



Der erst [-vierte] Thayl Relationum historicarum. Das ist Der Historischen Relationen, ...

<https://hdl.handle.net/1874/422391>

Der Ander Thahl
RELATIONVM HISTORICARVM.

Das ist/

Der Historischen Ge- lationen oder Beschreybung/

Insonderheit aber

Wie sich der Cöllnisch handel vnder Gebhardt Truck-
fessen/dem gewesenen Churfürsten von Cölln/erst recht angefan-
gen/ vnd von der zeit/ als er die Religion verändert hat/ abgelauffen/
bis der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst vnd Herr Erne-
stus/ Herzog von Beyrn/ zum Churfürsten von
Cölln erwehlt.

Sampt dem was sich sonst inn Deutschlandt / Fran-
reich / Nider vnd andern Ländern/ weyt vnd breyt
begeben vnd zugetragen.

Alles wehtleuffiger vnd ordentlicher
beschrieben dan zuvor nie geschehen.

Durch

Michael Thzinger auf Österreicht/welcher die andern Drey theyl
zu volziehung des ganzen wercks/ mit funderlichsten/ dem guewiligen
Leser mit theysten wirdt ob Gott wil/ auff neaste Herbstmesch/
vnd dan den vberrest zum anfang des zukünftigen
Jahrs 1592.

1592. st.

Dr. no 82

1593



Gedruckt zu Cöllen/ auff der Burgmauren/ Bey
Godtfried von Kempen/

1591.

Vorrede an den Guetivilligen Leser.

Gemit hastu (Günstiger Leser) auff diese
Mitfachen Meß gegenwärtiges Jahrs
1591. den zweyten Theyl der Historischen
Relationen : Die andern drey Theyl / werden
mit Gottes gnaden auffs chrift auch her nach
volgen/an vilen orten gemehret/corrigiert vnd
gebessert.



Dem Durchleuch-

tigsten Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn
Ersten Erzherzogen zu Österreich/ Herzogen zu Bur-
gundie etc. Römis. Keys. Majest. unsers Allergnädigsten
Herrn Statthalter / vnd des Hungarischen Kräß
General Obristen/ meinem Gnedigsten
Herrn. /


Durchleuchtigster Hochgeborener
Fürst Gnedigster Herr/ Ewer Fürstli-
chen Gnaden Geliebten Herrn vnd
Bruedern / meinem Allergnädigsten
Herrn / Rhudolffen dem andern dieses
Naamens Römischen Keyser ic. Hab ich
den Ersten theyl meiner Historischen
RELATIONEN mit dem vnderhenigsten zugeschrie-
ben / vnd diesen Andern theyl mitler zeyt auch fertig ge-
macht.

Continuando aber/ So hab ich mir fürgenommen/
Gnedigster Herr alle meine RELATIONES in funff
vnderschiedliche theyl zuverfassen / Dieweyl dan auf dem
Keyserlichen gebrüdern Ewer F. G. der ander oder zwey-
te Brüder nach jr Keys. Majest. vnder allen auff heutige
tag noch lebendigen gebrüdern ist / Hab ich nit vnderlassen
können/ auch diesen Andern theyl vor den Jüngern dreyen
E. F. G. Gebrüdern/ zu erzeugung meines ganz vnder-
henigsten gemüths E. F. G. zu dienen/ vnd dieselbige
meines geringschätzigen vermögen nach zuverehren.

Bittende auffs Aller Hochfleißigst E. F. Gnaden
die geruehen solchen Andern theyl von mir zu genedigsten
gefalleu/

gefallen nicht etwo von wegen Würdigkeiten wercks/
welches dan vil zu schlecht als daß E. F. G. deshalb zu-
geschrieben vnd dediziert solte werden / sonder allein auß-
gutherziger meinung die ich hab / E. F. G. vnd allen
derselben Brüdern des Hochlöblichsten / Vhralten
Haß Österreich zudienen.

Über das / So verhoffe Ich auch / weyl insonderheit
dieser Ander theyl Herzog ERNESTI von Beyrn des
Durchleuchtigsten Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/
weitberühmte / Statliche Erwehlung zu einem Cöllnische
Churfürsten samt den Geschichten begreift / welche vor
vnd nach solcher Election sich zugetragen / werde derselbi-
gen nicht allein als ERNESTVS wegen eynigkeit des
namens / sonder auch Keyserliche gebüts halben / als Brü-
der vnd Schwester Söhne desto williger annemmen.

Als solches geschehen / Solle Ewer F. G. gewißlich dar-
fur halten / Daß ich mich hinfuro in vil einem grössem bes-
fleissen werde / allem menschlichen vermogen noch dahin
zutrachten / wie E. F. G. vnd allen derselben Brüdern
meinen Allergnedigsten vnd gnädigsten Herrn / Ich alheit
gehorsamste dienst erzeugen möge. E. F. G. mich hierauff
ganz vnderthenigst beuelendt.

Ewer Fürstlicher Gnaden

ganz vnderthenigster vnd gehor-
samster Diener

Michaël Eyzinger
Austriacus.

INDEX

Oder anleytung auff den Andern theyl
der Historischen Relationen
Michaelis Eyzinger
Austriaci.

| | |
|---|----|
| Durch was mittel im Heiligen Reich Deutscher Nation/ die Freyheit der Religion / welche Truchsess ins Erzstift Cölln einzubringen vermeint hatte / gesuecht | 1 |
| Dass Gebhardt Truchsess die Religion verändert / solches die Rechte vrsach des Cöllnischen Kriegs mit sey | 2 |
| Dass Gebhardt Truchsess ein Weib genommen / auch die eygentlich vrsach des Cöllnischen Kriegs mit sey | 3 |
| Dass aber derselbig den Religionsfriedt gebrochen/dass ist die Rechte vnd eygentlich vrsach | 4 |
| Der Artikel auff dem Religionsfriedt darumb der Krieg | 4 |
| Was Keyser Ferdinand auff anhaltung der Catholischen wider die Confessionisten auff dem Reichstag zu Regenspurg gemeltes Articels halben decretiert den 27. Febr. 1557. | 5 |
| Dass die Confessionisten zu außhebung obernents Articels weyttere motiuia furbracht/vnd wessen sich schließlich Hochstgemelter Keyser den 13. Junij. 1559 zu Augspurg entschlossen | 8 |
| Wie vmb vorberueruen Artikel des Religionsfriedts auffzuthun die protestantē nach absterben Keyser Ferdinand bey Keyser Maxi- milian gleichfalls zu Augspurg angehalten | 11 |
| Als die protestierenden auff dem Ersten Reichstag zu Augspurg nichts anders erhalten mochten/wie sie weiter zu Regenspurg auff ihr Maest leste Reichstag/ auff ein andere weiss fortgefahen | 12 |
| Was die protestierenden mit eyner fuhrgebrachten Declaration ansgericht auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1576. | 14 |
| Wie Keyser Maximilian der ander dieses namens / leglich den protestierenden geantwort | 15 |
| Dass beyde Keyser obberurter Articels halben darumb der Colnisch Krieg/ unbillich beschuldigte | 16 |
| Wie der Confession zugethan nach langen disputationen vnd Interpretationen des Religionsfriedt leglich ad armatas preces kommen | 17 |
| Was der Bapst / wie er des Truchsessen vnde der seimigen vorhaben von vertrens gemerckt an ihne geschrieben | 19 |
| Was der Keyser darzu gethan | 20 |
| Des Truchsess Erklärung | 20 |
| Des Herzogs von zweybrück werbung zu Cölln | 22 |
| Eines Hochweisen Rath zu Cölln Antwort auff obbemelte werbung | 26 |

I N D E X.

| | |
|---|----|
| Dero drey Weltlichen protestierenden Churfürsten anlangen an den Keyser | 28 |
| Des Keyfers Schickung an den Churfürsten Trutzess | 32 |
| Der Churfürst Trutzess stellt die Religion frey | 33 |
| Macht darauff die Stadt Bonn vast/ vnd versichert sich damit | 37 |
| Schreybt an die Key. Matest sein meynung | 38 |
| Was Sachen vnd Brandenburg zum handel gethan | 40 |
| Was herz Jacob Kurſt wegen Keyser. Matest. dem Trutzess anges zeuge | 43 |
| Des Trutzessens Antwort | 44 |
| Was vnder andern Augustins der Churfürst von Sachen Herzogen Friedrichen dem Chorbischoff von Cölln wegen Trutzessen zuges chrieben | 47 |
| Des Churfürsten von Cölln Gesandten fuhrbringen in der versambe lung zu Cölln furbracht | 48 |
| Eins Hochwürdigen Capittels proposition inn der selben versambe lung | 49 |
| Wie Trutzess sich gegen den Herzogen von Parma entschuldigte des Alanzon halben | 51 |
| Der dreyer Stände des Erzstiftes Cölln Resolution auff obermelte proposition | 53 |
| Abzog etlicher versamblyen auff dem Landtag zu Cölln | 54 |
| Wie nach einnemmens Keyserwert / dem Trutzess zu Bonn bang wirdt | 54 |
| Was Antwort dem Trutzessen auff sein werbung erfolgte | 55 |
| Wie die protestierenden Fürsten dem Trutzessen beyständig | 59 |
| Was Trutzess dem Keyser nachdem zuvor gehaltenen Landtag zur geschrieben | 59 |
| Ein Hochwürdig Capittel was es an die von Westphalen geschries ben | 61 |
| Erklärung der Reinischen Landt Stände auff des Trutzessen für nennen | 62 |
| Das ThUMB Capittel an die Westphalischen Stände | 63 |
| Des Trutzessens Neuen proposition / sambt der Antworte darauff ⁶⁴ | |
| Der Westphalischen Stände Resolution / vnd das sie es mit dem Trutzessen | 69 |
| Wohin ein Hochwürdig ThUMB Capittel sein zufücht genommen/als inen die Westphalischen mit beyständig | 72 |
| Was auff des ThUMB Capittels furtragen des Keyserischen Com missarien guetbedünken | 74 |
| Der Keyser was er Herzoge Friedrichen vō Sachen dem Chorbischof fen von Cölln zugeschrieben | 78 |
| Dero drey Weltlichen Churfürsten Potschafft an die Keyser. Ma 79. | |

I N D E X.

| | |
|--|-----|
| Des Tuncfes Ausschreybens fundament | 84 |
| Was der Keyser dem Herzog Johan Casimiro geschrieben | 86 |
| Was hinwidetur erneuter Herzog Ernesto dem zukünftigen Erz- | |
| bischoffen von Collin zugeschrieben | 87 |
| Andere poeschafft des Keysets ahn den Truckfessen inn Westphalen | |
| 89 | |
| Was Truckfess der Potschafft geantwort | 92 |
| Was der Keyser abermals dē Herzog Johā Casimiro geschriebz | 94 |
| Truckfessen mitler weyl wunder in Westphalen durch seine Aposteln | |
| angestelt | 96 |
| Herzog Johan Casimirus wegen des Truckfessen an ein Hochwürdig | |
| ThumbCapittel zu Collin | 97 |
| Der Bapst entsetzt den Truckfessen aller seiner würden durch ein | |
| decret | 99 |
| Truckfess verschreybt das Erzbistumb Collen / dasselbig zuerstries | |
| gen | 102 |
| Wie er sich weyter in Westphalen vnbgerhan | 103 |
| Was mitler zeyt das Hochwürdig ThumbCapittel oben vnd vnden | |
| am Rhein furgenommen | 107 |
| Was hinwidetur Truckfess verrer zu Werll angestelt | 107 |
| Auch sonst anderstwo in Westphalen | 111 |
| Was Herzog Ludwig der pfalzgraff vnd Churfürst eine Hochwires | |
| digen ThumbCapittel zugeschrieben | 113 |
| Des Keyfers Bescheydt der drey Weltlichen protestierenden Chur- | |
| fürsten Gesandten gegeben | 115 |
| Des Keyfers Schreyben ahn seine Abgesandten wegen Abschaffung | |
| des Kriegsvolck | 119 |
| Herzog Casimirus werdt von Truckfessen volmechtig gemacht | 119 |
| Der dreyer Weltlichen protestierenden Churfürsten antwort auf | |
| obgemelten Keyferlichen Bescheydt oder Resolution | 120 |
| Was hierauff abermals der Keyser den drey gemelten Churfürsten | |
| geantwort | 122 |
| Herzog Johan Casimirus entschuldigt sich gegen dem Keyser | 124 |
| Gebhardt Truckfess was er an seine vermeinte Capitulares geschrie- | |
| ben | 128 |
| Der zweyer Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg schreyben ahn | |
| die Keyferliche Maiest. | 130 |
| Des Königs von Hispanien Schreybe an die vō Collin ein wenig vor | |
| der Election des Neuen Churfürsten | 133 |
| Gebhardt Truckfess wie er mit den Westphalern gehandelt | 134 |
| Was sein Brüder Carl vnd der von zweybrück zuverhinderung der | |
| Election sich vnderstanden | 135 |
| Herzog Ernesti von Beyen Election zu einen Churfürsten vnd Erz- | |
| bischoffen von Collin | 135 |
| Gebharden | |

I N D E X.

| | |
|---|-----|
| Gebharden des Abgesetzten Emmissari zu Werl in Westphalen | 136 |
| Beschydte vnd Lohn etlicher Räther vnd verräther auss Trutsch seytten | 138 |
| Pfälzgraff Ludwig der Churfürst schreibt dem Keyser wegen Trutsch seß | 139 |
| Herzog Johan Casimirus des pfälzgrauen Brüder auch fuhr den Trutsch | 143 |
| Wies weyter der abgesetz Trutsch zu Werl gemacht | 144 |
| Was vnt'athet auch an andern orten stifteten lassen | 146 |
| Des Thunprobst von Cölln verantwortung auff die Citation des Baptischen Legaten | 148 |
| Wie Herzog Johan Casimirus sich mitler weyl zut ankunfft schicke | 150 |
| Wie Herzog Ernestus der Newerwelt Churfürst zu Neuß eingefuert vnd gehuldet worden | 150 |
| Sentenz vnd vrtheyl wider den Thunprobst von Cölln gefelt durch des Bapt Legaten | 151 |
| Sentenza / wieder Graff Herman Wolff von Solms / vnd Johan Freyher zu von Wannenberg | 153 |
| Der Herrn von Cölln Schließlich Antwort vnd Resolution/auff die geplagte Legation des Herzogen von zweybrück | 154 |
| Wieder Herzog von Alanzon / des Königs von Frankreich Brüder / vonden Niderländern auch sein beschydte. | 155 |
| Wie sich der Graff von Witgenstein auff das wider sine ergangen vrs theyl verantwort. | 157 |
| Was der Keyser Herzog Johan Casimire zugeschriebē / des angenom menen Kriegsvolk halben | 159 |
| Wie solchem zu begegne / Herzog Ernst von Beyn der Churfürst sich versehen | 159 |
| Wie der pfälzgraff Ludwig mit des Graffen von Ostfrieslande Tochter vermähllet | 160 |
| Wie Gebhardt Trutsch weyter in Westphalen haußgehalten | 162 |
| Was Herzog Johan Casimirus dem Keyser Antwort | 162 |
| Was der abgesetz Erzbischopp von Köln fur Mung geschlagen | 165 |
| Wie es einem Trutschischen Rittmeyster gangen. | 166 |
| Ernestus der Churfürst vō Cölln versicht sich mit Kriegsvolk | 167 |
| Wieder Prinz von Orange / auff Antorff sich in Zelande begibt | 167 |
| Königss Henrich von Navarra Legation an die Teutschen protestie renden Fürsten. | 168 |
| Wie Doctor Beuthrich zu Bonn ein Combē. | 169 |
| Was sich mitler zeit wider dem König von Hispanien erhebt. | 170 |
| Wieder der König von Hispanien nach absziehenden Herzoge von Alans zon / wider zu seinen vnderthamen kommen. | 171 |

R E L A -

RELATIONVM HISTORICARVM
SECUNDA PARS.

Das ist /

Der Ander Theyl /

Historischer beschrei-

bung/wie insonderheit der Kölnisch handel vnd
Gebhardo Truchessen dem gewesnen Churfürsten von
Edln/nach dem/ vnd wie er die Religion verändert hatt/
abgelauffen/vnd was sich bemeben/ sonst in Teutsch-
landt/ Franckreich/vnd den Niderlanden
zugetragen.

Durch was mittel jm Heyligen Reich Teutscher
Nation/ die Freyheit der Religion/ welche Truchsch
ins Erzstift Edln/ vermeint hatt ein zu-
bringen/ geswecht.



U vorgehendem ersten Theyl meiner Historischen Relationen/ hab ich weitlenfig ges
ünd angekeygt/ was sich seythero des Jahr
Nach Christi geburt 1576. dass ist nach abs
chreyden des Aller durchleuchtigsten Gross
mechtigsten Römischen Kaisers Maximilien
des andern dieses namens/ Hochlöblichster
gedachtinß vorsers aller gnedigisten Herrn/
zugetragen hatt/ bis auff die zeyt in welcher
der Truchsess sich/ wie vor ihme Hermannus von Weda Erzbischoff
von Edln/ Die Catholisch Religion/ in die Augspurgisch Confession
verändern vnd in seinem Erzstift verwenden hat wollen/ In diesem
anderen Theil aber wird vnder andern insonderheit gehandelt vñ an
gesagt werden/ wie er zu diesem handel komen/ von wem er darzu ge
setzt/ die sach mit Kriegsmacht versuecht/ vnd angrissen/ wie es
jne daryber ergangen/ was beystandt er vnd seine widerlächer gee

Anno
1582.

RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1582.

habt vnd wer zum lesten vnder oder oben gelegen / zwar ein grosser wichtiger handel der sich im Hochlobliche Erzbischoff zugetragen wesen wir aber seiner grosse nach deutlich vnd verständig genug nit anzeigen könnten / es wäre dan man repetierte die sich in kurz von ansfang hero / vnd ergründte den ursprung vnd ursach dieses Cölnischen Kriegß / auf vorgelassen geschichte / die sich nach vnd seithero der berühmte Histori Schreyber Johannes Schleidanus sein Beschreybung zu endt des monats Februaris vergangen Jahr 1555 gebracht zugesetzen bis zum anfang des ersten theyls unserer vorgehenden historischen Relation.

Das Gebhardt Truchsess die Religion verändert /
solchs die Recht ursach des Cölnischen
Kriegß nit seye.

Durch das ihr etlich sagen vnd führgeben / des Cölnischen Kriegß ursach sey allein / das Truchsess der gewesen Erzbischoff vnd Churfürst von Cölln / sich zu der Augspurgischen Confession begaben / das wir mit der Experiencie selbst vnd Exempel obgemeltes Hermanni von Wede / leichtlich widerlegt / Dann ob gleich gemelter wo Wede / auch gewesener / doch darnach durch den Bapst abgesetzter Erzbischoff / die Religion verändert / vnd sich zu den Augspurgischen Confessionisten gethon / so ist doch darumb ihm Erzbischoff kein thalischer Krieg entstanden / wie bey zeyten obbenentes Truchsessen / dann wie er gesehen das ihme die Bapstlichen leges solches nit zugelassen / dass ihme seines gefallens frey zugelassen sollte sein worden / die Religion zu verändern vnd gleichwohl Bischoff subleyben / hatt er einem andern sein administration gelassen vnd seines fürnenimens sich entschlagen / Damit ist kein Krieg desshalb entstanden / sonder durch seinen nachkommen den Bischoff Adolff alle ding fridlich verrichtet worden.

Vnd ob wol Gebhardt Truchsess seines vermittens mehr recht gehabt die Religion zuverändern als gemelter Hermannus / dieweyl durch einen gewaffneten denz Augusti im Jahr 1552 die protestirenden Fürsten erzwungen / dass man ihnen darnach im Jahr 1555 einen Religionsschied / bisz auff ein zukünftigs Concilium / in welchem der Religionstreit nidergelegt wurde / vergessen; laut der wort so in specie hernach folgen also.

Dass die Key. oder in namen derselben die Königlich Maiest. Innerhalb eines halben Jahrs von dato / einen gemeinen Reichstag halten / darauf nachmals auff was weg / als nemlich eines GENERAL oder rational CONCILII Colloquij / oder gemeiner Reichs versammlung / dem zweispalt der Religion abzuhelfen

Anno
1582.

heffsen / vnd dieselb zu Christlicher vergleichung zubringen gehand-
let / vnd also solche eintgelt der Religion durch alle Stände des
Heiligen Reichs sambi ihrer Majest. ordentlich zuhuen sollte be-
furdert werden.

Vnd ihme in volgendem Religionsschied des Jahrs 1555. zu ge-
lassen worden / die Religion ohne entgelt seiner ehrn zuverendern /
vnd von den Catholischen zu der Augspurgischen zutreten / so ware
doch deshalb durchaus im Heiligen Reich Teutscher nation / oder
dem Löblichen Erzstift / der Krieg nit entstanden / wann er sich der
Zulassung ordentlicher weiss nach laufvnd inhalt / des auf Gerichten
Religionsschiede gebraucht hatte / ergo so ist / die Ursach des Kölnischen
Kriegs gar nit / daß Triucess zu der Augspurgischen Confession ge-
tretten für eins.

**Das Gebhart Trucess ein Weib genommen/ auch
die eygentlich Ursach des Kölnischen
Kriegs nit seye.**

Vñ andern so ist Gebhard Trucess eines gar Vralten herlichest
Estammens vnd herkommen / dann sein Herr Vatter gewesen Wil-
helminus / welcher ihne sampt seinen gebrüdern 1. Carlin so Leonoram
Graff Carls von Zollern Tochter getravt / 2. Christopherum des
Erzherzog Ferdinandes zu Österreich Hoffmeister / vnd Mariam
des Graff Henrichs von Fürstenberg Tochter Annam zur Ehe ge-
nommen / 3. Ferdinandus der im Jar 1585. zu Herzogenbosch vmb-
kommen / 4. vnd Fridericum der sonst gestorben / deren gebrüder als
der Mütter gewest ist. Johanna ein geborne Gräfin von Fürsten-
berg / dieses Gebhardi Vettern seind auch ansehliche Leut gewest /
Otto ein Cardinal von Augspurg / daher auch die Confession ihren
namen bekommen / Christoff der mit Keyser Carl Hochlöblichster ge-
bäckhus in Africa vor Tunes gelegen / vnd jm wider Theren zu Pas-
dua in Italia gestorben ihm Jahr 1535. wie auch Jacobus im Jar
1542. gegen den Turken in Ungern gesogen vnd vmbkommen. Dies
ses Trucess Grossvatter dann ist gewesen Johannes der dem
Erzherzogen zu Österreich die prefectur am über ganz Schwaben-
lande verthaupte / wil geschweigen anderer seiner Eltern vnd be-
freundten eines statlichen ansehens bey Königen vnd Keysern / vnd
wiewol er Thumpfprost zu Augspurg / Thumpfdechant zu Straß-
burg / vnd lezlich auch gar Erzbischoff zu Köln ihm Jahr 1577.
ist worden (wie ich zuvor ihm ersten Theyl meiner Relation gesagt)
so ist jnedoch wegen des Religionsschieds im Reich mit bewilligung
aller Stände aufgericht / mit zuverwisen / auch mit die ursach gewest /
das darumb im Erzstift der Krieg entstanden solte sein / da er gleich
Srewlein Agneten / Graff Johans Georgen von Wanzfelds Tochter

14 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1582.

zum Weib genommen. Dann auch sein Vorfahre Salentinus ein
Graff von Isenburg Erzbischoff vnd Churfürst von Cölln des Ges
fürsten Graffen von Arenberg Tochter getraut / daß also darumb
ihm Erzstift kein Krieg entstanden / Ist demnach auch daß die vrsach
des Kölnischen Kriegß mit / daß Truchſeff ein Weib genommen / wie
viel darsfähr halten wollen. Was ist dann die rechte vrsach dieses in
Cölln entstanden Kriegß gewesen?

Das aber Gebhardt Truchſeff den Religionſfriede
gebrochen / daß ist die Recht vnd eygent-
lich vrsach.

Der Truchſeff ist sonst aus anſchickung etlicher der Augſpurgiſ-
ſchen / oder vielleicht wie man darf heit auch Calviniſchen Reli-
gion zugethanen/dahin bewegt worden/ daß er sich überreden ließen/
wider den aufrücklichen ihm Heiligen Römiſchen Reich aufrgerich-
ten und mit hohen Ayd beturten Religionſfriede zuhanden/Solches
ist die recht / war / vnd eygentlich / offenbar vrsach des Kölniſchen
Kriegß gewest/welcher zu beyden ſeytten/ mit verderbung und ſcha-
den vieler leuth Stätte/ vnd Länder / ſouer gefürt ist worden (wie
wir hernach ganz lauter anzaygen werden) Das leylich der Truchſeff/vnd die jme beygeſtanden abziehen müſſen / vnd den Religionſ-
friede unverletzt haben bleyben laſſen/Es ist aber ſolcher Religionſ-
friede auf dreyerley weis auch durch die ſelbit ſo denselben machen
und aufrichten haben helfſen/angefochten worden/welches wir umb
bessers verſtandts willen / vnd warhaftiger underſchiedlicher anzay-
gung halben / wie es damit geſchaffen mit grunde vnd daneben ganz
kunzlich anzaygen wollen / in bedenkung das wider Schleydanus/
noch ſonit einicher Historicus vorerer zeyt ſolches auſſs lebendig ge-
ſtart / oder angriffen hat.

A R T I C U L.

Darumb der Krieg.

ES ist den 25. tag Septembris ihm Jahr nach Christi geburt 1553
vnder anders Articulus ihm Religionſfriede ein ſolche Reichſ-
Conſtitution vnd verordnung beſchehen/vnd aufrgericht worden/ daß/
Wo Ein Erzbifchoff / oder ein ander Geiſtlicher Standt / vñ der
alten Religion abtreten würde/ Das dergelbige ſein Erzbifchumb/
Bifchumb / Prelatur / vnd andere Beneficia / auch damit alle Früchte
vnd einkommen / ſo er davon gehabt / alſhpald ohn einiche verwidere-
rung vnd verzug (Jedoch ſeinen Ehren vnnachſetzung) ver-
laffen / auch den Capiteln / vnd denen es von gemeinem rechten/

ediz

oder der Kirchen gewonheit zugehöret / ein Person der Alten Religion verwanck zuerwelen vnd zuordnen zugelassen seye.

Diesen Artikel hatt Truckes durchaus ut halten / sonder lieber darumb sedeten wölßen / darzu ihme die drey Weltlichen Churfürsten mit denselben bey verwantem gewisen / mit dem / daß sie solchen Artikel nach aussgerichtter Reichs Constitution / auss höchst wi der fechten / Eistlich vnder Keyser Ferdinandio / vndt danach auch vnder Keyser Maximiliano 2. beyden meinen Allergnädigsten Herrn vnd Landesfürsten / als dem Ich so wol eines als des ander besolter Hofsdiener geweit / Selichster vnd Hochlöblichster gedächtniß / Daß ich deshalb dieser sachen / ein desio bessern bericht hab / vndt dem Gtwilligengünstigen Leser hiermit auch die sachen desto glaubwierdiger zuerstehen geben mag.

Was Key. Ferdinandt auff anhaltung der Catholischen wider die Confessionisten auff den Reichstag zu Regensburg dises Article halben Decretiert den 27.

Februarij 1557.

Mangesehen daß (wie gemele) erzelter Artikel in das Religionsfriedt Constitution außdrücklich stehtet / den 25. September 1555. wie andere begriessen auch mit diesen worten vnder andern besteuert vnd assurirt worden / wie folgt.

Vnd soll alles das in hieuortgen Reichs Abschieden Ordnungen / oder sonst begriffen vnn und versehen / so diesen Friedstande in allem seinem begriff / Articulen vnn und puncten zuwider seyn / oder verstanden werden möchte / demselbigen nichts benemmen / derogieren oder abbrechen / auch dagegen kein Declaration / oder etwas anders / so derselbigen verhindern möchte / nicht gegeben / erlangt noch angenommen / oder obs schon gegeben / erlangt oder angenommen wurde / demnoch von vntwerden vnd unkrefien sein / und darf auff weder in noch außer rechtens nichts gehandelt oder gesprochen werden. Solches alles vnd jedes so obgeschrieben / und in einem jeden Artikel namhaftig gemacht / vndt die Key. Majest. vnd uns anrüret sollen vnd wollen / ihr L. vnd Keyserl. Majest. vnd wir bey Ihren Keyserlichen vnd unsren Königlichen Würden vnn und worren für uns vnd unsrer nachkommen stet / unverbrüchlich und aussrichtig halten vnd vollziehen / dem frack vnd ewiglich nach kommen vnd gelieben.

6 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1582.

Vnd wir die verordnete der Churfürsten Rāthe / anstat ihres Churfürstlicher gnaden auch führ ihrer nachkommen vnd erben / wir die erschienende Fürsten / Prelaten / Grauen vnd Herrn vnd des Heyligen Reichs / Stände gesante Botschafften vnd Gewalthaber / anstat vnd von wegen unsrer Herschafften vnd Obern / auch für ihre nachkommen vnd Erben Willigen vnd versprechē / bey Fürstlichen Ehren vnd Wierden in rechten gütē trewen / vnd im wort der Wahrheit / auch bey trew vnd glauben / souiel ein jeden berrefft oder betressen mag / wie allenhalbē obstehet / stät fest / aufrichtig vnd unverbrüchlich zuhalten / vnd deme gerettlich vnd unvergertlich nachzukommen / vnd zugeloben.

Vnangesehen sag Ich das dazumal obgemelter Articul sambe andern des Religionssriede dermassen berviert vnd assentiert gesegelt / vnd der Abscheidt so wol dem Churfürsten zu Mēntz vnd dem Keyslerlichen Cammergericht Insinuert den 15. vnd 16. Novembris nach dem der Religionssriede zunor den 25. Septembris mit aller bewilligung vnd Consent aussgericht / auch die Stände der Augspurgischen Confession solches darnach selbst in einer schrifft / so sie den 22. Decembris des Jahrs 1556. Darnach überreicht zum überstoss bes Thent / auch daturor im Novembri mundlich sich vornehmen lassen / vnd auf ihr Maiest. selbst Antwort den 5. Februaris darnach Resplacando am 17. tag desselbigen monat Anno 1557. in Augspurg als les güt lassen sein / so haben sie doch vnder dem behulff erliche wort in Religionssried eingeliebt / als solten sie die protestierenden mit den Catholischen Ständen mit vergleichen hetten können sich vnderstanzen / obgemelten Articul auf dem Religionssrieden zuthuen / Denen aber Ferdinandus Hochlöblicher gedächtniß den 27. Februaris 1557. in Augspurg also geantwort / vnd sie von ihrem führnemmen abgeswiesen / mit diesem anzeigen.

Ihe Königliche Maiestat hetten genödiglich angehort vnd vernommen / was der dreyen Weltlichen Churfürsten vnd der andern Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession verwant zum Reichstag gen Augspurg abgesante Rāthe vnd Botschafften / ihret Königlicher Maiestat von wegen des vilgemelten Articuls / in dem Jungsten Augspurgischen den 25. Septembris 1555. beschlossen aussgedachten vnd verbescheiden Religionssrieden begriffen / mundlich und schriftlich fürgebracht vnd gebetten.

Zum wisten sich ihrer Kön. Maiestat alles dieses Articuls oder punctens halben Jungst zu Augspurg verlossen handlung statlich vnd genügsam zuverindern / vnd sonderlich das erneute der Augspurgische Confession verwante Stände / ein Freystellung der Geistlichen personen vnd gütē halben gesuecht vnd begert / Aber die Churfür-

SECUNDA PARS.

sten/ Fürsten vnd Stände der Alten Christlichen Religion ein solches
Teins wegs bewilligen wolle/ Darauff dan/ als der wegen streit eingez
fallen/ vnd beyde theyl sich dessen miteinander in den Rathen mit vers
gleichen mögen/ sonder iher Kön. Majestat/ nach langer hin vnd wi
der gepflegter vnderhandlung/ mit beyde theyl guten Wissen vnd
Willen/ die declaration vnd Erklärung der Geistlichen vorbehales
halben gethan/ vnd den Religionsfriede im Abscheyde also einzleben
lassen/ wie dann solcher vorbehalt ihren den Geistlichen mit füegte
verwöldert/ sonder dem Rechten des Heiligen Reichs Constitution,
vnd sonderlich dem Pößnischen Abscheyde vnd aller billigkeit nach/
bewilligt hat werden sollen/ vnd iher Kön. Majest/ damals den Ständ
den der Augspurgischen Confession verwant/ viel statliche vnd ers
hebliche vsachen/ warumb solchs bllich beschehe/ aufzuhörn vnd
erzehlen haben lassen/ welche Declaration/ sie die Stände der Augs
purgischen Confession vnd ihre Räthe vnd Potschafften auch wie
sie selbst zu berichten wüsten. Damals vniwidersochten angenommen
vnd zugelassen auch darüber iherer Majestat von wegen ihrer gehabe
ten Väterlichen getrewen beymachung vnd arbeit vnderhängen
hochstissigen dand gesagt/ vnd volgends den Reichs Abscheyde/
vnd darin begriessnen Religionsfrieden/ mit vnd neben den Ständ
den der Alten Christlichen Religion dermassen vnd mit angerechtem
darin verleybte der Geistliche vorbehalt (wie in vil vnd auffgemeind
obgeschrieben Articuln begriffen) aufrichten/ verfertigen vnd besis
glen helfen.

Zu deme so hetten gedachte Stände der Augspurgischen Confes
sion verwante/ vnd ihre Gesande Rath/ so wol als die andern Stände
der alten Religion zu end des bemalten Jungsten zu Augspurg
(den 25. September 55.) außgerichtem und ergangene Reichs Ab
scheyde bekhemt/ daß alle vnd jede in demselben Abscheyde gestelte
Puncten vnd Articul/ mit ihren guten Willen/ Wissen/ vnd Rath
für genosien vnd beschlossen seyen/ daß sie die selben auch alle sampt
vnd sonderlich bewillige/ gereden vnd versprochen auch in gären
waren treuen etc war stat/ fest aufrichtig vnd vnterbrüchlich zu
halten/ zuwöhren vnd deme nach allen iheren vermögen zugieben/
sonder generde.

Dieweyl dan aus iherer Kön. Majest. mit gebären wolte/ über ans
gezeigten beschlossenen Religionsfrieden/ vnd außgerichten verfes
tigten jungsten Augspurgischen Reichs Abscheydt dieses Articuls/
oder puncten der Geistlichen vorbehales halb einige veränderung
führzunemmen.

Darnach sagen iher Majest. weiter vnd erklären sich dermassen/
dass/ wo gleich die sachen in drei terminis ständen/ darin sie vor bes
chließung vnd anfechtung des Religionsfrieden gestanden sey/ vnd
solcher Religionsfriede nie also wie beschrieben/ in allen Articuln durchs
Gesetz beschlossen/ außgericht vnd zu halten versprochen wäre/ dass es
doch

Anno
1583.

RELATIONVM HISTORICARVM

Anno

1582.

doch mit solchen Articul dermassen geschaffen vnd sich ihre Majestät dartun anders noch weiter nit einlassen könne noch möchte. Heifst sie derhalben von ihren sielen vnd begeren/absiehen vnd bey den ergangnen Reichs Abscheydt bleyben vnd beruhēn. Vnd ob wol die protestierenden hierauß den 12. March Triplicando versarn/ so haben doch ihr Majestät bey obberuerter Antwort vnd Resolution des 27. Februar verblieben lassen.

Das die Confessionisten zu auffhebung vilgemeltes
Articuls weitere motiva fürbracht/ vnd wesen sich
Schließlich Keyser Ferdinand
harauff den 13. Junij 1559. zu
Augsburg erklärēt.

Die Confessionisten aber woltens bey dem noch nit bleyben lassen/sonder gaben vnder andern für/ soll der Articul ihm Religionssfried bleyben/ welchen sie atz zuthun begerten/ so wurde man den leutē die thuer zur Säigkeit schliessen/ auch ihre Euangelische Lehrsampt der Augspurgische Confession für Reigerisch halten/ Dieweyl doch die selbig in der Beylygen Schrift gegründet / vnd der Apostolischen Lehr durchaus gemäß/ könnten derhalben solchen Articul im Religionsschied nit bleyben lassen/ vnd wes dergleichen arguments sie den 12. 20. 22. May vnd den 6. Junij ihm Jahr 1559. weiter wider solchen Articul mündlich und schriftlich fürgebracht vnd gesagt sie könrens gewissens halben nit zulassen/ das ein Bischoff der zu ihres Bistumb verlassen/ vnd den Catholischen übergeben müssen. Dass aufs aber ihr Keyserlicher Majestät sich also erklärēt den 13. tag Junij 1559. ungewörlig auff solche weiss/ wie folgt.

Dass nemblig iher Keyserl. Majestät hetten der Abwesenden Churfürsten Gesandten auch der anwesenden Fürsten/ vnd andere der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen vnd Botschaften Jungst bescheinigen Schriftlich fürbringen/ wegen des Articuls oder punctis der Geistlichen vorbehale oder freystellung in den Jungsten daselbst zu Augspurg Anno 1555. beschlossen außgerichtet vnd verschiedem. Religionsschied begriffen mit gnaden vernommen.

Nun soleen es die Stände gänglich darfür halten/ dieweyl iher Keyserlich Majest. bischof heroy bey ihnen in vielfeltig weg/ allein freundschaftlich getrewen willen ihm werē gespiert vnd besundē. Dessen auch hinführō nie weniger von ihnen gewertig/ So wolt iher Majest. men nit gern etwas verlagen/ so iher Majest. immer verantwortlich oder möglich sein könne.

Nachdem aber dieses ein soch ist/ so allein zum theyl die Stände der Alten Catholischen Religion/ fähren nemblig die Geistlichen/ vnd

Ann.
1582.

zum theyl iſt Maieſt. ſelbſt/dero Keyſerlichen Amptes vnd Christliſchen geriſſens halben berufen thette. So habe iſt Maieſt. mit vns derlaſſen können die jemgeſmelte Catholische Stände/ daruber zuhören/ vnd dan der ſachen für iſt person auch mit fleiß nach zu dencken.

Soutel dan erente Catholische Stände belanget/ vermerckte iſt Maieſt. d. h. dieſelben auß vielen durch ſie erzelten ursachen von der Conſtitution, ſo vorin als deßhalbē auffgericht/ mit weiche wolte/ das von auch iſt Maieſt/ ſie mit keinem ſieg wirdt wiffen zu dringen. Was aber iſher Maieſt Person betrachte/ da befunde iſt Maieſt. Daß dieſen von neuen erweckte ſtreit/ ſammt allen beyder ſeyt hin vnd wider erregten Fundamenten, Motiven, vnd ursachen fast auf der Subſtanze unſer Catholischen Christlichen Religion bruchen/ vnm dahin gerogen werden wil.

Da könne iſt Maieſt. als ein Christlicher Keyſer nit vnderlaſſen/ iſr gemäth hierin lautter vnd ausdrücklich zu erklären. Vemblich daß iſt Maieſtat biſthero bey dieſer Religion geblieben/ darinnen iſt Maieſt. geborn/ getauft vnd erzogen/ die ſie von iſten frommen Eltern vnd vorgehern gelernet/ die auch mit allein von iſhren löblichen Voreltern/ ſonder von iſhren Hochlöblichsten Vorfaſthen am Reich/ ſo lang deſſelbig bey Teutſcher Nation geweſen/ vnd also viel hunders Jahr her/ von einem zu dem andern/ vnd biß auff iſt Maieſtat erbt vnd erwachsen/bey deren auch (iher Maieſt. wiffens) das Heys lig Reich Teutſcher Nation jedesmals in groſſen Ehren/ Reputation, vnd aller wofart/ auch in Christlicher zucht Gottſchlichkeit/ Erbar vnd einheitlichkeit des glaubens/ geſtanden iſt. Davay gedencke iſt Maieſtat auff vorgehende graude des Allmechtigen ihres theyls/ vns Maieſtat/ ob vnd was iſt Maieſtat für widerwertigkeiten darob angeſehen/ ob vnd was iſt Maieſtat für widerwertigkeiten darob zuſtehn möchten/beständiglich biß in iher grueb zuerharren.

Vnd hetten alſo die Stände/ wo ſie/ wie billich/ alle ſonderbare Affection hindan ſegen wolten/ ſelbſt als die verständigen leichlich zuermessen/ da iſt Maieſt. durch den weg folcher nachlaſſung iſher Maieſt. ſelbſt aygne Religion/ für ein Abgötterey/ vnd führt ein ſolche Religion/ die dem Hailſeligmachendem Wort Gottes zwieder/ vnd dardurch alle Christliche Reformation vnd einigkeit des Glaubens/ auch alles Glück vnd Heyl verhinderte wurde/dargaben vnd ver-damneten/wie ganz hochbeſchwärlich vnd verleylich es iſhet Maieſt. vnd denselben Christlichen gewiſſen feylen wolte.

Es wäre dieſer handel hiebendor auch daselbst zu Augſprung folgendes Anno 1557. zu Regensburg vifeltiglich hin vnd wider gezogen/ was nun iſt Maieſt. zur ſelben zeyt ſich zum offeſtmaln vernemmen laſſen/ das gedachte ſie dieſes oſts vmb geliebter Kurze willen mit zu repetern.

So wolte auch iſt Maieſt. ob vnd welcher geſtalt die Stände

10 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1582.

des einen oder andern theyls in bernerte ist Maest. Constitution tacite
oder expressè bewilligt oder nit/ auß diffimal/ alle weitleufigkeit zu
vermeyden/nit hoch disputieren.

ALLE VNCÖNTE iher Maest. iher nootturft nach/ dieses vnerd
fert nit lassen/ ob schond die sachen in denen terminis stünden/ darin sie
vor beschließung vnd auffrichtung des Religionssfrieds gestanden.
So ginge es doch iher Maest. dermassen zu gemüth/ daß sie sich zu
keiner zeyt/darinnen anders noch weiter/ dann wiejhe Maestät sich
tun mehr zum osstermal erklere/ einlassen könnten oder müchten/Wie
er auch insonderheit/der hochbeturten geschworenen Obligation
nach/so iher Maest. erst newlich in antretung des Reyserthums/ de
sechs iher Maest. vnd des heyligen Reichs Churfürsten/ auß the
selbst einhellig ersuchen/ persönlich vnd zierlich gegeben/ Dabei sie
auch iher Maest. ohne eynige weiter vmbstände freundlich vnd ges
hortlich bleyben lassen in vil weg nit gebürt werde.

Weyl dan auch dieses ein solche sach/die iher der Augspurgischē
Confession verwantte Stände aygner bekanntiss nach sie mit betref
fe/ auch auß iher verantwortung mit stunde/ sonder iher Maestät/
vnd der andern Stände/ allein eygen seye/darinnen auch sie der Augs
purgischen Confession verwantte Stände sich vormals iher Maest.
nit anzugrieffen/ noch form oder maß zu geben außtrücklich erbotten.

So seye iher Maest. ganz gnädig begern/sie wolten es nachmals
vey demselbe also quetwillig beruh'en/ auch in einer solchen schwären/
vnd darzu iher Maest. aygen sach/die verantwortung (wie dan sol
ches alle Menschliche vernünfft verorderte) iher Maest. selbst lassen/
die nemmen auß sich/ Gott vnd der Welt Rede vnd Rechenschafft
daouon zugeben. Und seye also iher Maest. es gegen ihnet sambt vnd
sonders mit allen gnaden zuerhennen genaygt.

Auff solche weiz/vngreiche die protestanten wider den 16. vnd 17.
Juli Repliciert ist es doch den 20. Juli durch beyder Reyserlichen
Resolution vnd Decret geblieben vnd den protestierenden Ständen
nit gestattet worden einen so wichtigen Articul/ so hiebenorn in ter
minus gesetz vnd dem Religionssfriede innerleibt ist worden/ auß zu
monstren/ vnd dadurch alle Welt von dem Catholischen glauben zur
Augsburgischen Confession des 1530. Jars zu bringen/ welche weder
mit dem INTERIM im heyligen Reich der gemeisten Confession zu
nachteyl Anno 1548. auffgericht/ wider mit dem Concilio zu Trent.
welches den 4. December 1563. darnach volendet vnd darauff ihm
folgenden Januario durch pium 4. den Bapt Confirmiert ist wordē
vber eins stimmet/ vnd sich der Religionssfriede oder weyter nis
als außs Concilium, wie hie oben auß den possauischen ver
trag vermeilt/erstreichen thuet/ dann damit alle
Confessiones auffgehebs.

Wie vnd

Wie vmb gemelten Articul des Religionsfriedt auf
zuthun die Protestantenten nach absterben Keyser
Ferdinandi bey Keyser Maximilian zu
Augsburg angehalten.

Anno
1582.

Als nun die protestierenden fursten gesehen / das ihnen ihr führe
Annehmen mit Zustottung des Articuls / deshalb sich datnach
der Cölmische Krieg erhebt / mit fortgangen / sonder von Keyser Ferdinando zu zweyen mahln / das ist den 27. Februar 1557 vnd den 13. Junij
1559 gänzlich abgeschlagen / haben sie etlich Jahr nach absterben
Hochgemeltes Keyzers stil gehalten / bis Keyser Maximilian den
ander dieses namens Hochlöblichster Keyser seinen ersten Reichstag
zu Augspurg gehalten im Jahr 1566 alda die protestierenden wider
obgemelee Articul vil bey dem A. Maximil. außzurichten verhofft / ist
sie aber auch mit wie sie gemeynt hindurch gangē / dan ob man gleich
der sachen einen eingang vnd den Catholischen fiendeschafft abgunst
oder verachtung dardurch zumachen / sich vnderstanden zwey vnder
schiedlich tractat öffentlich in Tract außzugehn. Und daselbst zu
Augsburg hin vnd wider datzumal gegenwärtig gesehen / gestrewet /
mit gar lieblichen Titeln. Dann den Kursten haben sie getrafft.

Ein Christlich bedencken wie ihm Römischen Reich / vnd in der
ganzen Kirchen mit Gottes hilff Erthumb in der Religion abge-
schafft vnd eynigkeit erhalten werden möchte.

In diesen werdt in summa dahin geschlossen: dass kein Rhue noch
eynigkeit im Reich zu hoffen / es werde dan zuvor das Baptumb auf
gerotte.

Den andern Tractat haben sie Tattituliert /

Ein Christlichs Bedencke der Königlichen Würde zu Hispanie
zu geschick / wie man allerhand aufrühren vnd Empörungen so in
den Niderlanden von wegen der Religion zu besorgennüge begegne /
vmb die Rezzereyen auf zurossē.

In diesen auch wird dahan geschlossen / dass wie mit möglich / also
auch mit vornden seye eynerley Religion zu erhalten / vnd darumb
mit den Secten geduld zutragen. Wiedandamals die Calumisches
als die schwach glaubigen / von den Confessionisten gebückter seinde
zugelassen worden.

Darauff gaben sie den Keyser Maximilianum auf ihr meining
vnd zulassung der freystellung / wider offtgemelten Articul darauf
der Cölmisch Krieg entsprungem / vnder dato den 20 Aprilis neben eins
brennung etlicher grauaminum, auch dieses punctens wider gedachte
vnd nach langer außfahrung vnd widerholing jres dissens / nochmals
vmb enderung solches Articuls in Religionsfrieden gebeten.

12 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1582.

Aber der Keyser Maximilianus hat es wider ihr versehen bey ih
rer Majestat Vatters seligen Eßklörung vnd publicirtem Religionss
frieden verbleyben lassen/ wie dander selig in demselben Reichstag
zu Augspurg Anno 1566. abermals vnd mit diesen worten bestigt
ist worden.

Vnd nachdem dan nichts weniger bey obermeister vnvergleich
ner Haupt sachlichen streitigen Religion auf den im Jahr 1555. alhie
gehaltinem Reichstag zwischen ermelten vnsern nechsten Vorfahre
multschligster gedechtniss Keyser Carin vnd Keyser Ferdinand/ auch
Churfürsten/Fursten vnd Stände der Alten Religion vnd der Augs
purgischen Confession anhengig vnd verwand/ ein gemeiner Religiö
vnd Landstied / sambt handhabung vnd Execution desselbigen auff
gericht / verabschiedt vnd beschlossen/ welcher dann auff volgenden
Reichstagen so im Jahr 1557. zu Regenspurg vnd im Jahr 1559. als
hie zu Augspurg gehalten worden/ in allen iren inhaltungen ernewert
vnd bestattet.

So haben wir vns mit den anwesenden Churfürsten/ Fursten vnd
Ständen/ auch der abwesenden Gesandten/Räthen vnd Botschaf
ten/ solches alles widerumb erindert/ vnd darauf vns mit jhnen/ vnd
sie hinwider sich mit vne vergleichē/ vnd einander festlich zugesagē
vnd versprochen/ daß obgemelter Religion vnd Landstied/ sambt
handhabung vnd Execution desselbigen allermäß wie obgedachtes
Jahrs verabschiedt/ höchlich zugesagt vnd versprochen/ auch jense
hörrter gestalt wider ernewert/ damit ist auch der Artickul/ vnges
ehen was zu aufrötzung desselbigen en die protestanten suppliciert/
messe gebliben/ vnd haben wider die Geistlichen vnd Catholischen an
ders vō Keyser Maximilian auch nichts erhalten/ sonder den Artickul
der Geistlichen vorbehalt blebyn müssen lassen/ wie er den 25. Sep
tembris 1555. gesetzt vnd darnach im Jar 1557. vnd 1559. bestigt
worden.

Als die Protestierenden auff dem ersten Key. Maxi
millian Reichstag zu Augspurg nichts anders
erhalten können/ wie sie weiter zu Regensp
purg auff ihr Mat. letzten Reichs
tag auff ein ander weiß
fortgefahrn.

Nachdem die zwey fundament ihres vorhaben den Artickul auff
dem Religionssfriedt zu thuen/ das ist auff die wort im Abschiedt
des 25. Septemb. 1555. begriffen Das sich die Parteyen mit vertragē
haben können/ vnd auff allerley durch sie darnach fürgebrachte
motiuu, nicht erhalten können/ zeucht man furs dritte ein neben Ab
scheidt herführ/ dessen man mehr als von zweyzig Jahren her auff
Keine 15

beinem Reichstag nye kein meldung gethan/weder im Jar 1557 noch
im Jar 1559. Ja auch nit im Jar 1566. sonder erst leylich zu Regenß
purg auff den Reichstag daselbst. Welche man durch öffentlichen
Truck durchs ganz Reich spargiert dessen Titel ihm Übertrück ist gewes
sen also.

Anno
1582.

Der Römischen zu Hungern vnd Behaimb etc. Königlicher
Majestat. vnsers Allergründigsten Herrn DECLARATION
vnd Erklärung/ wie es mit der Geistlichen eygen Ritterschafften/
Stätt vnd Communen. Welche bis anhero der Augspurgischen
Confessions Religion halben hinsüro gehalten werden solle/ den
Ständen der Augspurgischen Confession auff dem Reichstag zu
Augsburg Anno 1555. den 24. September zugestellter vnd ge
geben. dero wares rechtes Original bey der Churfürstlichen Sach
sischen Cangley in trewe gütter verwahrung zufunden/

Vnd solle von wort zu wort lauten also.

W F X Ferdinand etc. Bekennen

Öffentlich/ vnd thun kunde allermenniglich mit
diesem Brieff/ Dass auff diesen wehrenden Reichstag bey
abredt vnd vergleichung des Religionfrieden/ vnd die Stände vnd
Potschafften der Augspurgische Confession anhengig/ vnderthenvig
lich färgebracht/ dass erlicher Erzbischoffen/ Bischoffen vnd andern
Geistlichen vnd Stifften zugehörigen/ Ritterschafften Stätt vnd
Communen, nun mehr lange zeyt vnd Jahr der Augspurgischen Con
fession Religion anhengig gewesen/ vnd noch wären/ vnd wo dieselbe
ge von solcher ihrer angenommenen/ vnd souteil zeyt vnd Jahr herges
brachten Religion/ von gedachten ihren herren vnd Oberkreyten gea
trungen werde wolten/ vor vnd Ehmal die streytige Religion durch
Christliche/ freundliche vñ friedliche weg zum Christlichē verstand
vnd vergleichung gebracht wurde/ dass darauf nichts gewissers zus
besorgen/ dann weiterung vnd schädliche Kriegsemptözung/ zwischen
den Herzschaffen vnd Obrigkeiteyten/ vnd den Vnderthanen.

Solchen ab vnd vorzuhommen/ wäre ihr vnderthenvig bitt/ die
Geistlichen dahin zuwisen vnd zuuernügen/ dass sie die selbige ihre vns
derthane/ vmb erhaltung willen des gemeinen vnd hoch notwendige
Friedens im Heyligen Reich Teutscher Nation/ hievor so wol als jeze
ein lange zeyt hero beschehen/ der Augspurgischen Religion halben/
vñvergewaltigt/ vnd unbetraut bleyben/ vnd obberuerter entlicher
Vergleichung in der streytigen Religion also erwarten lassen/ vnd ders
halben bewilligten/ dass solche vnderthane in jetziger Constitution

Anno

1582.

des Religionssfriedens / der nottußt nach versehen worden / darges-
gen aber die Stände / vnd Botschafften unser alten Religion vero-
wandt / allerley vrsachen vnd beger fürgewendt / also / daß sich beyder
Religionss Stände deshalbten untereinander nit vergleichen können /
daß darnach wer in Krafft der Römis ch Rey. Majest. vnsers lieben
Hülders vnd Herrn vns gegebenen volmacht vmb haimstellung ers
Märet / gesetzt vnd entscheden haben / Thun auch solches hiemt wi-
sentlich vnd in krafft diß Brieffs / daß der Geistlichen eygen Ritter-
schaft Stät / vnd Communen, welche lange zeyt vnd Jahr hero / der
Augsburgischen Confession Religion anhangig gewesen / vnd vrsels
bigen Religion Glauben / Kirchenbrauch / Ordnung vnd Ceremo-
nien / öffentlich gehalten vnd gebraucht / vnd biß auf heut dato noch
halten vnd gebrauchen / von denselbigen ihrer Religion / Glauben /
Kirchengebrauchen vnd Ceremonien, hierovt durch die Geistlichen
oder jemandts anders nit getrungen / sonder dabey biß zu obberuer-
ter Christlicher vnd endlicher vergleichung der Religion vmergo-
waltige gelassen werden sollen.

Vnd auf das solche vnsere DECLARATION vmb soneil destos
weniger angefochten werde möge / Haben gemeyne Geistlichen Stände /
vnd dero anwesende Rath vnd Botschafften / vns zu vnderthän-
gen Ehren vnd gefallen gewillige / daß die derogation in gemeynen
Religionssfrieden des Reichstags / inhaltend / daß wider denselben
Religionssfrieden kein Declaration, oder etwas anders so denselbigen
verhindern oder verändern möchte / nit geben / erlangt vnd angenom-
men werden / sonder vnkrefftig sein soll / mit mehren worten begriffen
obberuerter vnein Erklärung vnd Entschide unabködlich / Aber
sonst bey ihren Wierden vnd Kressen bestehen / vnd gelassen werden
solle. Des alles zum festen wahren vfkundt / vnd mehrer sicherheit /
Haben wir diesen Brieff mit eygner handt vnderschrieben / vnd vns
seim anhangenden Königlichen Siegel bekräftigt. Geben in unser
Statt Augspurg den 24. Septemb. Anno 1555.
Ferdinand.

V. Jonas D. Vice Canzler; Auchschleger.

Was die Protestierenden mit obgesetztem Brieffana
gericht auff den Reichstag zu Regenspurg

Anno 1576.

Diesen Brieff habt sie alsoan / wie sie mit Reyser Maximilian / vnd
der Reyser hinwiderumb schriftlich vnd mundlich gehandelt /
den 12. Martij / 6. Iunij vnd 14. Iulij des Jahrs nach Christi Gedurc
1576. mit ihrer Ersten Supplication übergeben den 19. Iulij darnach
von wegen Confirmation solch Reyser Ferdinands angezogen Decrete,
neben fühe bittung etlicher Grauen / vnd Beschwörter Geistlichen
vnderthanen / vnd wie ihr Majest. Resolution darauff gegeben den 25.
Augusti 1576. vnd den Catholischen den 27. 28. Augusti auff ihrer
Erklärung

Erklärung geantwort/nachmals auch die Catholischen den 19. Septembris Replieiert vnd der Keyserlichen Maest. ihre Grauamina vbersgeben/ haben sich iher Maest den 24. Septembris auff der protestierenden Stände anhaltenweyter erklärt.

Wie Keyser Maximian der ander dieses
namens / lezlich den protestierenden
geantwort.

Als nemlich / Es wöhlten sich die Räthe Gesandten vnd Botschafften der protestierenden Stände gütter massen selbst zuerinnern/ was er für ein gelegenheit mit den Religionssfrieden habe zwischen weime / als nemlich der Keyserlichen vnd Königlichen Maest. Churfürsten / Fürsten vnd Ständen des Heyligen Reichs Teutscher Nation/ auch mit was reytlichem Rath vnd höchster bemuehung des selbig Anns 15 zu Augspurg abgeredet/ beschlossen/ auffgericht vnd in das ganz Reich publiciert / desgleichen den Keyserl. Cammergericht darauff zuerkennen insinuirt. Nachfolgendts auch mit alleyn von eyner Reichsversammlung zur andern widerholet/vnd durch bey der Religionssverwandter Stände zum höchsten betewrt/vnd zuhalten versprochen/sonder auch darauß die Keyserliche vnd Königliche Iuramenta vnd Capitulationes reguliert worden/ Dass solcher Frieden/ bis zu vergleichung des Religionssfriedts ihmmer vnd ewig gehalten / vnd dagegen einige Constitution / Satzung / Declaration oder ichtwas anders / so denselbigen verhindern oder verdarn möchte / nit auszugeben oder gegeben werden / oder da es auch beschehe/dasselbig aller von vntcräffen vnd nichtig sein solle.

Dieweyl dann bemelten Augspurgischen Confessions verwantten der Rath/ Botschafften vnd Gesandten jetziger begern solche fell an langen/welche eben die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände fürnemlich bernern/ deren keiner oder iher gar wenig zur stett seyen.

So haben derwegen die anhaltenden Räthe/Botschafften/vnd Gesandten selbst vernünftiglich zunessen/ wie iher Räys. M. gebürt vnd verantwortlich sein wölter diffals wider obangerechten inhalt des Religionssfrieds / vnd iher Maest. selbst Kydliche beteurung/ ohne mit wissen vnd bewilligung einer/ vnd der andern Religion verwanter Churfürsten Fürsten vnd Stände/ etwas weiters zum abscheyden/oder Erklärung zuthun.

Des genädigen versehens Ir der Rath vnd Gesandten Herrschaften vnd Obern werden Ihrer Maest. das ihemig was in Thier M. thun vnd macht nit ist/ nit zu mitten / sonder viel mehr vnd nit weniger als auch die Catholischen zuhuen sich erbieten bey dem einmal auffgerichten/ angenommenen/ vnd publicierten Religionssfriedt/ so wolder vnderhan/ als der Stände selbst halben gehorsamlich versleyben lassen.

Wollen

Anno
1582.

Wollen sich darneben iher Keyß. Maiest gänglich versehen es wero
den die Rath vnd gesandten sambt ihsren Herzschafften vnd Obern
dabey ihres theyls mit alleingern bernehul lassen / Sonder sich auch/
soniel an ihnen alles friedlichen wesens bestreissen vnd gegen den
Catholischē Ständen also bezatgen/ daß man mit weniger hinsurters/
als bis dahero über zwenzig Jahr (Gott lob) beschehen in Gütes nach
barlichen vertrawen/vnd eynigkeit beyeinander wohnen vnd bleyben
möge. Innassen dan iher Maiest. der Catholischen Stände darzu mit
allem gnidigen fleiß/ auch ermanet haben.

Vnd dieses ist vngewerlich was des obangeregtes Articuls der
Geistlichen vorbehalt vnd vnderthanen Freystellung vnd darunder
angenogner Keyßer Ferdinand Decretis halben / bey den Reichstag
Anno 1576. zu Regensburg fär geloßen vnd vnder andern schrifft
lich gehandelt worden. Bey deme es auch iher Keyßerli. Maiest.
theyls / als die gleich den dritten tag nach übergebung der protesties
renden legenschriften/nemblich den zwelfsten October in Gott ver-
scheyden/verblieben.

Wie vnbillich etlich der Augspurgischē Confession vere-
wanten; zuerhaltung ihres Intens beyde Keyßer
Ferdinandum vnd Maximianum obbe-
ruertes Articuls halben darumb
der Cölnisch Krieg erfolgt
beschuldigen.

Als bisshero beschehner Relation des Articuls halben/welche die
protestierenden/gern auf den Religionsschieden gehabt hetten/
volgt klarlich/wie gar ohne gründliche/beyde Hochlöblichste Keyßer
meine allerniedigsten gewesne Herren vnd Landesfürsten/ einföhren/
Ferdinandum / als ob iher Maiest. in aufrichtung des Religionsschiedes
des gleicher meynig gewesen/ vñ solches vnder de Reichstag ein sond-
der Declaracion oder nebe Abschied öffentlich bezeugt hatte; Maximian
ianum aber / als ob iher Maiest. dasselbig / was dero Herr Vatter
Säligster gedachten Declarirt, selbst in das werk gericht/ vnd in
iher Maiestät/ Österreichischen Erblanden zugelassen hette. In
dem aber iher Keyßerlicher Maiestät mit solcher auflag vngewerlich
beschicht/vnd indessen die shenigen welche iher Maiestät Exempel zu
vortheil also Ehecklich allegieren, der gelegenheit in Österreich meis-
nem Vatterland mit rechtes wissen haben.

Dann ob wol iher Maiestät der Religion halben thein sondere
Sharpf gebraucht / So haben sie doch auch ausser iher Maiestät
Landes Städten auf ihren Heusern/aus dem Land/ sonst denselben
vuderhanen in Stätten/Wardte/ vñ Dörffern kein Exercitium ei-
niger

1592.
niger ander Religion als allein der Catholischen niemals erlauben Anno
wollen / sonder wan sich jemandt desselben heimlich oder öffentlich
vnderstanden / So haben ihre Majest so bald sie des in erfahrung kamen
men abgesetz / vnd mit allein die eingeschlichne winckel prediger auß
geschafft / sonder auch offtermals Ihe Receptatores nach gelegenheit
niemals mit dem thut n/andermal in ander wegh gestrafft

Hatten solches auch zweifels obo/wo ihr Matest das Leben lengere
haben sollen / mit noch mehrern Kesper fortgesetz / Seintmal sie ab
bereit selbst erfahren wie gar sich die Leuth an keiner schlechten Con
fession, wie deutlich auch dieselbig eingezogen vnd Conditionirt wurd
de/bewegen lassen. Als dan dasselbig die Schreiben vnd Beuelch so
Ihr Matestat noch vnder Threm letzten Reichstagh zu Regenspurg
an die Landeschafft in Österreich gethan / welche in ihrer Matest ab
wesen neuwerungen in der Statt Wien eingefurth.

Man bedenk auch neben obbemelter abschlegigen erklärung vnd
Resolution / so Ihr Matestat den protestanten auf demselbn Reichs
tag vber Thre begern/wegen Conformation des Kaisers vorzeitigen des
claration/ was Kaysar III. Maximilian am allerlesten für ein vrtheil ges
geben vnd wie ers gemaint mit dem da er am allerlesten von der Augs
burgischen Confession lauter bekent vnd bereyngt hat / wie nemlich Je
Matest Jeso spurem / dass solche Confession ein Deckmantel alles
Iethumb vnd Regereyen sey.

Wie der Confession zugethone vnd verwandte nach
langem disputiern vnd Interpretiern des Rel
ligionifrid lezlich ad armatas preces.

Kommen siendt.

Wie die protestanten gesehenn / das inenn weder Ferdinandus noch
Maximianus beyde hochlöbliche Kesper mit gestatten noch
zulassen wollenn / das ein so wichtiger artickull (denn ich hiebehorn ge
setzt habe) auf dem aussgerichten vnd den 25. Septemb 1555 so hoch
beteurten Religionifrid außgemisert sollte werden / vnd darauf
zuvermuten gewest / meniglich möcht eben so wenig vñ ihrer Confess
sion halten / sonderlich weyl nun schon das Concilium zu Trient volles
det / als hochgemelter Kesper Maximilian / haben sie sich alßbaldt vns
terstanden die sachen mit gewetter hand zuerhalten / vnd siend wie
oben im ersten thayl vñserer Relation weytleufiger vermeldt / dahin
kommen / dass sie durch hilff vnd beystant der franzosen / Iher Religion
bey dem König Henrico dem 3. mit dem Herzog Johan Casimir vnd
seinem gewaltigen hauffen denn er auf Teutschlandt hinein geshurst
einen Rücktum gemacht / also das neben ermelten Joham Casimieru/
der Prinz von Conde mit dem Herzogen von Alencon vnd König von
Neuwart / der noch auss diese stund lebt / sie den König von Frankreich
so weyt gebrachte / das er Ihnen alles versprechen/zusagen / angeloben
vnd noch darzue fär sein algen gelt zulassen hat müssen was sie nur

Anno
1582. begerte / vñ gewolte haben / jm Niderlandt habēt sie fast eben vmb die selbig zeyt / mit dem Prinzen von Orange / durch beystande der Königin von Engellande / mit philippo dem König aus Hispanien vnd seinen vnderthanen vmbgehen / vnd sie auf ihr leyten bringen wöllen / wie es van schon durch mittel eyner pacification von Gent dahn kommen / dass sich die fonsfzehn Catholischen Niderlände / mit den andern zweyen / dass ist Holl vnd vnd Zeelande vncatholischen Länden zusammen vereynigt / vnd sich dem Prinzen von Orange auff alle durch in gesichtete mittel vndergeben / Dass also Frankreich mit Engellandt vnd Niderlandschlande auff ihrer seitte mystes theyls gestanden / vnd weiters nichts mehr genangelt allein zu sehen wie letzlich auch das Erzstifte Köln / der Augspurgischen Religion vndersworffen / vnd das Concilium von Trient sampt deren Catholischen Glauben (welche sie für vtrecht vnd papistisch gehalte) auff geschlossen möchte werden / darauff dan der Papst zu Rom / die Catholischen Churfürsten / Fürsten vnd andere Potentaten / neben dem jetzigen Römischem Keypfer Rhudolpho dem andern dieses namens / auch der König von Hispanien so großlich vnd hoch getrungen / dass in derselben Landeschaften vnd gebieten / solches Concilium / vnd die decretal derselbigen / zu Execution gesetzet möchten werden / finden der halben hieoben gemelten Truchsessen eben zu ihrem sähnenmenen teuglich / der wuste erstmals so dapfer zu disemulieren / dass es schier niemandtser merken / oder warnenmenen kunde / als hielte er smit obgemelten Protestantant Danner sich in Westphalen zu Altenpberg langer zeyt gehalten / daselbst dergleichen gethan / als wen er eben der Catholischen Religion wol zugehan were / Ja theret auch dergleichen / als wolte er auff dem Reichstag gebn Augspurg personallich ziehen / welcher aber den 20. Septembriis 1582. sich geendet hat / wie ich jm beschluß meynes ersten theyls der Relation / vnd sonst alles noch weyter der Ordnung nach erschit hab / wie nā dem gemeltem Gebhart Truchsessen in den ohren gelegen / vmb das werk der Augspurgischen Confession forts zu bringen / vnd in das Edel Vrhalt Erzstifte Köln zuspangen / vnd wie es nun schier allerdinge fertig / steugt Truchsess zu Altenpberg ab / vnd nimt daselbst von seinen Rathen vnd anderen vom Adel vilaub den ersten tag Novembriis / höret aber gleichwohl noch denselbige tag vor seinem verrucken daselbst Mess / den Catholischen / vnd sonst jeders möglich damit die Augen zustopfen / vnd also zu machen biß er auf Westphalen durch Siburg in die Statt Bonn mit seinen leutten / ins
 1. Novemb
bris.
 4. Novemb
bris.
 zum handel teuglich den 4. tag Novembriis kommen ist / alßdann
 hatt er die sachen daselbst dermassen angestelt / daß
 Papst und Keypfer genueg damit zuthuen
 gehabt.

Anno
1585

Was der Papst / wie er des Truchsessen vnd der
feindigen vor haben von berns gerochen au
jhne geschrieben.

Gebhardt Truchsess ob er gleich den Herrn Jesu Christen zu Cölln et
Goch hundert Toller zu ihrem gebew der neuen Kirchen daselbst
geben. In welcher da leglich den 7. Octobris die erst Mess gesungen /
auch sonst den handel artlich treyben könnte / so macht ers doch leglich
so grob / daß es die parow gemerkt vnd wargenommen / Er auch
dem Herzogen von parma im Niderlandt / dermassen suspect wordet /
daß er vermuetteet er hielte heymlich auch mit dem Herzogen von
Alanzo des Königs Bruder in Frankreich / wie dā deshalbē er dem
Gebhardt Truchsess den 13. tag Novembris zugeschrieben / Er aber 13. Novembris
entschuldiget sich dessen bey dem gemelten Herzogen von parma /
Schrieb aber gleichwol an die zumsten oder Gafflinder Stat Cölln /
vmb daselbst seine sachen ein anfang zumachen / vnd die Burger wider 22. Novembris
ihr ordentliche Obrigkeit auffhörig zumachen. Danon hernach weita
leufiger geschrieben wurde werden Miller weyl thuet er allerley über
last zu Bonn wider die Catholisch Kirchen den 23. tag Novembris /
wider das ganz Stift Cölln / den 25. Novembris / Ja auch wider den 25. Novembris
Papst selbst / vnd macht daneben wunder spel mit seiner Agnes die
Gräfin von Mansfeldt / vnd schickt sich also bey gem. ch zum Krieg
den ersten Decembirs. Also das den 17. tag des selben monats Decembirs
jme der Papst ganz freudtlich vnd Brüderlich zugeschrieben / 1. Decembirs
Was er von ihme von vnderschiedlichen leutten vernommen / mit aus
zogung wie es jme seiner Person / vnd seines anschlichen geschlächts
halben der Truchsess leyde wäre / man die sachen aller dings also ges
chaffen solten sein / wie man uns überbracht / ermant in auch nit ohne
betrührung er solte zuschen / das er nit etwa von seinem Stuel / vnd sei
ner dignitet / zu welcher er so hochlich er haben ist worden / gestossen
werde / vnd vnder anderen sagt er mit Latinischen worten also.

Was der Papst dem Truchsess auf Rom
zugeschrieben.

Memineris quād difficiles & periculosi sint nouarum rerum
exitus, & quantopere caendum sit, prudenti & pio viro, ne te
merē famam, rem, statum, dignitatem, animam denique ipsam, in
extremum discrimen adducat, cuius rei non delunt nostra exata
exempla, quibus doceri possis.

Anno
1582.

20 RELATIONVM HISTORICARVM

At si longius fortassis progressi sumus, amori nostro, dignitatisq; ac salutis tuae desiderio id assignabis. Non enim dubitamus, quin paterna haec monita nostra, id apud te pondus habitura sint, quod omnibus non inibis, & iustissimis de causis debent, atque re ipsa, eam pietatem & reverentiam erga Sacram hanc Sedem si ostensurus, qua nos recreari, te in dilectissimi filii loco, sicut antea, ita & posthac habere, & ea re latrari magnoperè possimus.

Sed hoc literarum officio non contenti, mandauimus Venerabili fratri Archiepiscopo Treuirense, ut ad te proficisciatur, tecumq; fuisse, eadem de re, quam diligentissime agat, ac consilium deliberationemq; nostram clarius patefaciat. Cui plenam fidem te habiturum non dubitamus.

Vnde das ist dasjenig so der Papst Gregorius an Hochgedachten Erzbischöffen von Köln/ vnde Churfürsten des heyligen Römischen Reichs/ geschrieben.

Was der Kreyser darbiß gethan.

So haben auch die Bay. Malest, durch schickung ermelten Churfürsten, als da er eigentlich vnd endlich entschlossen/ den Geistlichen stande zu verlassen/ vnd sich in den Ehstandt zugegeben) durch h. Doctor Geylen/zulassige mittel vnd wege/ zu solchem färnemen andeutet/ vnd vnder andern sonst auch futhalten lassen/ er solle fleißig er wögen/ wie gar/ was von gedachtēm Erzbischöffen aufzugeben wurde/dem alten lōblichen herkömmen/ so wol auch den Geistlichen vñ Kaysel-Rechtendes h. Reichs Constitutionen/ Ordnungen vñ Abscheiden/ den hoch betuerten Landtfriden/ vnd der Christlichen verbindung vnd vereinigung/ stracks zu wider/ was gefahren/ spot/ vnd verniederung/ nit allein ermeltem Erzbischöf/ vnd dem ganzen lōblichen vratalten Geschlechtes der Erztruchsess zu Walburg/ ja dem ganzen Erzstift Cöln/ dessen Landt vnd leuth/ wo gedachter Churfürst also gesinnet sein solte/ das auff stände/ zu was furschedlichem eingang/ nachvolg vnd zerruttung aller wolhergebrachteu Ordināgen/ vñ vñ ganzem Rübigem wesens vnd Regimēnes im h. Reich/ er dardurch verlach geben/ vnd beydes aileb vnd Seel sich beschwärken würden/ vnd dergleichen/ wie hernach wir an seinem ort erklären wollen.

Des Drachses erklärungh.

Mitler zeit gehet im namen ermeltes Churfürsten von Cölleneis solch schreiben auf.

v. Dach. Nach dē hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn Gebharteu Erweltk und bestettigten zu Erzbischöffen zu Cöln/ des h. Röm. Reichs durch Italien Erzcanzleren vnd Churfürsten anlangten/ dass ihe C. I. S bey etlichen vnd sonderlich derselben Eydlichen vnd andern Landtssassen vñ Underthand in dem verdachte stünden/ als ob ihe C. I. S vorhabes wehren/ das Erzstift durch allerhand selzame practisen/ vñ vnbilic

1532.

liche wege/auff ihre Erben zubringen. So bezogenen ihr Ch. F. G. mit anno Gott dem Allmechtigen/dem nichts heimblisch verborgen wahr/vn
shrem Churfürst gewissen/das derselbig hierihen ganz vngutlich geschehe/auch J. C. F. gemäß vnd meinung dasselbig zu sein/gar vñ ganz mit geflündē/Sonder nachdē der Almechtig gütig Got J. C. F. auf der finsternuß des Papstiumbs(wie ers gewent) errettet/vnd zu der waren erkandnuß seines heyligen allein seligmachendē Worts gebracht. So begerten J. C. F. G anders nicht/dan das sie in jrem berüff vnd Stanc
dazu sie von Gott verordnet were/mit güttem vmerleysten gewissen leben vnd bleiben/ auch fren von Gott befohlenn getrewen vnd gehorsamen vnderthanen/die öffentliche vþrig der Reimen lehr/vnd heilige Sacrament/zulassen/ond dabey handhaben möchtem Jedoch begerten J. C. F. G niemand wider sein Gewissen zubeschweren/sonder das Exercitium beyder Religionn/nach aufweisung des Religionsschiedes angestelt/vnd hieranen mit gemeiner Landeschafft Rath; wie fahren/J. C. F. G. wären auch des gnädigen erbietens/ dieses Erzstifts/vn
derselben Vnderthanen/bey seinen würden/ auch bis daher gebrachte Privilegien/fretheiten/Landsordnung/vnd insonderheit das Thunbe Capittel/bey der ördentlichen Wahl zulassen/ auch niemand dat wider zubeschweren/noch was dagegen fürzunemein Also/das sich vber kurz oder lang begäbe/dat j. C. F. G. auß diesem samerthal abgefördert/ob sonst der Gelegenheit nach/von der Regierung dieses Erzstifts abtreten würde/ So sol denen/welchers ist/ die freye Wahl eines anderenn hauptes bevorstehen.

Welchen alles ihre C. F. G zu verhinderung vñ abwendung vnglimpf verdachts/ vnd misprawens menig hiermit verständigen wolten/des versehens/ Es würden ihre C. F. G. Vnderthonen/vnd was sonst Ehre liebende leuth wehrz/mit dieser ihret C. F. G. erklärung sich settigen/vnd merist widerwertigs einbilden lassen/ noch andern fridhessigen einichen glauben zustellen/ sonder diesem wie obstehet glauben geben/ Darüber ihre C. F. G. vrbätig weren/des Thunbcapittel vnd andere Landestendt hernach weiter vnd nockurstiglich zuversichern/vnd ihren Reuers brieff zu zustellen.

Drey tag d. anno d. hat der von zweybrück zu Bon in der Stat ehe vnd er für sich selbst/vnd innamen etlicher andern Fürstenn zu Cöllen sein werbung gehabt/ein statlich bälk vnd malheit gehalten. Vnd ehe er gehn Cöln kommen/ist der Graff von Arnberg/wie man damals für ^{21. Decemb.} geben hat/zu dem Princeps von Parma/auß Cöln gerückt.

Sein Schreiben an die anwesende Stande zu Cölln. 25. Decemb.

Decr. 27. Decemb. Schreibt der Churfürst von Cölln an desselben lieb gutrewen/ Adelichen vnd andre Landsassen in derselbe Stat 27. Decemb. Cölln anwesende/sampt vnd besonder also.

Nachdē/sie die Landsassen/von den gleichwohl geringer anzahl an wesenden Capitularien seines würdigenn Thunbcapittels auf schierst künftige Samstag gen Cölln beschrieben/ vnd erwordert were worden

22 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1582.

vnd aber solches / benorab in so geringer anzahl der prelaten vnd Tho-
ren / dem alten herkotten zu wieder / zu dem auch in der Capitularien
Mannen lieben Getrewen zugeschrieben hetten (welches dan allein
Sede vacante, darzu es doch / Gott lob / nit kommen were / stat hette)
dem vblischen stylo entgegē vñ vngemeß. So gerechteet jme dises alles
billich zu schlechtē genadē / vnd mit geringer bestreindung / wolte es a-
ber für dismal (jedoch jme vnd seinem Successore / auch seines der ges-
ählende Erzbischöfliche Churfürstlichen / vñ Landesfürstliche prae-
minens vñ hocheit vnbegeden) nach sehen. Wisse daranben wol / von
wen disse dingherfüßen / vñ wehe die anstifteer were / könnte auch licht-
lich erachten / was hierunder gesucht / vñ dīs mandant vmbgehe / als
leichandt nachteylige vñ beschwärliche händel / wider ihn anzustiftē /
vnd vrsache zu erwecken / darzu er doch seines theyls kein ursach bis-
dahero gegeben / auch solches hinsfür / vngern thun wolte.

Dennach ermitte et sie / allesampe vnd besonder bey den pflichtē vñ
eyden / damit sie jme vnd seinem Erzstifte zugethan / gnädiglich beues-
lend / bey dieser verneuelichen vñ wider gebü / auch altes herkotten
angestelter zusatzenkunffe / allem anzuhören / was vō den anwesendē
Capitularien / proponire vñ fürgeregragen / aber in kein handlung / so jme
als iem ordentlichen vorgesetzten haupt / vñ seinem Erzstifte zu nach-
teyl vñ beschwörig / etwas zubeschlossen ob verabschelden zuhelfen.

Dan wo solchs wider dise sein verwaltung / Beweich / vnd zuuerliche
geschehe / so hetten sie nit allein verständiglich mermessien / zu was miß-
fallen jme solches / vnd jnen gereichen würde / sonder auch wie sie das
selbig gegen Gott / Ihren meeren theils abwesenden mit Landsassen vñ
getrewen Vnderthanen / auch die posteriter verantworten kinten / zu
geschweigen / was für vrrat vñ vneyl / hierauß erfolgen möchte / des-
sen ursachen jnen / den jetzt anwesenden würde zugemessen werden / jm
fahl jnen aber etwas gefehrlich / von jhme wolt eingebildet werden /
vnd Et desselbig von Ihnen verneme. So wolte Et sich dermass
sen Fürstlich / Väterlich vnd geneidiglich dorauff erweisen / dass sie /
vnd nemlich damit zufrieden sein sollen Auch er es verhoffe / künff
tiglich gegen Gott am Jüngsten Gericht zumerantworten.

Des Herzogs von Zweibrück werbung,
zu Cölln.

17 Decembris.
EODEM die, Eöpt der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst vñ Herr Jo-
hannes pfalzgräue bey Rhein / Herzog zu Bayern / Graff zu Veldenz /
vñ Spanheim / gehn Cölln / Und halt darnach signiert er sein proprie-
tätē an die vō Cölln / mit solche anzeigen / Et / in gegenwärtigkeit / auch
z D Durchleuchtigste Hochgeborenen Fürsten vñ Herren / Herrn Ludwī
gen des Römischen Reichs Erztrükſessen / Churfürsten / Herrn
Johā Castriū gebürdern / auch Herren Reicharten / zc aller dreyc
Pfalzgräuen bey Rhein / Herzogen zu Bayern anwesende Räthe vñ
Gesandten / Wie auch die wolgeborenen Herrn Grauen dazugegen / für
sich

Sich selbst/vnd andere/dero Vätern Schwäger vnd Freindt/Gräven
vnd Herren.

Anno
1582.

Sege in keine zweifel/es würden sich Bürgermeister vs Rath der
Heilige Reichsfürst Cölln/noch gäter massen zuerinnern wissien/wels
cher gestalt nicht allein hiebetuor der Augspurgische Confession ver
wanten/Churfürsten/Fürsten vñ Stende/durch mehrfältiges schrei
ben/vnd ansehliche schickung/sonder auch noch jüngst deroselben
Rath vnd poischafften/von dero zu Augspurg gehaltenen versam
lung vndern 27. Augusti/ einen Ersamen Rath zu Cölln ausführlich
inschriften ersicht vnd gebeten/Ihren Mitbürgern so sich zu bemel
ter Augspurgischen Confession bekennen/vnd sonst zu allem Bürger
lichen gehorsamb erbieten/günstig zuerlauben/dass sie daselbst wie
in andern Ertb./Frey vnd Reichsfürstenten beschehe/das öffentlich Exers
citum vorbenanter Confession/ ohne betrang gehaben/vnd haben
möchten/Darauff dann ihr Churfürstlicher vnd Fürstlich Genaden/
auch Gru. vnd gunsten/dere Stende/Räthe/vnd poischaffen/so von
Augsburg aufgeschrieben/sich versetzen/vnd anders mit gehosse
hatten/dann dass zu mehrmalen durch schickungen/vnd schrifften bes
scheinete intercessiones bey einem Ersamen Rath/mehr ansehens ges
habt/vnd sich gegen ihren Mitbürgern/auff ihr so vielfältigs bitten
vad erbieten Christlicher vnd mitleydenthaler erzeugt haben solten.

Man aber von eynem Ersamen Rath jetztbemelte von Augspurg
aufgethanen Schreibe bis noch/nit allein häuptsachlich nicht beante
wort/souder auch ihren Chur vnd F. G. vñnd G. als den Rechtiggesetz
senen Churfürsten/Fürsten/Gräven vnd Herren/gleichwol eußterlich/
aber doch glaubhaftiglich führkeme/ daß eines Ersamen Raths
Mitbürger zu Cölln / Ihre Chur vnd Fürstlicher Gnaden vnd
gunsten mitglider in Christo vnd Confessions verwant Augspur
gischen Confession nicht allein ihrer langwirtigen hastt bis dahero
nicht entledigt/sonder beuorab der Erlebt über die 70 Jahr alt man
Johan Brückman/mit gefehr seines lebens/nun über 14. wochen/ dess
gleichen Johan Sichelein/ gegen den Criminaliter ohne vrsach pros
cediert wurde/welche noch auss diese stundt gesencklich erhalten/ihre
laden vnd warninen zum höchsten Threm verderben vnd abstricfüg
scher narung verschlossen. Etliche andere mit grossen geldbuessen
vnd abdragen besetzt/andere wegen ihrer Christlichen Kindertauff/
vmbaußerhalb der Statt Cölln beschaine verehlichung gepfendt/
die andern aber wegen beröter gleicher straff vnd gebot zu Thurn
zugehen/ohne ankündigung einiger vrsachen in ebewnessiger sorgen
zuenden. Ihnen auch Ernstlich verbotten wurde/dermegen nichts zu
Supplicien/Protestieren/noch Appellieren/vnd aber das fast kein in
gesessener Burger/so sich zu der Waren Christlichen Religion Augs
purgischer Confession bekent/werde im Rath angenommen/noch zu
anderen Statt Empfängen zugelassen/da doch die bekennung der Augs
purgischen

24 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1582.

spurgischen Confession/so wolden Burgern in Stetē/als den baselbst
in dem heylsamen Religionssfride diesen die Reys. Maest. alle Reich s
stet/ auch sie bey umgēt gehaltnet Reichs versammlung sich selbst runde
erklärret/strey stehē.

So haben Ir C. vnd F. G auch Gunst vnd G. vnd sonderlich/das
derselben Rath vnd gesandten obbemelt von Augspurg/auß beschene
ausforlichen vnd beweglichen schreiben/munehit bisz in das vierte mo
nat/zum geringer derselben verkleinerung haupsachlich verantwort
bliben/ auch kein mildertung vorbemelter beschwerungen eruoigt/sond
vil mehr dieselben gehensst werden ganz vngern/vnd mit hohem bes
fremden generckt/vnd democh mit Irer C. G vnd Furschlichen gna
den auch gunst vnd gunstenn/ es mehrmalen entlich darsfur gehaltem/
das aus disē eines Ersamen Raths vorhaben/in dem das dero C. vnd
F. G vnd gunst vnd G. mitbekerner der warenn Christlichen Religion
Augsburgischer Confession/so im ganzen heilige Römischen Reich als
leathalben zugelassen/vnnerschulter dingē verfolgt vñ beschwert wur
den/nichts dan ein schedliche drawunge vnd misstrauen erfolge kunte/
vnd dan Ir C. vnd F. G vnd G. vnd G. zu gemuet gefüret / wie sorglich
geuerlich vnd geschwind/ die leuffe vnd die anschlege fremder Potens
taten ieziger zeit in den Niderlanden/vnd in der Nachbarschafft wes
ren also gutten verrawens/vnd steifffer zusamensemzung hochlich vns
nötten.

So Ghetten Hochst/hoch vnd wolermelte C. S Fursten/Grauen vnd
Herrn/ als die benachbarte vnd nachgesesse/ welche jederzeit einem
Ersamen Rath/mit sondern gnaden/gunst vnd freundschaft gern ges
wōgen bliben/ auch dero angehöriger mitburger beyder Religiō alles
gedeylich aufnemē wol vñ gern sehe mochte/von sich selbst/vn in name
aller andern Stande Augspurgischen Confession/ aus Christliche ges
mūt/eifer/ auch jetztbemelter gütter affection zu der Stat Cöln/vnd
derselben Bürgerschafft/mit vnderlassen möllen/ einen Ersamen Rath
mit gegenwärtiger Legation zubeschickē. zuwörderst aber hochsagedas
chter Fürst He. Johans Pfalz graue/sich selbst in der person/auf einen
so unbequemen weg/bey dieser wunderliche zeit gen Cöln begeben/ges
talt einem Ersa. Rath nochmaln vnd zum überflus hieuor bestehes
ner beschickung vnd vnfältigen Intercessionen/ auch treuherziger gās
wol gemeinter warnung zuerrinnern/ vnd von den fargenommen albes
reydt angestellten beschwerlichen processn/wider dero gehorsame mit
burger Augspurgischer Confession/ abzumahnen vnd zuwaruen.

So Ir C. V. S Gnediglich gunstlich vnd freundlich gesument/Bitt
kende vnd begerend: Es wölle ein Ersamer Rath/ auf die hierorigen
vnfältigen schreiben vñ schickungē auch Jungst von Augspurg aufge
thone Intercessionsschrift/ vnd gegenwärtigen Legation/ sich lenger
nicht aufzthalten/noch verweigern/vnd in dem das jemg so von andern
widerwärtigen ingestrewet wordē oder noch leider gestichtet werden
möchte/sich zu hindern oder irren/sonder zu letschis eines Ersame
Rath.

Anno
1582.

Raths temporal Jurisdiction von mi geudts anders vrsprunglich auf
sie kohnnen / dann durch ordentliche wahl bestimmter Burger schafft /
vñ mehe alle vmbstende dieser Sachen vnd Tziger leuffe fleissig bes-
trachten / vnd sich darin bewegen lassen / auch gegen hōchst vnd woh-
gedachten Ihre C. vnd Furstliche G. G. vnd G. vnd gegenwartiger
Potschaffen e Flären woltē / das Christlich die verhaftten iher gefend
nuss one entgelt erledigt / die verschlossene laden vnd nidergelegte Er-
bare handtierung / widerumb erstattet / die abgenommene abdrachet
vnd gepfende güt vnd wider geben / die bedrouten auf sorgen gelassen
vnd sonderlich die jengē so mit Chur vnd Furstlichen diensten vnd geo-
scheffen beladen / an verachtung derselbe mit gehindert / Jederman so
sich beschwert empfunde / in massen bey allen Völkeren herkommen
vñ niemandt nie verbottē gewesen / sein anlig vñ gebbi Supplicando
Protestādo vñ Appellando für vñ anzubringē erlaubt / Auch die ihens
gen / so sich der waren Christlichen Religion Augspurgischer Confess
sion bekennen / wan sie von den Gasselen für geschlagē vñ presentiert
der zutrit zu dem Rathsaß / vnd andern Ecclesiastischen Statemper nit ge-
weyert / auch zu öffentlicher vbung der lehr Augspurgischen Confess
sion / In betrachtung / das ein grosse gemeyn zu Colln so sich darzu be-
kente / zweo oder mehr Kirchen eingeraumt / vnd niemandt darwider
beschwert / sonder gret vertrauen vnd eynglycht verhalten / auch das-
schedlich misstrauen / zerruttung vnd anderer vnrath / bey diesen ohn
das gefehrlichen zeiten vermeydet werden.

DAS weren iher C. F. vnd G. auch G. vnd G. gegen einem Lebarn
Rath hinwider / gnediglich / gunstiglich / vnd freundlich zu erkennen /
zubeschuldigen vnd zu verdienen geneigt vnd verbüttig Es wolten auch
iher C. vnd G. auch G. vnd G. wans dem derselbe Christliche bilich
vnd röhlichem / auch trewhertzoglich beschehend erinneren vñ beger
statt gegeben wurde / gegen einem Lebaren Rath getragene gnad
gunst vnd freundschaft zu erhalten vnd vort zu pflanzen bewegt
werden.

Da entgegē / wo vber derselben gäntzlichen vnd gewissen zuversichts
iher C. vnd G. auch G. vnd G. in nichts wilfahren werden sollte leichts
lich merachten / daß das als vertrawē / nachbarliche Correspondenz /
auch die bis dahero erzeugte gnad / gunst / vñ freundschaft letztlich aufs
hōte / vnd sich verlieren müsten / Wan auch hieraus einige weyterung
(welches doch iher C. vnd G. auch G. vnd G. nit gern sehen / willentiges
diese iher wolgemynte Intercession dahin gedeutet habe woltē / als ob
solche unbeweglich gemeiner Burger schafft wider iher Obrigkeit fürges
nomē / erregē solte. So wären alßdan dieselben (die weyl die also bes
nachbarten / an trewhertzogter glück / vnd vñseliger warnung nicht
mangeln hetten lassen) bey jedermanniglich vmb soul desto mehr ent-
schuldigt / vnd würden doch C. F. Fursten / Gräfen vnd andere der
Augsburgische Confessio zugethane Städte des Reichs / nit vnderlass
können / auf die erlaubte mittel vnd weg bedachte zu sein / wie der

Anno
1582.

Christlichen vnd in Gottes wort gegründten Religion Augspurgischer Confessio mit beckerer/ in solcher oder andern beschwerten/ mit hilff vñ beystadt der schuldigkiet nach mit unerlassen/ Des verschenes/ so wurde ein Erbarer Rath/ dieser trewhertzig warnungen vnd Trescession mit sieß nach dencken/ vñ dieselbe im besten verstehen/ und sich ob der benachbarten Bremel spiegeln/ friedthaffigen lenthen/ oder auch dem heylsamlichen Religionssfeinden zwider gemacht sonderbaren verständniss mit volgen/ sonder ihr selbst geschr vnd vordeben/ so auf verurtheilung wettlenfigkeit erfolger möcht be horzien/ vnd sich hierauff also wilsherrig erklären/ wie hoch Iher Gottschen G vnd graut/ auch der Chur vnd S auch G Grauen Gesandten/ anstat ihrer gnedigsten gnedigen Herrn sonderbarn vertrauen zu derselbverfunde/ deren sie mit graden gunst vñ freundschaft gewogen/ auch zu dienst verbütaig werten.

Eines Erbarn Hochweisen Rath zu Cölln Resolution auff obbemalte werbung.

31 Decemb
bris.

Als nun solche werbung gesetzent vnd für gebracht worden/ vñ über Herzog von zweybrück die führnemtsee Herrn von Cölln zu gast gehabt/ hatt sich ein Hochweiser Erbarer Rath/ der S. Reichs Geeyen Statt Cölln nachfolgender meynung Resolviert also.

Die Enedige vnd gunstige Saluation/ zuentbieten vnd glück wünsching/ nemme ein Erbarer Rath Auffendlich zu vnderdienstlich hem/ dienstlicrem/ vnd freundlichem darck der gebuer an.

1583.

Womit ein Erbarer Rath dienst/ willen vnd gefallen höchst vnd Hochgedachten Chur/ Fürsten/ Graven vnd Herrn zuerzeugen wiste/ darhue/ thäte er sich hinwideturumb/ vnderdienstlich/ dienstlich vnd freundlich erbitten.

2 Januar
ij.

Betreffend aber die werbung an je selbst/ darin iher Chur vnd S. G. vnd gunsten fürs erst angeben/ Das dieselbe/ vnd andere Churfürst/ Fürsten/ vnd anderer Stende der Augspurgischen Confession verwaante hiebener schriftliche vnd mündliche werbung denjenigen so zu Cölln in der Statt sich zu der Augspurgischen Confession bekeneen solten/ zu grettem gehau/ unbearwirt blieben.

Dar auf sagte ein Erbarer Rath/ so offt Botschafften/oder schreven von einem Churfürsten/ Fürsten/ oder andern Stenden solcher sachen halben führ kommen/ hette ein Erbarer Rath/ dieselbige nach aller geblt beantwort/ vnd were al solche antworten dermassen geschaffen gewesen/ das ein Erbarer Rath/ daran mit nichts weyset/ die seyen des S. Reichs loblichen abscheiden/ satzung/ vnd ordnungen/ sonderlich aber dem heylsamen Religionssfeide/ auch allen Rechten vñ Billigkeiten gemäß. Der wegen ein Erbarer Rath sich genüch versöhnen/ gefüre antworten solten bey ihen C. S. vnd Fürstlichen G. graut vnd gunsten/ darav ein gnedigste/ gnedige/ vnd gunstige begnügung gehabt/

Gehabt/ vnd solcheschickung hiderbleben haben lassen/ Inmassen
dan auch auff das leß der Chur/ Fürsten vnd Stende Hofschaften
schreiben aus Augspurg/etlicher massen/ geantwort/ vnd das kein
weytete oder emliche erfolgt/ sey auff der vrsach geschehen/ das ges
dachte poischafften baldt darnach von Augspurg gesheyden/ vnd
verner antwort daselbige erwartet/ darumb dñn Corpot der Ge
sandten Respondent hette mögen werden.

anno
1582.

Nachdem aber jezo von neuem Hochst vnd Hochwolernente Chur
Fürsten/ Fürsten vnd Stende sich gefallen lassen/ mit ihrer schickung
einen Erbaren Rath zu besuchē/ dieselbige aber in jren vortragē selbst
sich hören lassen/ das die sach/ darumb sie jezo gen Cölln kommen/ deß
massen Hochwichtig were/ das die eins zeitlichen vnd rieffen Raths/
vnd bedenkēs bedurfften/ darfür die auch bey einem Erbaren Rath
angeschen/ vnd dan in Religionssachen/ ihm s Reich Teutscher Sta
tion/ läblich vnd wolhergebracht/ das die verwantten einer Religion/
Ihre Consilia communicieren/ wie an ihner sexten geschehen/ so aß
obangeruert schreiben aus Augspurg/ vnd gegenwärtiger werbüg
etlicher massen abzumerken/ Und wäre ein Erbarer Rath/ dismals
dahinentschlossen/ die sachen an die Röm. R. M. Ihren Allergnedig
sten Herrn/ vnd vngemittelte Obrigkeit/ auch andero Catholischen
Stende funderlich gelangē/ vñ darauff sich mit gebeklicher Antwort
gegen Hochst/ hoch vnd wolmerkē/ Chur fürsten/ Fürsten vnd Herrn
vernehmen/ vnd dieselbe antwort an gedachten Herren Johan pfalz
grauen ic zu gegenwärtigen lassen.

Vnd wie wöl ein Erbarer Rath sich verséhen/ auch vnderdieselblich/
dienstlich/ freundlich vnd sonst der gehaltē hettē/ hochst/
hoch/ vnd wölgedachte die C. S. Fürsten vnd Stende/ so der Augspurg
ischen Confession verwandt/ vnd zugethan weren/ in ansehung der
Heylsamen des s Reichs Constitutionen vnd Ordnungen/ beuorb
des Religion vnd prophanefriedens/ einen Erbaren Rath mit ihren
angehörigen Bürgern vnd inwohnern Rhueutlich geworden lassen/
vnd dieselben/ gegen einen Erbaren Rath Ti Obrigkeit zuertheilen
gen/ nich/ s vnderlassen/ wie dan im Buchstaben des Religionssfriedes
Auffeutlich versehen/ das kein Standt den andern zu seiner Reli
gion/ dringen/ abpraetizirn/ oder wider ihe Obrigkeit in schuz vnd
schirm nehmen/ vnd vertheidigen sollen in keinem weg.

Vnd wolt zu ihr C. S. vnd S. G. Gunst vnd gunsten Ein Erbarer
Rath sich des vñ souil zu meh getrostet habe/ dieneyl sich em Erbar
er Rath in alle vorigen so mundliche als schriftliche antworde/ das
him erkläret vñ vernemt hette lassen/ auch noch der meynig were/ net
anders gegen diejenigen die sich zu d Augspurgischen Confession be
kennen solten/ wie auch andere/ für vñ an die handt zunemmen/ da eben
das/ das ein Erbarer Rath bey der Röm R. M. Ihren allergnedig
sten Herrn/ C. S. Fürsten vñ Stende des Heyligen Römischen Reichs/
so wö auch/ bez der Röm. Rey. Marst. vnd des Heyligen Reichs

- Anno Cammergericht / gar wol zu verantworten wissen werden/ auch bis
 1583. hero mit wahrheit wider angezogene des Heiligen Reichs Constitutionen vnd
 Ordnungen nichts gehandelt vnd fürgenommen hetten etc.
- f. Januar** Auff solches ist der Herzog von Zweybrück aus Köln gen Bonn
 vrrückteswysche 10 vñ 11. vñre/die andern tag darnach/das ist die trium
 Regū/ist Herzog Friderich zu Saxon mit einer anzahl gewertem volk
 zu Ross vnd fress in die Stadt Berck eingericke/ vnd ein ansehliche
 6. Januar daselbst/ auf beweich des Erzbischoff Truchis verwarke/ vnd auß
 den zöllen gefallne Sunma gelts neben dem zöller daselbst hinreck
 3. Januar gefürt. Am dritten tag darnach hat ein Urbaner Rath die gefangne/
 sic welche der von Zweybrück Intercediert hat/ relaxirt/ mit dem
 bescheidt/ davon in Descriptione Leonis. Belgici. weyter melding bes
 14. 15. Januar schicht pagina 506. Aldz auch gesagt wirdt/ wie wolgemeleter Herz
 marck vngewerlich noch weyters griffen/vnd des Erzbischoffen Truchis
 Rosschiff/darin er allerhardt prouideit/ vnd andere gueter zu
 seiner haushaltung abziholen/ vnd ihme gen Bonn zubringen ver
 ordnet hattet/bey zons aufgehalten/ vnd alles so darin/Laut bey vere
 warter Specification gewesen/ entwaut habe.

Der drey Weltlichen Churfürsten anlangen an den Kœsler.

- M**YETLER zeyt haben die drey Weltlichen Churfürsten: Als
 Pfalz/Saxon/vnd Brandenburg/wegen der Cölnischen vorha
 benden Reformation/ an die Römisch Kœy. Majest. vngewerlich mit
 9. Januar diesen worten gelangen lassen also. Ihr Röm. Kœy. Majest. wure
 rth. den ohn zweyfel nummebe berichtet sein/ was zwischen Threm mit
 Churfürsten/dem Erzbischoffen zu Köln/ze. vnd dessen Thumb Cap
 pitel/ auß vrsach/ernelter Erzbischoffen seinen Landestenden/ vnd
 vnderthanz/auß dero vndertheintig ansuechē/ auch seiner L. Landes
 schafft/vnd ieziger zeyt leissten vnd noturist nach/ die Predigten
 Göttliches Works/ vnd das Exercitum Religionis/ nach laut vnd
 außweysung der Auspurgischen Confession zngelassen/ vnd bewilligte
 haben solle/sich künig verückter zeyt füh miesterstandt/ vnd widers
 willen zugetragen/ vnd bis noch erhalten.

Wan ihnen dan ein solches herzwischen gleichfals auch angelangt/
 vnd sie (da diese sach also fortgehen solte/ vnd mit zeytlichem Rath
 vnd gueter bescheydenheit nit vnderba: wet/ vnd in der guete verglis
 chen werden solte) die furstorg tragen müsken/ das leichtlich ein gross
 feir/der enden entstehen/ dat auf mit allein gemeltem Erzstift/ vnd
 Churfürsten thumb/sonder auch dem Rheinstrom/ vnd furders dem
 ganzen Reich ihrem geliebten Vatterlandt/ein vntregliche last/ vnd
 mehr heyl iugezogen vnd aufgeliden werden möchte.

So hetten sie/ als die des Reichs wolsahrt gern befurdert/ vnd
 dessen nachtheyl vnd schaden fakturme seien/ richtigkeit der sachen/
 am 9

Auch tragenden Ambts halben/nicht vmbgehn sollen / Ihr Key. Ma-
esteren ding zeitlich zuberichten / der vnderthemen zuuersicht / Ihr
Key. Maiestat werden ihnen solcher ihret sorgsamkeit/vnd das dies-
selb ihr Key. Maiestat dessen bey zeytten erindert / nicht verdencfen/
noch ein solches von ihnen zu vngnaden vermercken.

Anno
1583.

Dan dieselb Ihr Key. Maiestat hetten bey sich selbsten abzunemmen/
da bernert Thurn Capittel/auff seinem fürenminen strack verhar-
zen/vnd sich dem Erzbischoff von Churfürsten zc. wider setzen wuer-
de/das solches vermuelt nicht also schlecht vnd ohne beschwerliche
Weyterung zugehen/sonder man villicht/auff der andern seyten auch
nach anderen vnd solchen processen gedencken/dardurch so wol dem
Capitel/als auch dem Erzstiffe/vn Consequenter/dem gaengi Reich/
nicht geringer Erzheeyl vnd verderben entstehen vnd zu wachsen
möchte/sonderlich dieweyl (wie wol zuerachtet) ermelter Erzbis-
choff/ als der den noch durch ordentliche wahl zu solcher dignitet vnd
Obriigkeit kommen vnd erwelde wehr worden/von seinem Christli-
chen fürt haben nicht abweichen/sonder dasselbe mit genügsamer auß-
fahrung der sachen/vnd deren vmbstende zubestessen/vnd sich wiz
der solches wider setzen/vnd beginnen des Capittels/zur gegenhandts
hab gefast zu machen nicht vnderlassen würde.

Da es dan nun ein solchen fahl erreychen / vnd dabey sich auch zu-
tagen solte / das zu beyden eylen außlandische/benachbarte Potens-
zaten / vnd andere sich einem vnd dem andern teyl anhengig machen/
vnd hilff vnd beystande / wischon albereit fürgangen sein solle / zu-
thuen ansetzen / auch man sich deren / auff den notfahl gebrancken
würde.

So hetten ihre Key. Maiestat souiel weniger zu zweiflen/das alsdan
ein solches/denselben benachbarten potentaten/ein gewusste gelegen-
heit sein / vnd ihnen souiel mehr ursach geben würde het/ den in den
Viderlande biss anhero getragnen Krieglast/auff ein andern podem/
in das Reich zu transferirn / vñ unter den scheine einer hulff leistung
vnd beystands ihre macht zu stercken / vnd dardurch das Reich vnd
dessen Stände souiel mehr zu bedrengen vnd zu verderben.

Dammenhero auch/wie dan gemeynlich joderzeyt ein vnuhe auß der
andern sich an zu spilmen pfleget/es villicht bey diesem mit verbleiben/
sonder da ein solcher tumult/vnd lärm/jhm Reich sich erheben vnd
dessen Stende/sonderlich die/so dem feut am nechsten gesessen mit wiss-
sen solten/wessen sich eyner gegen den andern zuuerschen/vnd dardurch
in der gefahr stehen müesten/das/was an jetzt bernerten Erzbischof-
sen/alsbalt auch ihnen/vnd also je einem nach dem andern geltē wure-
de/möchte villichte alsdan/ auch dies s (wie sie die fürsorg trügen)
weyters darauf erfolgen / das vorgemeinte Stende des Heiligen
Reichs/vnd sonderlich die/so dem werck am nechsten gesessen/die
Tyngt zu Augspurg Ihr Keyserl. Maiestat wider den Erbfeindt den

Anno
1583.

30 Turcken/bewilligte Contributionen vnd Reichstuer / wegen soldier
furstchen der gefahr/ souiel wenigec von ihren vnd hanen erheben/
oder auch sonsten in solcher gefahr vnd notschillen sich mit hinausge-
bung bernierer Contribution nicht gern einblossen würden wolte/
Dardurch den abermal Je Rey. Maest. wie auch Consequenter des
Heiligen Reich/da der Turc etwan sich solcher gelegenheit gebe
chen/vnd einen vnuet schenen einbruch in das Reich thun vnd führt
neinmen sollte/ leichtlich ein vnunderbringlicher schade vnd Nachtreyl
erwachsen vnd volgen könnte.

Was sie dan bey sich/ auch dises erwögen/ das solcher widerwil zwis-
schen ei meltem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln ic. vnd dess-
sen Thum Capittel / sich allein derwegen erhaben / das obberhoher
Erzbischoff/ seinen von Gott anbeulhenen/vnd vertrauten Lande
lassen/vnd vnder thanen/befordrist/weyl deren etlich darumb vnders-
thengst angehalten horte/ Auch es die gelegenheit seiner L. Erzfliss
jetziger zeit e. v. rderet/die Predication des Euangelij vnd Woit Gottes/
auch das frey Exercit in der Religion zu deren sie vnd andere
Stende des Heiligen Reich s sich auch bekennen/bewilligt vngestos-
tet/Aber Keins wegs in seinem Erzfliss das Baptism abzuschaffen/
sonder dasselbig seiy zu stellen / noch jemandes einer den andern Reli-
gionsch. iben beschweren zu lassen/viel weniger auch dem Stift vnd
Capittel/ an seiner ordentlichen wahl/ auf zutragendem fadl/ auch ans-
deren digniteten/hochbeyten/einkommen/Berten vnd gefallen ich/ so
was zuverziehen/ oder ihme erblich in zu heymbschen/ sonder sich der-
wegen/der gebür genügsam zu beglirn/ vñ das Capittel unversichern
gemeint wer/ vnd also ein mehrers nicht suche/ da das allein die Ehe
Gottes/ vnd sein Heiliges Woit befurdert/ vñ seine vnderthanen vñ
angehörigen/ der Religion halben/ deren ein jeder vor Gott Rechens-
haft zugeben schuldig. In ihnen gewissen frey vnd unbetrangt ges-
lassen vñ mit beschwerlich Juramentis/ vñ geläbdnüssen(wie dens
noch etlicher orten auf den Griffen bis anhero vorgangen) nicht
beschwert werden möchten.

So funken sie auch so vñ weniger seben/ wie beruerter je mit Chur-
furst/ der Erzbischoff/ in dem/ seines Christlichen furthabens/ zuver-
dencen/ vñ iñ darau eintrag zu thun/ das man es der wegen zu solcher
weiterung Fossen/ end so wold das ganz Reich/ als auch insonderheit
dises altes loblches Stift/ dardurch in unvnderbrenglichen schaden
vnd nachtreyl/ vnd zu solcher zerruttung geeychen lassen sollte: So
doch durch solches sein furthaben weder Je Rey. Maest. noch dem S.
Reich/ vnd dessen glider/ viel weniger auch dem Stift/ oder dessen
Capittel ist was dar durch enzoge/ oder vernachleyt werden möchte.

Tays sey auch nun vil Jahr hero/ bey menighchen darfut gehalte/
vnd in Reichsversammlunge öffentlich fürgebracht/vñ dargethan wor-
den/das ein solche freystellung beyder Religion/ eben der einig weg/
vñ mittel sein möchte/dardurch das misstrauen zwischen den Stende-

des Reichs aller seyts souel mehr aufzugehaben / vnd man souel thuz Anno
wiger vnd friedssamer im Reich beyeinander sitzen vnd bleiben / auch 1583.
in zieragenden gemeine Vorstellen / gegen dem Erbfeinde dem Tur-
cken / vnd sonstendeslo trewlicher zusammen setzen / vnd fur ein Mann
stehen kome.

Vnd heetten iher Rey. M demochten auch dises weiter zuerwegen/
da iher mit Thurfurst/der Erzbischoff zu Colm/ allein obberharter vrs-
achen wegen/von seinem Capittel angefochten/ vnd ihme Ichtes vns
gleichs/obbmelter iher Christlichen/ vnd in Gottes Wort gegründs-
ten Religion/ vnd deren zulassung halben zugesuegt werden solte/das
sach jnen vnd andern des h Reichs Stenden/ so sich zu derselben Re-
ligion bisz anhero bekende/ vnd noch hinsuhro dabey zu bleiben gedew-
sten/ die gedancken zu wachsen wurden/ das solches jnen gleichet ges-
talt gemeint/ vnd durch ihren gegenteyl/ gegen ihnen vllericht auch
vnderstanden werde möchte/Dassen hero/ auch hierauß das schedlich
misstrauen ihm Reich nicht geringert/ sonder viel mehr vermehret/
auch dem Erbfeinde souel mehr versch vnd andeutung gegeben/bey
solchee vneyngkeit vnd misstrauen der Stende/das Reich mit feinde-
lichem fürennenmen anzulangen.

So sie doch dagegen alle in gemein/vnd ein jede Obrigkeit/ vnd ins-
sonderheit diejenigen/ welche furnembliches das Kirchen Regiment
bewolten/ vnd vertraten worden / dem König der Ehren die Pforten
auff zu thun/ vnd das Reich Gottes so viel an jnyn helfen zu mehren/
schuldig waren.

Wannun iher Rey. M dero hoherleuchten verstand nach/ auff obo-
erzettelten vrsachen vnd bewegnissen ohn schwer abzunemen/ dass an di-
ser Sach/ mit allein dem Erzstift Colm/ sonder in gemein dem h Reich
mercklich vñ vil gelegen/ da auch obberharte Capittel auff seinem firs
nemen verharren/ vnd etwas darin gesteisse wurden/ vnd dassen hero
sich so viel mehr zu beschwärlichen processen vnd thätlicher handlung/
gegen dero Erzbischöffen in vnderdrückung dessen fürhabens/ vnd
freylossung der Predigten Gottes Wort/ vnd des rechten Gebrauchs
der Sacrament bewegen lassen/ vnd nicht etwan durch ihre Rey. M.
vnd sonsten auff andere scheldichere mittel vnd weg gewisen werden
soltet/ dass es alsdan/ wie sie besorgten / ohne grosse weiterung bey
jezigen schwierigen zeysten/ auch nach gelegenheit/ dass ohne das/ dem
Stift Colm/ angreitenden Kriegswesen in den Niderlanden/ nicht
wol vordre abgehauen können.

So hetres sie so vil mehr/ ein worturfft geacht/ dieses iher Rey. M.
Keins wegs unerhaltē/ sonder dieselben vnder hemigt zuersuchen/ dis-
sen dingennennachten der gebü/ mit einst nach zusammen/ vnd sich mit
allein gegen abgemelten iher Thurfurstē dem Erzbischöffen/ rc.
seines Christlichen unterz vnd fürhabens wegen/ etwan auff vngleis-
hen bericht durch dessen Capittel/ oder sonstē zu vngnade mit bewegē
lassen/ sonder souel nicht dahin zulasten/ auch führt sich selbst
dass

Anno
1583.

dass Capittel dahin allerniedigst an zu weisen/dass es sich zu rühe begeben/ vnd vermelten Erzbischoffen vnd Churfürsten/ &c. in seinem für haben nit verbündern/ vnd also dadurch so wel das Capittel als auch das Stifte selbst/ vnd dessen ganzen Clerisy/ ohne nachtheyl vnd schnellerung bey ihren Würden/Digniteten/ vnd Heiligkeiteten/ auch bey freyer Wahl/ vnd allen dessen einkommen/ Renten vnd gesällen/vnser auch bleiben/ vnd dannen herosouel weniger andern besad barten angeseßnen Reichsfestenden/ einicher nachtheyl oder gefahr dadurch zugezogen werde/ vnd sich in solchen nicht jren lassen/ was etwo von andern der selben widerwertigs entgebildet werden möchte Sintemal ste in solchem allen/ wie sie mit Gott bezeugen künsten/eynig auff des Reichs wolftart/ auch gemeyne Rühe vnd friedestehen. Was das auch sie/für ihre person/zuerhaltung friedt/ehel/ vnd eyngkeyt bey beyden theylen/thun vnd handeln helfeu kündten/ folte ihres theyls an möglichem fleiß auch nichts erwinden.

1. Januarij. Solte auch in simili/ an die Erzbischoffen zu Menz vnd Trier
vñ. mutatis mutandis, in pfalz namen allein/ dergleichen geschrieben
sein worden.

Des Reysers Schickung an den Chur- fürsten Druckeß:

Da aber die Röm. Rey. Maiest neben solchem bisher erzelten des Churfürsten anbringen/ auch zuorn/ aus Herrn Doctor Andreen Geylen/ derselben ihr. Maiest Reichshoffrath gehorsamsten Belast/ vernommen/ dass sich der Churfürst von Cölln/ auff die unnamen der Rey. Maiest/ bey ihme gethanen werbung/ gleichwohl ein antwort vernemmen lassen vnd erklärt/ das erschollen geschrey über in/ werm/ aber doch/ mit Cathgoricē mit verneynen oder widersprechen/ sein Erklärung diffals etwas zweylich vnd durch gelassen So hat ihme durch derselben Reyslichen Hoffrath/ betren Jacoben Kure von Sensentache/ anzeigen lassen/ was vngeschicklich hernach voleget. Also:

Der Rey. Maiest Famen von mehr Orten täglich zeytungen einf welche mit all yn alles das/ so ihre Rey. Maiest demselben Churfürsten hieorn durch Doctor Geylen/ Väterlicher trewheitiger meynung erinneren lassen/ bestützen/ sonder es wölte darneben führ gewisses gt werden/ das er sein vorhaben/ mit annehmung des Wiltschen Standts/ übereyt ins wet cf gericht habe/ vnd damit vmbgeb solle/ wie er nichts destominder das Erftufft/ samt derselben Landen vnd leutien in handen behalten/ erliche von dem Thum Capite

tel vnd Landstenden an sich zu ziehen / vnd zu desto leichterer durchs
dringung seines intenz/ Kriegs volck beworb / vnd damit des Erz-
stiftes Stäte / vnd Häuser vngewöhnlicher weiss/besetzen sollte.

Anno
1583.

Ob nun wol ihre Röm. Keyserlicher Majestat diesem allem ganz
schwärlich glauben geben/sintemal sich dieselbige zu ihm dem Chur-
fürsten/viel eines andern vnd bessern getröstten/ So kündten doch ihe
Aey. Majestat nicht vmbgehen/ sonder wölle Aey. Amptshalbe
in alles gebüren/dieser so hochwichtigen sachen/da rauß/wo die (wie
ins gemeindauon im Heyligen Reich geredt / vnd geschriften würde)
also beschaffen were/allerley vrthie vnd zerrüttung gütter Ordnung
zubesorgen/mit allerley sorgfältigkeit/vnd embstigen fleiß nach zufra-
gen/ vnd nach gestalt vnd beschaffenheit derselben am schleunigste.
Keyserlichen einsehen nichts erwinden lassen.

Vnd hetten derwegen ihre Keyserliche Majestat führ ein sondes
renotturst gehalten/diese anderwarte schickung an ihne führzunem-
men/vnd wehre ihrer Keyserliche Majestat an denselben Churfür-
sten von Cölln natimals ganz freundlich/ gnädig/ vnd ernstlich bes-
gehren/ er wölle sich gegen ihre Keyserliche Majestat runde vnd
Cathegorice erklären/ was diffals sein eygentlich führenemmen/ wie es
allerdings vmb das erschollen geschrey beschaffen/ was darumb vnd
daran leye/vnd ihre Aey. Majestat hiermiten nichts verhalten/vnd
solle sich ermelter Churfürst sonst zu ihrer Aey. Majestat allers
gnädigsten freundschaft vnd gnaden getröstten. Da auch zwischen
ihme / seinem Capittel / oder andern Underthanen / sich etwas miss-
verständts enthielt / wolten ihr Röm. Keyser. Majest. an allem so dies
selbe Keyserlichen Amptshalbe / vnd sonst zu gütiger hinlegung
derselben immer thun kündten/ nichts erwinden lassen.

Vnd ist also wolermelter Churfürst nit allein von der Bäpstlichen
Keyligkeit / wie oben vermeldt/ sonder auch hemic von Keyserlicher
Majestat gälich/freundlich/ vnd wolmeynend ermaudt/ vnd erjne-
wert worden.

Der Churfürst Ercksfß stelt die Religion frey.

VND wiewol nun der Erzbischoff von Cölln seinen Underthanen/
wie oben vermeldt am 19. December negithin/ die Religion freyges 16. Janus
stelt/ so hätt er doch zum überfluss durch ein Edict/ auch ein andere Erz-
klärung in Religionssachen/ im Erzstift Cölln öffentlich publicirten
vnd verkünden lassen/in welcher er nach erbietung allen vnd jeden seines
Erzstifters zugethanen Landstenden/Grauen vnd Ritterschafft/
Städten vnd Underthanen/ auch andern angehörigen seine Gnad/
vnd alles gäts ihnen sampt vnd sonder zu wissen füget/ vngefehrlich
auff diese weiss/nemblich.

Dass nach annemung seiner Erzbischöflicher und Churfürstlicher
Regierung

Anno
1583.

Regierung / darin ihm der Allmechtig durch ordentliche Wahl gesegt / Er jederzeit wie auch noch / sich verpflichtt erkandt habe / nicht als sein die welfahrt / vnd aufnehmen seines von Gott befohlenen Thurn furstenthums vnd Erzstifts / wie auch gemeinen Vaterlandts Teutscher Nation / sonder auch zu fordern / die befürderung der Ehren Gottes / vor allen andern sachen / ihm mit ernst lassen angelegen sein.

Wann dann neuwlicher zeyt etliche auß seiner Ritterschafft / vnd auch von der Landschafft / in nicht geringer anzahl / ihm vndertheilig vnd embig angelangt / auch durch fürschriften erlicher ansehnlicher hoher Stände des Heyligen Reichs ersucht / ihnen die öffentliche Predig des Heyligen Euangelij / auch vbung der Sacramenta nach außweisung GOTTS Wort der Augspurgischen Confession / vnd deren Christlichen erklärungen zugestattet / vnd zu zulassen / vnd er sich hierauf des Ewigen vnd unveränderbaren willen GOTTS / nemlich / Dass man seinen Sohn hören / auch seines Ernstlichen Beuels / d.h. die Kursten vnd Regenten der Welt / dein König der Ehren die Pforten öffnen / vnd ihm zu sich einzehen lassen solten / Er auch seines von GOTT befohlenen Ampts erinnert / vnd zu gemith geführt / wie schwärlich / ja ganz vnd gar nicht ihm am Jüngsten tag / da er GOTT dem Allmechtigen seines tragenden / vnd von ihm befohlenen Ampts / rechenschaft thun müste / zu verantworten stehen würde / seinen Vnderthanen denn Weg zur Säligkeit zuentschliessen / Er sich auch schuldig wisse / GOTT der ein strenger Richter / vnd ein verzehrendes Feind ist / von Herzen zu furchten / vnd seinem Ernstlichen Beuel zu gehorsamen / vnd nach zusezen.

So hette Er / obgedachter seiner Ritterschafft vnd Vnderthanen / vndertheilig bitt / vnd flehenlich ansuchen / als eine Christliche Obrigkeit angesehen / vnd jnen ic anlangen lenget nicht zu weygeren gewüst.

Dennmach / auß gehabten Rath seiner herzn vnd freundt / auch vorgangene zeytliche vnd reissne Consultation / So thete er meniglich / wes standts vnd wesens die sein / so ihm vnd seinem Erzstifts zugethan / vnd verwant / nicht allein die Christliche freyheit ires gewissens Gottes Wort gemäß / hiemit zu lassen / sonder bewilligen / vergünftigen / erlauben / vnd gestatten / ihnen auch solches hiemit / vnd in Kraft dieses seines offnen ausschreibens. Also vnd in der gestalt / dass keiner seiner Vnderthanen vnd angehörigen / er gleich ihm oder ohne mittel vns derworffen / von seinen Amptleuthen / Beuel / habern / oder auch seinen Landissen / Lehnleuthen / vnd andern vndergerichtbarn Obrigkeit / wie die namen haben / oder haben möchten / in Glaubens / gewissens / vnd Religionssachen / (wan er sich zu Gottes Wort / vnd der Augspurgischen Confession bekennet) verfolget / betrübvet / noch an seinen Ehren / Digniteten / Leib / Hab / oder Gütern / angefochten werden solle.

Ermelter Erzbischoff / erlaub / lasse zu / vnd gestatte auch hiemit als
les

Anno
1583.

ten vnd jeden seinen Prelaten/Graven/Herrn/Lehnleuten/Landtschafften/Stetten/Comunen/Dörffern vnd allen andern Gemeuten seines Churfürstenthums vnd Erzstifts / daß sie mögen vnd macht habe sollen/die öffentliche Predig/nach vbyng vnd gebrauch der hochwürdigen Heiligen Sacramente/ auch ihre Götlicher/ prophetischer/ vnd Apostolischer schrifte / auch darauß gegründeter Augspurgischer Confession/vnd deren Christlichen erklärung anzustelle/vn ins werck zurück zu/ ungehindert seiner Amptleuth/befehhabern/vnd sonst meniglich/s/dabey dan er als ein Christliche Obrigkeit/alle vnd jeda so im verwant/vnd zugethan/ mit hilff des Allmechtigen/ gedenke zu schützen/ zu schirmen/ vnd hände zu haben. Verhoffe auch zu seiner Allmacht/er werde jne in solchen seinem Christlichen vorhaben/gnedsdiglich beystehen/ vnd sein Ehr/ auch allein Seligmachendes Wort/ wider alle Pforten der Hellen vertheidigen vnd erhalten. Daneben beszeuget er hienit vor Gott dem Allmechtige/ welcher die höchste Wahrheit/ vnd ein erkündiger aller herzen ist/ daß er zu diesem Christlichen vorhaben nit durch fürwiss/ chrgetz/ oder etwas anders getriben warden/noch hierinnen setnen eygēne anz/Ehr/Rhum/oder pracht/ sonder allein Christi unsers erlöser Ehr/ die vortpflanzung seines Heyligen Worts/vnd die ewige wolhart vnd Seligkeit/seiner von Gott bewohlten underthanen suechet/ vnd zubefürdern vorhabe.

Auff das auch niemand darf acht/ daß er zu rettung geneigt/ sonder viel mehr Christliche Ordnung in Kirchen vnd Schulen von herzen gern sehe/ lieb hette/vnd zuerthalb begerte. So sey er bedacht mit Rath seiner Landeskunde/ auch anderer seiner Herren vnd freundt/ sich zuerster möglichkeit/einer Christlichen Ordnung/ welche in Kirchen vnd Schulen seines Erzstifts vnd Churfürstenthums solle gehalten werden/zu entschlossen. In mittels er jedermenniglich/ so sich zur Religion Augspurgischer Confession/ vnd derselbe GOTTEs Wort gemäß Christlicher erklärungen in seine Erzstifts/ zu bekennen bedacht/ sich alles Christlichen eyfers vnd bescheydenheit zugebrauschen/gnediglich erinnert vnd vermant habe/mit angehengtem Ernst/ wider die gebur/ eygen Privat vortheyl zu suechen/ oder wider sein Erzstift vnd Churfürstenthumb/seinen Erben zu gutem/ etwas vnsämlichcs vorzunehmen geniyat sey.

So thā er sich hienit öffentlich/vnd bey der höchster Wahrheit/welche Gott der Allmechtig selber ist/ bezeugen/ daß sein will vnd meynt/ keinswegs dahin gedacht sey/ das Erzstift auf seine Leib zu-

Anno
1583.

bringen/oder sonst darin einiche verweistliche/ vnd zu seinem peinat vortheyl reychende enderung fahrtzunimen oder ein zu führen/Son der erklärte sich hiemit öffentlich in Krafft dieses seines schreibens/dass nach seinem eddlichen absterben/ oder willfuerlichem abtreten/ sein nem Würdigen Thum Capittel/ seine freye Wahl gelassen werde vñ benor stehen/ auch auff vorgedachte fahl/ alle vnd jedes dieser seynes Erzstifters vnd Churfuerstenthums/ Lehnleuth/Landfassen/ Vnder thanen/ vnd angehörige/ bis zu ordentlicher erwölung/ eines künftigen häupts/ niemandts anderm/ es massē sich gleich an wer da wölle/ dem gedachten Thum Capitel/ oder ihren Erbherren verpflichtet/ verwant vnd zugehan/ gehorsam vnd gewertig sein/ oder derselben ohne vorgehende ordentliche Wahl/ vnd seines Würdigen Thum Capittels/ alten herkommen nach/ aufstruktlicher erkläzung/ wer zum Successoren vnd nachfolger erwelt worden sey/ führt ihen herren res cognosciren vnd erkennen solle/ ungehindert einicher disposition/ Sahung oder Ordnung/ so durch ihn oder jemandts anders/ er sey wehr er wölle/ auffgerichtet/ oder dieser seiner öffentlichen erkläzung zwis der/ führgenommen werden möchte. Dann er solches alles jetzt als dan/ vnd dan als jetzt/ hiemit auffgehaben/ casiert/ vernichtet vnd humiliert haben wölle/ alles in der hochsten vnd besten form/ vnd wie solches zum krefftigsten vnn bestendigsten geschehen soll/ thun oder inde.

Er sey auch verbietig/ vnn willig sich herüber mit seinem Würdigen Thum Capittel vnd Landtschafft/ verner gebürlichen zuvergleichen/ vnd diese versprechung vermassen zuversichern/ dass man sich einsches widerwertigen vorhabens oder beginnens wider zu sine/ noch seinen Erben/ zubefahren haben solle. Hierauf beuehle vnd gebüte er allen vnd jeden seinen Landtosten/ Amtlenten/ Vögten/ Schülersseisen/ Richtern/ Burggrauen/ Kellern/ Zölnern/ Bürgermeistern/ Bürgern/ Gemeinten/ vnd sonst allen andern Beuelhabern/ Vnderthanen vnd Verwanten/ über disem seinen offenen Edict/ ausschreibe vnd Mandat/ ernstlich zuhalten/ dasselb zu volnziehen/ vñ meniglich dabey zu handhaben/ auch niemandts darwidet zu beschweren/ noch solches zu geschehen gestatten/ bey vermeydung seiner vngenan/ vnd verhütung vnnachlässiger straffe/ dann solches sey sein Ernstlicher vnd enstlicher will vnd meynung.

Dessen zu urkundt/hette gemeinter Erzbischoff zu Cölln/ solche seine erkläzung öffentlich in druct aufzugeben/ vnd mit aufdruckung seines insigels bekräftiget/ auch allenhalben in seinem Erzstift vnd Churfuerstenthumb/ damit jederman davon wissen schafft haben möchte/ anschlagen lassen.

Trudseß

Anne
1583.

Truchſch macht die Statt Bonn vaste vnd verſichert ſich damit.

Wen lag nach ſolchen Edict/ hatt ernexter Thurfürſt (nach dem er einem Erbaren Rath vnd gemeine zu Bonn dieſelben übergeben) nachfolgende pancten mit den Trommetern durch die Statt am Schlagen vnd ableſen laſſen.

16. Janua
1583.

Erllich ſolten alle die Pforten/ außerhalb zweyer/ zugemawert/ vnd mit Erdien gefüllt werden.

Volgends vor den zweyen offnen Stocker vnd Sternen Pforten/ ſollen Waffer graben aufgeworffen / vnd zugbrücke darauß ge macht werden.

Zum dritten / ſoll die Rheinmühle recht in mittel gegen die Statt ge führt / vnd die Roßmühlen in der Statt gangbar gemacht werden.

Zum Vierten/ ſollen alle diejenigen/ außerhalb Geiſtliche perſonen/ ſo den Thurfürſte oder Reuerendissimo, als Bürger oder ſonſt iuramento nit verpflicht ſein/ vnd ſonſt die perſonen ſo bey andern inwonen/ auß leibſtraff/ bey ſcheinender Sonnen/ auß der Statt weichen.

Zum fünften/ ſollen alle die ſenige/ ſo in der Stattmauren in den Bögen vnd Thärrnen wohnen/ gleichfalls darauß reumen.

Zum Sechsten/ ſollen alle vereydte Inwohner/ da ſie fremde vnd außwendige leich benachten/ deren namen des Abends/ gleich den Wirten/dem Herrn Amptman ſchriftlich zubringen.

Zum Siebenden/ ſolle ſich ein jeder Bürger/ welcher ſeine Narrung in der Statt zutreben/ vnd darin zuerbleiben gemeint ist/ mit noch ehrſtiger profiant ein ganz Jahr lang verſehen/ vnd ſol darüber visitation vnd annotation beſchehen/ wes vermögens vnd habens ein jeder ſey.

Zum achtzen/Wolten iſt C. S. G. den zweyen Thurwechtern auß dem Thurnterium/ iſhrer C. S. G. vereydt adiungieren.

Zum Neunten/vnd leglich/ ſolle der vierectig groſſ Thun/der Neuwwe Thurn genant/ vnden am ende der Statt beym Rhein geleget/ welcher gar tieff iſt/ zugeſället/ vnd etlich Geschütz darein geſtelt werden.

Solches iſt publiciert den 16. Januarj/ Anno 82.

Anno
1583.

Schreybt an die Keyserliche Majestat sein
meynung.

DEUT andern tag darnach/ antwort der Churfurst auff zum anno
dermal an sine gethane werbung vngesehrlich auf diese weiss.

Er hette ihr Key. M. das jeng so sie durch obernen ten abgefertig-
ten Hoffrath Herrn Jacoben Kurzth auf sonderer molineynder
Keyf zum ergang aller gnedigst anbringen lassen/ mit gebährlicher Re-
uerenz angehort/ vnd thete sich anfanglich solcher Keyserlicher sorg-
fältigkeit vnd gethaner erinnerung/ neben dem geschehenen hochre-
uentlichen Keyserlichen erbieten/ ganz vnderthentlich bedanken/ vñ
dagegen zu leyitung aller gehorsamer dienst/ vñnd schuldiger gebür-
nach eussersten vermägen erbieten.

Somel aber die vbung inhalt vorangerichter werbung anlangt/
hette er beuolken vorgenantem Herrn Keyserl. Gesandten kürzlich zu-
vermelden/ daß er sich wol zetimern wisse/ was Hochstgemelter Rö.
Key. M. Hoffrath D. Andreas Geyl derselben namen/ mit ihme vor
dieser zeyt vertrewlich geredet/ auch welcher gestalt er hinwidet das
mahl beantwort sey worden/ vñnd mißige Hochgedachte R. M. ihme
nochmals als gewisslichen zutrauen/ wie er dtsse seines gemüts vnd vors-
habens sich normalis ebenmässiger weiss erklärt vnd vernemmen hab-
lassen/ daß er jeder zeyt/ wie auch noch hoher nichts begert vñnd ges-
sucht hab/ dann daß ihme gegünt werden möchte/ nach Gottes Or-
dnung vñnd berüß/ seinem Bischofflichen Ampt in allem seinen chun-
vnd lassen/ Christlich nach zu kommen/ vñnd insonderheit mit seinem
Würdigen Thund Capittel friedlich zu leben/ vñnd seinem beuolken
Landt vnd Leuthen/ zu befürderung gemeynet Ruhē vñd wolsahrt
möglich vor zu stehen.

Wie Erckesch weyter in seynen auffschüebingen.
antwort vorfa ret.

VWIL könnte aber Hochgedachte Rö. R. M. Et seiner hohen not-
kurst nach/ mit vnangeseigt lassen/ das etliche feidhäßige Leuch/ die
doch vermitzrer hohen pflicht sine/ viel billichet allen gehorsam vnd
treu leisten/ das si ch vernur sichter widersehüg solten bestessigē biss
anher ein geraume zeit/ sich vnderstande haben/ mit allerhandt vner-
sindlichen zu messungen/ mit all ein in bey seinem Capittel/ Landstende
vnd Vnderthanen zueronglimpfen/ vnd in vider andern auffrück-
lich zubeschuldigen/ als ob er sine fürgenossen hette/ sich seiner durch
die ordentliche Wahl erlangten Churfurstl. Dignitet vnd Stand zu-
missbraüche/ sonder jm auch mit thätlicher angestellter praktike zuer-
volge/ vñsch sonst alles gewalts/ der sonst sine als dem häubt gebürt/
nach jren selbst lust/ truz vñ gefallē anzumassen/ Wie insonderheit der
Chorbischoff.

Thorbißhoff seiner Churfürstenthums Kirchen zu Köln / Herzog
Friedrich zu Sachsen sampt seinen anhang / vnder des Capit. namen
in newigkeit vllerley trügige / vnd jme Churfürsten keins wegs leids
liche angriff angestelt / auch dadurch vrsach geben habe / das er zu ab-
wendung betrauten vberfals seiner vnd seines Kirchstifts widerwers
Eigen vorhabenden practiken / vnumbgenglich verursachte wordē sey /
zu bewahrung seynē eygne Person vnd besetzung der Statt Bonn / als
daran dem Erzstift zum hochsten gelegen sey / auch versicherung etlis-
cher Städte vnd Schlosser / ein anzal Soldaten bestellē / vnd annehmen
zu lassen / dessen Jr. R. A. M. jne / je so wenig als andete / nach anhö-
zung seiner bewegnissen (daun er aufs jetzt bevoitstehenden Landtag
seinen Landständen / genügsamen bericht fürzubringen gemeint seye)
in vngnaden oder vngüten verdenccken werden können.

Wan er daß seiner mißglückigē vñ widerwertigen albetreyt gemach
te gefehlerliche anschleg / zum theyl jm werck gespüret / zum theyl auch
von unterschiedlichen örtēn derhalben getrewlich gewarnt worden.
So hab er daraß genügsame vrsach empfangen / der sachen bey jzgē
gen schwierigen leuffen / vnd vast täglich führfallenden geschwindige
keyten / die nun mer / leyder / zuviel gemein warden / etwas in-
sicht zu haben / auch was jme begegnet sey / vnd noch getröhret würs-
de / an seine hin vnd wider im Reich gesessene Herren vnd Freundt ges-
langen lassen / Ihres Raths herin zugebrachten / wie er dan vermits-
telt Götlicher gnaden / auch souel erlangt hette / das er in hoffnung
stunde / man würde ihn in billichen sachen / von seinen widerwertigen
nicht vnderdrucken noch verfolgen lassen / sonder sich seiner in zulie-
henden sothfällen (die Gott gnadicklich abwenden wölte) zulässiger
vnd erlaubter weis / mitleidlich annemmen.

Damit er nun so wol bey Hochgedachter R. M. als auch bey Chur-
Fürsten vnd andern Stenden / insonderheit aber bey Ihren Landstä-
genden / Vnderthanen / vñ angehörigen / alles vnbilichen verdachts /
zum fürderlichsten erledigt / vnd der vigrundt vllerley aufzgebret-
ten verleumbdungen entlich offenbart / vnd jederman kund gehan-
möchte werden. So sey er endlich entschlossen / sich seines gemüts vnd
fürhabens gegen den negsthommenden Landtag zu erklären / auch
die verner nocturft / en Hochtgedachte Rey. Maiestat / wie auch ans-
dere Chur Fürsten vnd Stende nach geendtem Landtag in vnderthe-
sigkeit vnd sieß gelangen / vnd verhoffentlich denselben dermassen
gegrundeten bericht zu kommen zulassen / daß dieselbigen drittan ein als
lernedigst / Fürstlichs vnd billichs genügen habe / vnd ihm werck
spüren sollen mögen / Dass er niemals etwas vngewöhnlich gesucht
oder begert habe / sonder merwegung seines tragenden / vnd von Gott
bevoihlnen Erzbischöflichen Ampts (daun er am jungsien Gericht /
schwere Rechenschaft zugeben sich schuldig wiste) sein leben vnd
wandel / auch die ganze Regierung / gern also wölt anstellen / daß die
Chr. Gottes gefürdert / die gemeyn Röhe / vnd friedlichs wesen
bestens

Anno
1583.

Anno
1583.

bestdiglich erhalten/diss Urstift/beyhergebrachte hochs
heitern/freyheiten/vnd gerechtigkeitz/nicht allein beharlich gehandes
habt / sonder auch durch ihre Röm. Kaysertlicher Malestat allergnädig
digst bgnädigung / vnd seiner des Churfürsten treuen vorsehung
immer möglich / vnd mit billigkeit geschehen würde kunnen / gemeh
ret vnd zu vorigem außnehmen vnd gedeyen bracht möchte wers
den.

Dess Drucksessen Schließlich begern.

SE Y demnach sein vnderthenigste bit / Hochgedachte Röm. K.
Malestat wolte unbeschwert sein/folcher vorhabenden erklärung/
vnd notigen berichts/ so disimale vor haltung vorbernertes Landes
tags / mit gebürlicher aufführung nit gegeben künne werden/ gne
digst zu erwarten / auch in mittel keinen verlumbdungen / so derselben
fürbracht möchten werden stat geben/ sonder ihn in gnedigsten bes
uelch haben/ auch fuhr Ihr Röm. Kays. Malest. vnderthenigsten/ges
horsamen/vnd treuen Churfürsten halten vnd erkennen.

Denselbigen tag dieses monats Januarij/ ist der von zweybruck/
so den sunfsten/ wie obē bericht/ auf Bonn verrückt/wider gen Cöln/
wol spät/ wie auch der Erzbischoff von Bremen daselbst ankommen/
vnd haben volgends der Herzog Augustus zu Saxon/ vnd Johans
Georg Marggrafe zu Brandenburg / beyde Churfürsten / darnach
an die Prelaten/ Grauen/ Heren/ von die Ritterschafft / vnd Stende
des Erzstiftes vnd Churfürstenthums Cölln / nach erbietung ihres
gunstigen grueß vngenerlich auff solche meynung zugeschrieben/
also.

**Was Saxon vnd Brandenburg zum handel
gethan.**

THEATRON ein zeyther/ hin vnd wider angsgebreytet / das
in dem Erzstift vnd Churfürstenthumb Cölln/beyde zwischen dem
Erwirdigster irem besondern lieben freundt vnd Bruder/dem Chur
fürsten zu Cölln/ vnd ihnen/ auch in der Stadt Cölln zwischen dem
Rath/vnd der Gemeyn daselbst/der Religion vnd anders halben/ets
was miszverstande führ gefallen/welcher auch so weyt gereyht/das
der Königlicher Wiede zu Hispanien Gouvernator vnd Oberster in
den Niderlanden/der Herzog von Parma daher ursach genommen/
den von Aremberg zu dem Schwitzigen Thumb Capittel/vnd dem
Rath zu Cölln zuschicken/ vnd shuen durch denselben sein hilff vnd
zugang/mo es begerdt wurde/mit seiner selbt person/vnd dem ganz
vnderhabenden Kriegs voelk anbieten zulassen.

So hetten sie vor wenig tagen gar gern erfahren/ das sie auff den
27. dijesmonats dorowegen zusammenbescheyden / das sie hiouon trac
tiern und Rath schlagen sollen/ dan die Churfürsten mit zwey steten/sie
als fahnenemme/verstandige leuth/ wurden in solcher zusammetkunst/
Ihr

Ihr Käthschleg dahin richten/das jm Erzstift vnd Stat Cölln/feide
vnd eyngleß e halten/vnd was also zwischen jrem Herrn dem Churs
furste/ vnd dem Thunß Capittel/führ zweyßale möcht fürfallen/
dassell durch solche Christliche vnd gäliche mittel/das darauff kein
weytere empörung oder vnhue/in dem löblichen Erzstift erregen
möchte/beygelige werde.

Anno
1523.

Als sie die Churfürsten aber/ auf Christlichem vnd friedliebende
gemüt/ alles das in befurdern/geneiget weren/dardurch gemeynner
friedt vnd wolschat ihm heyligen Römischen Reich mehr erhalten
werden/vnd alles was denselben zu wider verlaußen/wol gern wol
ten vorkommen/vnd abwenden helfen/hetten sie aus solcher gäther-
igen vnd freundlichen meyngung/jhnen auch für sich wol meynentlic
he erindering zuthuen/jhnen besten bedeute/in gäter zumericht/sie
wurden dassell von inen nicht anderst/dan allein friedtlichem wesen
zu gemeint vermercken. Und wäre jhnen nusselbst bewußt/das bey-
disen bösen vnd sorglichen zeysten hochlich zubefährn/wan et wa an et
heimort im Reich sich ein wenig vnrühe vnd empörung erheben sol-
te/das dasselbe leichtlich weyter vmb sich fressen/vnd auf einem
Fleynen sandlein/ein so grosses vnd schreckliches fewr werden möch-
te/das nicht leichtlich wider zulassen were. Die weyl hin vnd wider
vñ vnhwiger leut weren/die allein darauff warteten/das den sachē
ein anfang gemacht/vnd denselbe mit haussen zu reyten vnd zulauf-
sen würden/an des heyligen Reichs frontier/vnd über Nachbars-
chaffe/lege ein ansehlich Kriegsvolk/das würde vbel bezalt/möchte
auch mit der zeyst an Proiland vnd anderte Votturst mangel furfalso-
len/what sich von denselben auf bemalten fahl guets zu versehen/sey-
lichlich zutathen.

So were auch wol abunnenmen/wohin es gemeint/das der Herz-
og von Parma jhnen sem hulff vnd zugang anbieten ließ/vnd sollen
sie wol gestriegen/dern sie hernache auf dem Erzstift so leicht nicht
könten loss werden.Es wurde auch dabey mit bleibben/sonder wer zus
besorgen/das der von Alenzon vnd die Staten/jhren feinde suechen/
vnd denselben volgen würden/vnd das dardurch das ganz Kriegs-
wesen/welches die Niderlanden nun vast verderbt/in das Erzstift
Cölln/zu desselben ganzen verherrung/vnd verwüstung/vnd damit
auch wol weyter ins Römischi Reich thäte gebracht werden/davor
man sich doch biszanhero/nach aller möglichkeit gehütter habe.

Zu dem sey leichtlich zuerachten (weyl iher freundt vnd Bruder der
Churfürst zu Cölln/sich nun in he sonder zweyßal auß gnediger schi-
ckung des Almechtigen zu ihree waren Christlichen Religion der
Augsburgischen Confession/gleichwohl mit ganz Christlicher vnd
friedliebender Erklärung öffentlich bekende) das seine Lieb/wan sie
derwegen mit gewalt verfolgt/oder ihres Erzstiftes wider ihren
willen entsetzen/vnd zu einer unzeitigen wahl solte geschütten were.

Anno
1583.

den/dasselbe nicht wurde lassen güt sein/ sonder ißt auch einen anfang machen/ vnd sonder zweyf leut genug finden/ die sich derselben als ihrer Religion verwantent mit Kunst annehmen/ Darauf danach allein obbemele verhärtung vnd verderbung ihm Erzstift Cölln/ sonder auch das erfolgen könnte/das die Thürfursten vnd Stände heys der Religion selbst in einander wachsen/ vnd ein solches schedliches misstrauen/ vnd daraus solcher Krieg vñ blütbadt ihm Reich erfolgen möchte/das mit leichtlich zu stellen were.

Was nun daraus dem Erbfeindt Christliche[n] namens dem Turc[i]en/ auch andern außwendigen Potentaten führt gelegenheit an die handt geben wurde/eines nach dem andern/ wie sie dan zum höchsten begerlich/ von dem Heyligen Reich zu sich vnd ihrem gewalt zureyssen/das wurde die erfahrung geben/ vnd dehen so darzu vrsach gegeben/ gegen Gott vnd meniglich vbel zuverantworten/ vnd auch bey den nachkommen wenig Rhemblich sein.

Wann aber demselben allem in gegenwärtiger ihrer berathschlagung durch Christliche[n] Moderation wol könnte vorkommen werden/ so wern sie der gänglichen zuversicht/ sie würden auch für sich selbst/ vnd auch ein Ehreng[er]dig Thamb Capittel desselbigen bedeckligchen erinnern/ vnd wo zwischen ihrem freunde vnd Freudern/ vnd derselben Thamb Capittel/ vnd jnen der Religion vnd anderthalben was zweypaltiges vor were/ dasselb vil lieber zu Christlicher guetlicher handlung stellen/dan andere unmildere wege/daraus obvern. etsches unheyl/in dem ganzen Stift Cölln zu dem ganzen Reich erulge möchte/ darumb färnenmen.

So zweyfeten sie gar nicht/ Es künften auff seine[n] lieb albereyt beschehene fridliche erkläzung wol solche Christliche[n] mittel zwische[n] seiner L. vñ jnen getroffen werden/vñ gleich seiner L. vñ dero Thamb Capittel/ oder andere im Erzstift der Religion halben/ wider ihr gewissen nicht beschwert/das doch denen/ die bez iher vorigen Religion beharren wollen/ an derselben ihen Ceremonien/ vñ Riten gebrauchten kein verhinderung beschehe/vñ dem Thamb Capittel/ auf allen fahl/die frey wahl vorbehalten bleibe. Damit also dem Erzstift mit begeben noch entzogen/ sonder dasselb/ in einem weg wie dem andern/ am Christlichen Churfürstenthumb des Heyligen Reichs bleyybe.

So wurde auch solche ihr Christliche[n] Moderation ihnen selbst vnd dem ganzen Erzstift/ vnd allen desselben verwantent/ vnd vnderhauen/ zu bestendiger befürderung/ vnd allem gueten gereichen. Da sie sich sonst mit allem dem iurigen in verderbliche grosse vrthue vnd Krieg sezen möchten/Goldes wolten die zwey obbemele Churfürst[en] Saxon vnd Brandenburg jnen/ mit denen sie es anders nicht dan gnediglich vnd guet meynten/ im besten nicht verhalten/ vnd weren ihnen mit gunst vnd gnaden wol geneigt ic. Was ein Ehreng[er]dig Thamb Capittel des Erzstifts darauf gesetzwort/ wirdt sich nachvolgendes befinden vnder dato den 18. Februarij 83.

Nun aber der Churfurst von Cölln sich in seiner Antwort auff die Anno
zum andermal angebrachte werbung der Keyserlichen Majestat ges 1583.
spere / vnd mit seiner austrucklichen erklarung noch nicht recht hera
aus gewolt. Hat ihr Key. Ma. abgesandter Herr Jacob Kyrz von
Senftenow/verrer angehalten/vnd Repliciert vngewerlich auf diese
weiss/wie erfolgt also.

Was Herr Jacob Kyrz jziger Keyserl. Vice Cancellor/
der von wegen Keyserl. Majestat abge
sandt / Repliciert.

Was anwendlich die gehorsame danckigung / seines allernedig
sten Herren des Keyser zu entbieten/ vnd erinnern / dan auch das ges
genent bieten anlanget / das wolte er alles/ der Röm. R. M. mit ers
ten/ nebent vbersichtung der antwort selbst der gebuer nach aller
vnderthengst schrifftlich referieren.

Was aber die hauptsachen betreffen thet/ befunde er gleichwol dz
sich jr C. S. G allerhandt deren wider die gebur von jne verpflichtet
zugefugten widerwillen vnd ungehorsams beklagen / Dieweyl sich
dieselbige aber daneben auff sein beschenehme werbung ihres entlichen
furhabens/ vnd ob sie einiges Staats oder Religions verändernuß
fürzunehmen gedachten/ mit begarter massen Cathgorice erklärten. So
wolte jne in all weg gebueren/auff dissmals empfangenem austrucks
liche beuelch bey ihr C. S. G. vmb fernere lautere clare erklärung an
zuhalten/vnd an ihr C. S. G. zu begern/ die wolten sich gegen ihr R.
M. vertrewlichen ihres entlichen gesinnen vnd fur habens lauter ers
öffnen/vnd derselben disfalls nichts verhalten.

Vnd wiewol ihr C. S. G. in dero antwort vermelden lassen/das sie/
was dero dassals begegnen/ vnd nach geredt wurde/ an ihre hin vnd
wider im Reich gesessene Herren vnd freunde gelangen lassen / vnd des
ren Rath hierin begern/ auch glaue vertröstung/mitleydenlicher hilff
vnd annehmen von denselben empfangen hetten So wolte er in dee
Röm. R. M. namen desto mehr außer allen zweyfel setzen/ weyl ihr
C. S. G. gegen ihrer Keyser. Majest als dem obersten haupt im Helytis
gen Reich/micht zuvor/ ehe sie es anders wohn gelangen lassen/ gleich
che vertrewlichkeit/ vnd hilff suchen gebracht/sie werden doch nim
mer kein bedenken mehr haben/sich ihres gemets vnd vorhabens
gegen ihr Majest Cathgorice zu eröffnen/Sintemal sich jr C. S. G.
in allen billichen sachen zu ihrer Keyser. M. aller freundlichen gnedige
wilfahrung vnd Keyserlichen hilff vnd beystands vnzweyffentlich
zu getroffen.

Neben disen künste jr C. S. G. Er vnderthengst mit verhalten/ das
jne an seinem heit ab Reysen/ Copey eyner declaration zukommen sey/
welcher vnder ihr C. S. G. eygne handeschrifte vnd Sigel des ver
schleuen monats fertigete/ vnd den 26. darauff zu Cölln allhie öffent
lich publiciert soll sein/ die heitte ihr Chur. S. Gn. er mit vbergeben/

Anno
1583.

wo er nit gedencden müste/die wurden danon gots wissen haben/vnd doch auff dero gnedige begeren zu übergeben vnderthengst verbüttig
sey.

Dieweyl er dan von der Röm. Keyselicher Maestat aufstriclichen ernstlichen beuelich hette/derselben alles was er diser sach en halben in eygentliche erfahrung brachte/schreiflichen zu wissen zu thuen So seye an ihr Churfürstlichen Gnaden/ sein vnderthengst bittē/die geruchten/wo sie je wider sein/in der Keyselicher Maestat namen gesafstes billiches verhoffen/bedenckē hettē/sich dessen/ was sie vorhin für zu nennen entschlossen/vor angerechtem Landtag zu erklären/jne demnach gnedigt zu berichten/wie es mit dieser declaracion/vnd also de præteritis eygentlich beschaffen Ob die mit vnd auff vorwissen vnd beuelich iſt C. S. G gesertigt vnd publiciert sein warden/damit er diffas/der Röm. Keysel. Maest. den Rechten waren grunde zu schreyben/vnd referieren künfte.

Was Drucksess auff solch Rep'stērn geantwort.

AVS solches antwort der Churfürst vnder andern vngewuerlich also. Ober wol seines erachtens erhebliche ursachen hette/bey der gefrigen tags geschehner erkläring dismals zubleybe/vnd vndem gesandten/nachmals zu begern/sich damit zu besserer gelegenheit/vnd danerner vertrösten bericht/welchen er Hochgedachter Röm. Keysel. Maestat nach geendtem Landtag/fürderlich zu ihm sich ers hofften/noch zur zeit benötigen lassen. Jedoch damit es bey Hochgedachter Keys. Maest. als seiner von GOTTE vorgesetzten höchsten Obrigkeit/e das ansehen nit haben möchte/als ob er sich eyniges vns verantwortlichen beginnens selbst schuldig wisse/vnd der halben auff unsstrawen/höchst gedachter Römers Keys. Maestat sein meynung vnd Herz zu offenbaren bedencken trüge. So wolte hiemit Hochgestalter Röm. Keys. Maest zu vnderthengsten Ehren/er in geheyme vertrauen nicht verhalten.

Das nach annemming seiner Churfürstlichen Regierung shme allerhand beschwerung/wo in gewissens/als auch andern politischen sachen begegnet/vnd insonderheit von etlichen seines Capitells/bey ihm heftig angehalten worden sey/Das er diejenigen/so der Römischen Bäbstlichen Religion nicht volkommennlich zu gethan/sond der sich gewissens halben zu der Augspurgischen Confession/vnd der selben Christlichen/vnd in Gottes Wort gegfundten Erklärungen erkennen/keins wegs dulden/sonder aus dem Christiss himt et schaffen/vnd dagegen über der Bäbstlichen Römischen Lehr/durchaus Ernstlich halten wolt.

Wiewol er nun diesem bey derselbigen geschehen suetzen (aus mangel Christlichen vnderrichts/vnd eingebilten vnzimlichen eyfers) anfänglich stat zu geben/nicht vngeweygt gewesen. So hab er doch

Doch/nach fleissiger erwegung allerhandt gelegenheit vnd vmbstend
de/ eine seyfel auf sondern gnaden Gottes hiebey zu gemuet gesetzt/
das ihme vinnerantwortlich sein wurde/ seines Stifts verwanten/
ohne geindliche vorgaende erkundigung vnd beweisliche verdens
Eing/ wider sein gewissen zu beschweren/oder auch ihre erkanten vñ
bekanten Religion halben/verfolgen zu lassen/ Und sey derwegen/zur
versicherung seines gewissens/ gedrungen worden/ deren/ in den vors
falschen Religionssachen entstanden Irrungen/mit fleiss nachzuforschē/
vnd die vrsachen/warumb sich die Fürnemste Churfürsten/vnd and
dere Stände/von der Wabstlichen Religion abgesondert/ vnd weys
landt Reyer Carolo V. Hochlöblichster Gedechtniß/ ihre in Gottes
Wort gegründete Confession ihm Jahr 1530. zu Augspurg iherbers
gehen bewegt worden sein/eygentlich zu erkündigen/ die er auch nach
fleissiger erwegung und nachforschung derin/assen wichtig/ Christo
lich vnd erheblich gefunden/ das er dieselbe Gottes Wort gemess er
kant/ auch gewissens halben solche Confession/ sambt der erfolgten
Apologia/ vnd andern der gleichen Christlichen Erklärungen für die
Recht/reyn/vnd vinnerfelsche lehr/ selbst annehmen/ erkennen vnd
bekennen möste/ auch sich schuldig wisse/ solcher erkanten warheit/
nicht allein für sein person geständig zu sein/sonder auch derselben zu
wider/seiner vnderthanen gewissen/ gegen ihr vielfeltig geschehen
ansuchen/bitten/vnd stichen/zubeliebung deren von ihnen erkanten
Wabstlichen jethummen/lenger nicht zudringen/noch das begert Ex
erctitum der wahren Euangelischen lehr vermag übergebner Augs
purgischen/ in Gottes Wort gegründeten Confession/ zu ihrer selbst/
auch seiner beschwerung/ zu weygern.

Auß diesen jetz angeregten vissachen/hette er sich entlich entschlossen/
seines gemäts vnd vorhabens/ sich gegen jederman/ vermag ey
ner derwegen gedruckten Erklärung(dauon er dem gesandten hemet
ein Abdruck zu zustellen bevolen hette/ öffentlich vernemmen zu lassen/
Verhoffend/ alle Gottsforchtige vnd friedliebende leut wurden dar
auf erkennen/ das sein Christliches angezeigt vorhaben ihme ver
antwortlich/ auch Gottes beuelch/ vnd vwandelbar willen/ dem
billich alle Menschliche Ordnungen vnd satzungen/vnderworffen sein
vnd welchen sollen/ gemess zu halten seye/ vnd derwegen der sachen
mit billigkeit nicht zu gemessen werden könnte/ das er hierin zu einicher/
von seinen widerwendigen vorhabenden verfolgung Jemals vissach
geben/noch mit vngroundt jetzt zugemessenenzerrüttung/dieses lobli
chen Erzstifts/ sonder viel mer desselben beständige erhaltung/ bess
erung/vnd beharliches aussnemmen/Rhue/ vnd gedeyen/ suechen/
auch mit höchstem fleiss vnd trewen/nachmals gern anstellen/vnd bes
furden wolt helfen.

Wiwohl nun dßmal/Et sich verner in specie zu erklären/ wol vber
flüssig erachtet/jedoch damit des Herrn Gesandten begern je ein vols
kommen

Anno
1583.

Kommen gnügen geschehe! Thäte er ihme hiemit verner vertrewlich zu wissen. Ober wol diser zezt vorgedachten gehabt sein Schweschen / vnd sich der beschwerlichen in ihjem Standt obligenden Regierung / als darin ihme / auf vnuerur schter anstiftung seiner müss gunstigen mit geringe widerwertigkeiten begegnet sein / ganzlich zu entschlagen / wie er dan auch jetzt angezeyget vorhaben etlich seiner verehrwerten Herrn vnd freunde lenger dan vor einem Jar offenbart / vñ sie vmb mitteylung jres treuen Raths angelangt hette / so sey er doch hinwidder / mit viler aufführung / einderung / vnd anzeygten vrsachen / wtrumb er sein von Gott bewohlene Landt vnd leuth / bey jetzt werenden geschwinden zeysten / ohne besorgten verweis vnd beschwerungen ihres gewissens so plötzlich / mit verlassen werden können / ders massen zugesetzt worden / das Er seinem jetzigen berwest / vnd Regenschafflichen Amt / darzu er von Gott verordnet sey / noch entzeytlig / nach willen des Allmächtigen abzuwarten / vnnid den sachen etwas zu zusehen / entlich hab bewilligt / wie er dan auch nichmals beschlossen sey / bey seynem von Gott bewohlten Erzstift / seinen leyb guet vnd blüt / vnd all zeyluchs vermögen / demselben zum besten (wie einem treuen Vorsteher / vnd Christlicher Obrigkeit gebuert) vnuwegerlich außzuszen.

Das er aber sich noch zur zeze / in den Weltlichen Standt begeben / oder durch sein angezogene verehrlitung / den Geistlichen Stande zu verlassen / ihme für genommen haben sollte / solches sey ihne vngunde nachgesagt worden / Dam ob er sich wol zuerindern wüte / das ihne weniger nicht / dan andern / nach Gottes Ordnung erlaubt sey / sich sey ner gelegenheit nach Christlich zuverheyraten / vnd die von den Pädsten / vnd ihrent anhang eingefurte Ehe verbott / billich für vnbändig erachtet / wie er sich danzuerhaltung derselben vnuerplicht erkente / So sey er doch auch auff jetzberurten fahl nicht gemeint / sich derwegen von seiner von Gott bewohlten Geistlichen oder Weltlichen Regierung verweislich und huleßig zuverzeugen / sonder derselben / so lang solches Gott gesellig / vnd ihne in jenigen Standt zu bleyben geslegen sein werde / sich darinnen dersassen zu verhalten / das seiner verehrlitung halben / weder sein Erzstift / noch Landt vnd leuth / vñ sach erlangen sollen / sich cynicher von seines gesuchten vngewöhnliche Prinat vorteyl zu beklagen / wie dan auff jzgebemelten fahl / Et sich / zu laystung billicher / vnd gewissammer versicherung in seiner publicierten Erklärung schrift / darauf er sich hiemit gezogen wolt haben / auch nachmals hiemit erkläret heße. Er wolte auch in keinenzwey fel stellen / ihne werde gegen Goet / vnd Hochstgedachte Röm. R. II. auch allen Stenden des Reichs / viel verantwortlicher vnd Rümlicher sein / sich in den Ehestandt zu begeben / vnd Christlich darin zu leben / dann etwomit gefahr seiner Seelen heyl und Seligkeit / einen ergerlichen / vnd strafflichen wandel zu führen.

Vnd Et hoffte / vermittelst Götlicher gnaden / das seinem vralte geschlecht

Anno
1583.

Geschlecht der Eitern und Sessen zu Walpurg re. wie auch seinem Erzstift Cölln sich seines gefürten Standes vnd Regierung halben/ beyne verweis / noch einches unverantwortlichen gemachtten eingang nachfolgen/ vnd errichtung/ aller wolhergebrachten Ordinungen zu befahren/ sonder vil mehr der von jme/ vermittelst Gotlicher gnaden/ gesuchten befürderung/ des Erzstiftes vnd gemeiner welsart/ vnd abschaffung/ des in Gottes Wort / bey hochster straff verbotne/ aber leydet bey Geistlichen zuwel eingerissen / vnd ordentlichen vnd vnizeichigen weseng/ sich zu erfreuen sollen haben re. Und verhoffet ermette Churfürst ih R. M. werden in von wegen der in obgeregten puncten seiner vnderthenigsten erkläzung/ darzu er gewisslich halbe/ vnd auf beuelch des Allmechtigen getrungen sey worden/ um vaguen den mit verdencen/ dan wo ih Röm R. M. Et sonst/ ohne verleyzung seines gewissens / als dessen Regierung ihm Gott allein vorbehalten hab/ vnd dem er auch/ ohne besorgten verlust seiner Seligkeit/ nichts zu wider eingehen / noch bewilligen können / in vnderthenigster gehorsam/ sich wilfährig erzeugen/ oder gefällig dienste beweisen werde kunnen/ soll (ob Gott wil) an seiner eüssersten vnd vnderthenigsten gretwilligkeit kein mangel gespürt werden.

Was under andern der Churfürst von Sachsen Herzog
Friderich / der sich sonderlich dem Erzstift
opponeirt/zugeschrieben.

Es haben aber die Röm. R. M. vnd etliche benachbarthe Fursten den Landestandē zu Cölln versamblt / auch den gemeine Stenden des Erzstiftes zum Ernstlichsten vnd trewlichsten beuolen/ vnd sie ermanen lassen/diser vnerhörten Unewerungen/ so mit weniger dem gäze Römischē Reich/ als de Erzstift zugegē/ nit stat zu geben/ sonder bey der Erbländt vereynigung/ gemeine Rechten/ Culde Bill/ Reichsabschieden/ vñ hochbeturten Religionsfriden standhaftig zu bleybē. Welche sonderlich nach zukommen sich beslissen hat d Hochgeboren Fürst vnd Herr/ Herr Friderich Herzog zu Sachsen/ dē derowegē der C. F. von Sachsen/ sonderlich zugeschrieben / Le sey glaubwirdig angelägt als sollte er Herzog Friderich sich mit allein wider seine Herz mit Caspittel vñ beuorab/ wider die woltgedorne Herrn Herman Adolph Grauen zu Solms/ vñ herren Hansen Greyherrn zu Winneberg eingelassen/ sonder auch dem C. F. zu Colln selbst in vil weg widerwerdig vnd verschlecht sein. Insonderheit aber vor allen andern/ seiner lieb Christi vorhabē/ wirklich an zu fallen/ vñ zu verhindern vnd erschrecken. Wolt im demnoch solches erindert vñ ermannt habe/ dz er mit des C. F. vñ Cölln Lieb/ vñ seine mit Capitularn zu fridē/ vñ des Erzbischoffen seiner ordentlicher Obrigkeit vorhaben nit hindere vnd verunthwe. Dan sollte dise (schreibt Herzog Augustus) sein getrewē warnūg vñ vermanung/ bey ihm kein stat finden/ vnd ihme etwas beschwerlichs darüber begegnen vnd zusiechen/ dörfft er jme dasselbig nicht klagen/ noch

Anno
1583. noch sich düss als seiner in etwas getröstet/dan er sine in vrbuelichē/vnd Gott dem Allmechtigen misselligen sachen beyfahl zugeben/oder seiner sich anzunemē gar mit gemeint sey. Damit ist aber wolermelter Herzog Feiderich mit abgeschreckt/ sonder auff obgesagten Reysers lichen beuelch/ vnd Fürstliches beschehen ermanen/ viel mer gestreckt worden.

Was des Erckesßen Gesandten in der versamblung.
zu Cölln fürgebracht:

Vnd haben bale darnach die abgesandten des Erzbischoffen vnd Churfürsten von Cölln/ Inhalt ihrer von demselben Instructionen/ so wol an das Thumb Capittel/ als an die Landstende/ nach lengs iher werbung/in der Cōgregation vnd versamblung daselbst zu Cölln/ in der Prediger Closter gethan/ vnd vnder andern fürgebracht/ Ein Hochwürdig ThumbCapittel/ woltē sich dem Hochwürdigsten Furstē vnd Herrn/Herrn Gebhardtē Erwelten vnd bestettigten zu Erzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten etc. iherem Gnedigsten Herrn in Greystellung der Religion nicht widersezgen/sonder dieweyl iher Churfürstlicher Gnaden/ solche Greystellung nit zu priuat vortheyl/ wiz der das Erzstift/ sonder auff ansuechen etlicher deroselben Ritterschafft vnd Landtschafft/ mit vorbehalt erneitem Thum Capittel seiner freyen Wahl bewilligt/vnnd da iher C. S. G. verhinderung vnd eintrag dagegen zugesetzt werden solte/ dasselbig zu beschwerlicher weyterung/ misstrauen/ gefahre/ vnd vnfriedlichen wesen/ in dem Erzstift Cölln/ vnd dem ganzen heyligen Römischen Reich geraten würde. Henocab dieweyl iher C. S. G. durch den Religionisfridē nicht abgeschnitten/sonder vllmehr erlaubt sein solte/ sich zugleich mit vs beneben iren Landständen zu der Religion Augspurgischer Confessio n zu bekennen/vnd derselben Exercitum zuhaben Dass darumb hochgedachtes Capittel Item gnedigsten Herrn in solchem Intent vnd vorhaben/ kein verhidermiss vnd eintrag thun wolten ic. Nach versnerem Inhalt obgemelter werbung/ die mit allem vōdes Erzbischofs gesandten selbst (der ein weg als den andern mit predigen zu Bonn fortfahn hat lassen) sonder auch andern Chur vnd Furstē/ Statistischen gesandten Item Furstē vnd Gezuuen in der Person/ die nachgethasen ihren furtrag auch an die Landstende des Erzbischofschums Cölln/ Gnedig/ gunstig/ vnd freundlich gesinnt/ gebetten vnd begert haben/ Es wolten die gemelten Landstende dendingen wol nach dencken/ vnd sich von niemandts wider die ordentlich Obrigkeit/ zu deren selbst verderben/ vnd vndergang verhezen lassen/ Sonder viel mehr jedermanniglich/ vnd besonders ein hoch vnd Erwürdig Thum Capittel/ von aller wider setzung abinanen/ vnd kein weyterung zu verursachen/bittlich ersuchen/ vnd sich auff hochgedachtes Herren Erzbischoffs/ vnd Churfürsten/ bey den löblichen Landständen geschaue-

Anno
1583.

thane proposition/ also erklären/ daß der selben friedlieben vnd ges
hortsame gemüte/ vmb souiel mehr in dem werck zu spüren sey/ dessen
dan ein lobliche Lantschafft/ vmb souiel desto mehr vrsach habe/ dies
weil der selben/ an ihren freyheiten/ Statuten/ Gebrauchten/ vnd löb
lichem herkommen/ nicht allein hiethurch nichts abgieng/ wie dan ire
C. F. G. durch dero Christlich vorchaben/ Auch auf den sahl der Ehe
lich verheyratung/ dero beyfugten ausschreibens/ von dem Erbs
tift nichts an sich Eriblich zu ziehen/ furhabens/ krafft daryber in bes
meltem ausschreiben angebotner Caution/ sonder auch hochstgedachs
te jhr C. F. G. mit Rath vnd zuthun dero Capittels/ vnd Landestens
de/ dieselbe zu bessern vnd zu mehren/ auch alle dergeliebten Landes
schafft einer vnd der andern Religion/ bey gleich vnd recht zuschüze
vnd schirmen/ auch nach bestem vermügen/ unparteylich handt zu ha
ben/ sich schuldig erkendte/ vnd gemeyner Landeschafft grauamina ab
zuthun verbietig waren/ &c.

Es haben aber die hoch vnd Ehrwürdigen/ Durchleuchtigen/ 27. Janus
arj.
Hoch vnd Wolgeborenen Würdigen vmo Hochgelehrten Herren Des
Chant vnd Capittel des hohen Thurnbiftts Cölln/ in Krafft der Erbs
landts vereynigung/ einen gemeinen Landtag ausgeschrieben/ den ges
meinen Reynischen vnd Westlichen Landstenden/ Grauen/ Ritters
chafft/ vnd Stetten/ vngewöhnlich also proponieren vnd vortragen lass
en/ wie folgt.

PROPOSITION.

In der versammlung geschehen.

OJ

E Rftlich/ welcher gestalt/ der Hochwürdigst in Gott Fürst vnd
Herr/ Herr Gebhard/ Erwelter vnd bestettigter/ zu Erzbischoff
sen zu Cölln/ vnd Churfürst/ iher gräddigster Herr/ newlich ein grosse
amall Kriegßvolk angenommen/ die Statt Bonn/ vnd mehrertheils/
die Löwser in Obern vnd Nidern Stift/ damit vngewöhnlicher weiss/
besetzen lassen.

28. Janus
arj.

24.

Zum andern/ daß ihre C. F. G. auch den Zölnern kein pension auss
den Zölln/ den Renthabern zu bezahlen/ sonder ihrer C. F. G. zu libern/
befohlen/ auch von zeyt solches bewelchs den Rentihern die Pensionen
vorenthalten/ welches nicht allein der Erblandes vereynigung zu ges
gen/ darin versehen/ daß ein Regierender Herr/ alle Brieff vnd Sieg
gel/ die Er vnd seine Vorfahren/ mit dem Thurnb Capittel zusam
men geben/ halten solle/ sonder auch dem Erbstift/ da die pensionen
aussgelauffen/ vnd sich gehaußt/ in der lengde beschwertlich vnd vns
treglich fallen würde.

K

zum

50 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1583.

o.

zum dritten/dass ihre C. S. G. vnder derosels hand vnd Sigel in Bonn vnd etlichen andern Stetten/danachter ober mit öffnen ges druckten versiegelten patenten/die neue Religion/ vnd Augspurgische Confession vergünnet/alles gegē die Landesvereynigung/in welcher vertragen/dass ein Regierender Herr/ durch sich oder die seynen Lein nemmerung in sachē vnserer Heyligen Religion/wider Christlicher vnd Catholischer Kirchen/allgemeyne Ordnungen/ oder sonstien in Geistlichen vnd Weltlichen sachen führen nemmen soll/ auch gegen die Capitulation oder Wahl Artickeln/so in der zeyt ihr C. S. G. erweilung auffgerichtet/vertragen vnd mit leiblichen Eyd beteuert sein.

14.

Zum vierdten/dass nach gemeynem geschrey/ vnd anweysung angeführten gedruckten/ versiegelten/ publicierten patenten oder Edicten/ ihr C. S. G. gemeint sein sollen/den Erbestandt anzunehmen/ vnd nicht deßtoweniger das Erzstift zu behalten/welche gemeinen Rechten/der Erblands vereynigung/ vnd des Heyligen Reichs Constitutionen vñ abscheidt/so Anno 1555 zu Augspurg auffgericht/ auch ob bestimmbten in zeyt der Wahl angerichteten Capitulation strack zu wider sein würde.

15.

Zum funfsten/Dass hoch vnd wolgemeltem Thum Capittel wärun gen zu kommen/wie hochmelter unser Gnädigster Herr/ mit den Herzogen von Alanzon/vnd etlichen andern Herren sich verbünden haben/ gegen viel gemelte Capitulation vnd Erbvereynigung/ dabey den gemeynen Stenden zu gemütt gefährt/ was gefähr vnd nachtheyl dem Erzstift vnd diesem gemeynen Vatterlande darauf ents stehen könnte.

16.

Zum sechsten/Dass ihr C. S. G. fremde Herrn/ vnd Rath an sich ziehen/ damit Rath halten/ vnd mit deren Rath obgeschribene vnd vndergerade sachen/ in daß werck stellen/ da doch in der Erbländtss vereynigung verglichen/ dass ein Herr einen Standhaftigen Rath machen solle/ von Geistlichen vnd Weltlichen/von alters mannen/vñ in dem Erzstift gesessenen personen.

17.

Zum siebenden/Dass hoch vnd wolgemeltes Thum Capittel/ in erfahrung kommen/welcher gestalt ihr C. S. G. das Schloß zu Beyssauwer/ newlich mit leuthen/ die kein Landsassen sein/ gegen die Erbländtss vereynigung sollte haben besiegen lassen.

Zum

Aane
1583.

19.

Zum achten/ vnd letzlich/ Dass aus dem viel neu angenommenen
Kriegsvolk/ das beschwert Ergstift in gross schulden geraten/ vnd
die Soldaten/ das sie mit bezalt/ die arme Underthanen vil leicht fang
gen/ verauen/ vnd plundern moechten/ wie die erfahrung in dem Mis
derlandt gegeben.

Hetzen derwegen ic C. J. G vñ abschaffung solcher newerung vnd
beschweruſſ offermal schriftlich/ vnd durch schickung ersuchen lassen/
aber nichts erhalte. Alſo dan in der Erblands vereynigung verschen/
wan ein Herr solche newerung auffersuchung des Thumb Capitels
zur stundt nit abstellen wurde/ das alſo in Grauen/ Edelman/ Ritter
schafft/ vnd Stett/ Ampleurh/ vnd gemeyne Landtschafften bey dem
Capittel halte/ vnd denselbe gehorsam sein solten/ vñ dem Herrn nit.

Item das die Landtstände/ für sich vnd ihre Erben/ gestalt eines
Contract/ in guten waren getrewen/ vnd in Rechte der Eydeschafft bey
ihren Eyden/ Huldignung/ vnd Glauben/ die sie der Kirchen vnd dem
Stift Cölln/ einem Regierenden vnd andern ihren Herren/ gethan
hatten/ gelobt haben/ die Erblands vereynigung zu halten/ vnd dabey
eyner dem andern/ mit leib vnd guet/ nach all ihrer macht vnd vers
mügen/ verächtig vnd behilflich zu sein/ wie solches alles in der Landess
vereynigung weyter vermeldt were.

Darumb hetzen sie von den gemeinen Stenden ronde erklerung bes
sert/ was sie sich zu den Stenden/ wegen alsfolcher beschweruſſ vnd
newerung/ so gegen die Erblands vereynigung obzeteter massen
für genommen/ verschen solten.

Vnd zum andern/ dass die Landtstände jnen/ iren trewen Rath/ wie
die beschweruſſ abzuschaffen/ vñ aller unheyl so daraus zu besorgen/
von diesem lobblichen Ergstift/ vnd dessen Underthanen abzuwenden
sein möchte/ vermag der Erblands vereynigung mit theylen wöllen.

Nach solchen angehörten Fürtrag vnd Proposition/ haben die drey
gemeyne Weltliche Keinische Landtständen/ Grauen/ Ritterschafft
vñ Stett/ sich bey ein gethā/ alle vñ jede puncē/ in fleißige vnd tieffe
beratshschlagung gezoge/ was sie sich aber nach vilen vnd langen ges
habten bedenkten/ vnd Rath entschlossen vnd erklär/ das wöllen wir
volgendes zu seiner zeyt vermelden/ wan wir erslich die entschuldig
gung des obgemelten fünften Articels halben gehört haben.

Wie Erckes sich gegen dem von Parma entschuldigt/
als hetze er mit den Herzog von Alanzon
nichts auf zu stehen.

Dam es schreybt der Churfürst von Cölln/ dem Prinzen von Par
ma/ ungewuerlich auß solche weiß/ ihme aber mal gläublich für/
das von etlichen vrytwigen fridhäftigen leuthen/ welche sein vnd
seines

Anno
1583.

seines Erzstifts/ wolsart zu gegen / hin vnd wider außgebreytet/ auch felslich fürgeben/ Als solte er mit frembden außländischen Potentaten/ vnd sonderlich mit dem Herzogen von Almanz/ in verbotten/ heimlichen practiken vnd Bündniss stehē/ daher/ er der von Parma ursach genommen hette/ vnd bedacht wäre/ etliche seynes Kriegs volks in grosser antal zu Ross vnd Fuß/ in das Erzstift Cöln einzuladen/ auch zu volziehung dessen albercet/ etlich Kriegsvolk über die Maass senzen/ vnd vmb die Stadt Aich/ auch das Closier Cornelien Münster/ auf des heyligen Reichs vngeweyfete Obrigkett führen lassen.

Nun hette er ihn am 30. November des next abgelauffnen jahrs/ eben von solchen vngegründeten außgeschollenen verbündnissen zus geschrieben/ vnd sich/ wie auch zuvor den 13. November/ zu aller guter Nachbarschafft erbottē/ auch freundlich begiert/ solchem unfreundlichen außgeben vnd verunglimpfen/ kein glauben zu stellen/ noch sich wider ihn verhezen zu lassen/ wollte der halben nochmals in gütter zu versicht stehen/ S. L. werde ihme mehr beyfals geben/ dan seinen missglüchtigen/ vnd widersachern/ sitemal er mit Gott dem Allmechtigen/ vnd seinem außredchten gewissen bezeugen möige/ daß ihme mit solcher erdichten falschen außlag/ gewalt vnd unrecht/ geschehe/ vil würde anders nicht hiedurch gesuecht/ dan ihn so wol bey seiner Höchsten Obrigkeit/ vnd den Stenden des Reichs/ als auch S. L. in bes schwerlichen vnglimpf zu bringen/ darzu seine gehorsame Landestens de vnd vnderthanen von ihm abwendig zumachen.

So wisse er auch mit/ was ihn bewegen solt/ in eyniche solche ver streutnuss/ oder Bündtnuss/ darauff er vnerachtlichen verweiss/ vnd seines Erzstifts hochste beschwernuß zu gewarten/ mit frembden Potentaten sich ein zulassen. Dan seine Sachen/ weren/ Gott lob/ ders massen geschaffen/ daß er sein bestes vertrawen/ auff seine gehorsame Landleuth/ auch C. F. Fürsten/ vnd andere Stende des Reichs setzte/ vnd frembder Bündnissen/ welche (wie die erfahrenheit gebe) gemeynlich wenig nur mit sich brechten/ sich an zumessen kein ursach herte/ Sey ihme auch solches niemahls in seine gedanken kommen/ viel weniger würde es jemandes mit bestandt/ wider jhn/ darthun mögen.

Dieweyl dan diesem also/ vnd er auch sonst S. L. die geringste ursach zu eyniger unfreundschaft nicht gegeben/ sonder viel mehr der selbig S. L. durchziehenden Kriegsvolk/ alle gäte befürderung jener derzeit erwiesen herte/ so wolt er sich zu seiner L. entlich vnd vnzweyfentlich getrostend versehen/ obgemelt dero Kriegsvolk/ werde von S. L. keinen beuelch haben/ ihn/ vnd sein Erzstift zu beleydigen/ oder da je S. L. auf vnglichen verdachte/ vnd seynen widerwertigē falschen einbilden/ dersassen beuelch gegeben/ wie das Kriegsvolk sich vernennen läsi (welches er doch nicht glauben kündte) So begerte er freundlich S. L. wolten dasselbige zum fürderlichsten abschaffen/

schaffen/vnd ihn sampt seinen Vnderthanen/ denen ohne daß hienor
durch S. L. Kriegs volck / ganz vnuerschärfet ding / mercklicher
schadt zugesuegt wehet worden/ ferner vnbetrangt lassen.

Anno
1583.

Den andern tag dairnach/ daß ist den letzten Januarij / kompt 31. Januari
zu Cölln der Bäspflichen Legat Marggraff von Malaspina ges
agt.

R E S O L V T I O N.

Der dreyer Stende des Erzstifts Cölln/auff obnuerte Proposition.

Volgendes haben auff angehorte proposition vnnnd fürtrag / das 1. Februar
von oben gesagt / die drey gemeyne Weltliche Reimsche Stende/auff
alle vnd jede puncten / nach fleißiger vnd diesser berathschlagung/
auch vielen vnnnd langen bedencken/ sich entschlossen vnnnd erklärt
also:

Das sie nicht anders befinden künnten/ dan das die vorgetragene
newering/ vnd hochgemeltes ihres gnädigsten Herrn führnemminen/
der Erblandes vereynigung des Erzstifts Cölln/ mit gemäß/ vnnnd
derhalben ein hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capittel wol befügt ges
wesen/diesen gemeynen Landtag auf zu schreiben/ vnnnd theten ders
halben gemelte Weltliche Stende sich vndt Cathégorie erklä
ren/wie sie auch theten gegenwärtiglich/ vñ in Kraft dieses Abscheits/
dass sie in allen puncten bey der Landtvereynigung/ stehen vnd blei
ben/ vnnnd derselben in allem demjenigen/ was sie mit sich bringt/ein
benügen leysten wollen.

Solche der Stende erklärung/haben hoch vnd wölgemelte Herrn
Thumb Dehandt/vnd Capittel angenommen/ der ganzen zuuersicht/
da ihr S. G. Ehrw. G. vnd G. des Erzstifts Landtstende/ sampt os
der besonder/vernig der Landtvereynigung vñb Rath vnd hilff/
in diesem geheymen werck/ welches alle Stende ainging/ künftiglich
widerumb zusammen beschreiben würden/dass alßdan die Landestens
de/in solcher gemeiner sachen/so oft es des Erzstifts nocturft erfors
dert/zuer scheinen vrbietig vnd gewertig sein werden.

Haben auch die Westische abgeordneten altem gebrauch nach/ je
zu Rühe bringen begert/der gänglichen zuuersicht/ daß die Westische
Ritterschaffe vnd Stette sich von der Landtvereynigung/ vnnnd and
ern gemeynen Stenden mit absondern/ sonder demselben festiglich
adherieren vnd bepflichten würden.

Orkund der Warheit/haben hoch vnd wölgemelte Herrn Thum
Dehandt vnnnd Capittel ihr Secret / vnder auff das Specium ges
druckt.

Anno
1583.

Abyng euclicher versambleten / auff dem
Landtag.

Darnach ist der von zweybruck von Cölln verrückt / wie auch der
 2. Februar Hochwürdig vnd Hochgeborene Fürst / Herr Henrich postulierter zum
 Erz vnd Bischoff zu Bremen / Osnabrick / vnd Paderborn / Herzog
 zu Sachsen / welcher (als der Churfürst von Cölln in seinem ausschreis
 ben für geben) sich nicht allein Capitulariter / sonder auch durch ein
 öffentliche protestation / so wol vor den Landstenden / als auch vorm
 Capittel / sich außtrücklich / schriftlich vnd mündlich erklärt sol ha-
 ben / daß ihr L. vnd sie / in dasjenig so vnerhörter sechen / auch ohne
 3. Februar ihre vorwissen vnd bewilligung wider übermelten Churfürsten von
 Cölln fürgenoramen / vnd den Reimischen Landstenden proponiert
 r.ij. mehr worden / für ihre Person nit gehället / noch auch sich zuerinnern
 wisten / daß man rechtmessige ursach gehabt oder erlangt habe / sich
 angefangener gestalt / dem Churfürsten als der ordentlichen Obriga-
 teyt zu widersetzen / wie auch ihre gemit vnd meynung nicht sexe / dem
 Churfürste widerwertigen beginnen / sonderlich ohne vorgehende /
 gebieliche verordnung beyfahl zuthun / oder sich einicher angestelten
 chatligkeiten / theylhastig zunachen. Ob dem also / wirdt die zeyt
 lehren.

Der gleichen erkläzung sollen auch / bey werenden Landtag / von den
 Erwürdigen vnd wolgeborenen / Herren Herman Adolphen / Grauen
 zu Solms vnd Sunnebalt / Item Herrn Johan / Freyherren zu Wines-
 nenburg vnd Peylstein / vnd Thoma Freyherren zu Auechingen / allen
 dreyen Capitulare / bey den Reimischen Landstenden / öffentlich gesches-
 hen sein / vnd der wegen (wie gemelter Erzbischoff ausschreibt) auss-
 austiftung seiner widerwertigen den Landstenden fürsprachten pros-
 position mit beywohnen haben wollen / daß ich derhalben anzuseygen
 mit vnderlassen wollen / damit man nit etwas gedencē möchte / ich wolt
 einem zu / oder dem andern contra legem Historie in dieser meiner Res-
 lation Ablegen wöllen / was aber obgedachten drey Herrn von Bäbst-
 lichen Nuncio / auch dem Erzbischoffen von Cölln / durch den Bapst
 Gregorium xiiij. selbst begegnet / das wirdt an seinem ort auch erzelt
 werden.

Wie nach einnemming Keyserswert dem Trunk-
 sess bang in Bonn werde.

Den andern tag / nachdem die Stat vnd das Churfürstlich Schloß
 Keyserswert / durch den Befidern Hochgemeltes Erzbischoffen von
 Bremen / den Herzog Friderichē von Sachsen / in nammen des Thum
 Capittels von Cölln / ingenommen / ist gemeinter Trunk sess mit dem
 von zweybruck / Johan von Nassau / vnd andern Statlichen vnd ans-
 sehlichen vom Adel / die sine sampt seiner Gespons des Graff Johan
 Georg von Mansfelt Tochter Agneten das gleydt geben / von Bonn
 (alda

(alda er sein Brüder herin Carlen Truchsess von Walpurg vnd
Graff Friedrich von Zollern gelassen), auf Dileuburg verrückt/ vnd Anno
ist der Hochwürdig Herzog Friedrich / mit einnehmen der Stätt vnd
Vesten/ vnangelichen Herzogen Augusti Churfürstlichs schreiben/ 4. Febr.
dauon oben meldung beschehen / ein weg als den andern/vort gesah-
ten/ vnd hatt wenig tag darnach / als der Graff von Astenberg aufz
Cölln verrückt/ den Flecken vnd das Schloss Bruell/ von wegen vnd
namen volgedacht Capitell/ sampt anderen pläzen darnach einges-
nommen/ vnangesehender werbung/ in namen etlicher Fürsten des 12. 13. Fe-
Reichs/ den 29. Januar beschehen. btruarj.

Was antwort dem Truchsess auf sein
werbung erfolgt.

Dan auf solche werbung antworten sie in substantia vnder andern
ungeuerlich also/Sie hetzen auf obberhöher werbung so viel vernom-
men/ daß ihr L. vnd S. G. sampt ander Chur vnd Fürsten/ Grauen
vnd Herren/ dero sachen mit genugsam bericht wieren/ vnd insonderheit/
damit ihr L. vnd S. G. vertrauen möchten / das Hochgemelter Ihr
Enedigster Herr/ der Churfürst von Cölln/ solche neuwerung/ auff an-
suchung seiner Ritterschafft vnd Landtschafft/ vnd ohne nachtheyl
des Erzstifts Cölln nicht angefangen / oder auch daß Ihr C. S. Gna.
von wegen der Erblands vereymigung/ vnd anderer gelubden/ ver-
träge/ vnd gemeyner Rechten/ solches iuthun nit mechtig / demnach/
hetzen sie nit vnderlassen sollen/ J. L. vnd S. G. nachfolgenden ware
vnd grundlichen Bericht zuthun/ freundlich vnd dienstlich bittend/
denselben freundlich in allem güttem gnedig zuernemmen.

Dan Anfenglich/mügen ihr L. vnd S. G. sie freundlich vnd diensts-
lich nit bergen/ daß bey diesem Erzstift Cölln/ eingeschworne Union
vnd Erblands vereymigung zwischen dem Erzbischoffen vnd gemey-
nen Landestenden/ Thum Capittel/Grauen/Ritterschafft/ vñ Stets-
ten/ per modum contractus/ vor Menschen gedenk'en/ sey aufgericht/
darin vnder andern vergleichen vnd vertragen / daß ein Regierender
Herz/ kein Neuerung/ in Religion vnd andern Geistlichen vnd Welto-
lichen sachen/ gegen der Christlichen Catholischen Kirchen/ Algemein
Ordnung fürzunemmen/ auch keinen Krieg ohne Consent des Thums
Capitells/ vnd gemeyner Landestende anfahen / oder auch 'ohn Cons-
ent des Thums Capitells/ kein schulden machen soll. Auf welche
Landes vereymigung Hochgemelter Ihr Edigster Herr/ zum Erze-
bischoffen zu Cölln ley erwöllet/ gehöldet/ vnd angenommen/ welcher
gestalt/ auch Ihr C. S. G. alle solche Erblands vereymigung/ stet vnd
fest zuhalten/ vnd kein Neuerung in Religion vnd andern Geistliche
vnd Weltlichen sachen fürzunemmen/ mit leiblichem Eydt gelobt/ vñ
darüber gewönliche Brief vnder Ihr C. S. G. handt vnd Sigel/ ges-
geben haben.

Ob nun wol sich anders nit hett gebuert/ dan obgemelt Erblands
vereymigung/ geschworne vertrege/ vnd gelöbden aller seyts
festiglich

Anno
1583.

festiglich zuhalten vnd zuvolziehen. Wäre demnach war/dass hochges
melter erweiter vnd bestettiger Erzbischoff zu Cöllin/ vñ Churfürst/
am 4. November auf Westphalischen Cöllnischen Fürstenthümnen
an dem Rhein zu Bonn / mit ungewöhnlichen Soldaten zu Ross vnd
fuss ankommen / die Stadt Bonn vnd merertheys die Gewer in
Ober und Niderstift besetzt / täglich mit mehrern Kriegsvolk sich
gesteckt hette/ vnd da das Erzstift/ vnd dessen Niderthanen/ Gott
lob/bisher in gueter Rühe vnd friedt gelebe/ weren die sachen durch
diss des Churfürst fürenmen/ dermassen geändert vnd verworren/
das sie mehr die gestalt eines Kriegs/ als eines friedlichen Erzbis
schöflichen wesens angenommen.

Darauff iſt C. S. G. alſbald auff den zöllen gebieten lassen/ inen
vnd den Rentenien/in deß gemein/ kein pension zugesalen.

Als nun diss vnuersehlich vorneminen vnd Kriegswesen/sie nit we
wig bekümmert/ hetten sie schriftlich vnd durch schickungen iſt C. S.
Gn. offtermal ersucht/ der Erblande vereynigung/ vnd dass durch
solch Kriegswesen vnd verbot auff den zölln beschwertes Erzstift
in weyttere vntregliche eusserste schuldten geraten wurde/ erinnert/
auch vnbabschaffung des Kriegsvolks/ vñ des verbots auff zölln/
flehelichs gebeten. Vnd ob wol iſt C. S. G. anderer versachen/als
nemblich die Niderländisch empörung/ vnd dass iſt C. S. G. zur de
fension der Grenzen/ vnd zu sicherung iſt C. S. G. personen/ solch
volk angenommen. Dennach hat die erfahrung geben/dass iſt Chur
fürstliche Gnad. hierunder ander nichts gesucht/dan gegen iſt Erz
bischofliche beweſfung/ gegen die geschwore Erblandsvereynigung
vnd gelöbden/ auch gegen gemeyne Rechten/ vnd gulden Büßen/ den
Khestand anzunemmen/ ein neue Religion in das Erzstift eins
zuführen/ vnd solch beschwerlich fürhaben mit gewalt durch zu drin
gen/ vnd zuvertheidigen/ wie dan iſt Churfürstlicher Gnaden/ bald
darnach zu der Ehe griffen/ vnd durch öffene Edicta die Religion
durch das Erzstift für gestelt/ auch das Exercitium einer neuen Re
ligion bewilligt.

Dabey er nit verbliben sey/ sonder es hetten iſt C. S. G. vlgendes
den Registratoren/ zu Bonn/ der des Erzstift archiuum, lura, Sigel
vnd Brief/ in verwarn hab/ vnd so wohnen als einem Erzbischof
sen von alters hero vereydet gewesen/ die Schlüssel abgenommen/ Sie
gel vnd Brief aus dem Archiuo/ wie in gleichen Atenodien/ Gulden
vnd Silber geschiirt/ eygenthumb vnd vorrath/ hin vnd wider von
den Häwern hinweg schaffen/ vnd (wie sie glaubwürdig bericht wes
ten worden) merertheys aus dem Erzstift führen lassen.

Als nun in viel gemelter Erblandes vereynigung verordnet/ was
ein Regierender Herz/ auf iſt ersuchen/ solche newerung vnd beschwär
zung nit abschaffet/ dass sie alſo an gemeine Landstende des Erzstifts
Cöllin/

Cölln/beschreiben/vnd dieselben ihnen folgen/vnd gehorsam sein solten/vnd dem Herren mit/bis alle newerung vnd beschwerung so gege der Erblants vereyngung für genommen / abgeschafft.

Anno
1583.

Dennach waren sie verursacht / einen gemeynen Landtag / in der Statt Cölln auss zu schreyben / vnd gemeinen Stenden des Erzstiftes ob geschribene gelegenheit / beschwerung vnd newerung anzusehen / Darauf die Landestende / nach hochhermelts Churfürsten / vnd an ihr L. S. G. seyten / etlicher anderen Chur vnd Fürsten angehörige Gesandten / vnd nach viel gehaltenen bedenk'en / vnd reisser berath schlegung sich dahin erklärret / daß obgericht des Churfürste zu Cölln handlung vnd sienemmen / der Landes vereynigung nicht gemess / vñ betten der halben gemeyne Landestende sich entschlossen / bey der Erb landes vereynigung zu stehen vnd zu halten / vnd derselben in allen puncten zu geben.

Was ob geschribenem Bericht / hetten ihr Lieb / vnd S. G. freudlich zu vernehmen. Erstlich / das Ritter vnd Landschafft des Erzstifts Cölln / diese newerung in Religion / vnd andern sachen nicht besetzt / sonder sich vielmehr erklärret vnd entschlossen / das sie bey der Erblants vereynigung / vnd per consequentiam in kein newerung in Religion oder andern sachen gehellen wollen.

Zum andern / hetten ihr L. vnd S. G. auss obberuertem bericht vernünftiglich zu vermessen / vnd sie geben auch derselbigen zu bedenken. Nachdem hochhermelter ihr Gnädigster Herz / in dem Erzstift Cölln / mit ein gering Krieg wesen antrichtet / die Zollgeföhle einhielt / vñ nicht bezahlet / Item die Registratur zerstört / vnd die Häuser entblößet / Ob solches dem Erzstift zu gutem verstanden werden möge / sonder ob nicht daher / ein unwiderrücklicher schade dem Erzstift zugefügt / zu grossen schulden verschreibe / vnd die arme Vnderthane in grosse gefahr / angst / vnd nachtheyl gesetzt werden.

Zum dritten / souiel den Religionsfried betreffe / vnd ob hochhermelter ihr G. Herz macht haben solle / die freystellung in dem Erzstift Cölln zu erlaubē / da müsten sie es bey dem Buchstabē des Augsburgerischen Reichsabscheide anno 55. bewenden lassen / vnd Fünten derselben nicht lengern noch färzen / Bevorab / dienewyl sie im schluss desselben Reichs abscheide befunden / daß nicht alleyn die Römisch Keyslerlich Mieletat / Keysar Ferdinand der zeyt denselben besiegelt / sonder auch die gemeynen Stende / des Heiligen Römi. Reichs / alle vnd jede puncten vnd Artickel desselbigen abscheydet bewilligt / denselben stet vnd fast zu halten gelobet / vnd ihsre insigel / in gewöhnlicher form daran gehangen hetten.

Doch gesetz / das in diesem fahl der Religionsfriedt / nicht stat hette / vnd die Clausel von dem Erz vnd Bischoffen / vnd von ihsrer achtretung durch gemeyne Stende des Heiligen Reichs nicht were bewilligt / so wurde doch solches hochhermeltes ihres gnädigsten Herren newerung / gemeynen beschribnen Rechten / vnd des Erzstifts Cölln /

Anno
1583.

viel geschwörner Erblande vereynigung / vnd ihrer C. S. G. gelübde
vnd Lyde zu wider sein.

Viel weniger wurden ihr Chir. S. G. macht haben / mit gewalt
Krieg vnd hōchkratte / wider gemeyner Landstende des Erzstifts
Cölln Consent vnd willen / eynische Uewerung in Religion vnd andern
Geistlichen vnd Weltlichen sachen einzuführen / welches kein freyheit/
sonder viel mehr ein zwang seiu / vnd zu verdamnuß vieler Schlangen
richt würde.

Sie vnd Gemeyne Landstende waren dasselb zu volgen auch mit
schuldig / dieweyl ic C. S. G. mit anderst dan auss obbeschüttte geschwore
ne verträge / Erblande vereynigung / vnd gelubden / zum Herrn we
re erwelet / angenommen vnd gehuldet worden.

Was die weyterung / gefaht / mißtrauen / vnd vnfriedt / so aus di
sen sachen entsteuen mochteen belanger / wolten sie mit vnderlassen Gott
den Allmechtigen tag vnd nachzribitten / das er durch sein Göttliche
genade diesem Erzstift Cölln / vnd dem ganzen Heiligen Reich Teuts
cher Nation / einen bestendigen gemeine feiden verleyhen wolle / wels
cher gestalte sie (solches unberümpf) vnauffhörlich gebeten / Hoffen
auch nit / vnd wissen sich viel weniger zu etimmen / daß sie w eynigem
mißverstande / empörungen / vnd weyterungen einthe versch gegebē.
Sonder was sie gethan / vnd noch theten / das sie dasselbig ihrer Eh
ren / vnd pflichten halben zuthun schuldig weren / vnd anders nichts
sucheten / dan das dieses löblich Vralt Erzstift Cölln / in seinem wos
standt / Werdien / vnd wesen / rhuelich verbleiben / vnd dessen vndes
thanen jederzeit wolgefahren / vnd damit noch wol zu friden weren.

Solte aber wider alle hoffnung vnd zuuersicht / weyterung vnd
unheyl (da Gott vor sey) bey diesem Erzstift / in diesem fahl entstehē /
were solches keinem andern / als hochermaltes ihres gnedigsten herren
obangedeutten für genommener Uewerung zuschreiben.

Dieweyl dan gödlich / Reolich / Rhumblich / vnd allen Rechten
gemess leye / alte wolhergebrachte / vnd wolverordnete geschworne
verträge / Erblandes vereynigungen vnd gelübden zu halten / end dar
wider nichts zu thun / auch daneben die erfahrung gebe / das alle Uew
erung (besonder die gegen geschworne Rechtmessige verträge /
Erblande vereynigung vnd gelübde fürgenommen) all unheyl / zer
stättung / mißtrauen vnd gefaht mit sich breche / So seye ihe freunde
lich vnd dientlich bitt / ihe Lieb vnd S. G. wolten hochermalten jen
gnedigsten Herren / ermanen vnd berichten / das ihe C. S. G. na alle Ueo
werung / so gegen vil gedachte Erblande vereynigung vnd gelübden /
auch gegen gemeynen Rechten / ohne iher vnd gemeyner Stende dis
ses Erzstifts Consenz vnd willen fürgenommē / wolten abschaffen /
das Archivum, Sigel vnd Brieff / Klenodien / Gulden vnd Silber
geschirr / eygenthum und vorrath widerumb in seinen vorigen stande
sezien / vnd das Erzstift bey seinem alten wolhergebrachten wesen
und stande bleyben lassen.

Sie

Sie bättten gleicher gestalt freundlich vnd dienstlich ihr lieb ^{Anno}
Vnd S. G. wolten durch ihren qualigen zu vnfeindschafft vnd 1583.
Vngnaden sich gegen iher mit bewegen/sonderm alweg sie/ibz Thurn
vnd Erzstift ihres freundlich vnd gredig lassen bewohlen sein. Dass
selbig gereyche zu vnderhaltung dieses loblichen Uralten Erzstifts
vnd gemeynes frieden. Wolten auch solches vmb ihr lieb S. Gnaden
freundlich vnd dienstlich zuuerdtenen jederzeit geslossen sein &c.

Was die Protestierenden Fürsten dem
Trucksch beystendig.

Auff solches deren/ vom Hochwürdigen Capittel des Erzstifts
Cölln/schreiben an etliche C. vnd Fürsten des Reichs der Angspure
gischen Confession zugethä/haben Erstlich Herzog Casimirus/ nach
mals auch der Pfalzgraff am Rhein/vnd sonst die zweyen Churfürste
Sachsen vnd Brandenburg/ geantwort/ vnd des Churfürsten zu
Cölln sachen dermassen prououert/das es geschinen/ als solte er bess
ser Recht gehabt haben/dan die denen sie geantwort haben/ wie vol
gents zu seyn er zeyt d. mon weyter gesagt wirdt werden: Mitler weyl
sein zu Cölln/ am Himmel drey Sonnen gesehen worden/ deren die
zwo vanescirt vnd verschwunden/die dritte aber/in ihrem ordentlis
chen wesen vnd standt verblitten/ was solches beden habe/wollen
ettlich/von dreyerley Churfürste zu Cölln Interpretieren/dem sey aber
wie jm wolle.

24 Febr.
83.

Omne quod est, tamdiu maget & subsistit, quamdiu vnum est, in
territorium & dissolutur, eum vnum esse desinit.

Was Trucksch dem Reyser nach dem zweygehalten
Landtag zugeschrieben:

Funfftag darnach überschick der Churfürst von Cölln der Rö
mischen Rey. Maestat Copayenes vorbringens/ so von seynen wes
gen/so woldem Thurn Capitel/ als auch den versambleten Landts
stenten geschehen ist/damit also ihr Maest. von dem/ so sich albereynt
vnd bey werden Landtag zu getragen/ berichtet wurde/ vnd
die von seynen widerwertigen gehabte/ vnd (seinem vermelden nach)
vniuerantwortliche geschwindigkeit/ desto besser erkennen/ auch den
seymen die ihr Rey. Maest. ihne den Churfürsten albereynt verleymt
hetten/ vnd noch verner zuverglümpfen vnd stichen möchten/ keis
nen beysal geberc.

Zeygt auch daneben an/das: Ob wol von etlichen/des Heiligen
Rom Reichs ansehnlichen Churfürsten/Grauen/vnd anderer Euane
gelischen Stende abgeordnete Gesandten/bey vorgedachten Thurn
Capitel/ vnd Landtagen/ gleichmēssige erinnerung geschehen/
vnd ihnen die gefaht so anz er fürgenommenen thätlichen widersetz
lung zu besorgen/ ganz woltneynde zu gemhet gefürt worden sey

Anno
1583.

(wie ihr Keyserl Maestat aus abschrift bey verwarter erinnerung
schrift aller gnedigst abzunehmen hetten) doch des allen vngedacht/
auch vnerwogen/ das sowol in dem Capitel/ als auch vnder der Rits-
terschafft/ seine der Churfursten widerwertigen straflich beginnen/
von vielen/ vnd vast den fürnembsten/ nicht allein/ mit beliebt/ sonder
auch öffentlich protestando widersprochen were worden/ seine wider-
wertige souel zu wegen bracht hetten/ das weder Et/ noch die Churs-
furstlichen/ Grafschen/ vnd andere Gesandten/ bisz auff den heutigen
tag/ eyner widerantwort/ viel weniger aber wilsartigen erklärung
an die geantwoort worden/ kann ich gedachten/ solche antwort werden sie das
mals noch mit behendig haben gehabt.

Schreibt weyter ermelter Churfurst an ihr Keyserlich Maestat/
seine widerwertige hetten sich auch mit geschemet/ ein ganz geschwinde
de proposition (die ich oben eingebracht) schrifflig begreissen/ vnd
den Landständen bey verenden Landtag fürbringen zu lassen/ dawon
sie gleichwohl volgends weder den Landständen selbst/ noch auch jne/
auff sein geschehen begern abschrift mitteilen hetten wollen/ ohne
zweyfel (sagt er) in erwegung ihres wissentlichen vnfugs/ dessen sie
in ihrem gewissen sich schuldig gewist/ vnd in betrachtung/ das ihnen
sein verschalt mit verborgen gewesen/ vnd die fürsorg getragen/ der
vnground ihrer falschen verbindung/ wurde offenbar werden/ vnd
ihnen etwzu zu hindertreybung ihres friedhaftigen beginnens entlich
gereichen.

Ermelter Churfurst sey aber nachmals in tröstlichen zuversicht/
der Allmechtige werde durch jetzt angezogene/ vnd andere von seinen
widerwertigen angestelten practicken/ jne mit vberelyen lassen/ sond
der ihr Römischem Keyser Maestat/ als sein höchste zeytliche Obrigkeit/
vermittelst seiner Göttlichen gnaden/ dahin bewegen/ Dass jne als
einem Churfurstendes Reichs/ unparteysche verhöre gegönnet/ vnd
er vor zulassing/ oder verner anstellung/ der angefangne geschwindig-
keit vnd verfolgung/ sein nothurst fürbringen/ vnd durch ordentliche
ausführung der sachen/ derner (Gott lob) kein schew trug/ al-
lerhand besorgte weyterung/ vnhéyl vnd zerruttung/ gemeinsme frida-
lichen wesen vorkommen möchte werden/ Wie dan ihr Keyserlicher
Maest Et hiemit allervonderthengst/ vmb Gottes Ehren/ vnd des
Warterlandts wolshaft willen/ báte vnd ersuechte/ Sie wölle hierin
ein Keyserlich/ gegen Gott vnd der Welt verantwortlich einsehen
haben. Und seiner widerwertigen angestalte gewalts vbung ernstlich
abschaffen/ sie auch zu würtlicher wider einräumung der eingenom-
menen örter auch Restitution desjenigen so sie jne thäthlich entwendt
haben/ anhalten/ vnd in bey seiner woleerlangten Chur. S. dignitez/
Standt/ vnd Regierung gebürlich handhaben.

Wo dan/ nach gescheiter Restitution seine widerwertige/ ihne an-
spruchs je ist erlassen künten noch wolten/ Wöll Et gebürtiches/ güt-
lichen

lichen oder Rechtlichen entschiedet guetwillig erwarten: Vnd sich iher
Römis ch Rey. Maest. vnparcheyschen vnd anderer gemeyner Rech
stendten Erkundung (darumb man jne auch verhoffentlich/ de facto
mit beschweren/ tringen/ noch verfolgen wurde kunnen) gehorsam
lich vnderwerffen.

Anno
1583.

Welches ihr Rey. Maest. Er zu volg dern ihres gesandten getha
ter vertrostung/ damit sie von des Cöllnischen negt gehaltenen Cas
pittel vnd Landtag aufgang/ auch was ihme volgendts wider alle
Recht vnd billigkeit begegnet seye/wisseus haben mochteis aller vns
derthengst vnangereygt nicht wollen lassen/ Dasselbig vmb mittey
lung ihrer Rey. hülff/ schützes/ schierens/ nachmals hiemit bittend/
vnd sich zu leyitung aller vnderthengisten/ schuldigsten vnd ganz wils
listendienst erbietend. Was iher Röm. A. M. hierauß verordnet/
Wirdt sich volgendts an seiner zeyt befinden.

Wie sich ein Hochwürdig Thum Capitel die West
phaler beym Glauen zu erhalten
fleisset.

27 V 27 wil ich erzehlen/ was mitler zeyt/ Ein Hochwürdig Capite
tel/ welches der Churförst führ seine widerwertige baptiziert/ dem
Graff Eberhardt zu Solms/ herzu Münzenburg/ Landtosten/
vort Ritterschafft vnd den Staten des Erzstifts Cölln zu West
phalen zu geschrieben.

Was sie dem Landtosten daselbst zu geschrieben.

Auß iherem eines Hochwürdigen Thum Capittels vorigen
schreyben/ vnd sonst auß gemeynem vorlauff/ wer ihn nicht vnb
wist/ wohin des Löblichen Vratlen Erzstifts Cölln sachen geraten.
Dann als sie in iherer Jungster Erzbischöflichen Wahl mit anders ges
wüsi/ dan das sie einen Catholischen Herrn/ der dem Erzstift/ als ein
Vatter/ gebuerlicher weiss/ vnd nach form der Rechten führe stehen
soll/ erwelet hetten/ wie dan auch seit iher erwelter Herr/ anfangs ihe
rer L. G. G. Erzbischöflichen Regierung mit anders als ein Catholische
scher Churfürst/ in allen dingensich erzeugt/ auch den priesterlichen
stande angenommen. So habe sich doch demnach die sachen dermass
sen verendert/ das iher Churfürstliche G. wider alle zuuersicht vnd
hoffnung den Ehestandt angenommen/ vnd ein newe Religion wi
der die Alte Catholische Allgemein der Heilige Christlichen Kirchen
Ordnung bekennet/ auch allen vs jeden vnderstanē dieses Erzstifts
solche newe Religion vergönnet/ vnd gleichwohl bey dem Erzstiftse
zubleiben/ vnd dessen Regierung mit Gewalt zu continuieren vnders
stehet. Wiedan iher Churf. Gna viel Kriegs/ volct angenommen/ die
Stadt Bonn am stercken/ vnd die Heswer mehrersteys ihm Obern
vnd Nidern Stift besegen lassen/ sich vieler frembder Herrn anhang
macheit/

Anno
1583.

maches/vnd die sichen anders nicht/ als zum öffentlichen Antegewes
sen ansieht.

Vnd sie wurden jetztiger zeyt bericht/ das ihr Churfürstlicher
Gnaden/in den Cöllnischen Westphalischen Fürstenthümern/die sao
chen gleicher gestalt anrichte/ auch zu handhabung solches beschwera
lichen vnd unerhörten führneminen auff Latare eynen Landtag auf
geschrieben haben sollen/ Dabey es disseys Rheins mit bliben were/
sonder es hette ihr E. S. G dem Registratur zu Bonn/der gleichwohl
mit weniger dem Capittel/ als eynem Erzbischöf vnd Churfürsten
zu Colln ic. Jederzeyt vereydet gewesen/ die Schlüssel abfordern/
Sigel vnd Brief aus der Registratur/wie in gleichen das Gulden
vnd Silberbeck hinweic schaffen thun lassen.

Erklärung der Reimischen Landt Stände auff des Erckes fürnehmen.

Darauf die Reimischen Landstände sampt den vestischen/nach vil
geharter verathschlagung/sich runde erklärt/das Hochgemeltes pres
gnedigen Herrn fürnehmen der Erbländt vereyningung nicht gemeh/
vnd die Landestände/bey der Erbländt vereyning stehen vnd blei
ben/ auch derselben in allen puncten ein beugen leysten wöllen ic.

Es heerten sich auch ic Lieb/sampt den fürembst Räthe Ritter
schiff vnd Stettē/in Westphalen/sich gleicher gestalt gegen jnen de
Capitularn schriftlich/vnder dato den 24. Januarij vernemmen laß
sen/das dieselben bey der Erbländt vereyningung/vnd gemeynen Sten
den zu bleibben/vnd davon sich nicht absondern gemeint wieren.

Dieweyl dan in der Erbländt vereyningung versehen/ da ein Res
tirender Herr/die beschwerussen vnd newering/ auff ihr den Capit
ularn ansiehet/ mit abstellen wurde/ das auf den Zahl die Landt
ständt jnen den Capitularn/vnd nicht dem Herrn/bis obbekünfte be
schweruss abgeschaffet/ gehorsam/vnd bisdahin ihrer Eyd gequie
tieret sein sollen.

Sothete auf dem sich erfolgen/das die Landestände/diss vnd ih
reys Rheins/in diesem Landt/vermag der Erbländt vereyning
jnen zu folgen schuldig/gestalt der Reimische Landestände/ alles ver
mögens sich gehorsamlich erregen.

Vnd wolten sich die Hochmelten Herrn Capitularn versehen/sie
die Westphalischen wurden/ gleicher gestalt sich nicht anders/ als die
Erbländt vereyningung mit sich brechte/verhalten/vnd von jnen vnd
andern Stenden disseys Rheins/ihrem vörigen erbieden vnd schul
digcr pflicht nach/sich mit absondern far eins/zum andern wurden
ihr E. und sie/ auch auf gemeinsen Rechten Reichabscheyden/vnd
der golden Bullen/sich wol wissen zu erkunden/ was in diesem fahl
denselben zuthuen gebürget.

Dan dieweyl ihr E. S. G die altware Catholisch Religion ver
lassen/vnd zu der Ehe grüssen hetten/dieseld vnd durch sich selbs
ihre.

Ihre Erzbischöflichen dignität ensetzt/vnd seyen daou abgestandet/
So sey auch in den Reichstagschieden/vnd Religionssfeide verordnet/
da ein Erzbischoff oder Bischoff von der Alten wahren Catholischen
Religion abgetreten/ vnd zu der Neuen Religion sich begeben wurdet/
das der selb sein Erzstift vnd Bischthumb alsbaldt verlassen/
vnd den Capitularen zu gelassen sein solte/ einen Neuen Herrn zu er-
wöhlen/ die Gulden Bull gebe nach das drey Geistlich Churfürsten
sein solten.

Anno
1583.

Sie wolten auch geschweigen/ da ein Erzbischoff zu Cölln/ mit
Weib vñ Kindern im Regiment sizen solte/das solches mit alleyn vñ
erhört/ vnd ergeleich/ sonder diesem Erzstift ein böse consequenz/
vnd des Gestlichen standes/ vnd der Alten Catholischen Religion
Vndergang/in diesen Landen geberen wurde.

Das Thumb Capittel an die Westphalischen Stände.

Oberschicht auch ein hechloblich Thumb Capittel von Cölln den
gemelten Westphalischen Stende abschrift der Kaysertlichen schrif-
ben/vnd sage weytter.

Was den Außgeschrsbenen Landtag auff Lætare belanget/ wisten jr
L. vnd sie/ sich altem gebrauchs vnd herkommen wol zu erinneren.
Als nemblich/das ein Regierender Herr/ ohne ihren vnd ihres Thum-
Capittels Consens vnd willt keinen Landtag ausschreiben solle/ Wie
dan auch so wol iezige als vorige Herren dasselb zuthuen mit telydts/
gelobt vnd zugesat hetten. Der wegen ihr lieb vnd sie/ was denselben
in diesem faal gebuerer/ verhoffentlich wol wisten zu bedencken.

Nachdem die Westphalischen Stende von alters hero/sich sonders
lich alles schuldigen gehorsams bestissen/ vnd deshalb die trewen
Petterlinge genant worden/ So sey ihe freundlich vnd gnedig gesins-
ten/ auch ernstlich ermanen ihe L. vñ sie wolten die fuesstapffen iher
Voreltern getrewlich nachfolgen/vñ als getrewe Peterlinge/bey jne
den Capitularen vnd andern Stende/ auch des Erzstiftes Cölln Erbs-
land vereynigung/ bey gemeynen Rechten vnd des Heyligen Reichs
Constitutionen stetiss vnd vast halten/ vnd daou nicht abweichen/
oder sich daou durch eyniche mittel bewegen lassen/ viel weniger ih-
res gnedigsten Herren/ obberherrscher beschwerlichen Uewerungen einis-
chen beysahl thuen.

So wolten sie zu Gott dem Allmechtigen sich getrostet/ der wurde
durch sein Allmacht/ solche newering verhindern/vnd das Vrake des
rürte Erzstifts Cölln/ in seinem alten wolstandt/ vnd friedlichen
wesen vnd wieder erhalten.

Vnd ob wol diß zu ihe L. vnd ihrem selbst nur/vnd gemeynen bes-
tändigen fried gereychet/ so wolten sie es gleichwohl auch mit freunde-
schafft zu erstatzen/ vnd mit gnaden in allem gueten zu erkennen/
jederzeit

Anno 1583. jederzeit geneyget vnd willig seyn. Was aber den Herrn Dechandt vnd Capittel der Thumb Kirchen zu Cölln auß solches füre antwort vnd Erklärung von der Westphalischen Ritterschaft vnd andern Stenden erfolgt/ das wird sich volgends hernach an seinem ort befinden.

RELATION.

Des Churfürsten Drucksch
außschrieben.

IV V IV wöllet wie des Churfürsten von Cölln auß schreiben/ proposition vnd Instruction/ alsoutel von nötzen/ ordentlich referieren vñ
ingebe.

Eben den tag/ als der Durchleichtigt/ Hochgeborene Fürst vnd
10. March, Herr/ Herr Ernestus Herzog von Beyern/ Bischoff zu Luttech ic.
Vnd darnach Erwarter zu Erzbischöffen zu Cölln ist eingekommen/
Hatt Herr Gebhardt Drucksch/ als daß der zeit noch Erzbischoff zu
Cölln/ ein Außschreiben berichtweiss öffentlich in den druck lassen auß
gehen/ an welchem er nach lengs seyne vrsachen anzeigt/ Warumb er
sich erstlich mit etlichen Soldaten/ zu beschützung seiner Landen vnd
Leuth/ vnd eygner person/ auch volgends in weyter Kriegsruzung
wider sein feindt/ vnd widerwertige zu begeben benottranget.

Zum andern/ auß was Christlichen Rechtmäßigen vnd notwendigen vrsachen (seinem erklären nach) er die freystellung seiner wahr
Christlichen Religion Augspurgischer Confession verstaettet:

Vnd was ihne fürs dritte sich in Ehlichen stande zu begeben
bewegt/ Mit angehefteter Außführung/ das damit von ihme/ seinen
widerwertigen ungegründten anzeigt nach/ wider die Gulden
Bull/ Religionsfriedt/ Christliche/ Brüderliche Union/ Landesver-
eynigung/ vnd andere gethane geläbde/ nichts ungefürlichs gehans-
delt/ sonder das jenig alleyn/ so er seynes gewissens/ vnd Ehren hab-
ben/ anzustellen schuldig gewesen/ vnd gegen Gott vnd der Welt ver-
antworten könnte/ fürgenommen seye.

Antwort oder Neben PROPOSITION.
des Drucksessens.

11. March Volgends den andern tag darnach Antwort ernannter Churfürst
von Cölln zu Augspurg auß obgemelke puncten/ durch das Thumb-
Capittel proponiert/ mit eyer neben Proposition/ in welcher er vers-
holt zum teyl/ was er/ mit allein/ in gegebenen Instructionibus den 25.
Januarie negister schinen dem Thumb Capittel/ vnd Landestenden zu
Cölln versamblt/ von seinem wegen anbringē vnd begern hat lassen/
sonder was er auch darnach/ den ersten dieses monats March/ der
Röm[an]o

König Key. Majest zu erkennen hat geben / Und entschuldigt sich der
massen bey den Westphalischen Stenden daselbst auff durch in ange-
schreibnem Landtag / das er sie legitim auff sein seytten gebracht.

Anno
1583.

O.

Dann Erstlich erkläreret vnd vertheilt er sich bey ihnen auff den
ersten durch das Thymb Capitel proponierten puncten also / nembs
lich Das er mit eyner vngewöhnlichen starken anzahl zu Ross vnd füß/
sich vmb den 4. November negithm/vnversehens gen Bonn begeben/
vnd die Schlüssel zu den Statporten gehörig geordert / auch eitlich
erlange habe/darnach auch jebemelte Statt vnd andere mehr ört er
besetzt / das were auff seynet missgünstigen Capitularn gesuchten
deutung / vnd übermeßigen vngehorsams / auch ihm vnd wider ges-
schebene betreuung halben vnumgänglich angestellt vnd führges-
nommen worden. Sonderlich dieweyl so wol von etlichen seiner
Thymb Capitularn als auch andern guethertigen vor etlichen mo-
naten warnungen zu kommen / vnd erinnerung geschehen seye/der vors-
stehenden gefahr wol acht zu haben / vnd hierin die gebuer zu merords-
ten/vnd insonderheit des Niderländischen Kriegßreisen generaligkeit.
Als er nun jebemelte heuelch vnd anordnung vor etlich monat
gethan / het sich volgendts zu getragen / das so wol die Statischen/
als auch die Königlichen an zweyen orten in sein Erzstift mit gewal-
eingefallen / vnd nembs das Haßt Oedt / vnd sein Dorff Issum
samt dem Schloß daselbst zu ihrem vorteyl eingegenommen / vnd dar-
neben zu besorgen gewesen seye / das sie sich vnderstehen würden / een-
fuss noch weyter in das Erzstift zu setzen / vnd seine arme lande vnd
leut ebemessiger gestalt / wie an andern örten geschehen / in grunds-
lich verderben zu bringen. Item das ein grosser Herr sein solte / so sein-
anschlag auff ein Statt am Rhein gemacht hab / mit dem verlauten /
das er sich des selben notwendiglich möchtigen müeste vnd wole:
Verner / Er solte in zweyn monaten auf dem Stuel / wan schon lammē
vnd krappel herfürkemen. Wäre dennach bewegt worden / so wol zu
versicherung seynet selbst Person / als auch erhaltenung vnd bewarung
seines Erzstifts / vnd nötigen besiegung seiner Haußen vnd etlicher
gewisser Stette / ein anzahl Soldaten bestellen zu lassen / vnd sich ers-
was stercker / dan sonst zu frieds zeyten gebreichig gewesen / auf die
Reys zu begeben / auch seinen einzug in sein Stad Bonn dermassen an-
zustellen / das seynet hochtrabenden widerwertigen anschlag des so
weniger zu ihrem verhofften endt gebracht möchten werden / So hewe-
te er ein hohe nottuft eracht zu seiner versicherung / vnd dempfung
des misstrawens / so ihme zu gefahi der Bürgerschafft zu Bonn vor
seiner ankunft (wie er solches alßbalt erfahren eingebildet gewesen
seye) die Schlüssel in sein verwahrung zu fordern / vnd volgendts den
Rath vnd die gemeyn seynet vnschuld berichten zu lassen. Da sie jme-
auff vorgehende vnderhandlung vnd angehortē bericht seines Christo-
lichen:

Z.

Anno
1583.

lichen vorhabens / die Schlüssel mit allein gutwillig verbülibert / sonder auch auf vndertheimigste gehorsam sich zulastung alles schuldigen gehorsams verpflicht / erkandt vnd erbitten haben.

24.

zum andern/das er etliche den Geistlichen vnd andern sellige Rente aufgehalten/ auch die bezallung deren/auff die zöll verschriebener pension stüncken solt haben lassen / sey war / dan die Westphalischen Fürstenthumb hetten die z. Jar mit bezahl / hetten auch die bezallung nit erlangen kunnen / derhalben hab et seuen zölnern besuelch geben lassen / mit bezallung der Rentner / bis zu verrer vergleichung vnd Erklärung zusuchen vnd einzuhalten / Als aber sht bezallung gethan/hette et sht aufgehaltene gescel alßbalt wider eruolgen lassen.

zum 3. den puncten der Religion betreffend sagte er: Ob wol er in der Röm. Katholischen lehr von seiner jugent an / bis zu erlangten E. Fürstlichen Standt erzogen / auch dieselbig für vnsäglich geacht / vnd aus mangel (wie er sagt) Christlichen berichts / vnd in Gottes wort gegründter vnderweitung / vor diser zeit (dass ihme leidt mehr) mit vnzüglichem ihme eingebilten eifer vertheidigen hab helsfen / Das der Allmechtig (der aller Menschen Herz in seiner gewalt hat / vnd dessen gnad vnd güt vnermesslich seye) ihne nach angenommener Churfürstlicher Regerung/ gelegenheit vnd vrsachen geben habe/dass er die vor vnd bey seinen lebzietzen/in Teutschlande/ Frankreich/ Niderlanden/ vnd andern örten / der wahren Religion halben/ gegen denselbe bekennet angestellten vnermessigen verfolgung / auch daran entstandenen weyferung / vnd sonst allgemeinen unheyl / mit leidlich zügemüt gefürt / vnd endlich bewegt worden sey / sich mit fleiss werkündigen / auch bey andren gelehrent / vnd Gottsrichtigen leuthen werklären / woher der erregt Religion vñ seine standt seinen rysprung bekommen / vnd etliche fürnembste Chur / Fürsten vnd andere Reichsistende bewegt sein worden / sich von der Röm. Religiö vñumbgeuglich abzusondern / vnd dagegen einer einhellen in Gottes Wort gegründter Confession ihres glaubens sammentlich zuvergleichen. Wie et dan insonderheit etlichen hohen vnd hiden standspersonen billich zu danken hette / dass sie nechst Gott / ihne zu lesung Götlicher Schrift / auch fleissiger erregung darin gegründter lehr trewlich erinnert / vnd dazu alle mögliche anweisung gethan.

So seye er entschlossen vnd gemeint / allen vnd jedendie solches begeren werden / das öffentlich Exercitium der Euangelischen lehr / vnd brauchung der Sacrament / nach der einsezung Christi / vermög ebangerührter in Gottes Worte gegründter Augspurgischen Confession zu gestatten / auch vermittelst Götlicher gnade vor allen vnbillichen trängsal zuschützen vnd zu schirmen / vnd sich sonst in Religion

Anno
1583.

Religionssachen / nach thnter seiner der wegen Erklärungs schrifft /
 da er net hñnen Thumb Capitel glaubwürdigen abdruck vbergeben
 hett lassen / gegen jederman / gebülich zuhalten / zu welcher zulassung
 jetzt gedachtter waren Religion (die er die Augspurgische Confession
 nennet) er nit alleyn seines eygnen gewissens halben / sonder auch auß
 billicher betrachtung des lebendlichen ansuehens vnd Supplicierens /
 so vor dieser zeyt / wie auch insonderheit neylich von etlichen auf der
 Ritter schaft vnd Stetten dieses Erzstifts im gäter anzal / so wol
 schriftlich als auch mundlich / bey ihme geschehen / auch darauß
 C. S. vnd anderer der Augspurgischen Confession fürnemmer Steens
 de meleydlichen auszgangenen Intercession schaffen / vnd Christli-
 cher erinnerung bewege worden seye. Und hette auß der benachbarte
 Niderlanden / vnd anderer Königreich der verfolgten waren Religio-
 nis halben (wie er sagt) entstanden / vnd noch wehrenden betrüblichen
 stande / genugsame vrsach erlangt / solche vor augen gesielte Exem-
 pel / wol zu gemüt zunemmen / vnd der gleichen vnrühe / so somt auß
 beharlicher beschwörung der gewissen / vnd verweygerung des bege-
 ten Exercitie der waren Religion / in diesem seinen Erzstift / zu dessels-
 ben gründlichen verderben leichtlich in die leng entstehen hett kün-
 nen / bey zeytten zuvor kommen.

ii.

Zum vierdeien / daß er in der Ehe griffen / vnd der halben seines
 stands zuersetze seye / were sonder fundamēt / dieweyl der Ehestadt /
 darein er sich begeben / von GÖT dem Herrn selbst allen Menschen
 Geistlich vnd Weltlich standts / vnd vnder andern auch darumb
 eingesetzt wehre / vnzucht zuuerneyde / Et handlet doch darin nicht's
 wider sein Bischoflich Ampt / vnd Vocation Geistlich standts / weyl
 der Ehestandt an ihme selbst / weder Weltlich noch Geistlich machen /
 sonder der beruff / darin der Allmechtig GÖT einen gesetzt vnd ver-
 ordnet / vnd welcher ein jeder rechtmäßig verwaltet vnd über. Und
 solten sich die jentigen / so für Geistlich gehalten sein wollen / dessen auß
 Gottes Wort / vnd iuren eygen Bäptischen rechten / der alten Vätter
 sätzungen / Ordnungen / Canonen vnd Exemplari selbst erinnern / daß
 das verbot des Ehestandes der Priester vnd Geistlichen / erst von
 Bisp Gregorio vñ Hildebrande genant / neben vilen andern abgo-
 tischen (wie er für gibt) vnd ungegründten Artickeln erdacht vnd
 eyngesetz / aber für vreyecht vnd ein Teuffische lehre / in s. Göetlicher
 Schrift genemmet und erkennet were worden / Und das mit allein die
 Priester in der Alten Catholischen Kirchen / sonder auch die Apostel
 selbst / ihre Eheweiber gehabt / vnd in den Historias zuinden seye / das
 im Reich Teutschter Nation / die Geistlichen in gemeyn bisz auf das
 1074. jar nach Christi geburt / verheyrrath gewesen / vnd wie die Reli-
 gion durch den Religionstriden allen Standen freygestelt / also auch
 der Ehestande were keinendurch öffentliche verbot verweret vnd ab-
 gestrichen.

15.

Zum 5. das er der Lebvereyning zu wider / mit dem Herzog von
 Alenzo

Anno 1583. Alanzon heymliche verbundtunß vnd contract gemacht sol haben/sey auf den daß wider spel richtig zu vermercken/ so er den 3. vñnd 30. Novembar nechst erschinen zugeschrieben hette.

9.

zum sechsten/ daß er zu aufführung seines führnemmen/ sich an fremde potentaten gehangen/ vnd dieselben allgemeynem Vatters landt zu wider/ auf den halß geladen/sey ihm widerspiel war/ wider Königlichen wſſe zu Hispanien Gouvernator vnd Oberſter in den Niederlanden/ der Herzog von Parma/ den von Aenbergh zu seinen Thamptapittel geschickt/ vnd ihm durch denselben sein hilff vnd zuzug/ wo es begirt wurde/ mit seiner ſelbit person vnd dem ganzen unterhabenden Kriegßvolck angebotten/ daß ſich der von Aenbergh mit ſeynen untergebnen Kriegßvolck alſbaldt den Saſſe Cölln genahet/ in die Achtiche Dörſter/ wider die offenbare Reichſabscheyde vñ verbot eingeleget. Seindes von Aenbergh Leutenant öffentlich in der Statt Aſch ſich hören laſſen/ das er vom Capittel ernordert/ darauf vber die Maſſa gezogen were/ end in das Amt Kempen gefallen/ geſraubt vnd geplündert/ auch etliche ſeine des Churfürſten unterhaſne mit gewalt hinweg geſchleppt/ alles dem hochbeurten Landt/ Religionſſiede/ Reichſſ constitutionen vnd Abſcheiden zu wider/ vñ ſeinen Saſſt/ allen genachbaren vnd gemeinen Vatterlandt zu ſchimpff/ ſpot vnd verkleynerung/ nachtheyl vnd gefahr/ rc.

7.

zum ſiebenden/ daß er ſeinen Amptman zu Reyserswert abgesetzt/ vnd daselbst der Erblandt vereynigung zu wider ein andern Amptman/ der nit ein Landtſaß geweit/ das Schloß zu veripaten eingeben ſol haben/sey den also nicht/ dann Carl Holger eyner vom Adel/ mit dem er das Schloß beſetzt/ ſey kein frembder/ ſonder ein getrewener Landtſaß/ rc.

19.

zum achten da er durch annehmung des Kriegßvolck's/ ſein ohn' das zum höchften beſchwerte Erzſtiffe mit ſchulden zu beloden vnder ſteben ſolle/ auch ſomit für ſich groſſe ſchulden gemacht habe/ wölle er diſſimals nit diſputieren. Sonder daß er von Registratur zu Bonn die Schlüſſel zu den Archivien abgefördert/ Sigel vnd Brief aus der Registratur/ wie in gleichen das gilden vnd Silberwert/ Aleynos dien vnd eygenthumb/ hin vnd wider von den hewſern hinweg ſchaffen/ vnd mehrere theyls auf dem Erzſtift füren hab lassen: Sey er nach geendten Cölmischen Capittel/ vnd Landtag/ von vilen beglaubis ten leuten verſtendigt worden/ welcher geſtalt ſeine widerwertige/ mit den geſtirnen Grauen von Aenbergh/ allerhandt heymliche anſchleg gemacht/ vnd des vorhabens ſein folten/ die Statt Bonn vns verſehens

verschens zu überfallen / auch sein des Churfürsten selbst person/ wo möglich/nach zu trachten/ vnd sich derselben mechtig zu machen/ ders halben hab er obgedachte gerechtschafft zu sich genommen. Er wölle sich aber diffals / wie auch in allen anderen seinen anschlegen/ vniuers weislich/ vnd (ob Gott wil) dermassen erzeygen/das sein aufrichtigkeit/allen seinen mißgünstigezu trotz/him werck gespüret/ vnd sein trewe Ritterschafft / Landt vnd angehörige mit ihme ein billichs gesüngigen sollen haben

Anno
1583.

R E S O L V T I O N

Der Ritter vnd Landstende in Westphalen mit dem Trucess.

Au f solches ablatnien/ verthedigen/ entschuldigen vnd verantworten/ wil ich alleyn in Kyz substantialiter hiemit referiert haben.

Nachdem seine proponierte puncte fast auff dem allein berüthen/ das man derselben güt thätig sein sol/ in dero fast an jegliche Stende vnderschlich abgangener / vnd auch in gemeynen druck/ publicirter Christlicher wolmeynung/ der freylassung beyder/ im Z. Reich/ bis anhero gehabter Religion/ wie vnd welcher gestalt ihe Churfürstlicher Gnaden/ solche ihe Christliche wolmeynung/ vnd freyheit der gewissen/ gegen denselbigen widerwertigen hanthaben/ vnd iher Churfürstlicher S. widerwertigen beginnen begegnet/ das angezündte feuer der vneyngkeit geleschet/ fried vnd eynigkeit/ auch die Landtschafft / Undersassen/ vnd angehörige / geschütz vnd geschiempt möchten werden. Resoluern sich die Ritter vnd Landestende zu Arnsberg in Westphalen also.

Nemblich / man wolte Gott dem Allmechtigen fürs erst dank sagen/ das er ihr C. S. G. dermassen mit seines Worts vnd willens erskenntniss gnedig erleuchtet/ das sie auff den rechten weg geraheten/ vñ viller armen gewissen beschwärlicher transal nun mehr auffgehabē werden möchte/ wöltten auch Gott bitten/ das er ihr C. S. G. hiebey standhaftig erhalten/ vnd diff werck ferner/ mit gnaden fürserzen möchte. Man wölle auch iher C. S. G. gleicher gestalt vnderthemist bedanken/ dass dieselbe sich ihrer Undersassen Seelen heyl vnd der armen gewissen gefehrliche transal/ dermassen gnedigst anligen lassen/ vnd diff werck/ mit so reissen/ catholisch bedencken/ vnd eben den mittelen/ die zuerhaltung desselben erschließlich sein möchte/ ins werck gerichtet.

Bätten iher C. S. G. dero hierüber einreyssender beschwermuß/ mühe vnd widerwillens/ sich mit verdriessen lassen/ sonder der Landtschafft bestes/ wie bis anhero geschehen/ viel mehr als iher eygnen person nur/ vnd sicherheit/ sich zu herzen gehen/ vnd die arme Landtschafft in disen beschwerlichen leussen mit verlassen wöltten. Und daß

Anno
1583.

man den lōblichen Churfürsten/ Fürsten/ Grauen vnd andern Stenden des Reichs/ die sich dieser Sachen bisz anheto/ neben iher C. S. G. so wol meynent angenommen/ gleicher geistalt iher grādigsten/ grādigen/ vnd trewenḡthetzigkeit/ vnderthemig dancē.

Dass man iherer C. S. G. auch derselbe/ an vnd abwesende Churfürsten/ Grauen/ vnd andere Stende des Reichs/ vnderthemigt/ vnderthemig/ dienstlich vnd stetzig bitte/ durch erlaubte mittel grādig/ grādig/ vnd gānstig dahin zu trachten/ vnd alle fänderung ins werck zu richten/ dass diß Landeschafft/ auch ihre nachkommē/ beysolcher freylässung/ ohne zerstüttung ihrer Privilegien/ vnd gerechtigkeiten gehandhabt/ vnd aller verfolgung/ so deshalbē auf sie/ vnd ihre arme Weib vnd Kinder geschoben werden mocht/ fahregebast wet.

Vnd diß wyltum dieses punctens angeregter freystellung der Religion halben/ man iher Churfürstlicher Gnaden nicht zuverlassen/ auch die andern Sachen der innassen beschaffen sind/ dass man iher Churfürstlicher Gnaden vnderthemigste/ schädig pflicht/ bisz dahin dieselbe drey ordentliche weg/ auf ihrem Churfürstlichen stand einzu gewinnen/ nicht zu ziehen wüste/ so wolle man sich alles gebürtige gehorsams verhalten/ Dass auch iher Churfürstlicher Gnaden grādig/ vngesammt dā hin trachten/ das die Landeschafft vnd Vndersassen vor allem vberfall beschütze. Sintemal aber iher der Stende Rath fast gering/ wie vmo welcher gestalt/ solche beschützung ins werck zu richten/ iher Chur. S. G. wolmeintlich fahrschläge thnen möchten/ Dass doch weniger mit/ wan nach soldner rettung/ vnd beschützung Lande vnd lenth berathschlägt/ iher Churfürstlicher Gnade damit dan/ sōtuel möglich/ Land vnd lenth beschwertung vnd verderbens verhütten/ auch die andern puncten/ außerhalb der Religion/ dahin dirigieren wöltien/ dass sie zu gātlicher/ oder je vor der Rey. M. C. Churfürsten/ Fürsten/ vnd andern Stenden des Reichs/ zu rechter anstracht gereichen mögē. Item das der Krieg/ souiel immer möglich abgeschafft/ verhütet/ vnd frenibde Nationen mit ins Land gezogen werden mögen.

Auß welcher der Westphalischen Stende Resolution vnd erklärung leichtlich zu erachten/ was des Churfürsten Außschreiben/ Instructiones vnd Propositiones zu Arnsberg geweckt/nemblich/dass ex sie auff sein seyten gebracht/ was auch das schreiben außgerichtet haben/ dass die drey Weltlichen Churfürstenden

14. Marth darnach an ein Hochwürdig Thums Capittel samentlichen/ in fauorem Archiepiscopi Colonensis, gethan
haben.

Westphal

Westphaler wider das Capittel mit dem
Druckschr.

Anno
1583.

BL T darnach / antworten die Westphalischen Stände auff
eines Hochwürdigen Thumb Capittel schreyben / an sie gethan den 6.
tag March zuorn / Sie hetten dasselb erste den 12. dieses empfangen/
Vnd vngern vernommen / die prung vnd misverstande / zwischen ih
nen / vnd dem herndem Churfürst / als dem sie füremlich mit Eyd
verplicht / wöllen ob ihc Herz von wegen der geänderten Religion
seines Erzbisthums entsetzsolle oder möge werden / mit disputieren/
sonder die Key. Maestat / vnd die Stände des Heiligen Reichs dar
über Judiciern vnd erkennen lassen / Doch / weyl sich Hochwürdigdacha
ter ihr Herz zu der Religion Augspurgischen Confession nun mehr
auch befent / vnd dieselbe öffentlich zu exerciern / vergunt vnd zu lass
set wüthen sie sich souiel destoweniger / von jme der wegen abzuscheidē.

Sie hetten sich in ihrem schreyben / an ein Hochwürdig Thumb
Capittel den 24. Januarij gethan / der Freystellung beyder Religion
mit nichts begeben / were ihnen auch solches zuthuen / nie in Sin konnen.
Sie hetten die Landesvereinigung / wie das Thumb Capittel
solche allegiert / also nie verstanden / wurde auch in dem Exemplar der
selben / so sie ihres ort s hetten / der Religion sonderlich mit gedacht ic.

Die wyl es dan vimb angemelte sachen so bewendet vnd geschaffen/
dass schwärlich darin zurathen / vnd zu hiffen sein wurde / Es sey dan
dass sich die Key. Maestat / vnd samptliche Churfürsten / Fürsten vnd
anderen Stände des Heiligen Reichs darzwischen schlagen / vnd eys
nen fried machen / wie sie dan in erfahrung können / dass solche fride
tractation albereyt vor der hand sein sollte.

So wolten sie ganz vnderheiliglich vnd blenstlich gebeten ha
ben / ein Hochwürdig Thumb Capittel / wolte sie bisz dahin / vnd ents
lichen unpartheyischen aufsttag dieser sachen in fride vnd thue bley
ben lassen.

Was in dieser sachen verabscheydt / vnd von der Key. Maestat /
vnd den samptlichen Reichs Stenden als dieser sachen ordenlicher/
Reichter / daror sich Ihr Gnädigster Churfürst vnd Herz jeder zeit
erbotten / vnd noch erbieten thete / erhandt werden wurde / demsels
ben wolten sie ihres theyle gebuerlich geleben / vnd nach geschehen
ner unpartheyischer erkantnuß / oder rechtmäßiger vergleichung / dem
befugten theyl vnderthanigen vnd schuldigen gehorsam leysten vnd
erzeugen.

Baldt nach solcher auffschubigen antwort / wirdt in namen des
Thumb Capittels Sülkenath eingenommen / vnd Komte desselbigen
Hochwürdigen Thumb Capittels Chorbischoff Herzog Friedrich von
Sachsen vnd Lauwenburg / darnach zu Cölln ein.

Anno
1583.

Wohin vnd zu weme/ mitler weyl wogemeltes
Thumb Capittel sein zusucht
genommen.

DIJE Ehrwürdigen/ Wolgeborenen/ Würdigen/ Hochgelehrten
Herrn Capitulares/ sich in solcher gefahr vnd noch befindent/
Haben durch dero Syndicum/ der Keysерlichen Majestat Rathen/
vnd abgesandten vngewöhnlich auf diese weyse allerley fürtragen vns
anzeygen lassen/ wie folgt.

Erlässt/ were ihnen den Herrn Keyserlichen Rathen vnd Com-
missarien woll bewisst/ vnd vmtötig zu widerholen/ was auf negtige
haltem Landtag in Cölln des Churfürsten zu Cölln/ vnd seyn vor-
genommenen newerungen halben proponiert vnd beschlossen/ Auf
dasselbige hetten sie die Herrn Capitulares etliche des Erzstifts
Sitz vnd Hewser einnehmen vnd besetzen lassen/ zu welchem sie auf
nachfolgenden vrsachen bewegt worden: Anfänglich von wegen der
Erbländsche vereynigung/ in welcher verordnet/ vnd zwischen deren
Herrn Thumb Capittel vnd Stenden verglichen were/ daß auf den
fahl ein Erzbischoff in Religionis oder anderen sachen eynige veren-
nung ohne vor wissen des Capittels oder der Landstände fahnen-
men/ vnd dieselbe auf des Capittels vnd Landstände er suechen nicht
abstellen wurde/ die Landstände dem Capittel/ vnd nicht dem Erz-
bischoff volgen vnd gehorsamen solten: Dieweyl dann der Churfürst
zu Cölln wider die Erbländsche vereynigung inn mehr wes gehandlet/
vnd alle ermanungen ohne frucht gewesen/ So hetten sie die Herrn
Capitulares derowegen auch nochmals vrsach genueg gehabt/ ver-
mug gemelter Erbländsche vereynigung sich vmb die Siz vnd Hewser
des Erzstifts anzunemmen.

Fährs ander/ weyl der Churfürst zu Cölln sich öffentlich in den
Ehestand begeben/ vñ derowegen als ein geweyhter Priester/ ver-
mug der gemeynen Geistlichen Rechten/ allec seinen Beneficien vnd
dignteten verfallen vnd vnsfähig were worden.

zum dritten/ vertätig des gemeynen Reichs Abschied zu Augs-
purg ihm Jahr 1555. auffgericht/ darinnen verordnet/ da ein Erzbis-
choff/ Bischoff oder Prelat/ von der Alten Catholischen Religion/ zu
der Augspurgischen Confession abtreten wurde/ das er sein Erz-
bistumb/ Bistumb ic alß bald verlassen/ vnd deren Capitel (oder
wem es von alters gebürt) zu eyner anderer Wahl zuschreyten/ beuor-
tium/ vnd von jme selbst bekände.

Weyter vnd zum vierten/ so hette der Churfürst vor seinem ver-
reisen von Bonn/ das Archivum dñs Erzstifts eröffnet/ Sigel vnd
Briefe s̄ mit keinem gelt werk auffen noch zu bezahlen/ deren verluß
sich ein vñwiderbringlicher schad were/ sambt Silbergeschirr Kleys
nodiem.

Anno
1583.

nodten darauß genommen / vnd mit sich hinweg / vnd (wie mit weniger auch auß anderen heuseren beschehen) gäts teils / gemeinem geschrey nach / auß dem Erzstift geführet. Solchen hinsuro furzukommen / vnd dasjenige so noch vorhanden / dem Erzstift zu erhalten hette ein Thumb Capittel / wie vermeldt / die Sitz vnd heuser eingenommen / (welches auch leylich von jnen der wegen furgenommen / damit sie des Erzstifts Sitz vnd heuser so vil möglich / dem künftige Erzbischoff vnd dem Erzstift zu gutein / versicherten) dieweil es sich ansehen liesse / als begerte der Churfürst die Sitz vnd heuser / deren er mechtig / neben der besatzung auch zu der wehr zurichten / deren wurde man hernachter / wo nicht leylich darzu gethan / schwerlich mechtig können werden.

Diese erzelte ursachen hetten sie bewegt / etliche Sitz vnd heuser ein zunemen. Begerten der wegen an die wolgemelten Herrn Keiserliche Räthe vnd Commissarien / sie wolten unbeschwert sein / ihnen zu bedensend gruber zuendecken / fährt eins.

Zum Anderen / solheine ihnen den Herrn Capitularen glaubwürdig für / das gemeler Churfürst sich hin vnd wider bey Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession / statlich berüstre vnd hulff suchte Dervegen zu besorgen sey / Er würde sich eines überzugs gegen diesem Erzstift widerstehen. Dieweil aber sie die Herrn Capitulares albereyt bey der geringen anzahl knecht / so sie bisher angenommen gespuren / was grosser vnkosten darauß lauffe / so vermerckten sie / das wen allein / außer bestand vnd hulff der Keiserlichen May. vnd der Catholischen Chur vñ Fürsten / ihrer Allergnedigsten vnd gnedigen Herrn / ein solchen überzug widerstand zu thuen / keins wegē möglichen wird / wan auch schon das Capittel alles so in dessen gewale verkauffen vnd zu gelt machen wolte. Derowegen begerten sie ihnen der Keiserlichen Commissarien getrewen Rath mitzutheilen / was sie auff disen fal des besorgten überzugs furzunemen / vnd wessen sie sich zu erhalten / furs ander.

Zum Dritten / Obwolder Churfürst zu Collen / von wegen geenderter Religion vnd gehanen heyrats ipso iure von dem Erzstift vñ Churfürstenthumb gefallen seie: So hielten siedoch vor nötig / daß die Babstliche Heiligkeit deswegen Declaratorium Sententiam ergehen liesse. Begerten derhalben / ermelte Herrn Keiserliche Räthe / die wölkten doch die Keiserlich May. allervnderthennigst bitten / daß sie dieses bey der Babstlichen heiligkeit allergnedigst befürderen wolten / furs dritte.

Zum vierten / Dieweil offgedachter Churfürst erzelter massen ihm bey Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confessiou einen rück en zu machen vnderstuende / vnd sie die Herrn Capitulares wol zu besorgen hetten / Er werde sich diser orten schön vnd rein machen & Entgegen aber daß Thumb Capittel theyls vnglumpfs berüchtigen und angeregte Chur vnd Fürsten da wider verbitteren vnd verhezen.

So wels

74 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1583.

So wolten sie sich gleichfals versehen / Es werde die Röm Rey. Ma-
auff ihr der Herrn Commissarien aller vordertheit anregen nicht
voderlassen / die Weltliche Churfürsten / vs andere furnene protestie-
rende Fürsten / Insonderheit aber Herzog Casimirum / Reichardtou
vnd Johansen die Pfalzgrauen / Hessen vnd Wiertenberg schriftlich
zuvermanen / sich diser sachen ut anzunemen / vnd den Churfürsten nicht
bezyfallen / fure viert.

zum funfsten / So themen den Herrn Capitularen täglich aller
handt flagende Partieien fur / so vmb Commissiones vnd administra-
tion der institutionen anhielten / waren auch etliche zöll / vnd andre amba-
ter erledigt / zu dem hetten auch etliche Chur vnd Fürsten newlich
vmb zolftretung bey einem hoch vnd Erwierdigen Thumb Capittel
angehalten.

Ob sie nun die Herrn Capitulares mol aller hieaben erzettelten vs
sachen wegen vermeinten nicht vnbefügt zu sein / sich diser aller sachs
anzunemen / So wolten sie doch zu verhuetyng aller ihrrungen / so
daher erfolgen möchten / gebeten haben / die Herrn Commissarien wol-
ten dises an die Römisch Kayserlich Maiestat / sich hierüber allergne-
digst zuerkleren / vnd dem Thumb Capittel die Administration der
Weltlichkeit / Besetzung der Lümbter / auff hebung der zöll / und ges-
brauch der Utbar vnd Regalien / bis zu Wehlung eines andrea
Erzbischoffs / zu confirmieren / gelangen lassen / fühes funfse.

Leglich aber vnd zum Sechsten / so hetten sie die Herrn Capitulares
verkommen / daß der Churfürst zu Cölln führhabens were / an die
Römisch Rey. Maiestat / dieses handels halben ein schickung zuthun /
vnd weren der wegen entschlossen / aufs ihrem mittel einen oder mehr
(wo es die Herrn Kayserlichen Commissarien führt rathsam vnd nütz
hielten) gleichfals nach dem Kayserlichen Hoff abzufertigen / vnd der
Römisch Rey. Maiest. den waten verlauff dieses ganzen handels von
anfang bisz auf diese stundt aller vudertheitigst fürbringen lassen.
Und das ist vngewörlig das / so die Herrn Capitulares eines Hochlöb-
lichen Erzstifts Cölln den Herrn Kayserlichen Räthen vnd Commiss-
arien fürtragen / vnd darüber ihr gutschten begeren haben lassen.

Was auff eines Hochwürdigen Capittels fürtragen
des Kayserlichen Commissarten guet-
bedunkten gewest.

Hierauff haben sich Wolgемelte Kayserliche Räthe mit antwort
vngeschicklich vernemmen lassen / also:

zo. Jannus
a. Et. Erkeuten sich gleichwol vngewörlig / einem Hoch vnd Ehr-
würdigen Thumb Capittel als den vielverstandigen zu rathe / vnd
zweyfelten Beynes wegs / Sie die Herrn Capitulares werden ausser
ihres Raths in diesem wichtigen werck die nochturft führzunemmen /
vnd der gebuer zu stewren vnd wehren wissen ; So hetten sie die Kay-
serliche

Seckliche Räthe doch auf derselben Herrn Capitularen gndig vnd anno
gunstig begeren / ihnen ihr einfalt auf erzelte sechs vnd schiedliche
puncten vnd Artickel / vndt hennig/dienstlich / vnd freutlich entdes
cken wöllan.

Anfendlich hielten sie es bey dem ersten Artickel da führ / Sie die
Herrn Capitulares hettent nicht alleyn rechte vnd wol gethan / obers
heller vnd anderer mehr vsachen wegen / sich des Erzstifts Hensel
vnd Siz bescheinet massen / nach geordnetem Landtag / anzunehmen / die
selbe einzunehmen vnd zu besetzen: sonder das sie auch solches / vnd
nne mehrer feucht et was zeytlicher / vnd gleich auf des Churfürsten
erklärung / die er ihm Decembri zu Bonn publicierten lassen / rathuen /
gantz wol befügt / vnd berechtigt gewesen / auch sich gegen beyden /
Geistlichen vnd Weltlichen höchsten Obrigkeitenten / vndt meniglich
der gebuer verantworten hetten kunnen: Sie wolten aber nicht allein
außer allem zweyssel setzen / die Röm. R. Majest ihr allergnädigster
Herr / wurde darobt ist alleyn kein missfallentragen / Sonder wolten
die Herrn Capitulares vergewissen / je eyferiger dieselben hierinnen
fürfuhrten / vnd je mehr sie sich bearbeyten die State Bonn (als daran
ihres geringen erachten fast daß meystre gelegen) sampt anderen noch
vbrighe Hessen / dem Erzstift / vndt dem künftigen Erzbischoff zu
guetem / mechtig zu machen / je lieber würdet die Römischt Reysertlich
Majest. sehen / vndt wurde solches auch ihrem hiebenor geschehenen
vnd widerholtem erbieten / folgig vnd gemäß sein.

Den andern Artickel belangend / machten sie die Herrn Reysertliche
Gesandten vnd Commissarien keinen zweyssel / ein Hochwürdig
Thum Capittel wurde in dieser so wichtigen sachen / daran ins ges
meyn allen Catholischen / Insonderheit aber jnen den Herrn Capitu
laren vnd der ganzen Clerisey / merclich hoch vnd viel gelegen / auff
angeregten fußt des besorgten überzugs lang hienor gesehen / vnd
derowegen auf taugliche mittel vnd wege / demselben / wo es die not
erforderten wurde / zu stewarten vnd wehren gedacht / vndt die beraths
schlagung bissanhero Leynes wegē verzogen haben. Threes theyls
wissen die Herrn Commissarien kein bequemer mittel mit / als daß die
Herrn Capitulares sich furderlich der Wahl vergleichen / vndt eynen
anderen Erzbischoffen erwelten / vndt an denselben die vnderthanen /
Lande vnd Leut des Erzstifts Cölln mit huldigung vnd gehorsam
wesen / der wurde mit hälff der gehorsamen die anderen wol zu der
gebür vermögen / vndt sie vor überzug zu versicheren vnd zuverhüten
wissen.

Sie wolten auch glauben / wan schon der Churfürst ihme hin vnd
wider was hälff erworben haben (wie es dann seynes teyls am eus
sersten stellt nicht verbleyben würde) vndt damit was gegen eynem
Hochwürdigen Thum Capittel / oder Erzstift führe zu nennen
gedacht sol sein / wo da gegen gesehen würde / daß sich die Herrn Cap
itulares

Anno
1583.

pitulares einhelliglich/eines anderen haubtes vnd Erzbischoffs vers
gleichen hetten / vnd der ewelte sich zum widerstandt bereydt mach
te / Es wurdemit alleyn sein anhangt vnd beystande wol zurück weis
chen/sonder Er selbien grosses bedencken haben/was thälischs geg
z dem Er welten/ oder dem Erzstifte fürzunemmen. Sie geschwiegen
hie/dass sich zu den Underthanen selbstien/auß diesen fahl/eynes newen
gehorsams vnd beysals vnzweyfflich zu getroßlen.

Gleicher gestalt wulde mit auffbringung gelt/ durch den Erwels
ten/vnd ein hoch vnd Ehrwürdig Thum Capittel/samtlich (auff
dennot fall) mit mehrer frucht gehandelt kunnen werden/Dam war
bey dieser gelegenheit vnd vngewissheit bey denen so gelt auf zu ley
hen haben/zuverhoffen seye/dass künften sie die Herrn Capitulares ver
ständlich besser bey men ermessen/ als sie daruon verhielten möch
ten Und die weyl sie glaubwürdig berichtet weren/ das der Habsüs
chen Heiligkeit Legatus/ jr Onedigster Herr/der Cardinal von Ost
reich etc. albereyt viderwegen zwischen Angspurg vnd Cölln/ so wut
de es der Declaration halben/zinot vnd ehe ein Hochwürdig Thum
Capittel zu anderer wahl schritte/beschehen solle/ auch kein hinderlsg
bringen/ da sie allein entzwischen auff die Präparatoria zu der wahl
gedeckten/ vnd soulet möglich zu anticipieren vnd zeyt zu gewinnen/
sich wie die Herrn Commissarien gentlich verhofften/ besleßigen
wurden. Wiewil aber auff diesem fahl daran gelegen wurde sein/dass
ein Hochwürdig Thum Capittel eyning seye/vnd alle spaltung/zwey
tracht vnd wetyterung verhüttten/ dass hielten sie führ vnnötig/ den
Herrn Capitularien zu gemieth zu fahren/ allein hielten sie es daſuhr
dass diese geliebte eyngkeit/ bey eyniger Erzbischöflichen wahl/ so
lang das Erzstift Cölln stünde/ so hoch nit/ als diser zeyt von nöthen
sey gewesen. Dam einnahl stuende darauff dieses Erzstifts/ vnd
darinnen der Christliche waren Religion erhaltung/ oder vndergang
vnzehlinger viler Seelen Heyl vnd verdammuß/ vnd lezlichen ihr der
Herrn Capitularien selbst wolfaert vnd rhum/ oder ewige nachred vñ
verkleynerung Entzwischen aber vnd vor ankunft des Apostolischen
Legaten/vnd ehe ein Hochwürdig Thum Capittel zu erweihung eines
newen Haubts schritte/ wurden sie mit auffhebung der zoll vnd
anderer gefel des Erzstifts/ wie auch anderen mehe mittelen (die sie
die Herrn Commissarien/ als des Erzstifts gelegenheit vnfahren/
nicht wissen) der führ genommenen versicherung des Erzstifts/ mit
einnemming der vbriggen Siz vnd Heuser/nach zusehen/ vnd inson
derheit mit der Statt Bonn/ als da ihres wissens fast der beste zoll
wehre/nichts zuverabsaumen wisten/bey welchen sie den Herrn Capis
tularien mit verhalten wolten/ dass sie glaubwürdig berichtet/ dass als
vorgestern so. stück in Bonn/ vnd heut oder morgen aber so. bernas
cher volgen sollen/ derwegen wo sie dahin was führ zunemmen gedech
ten/ hetten sie nicht zu feyren. Es weret die werbung derselben stat
täglichen/ ja sündlichen.

Das aber

Dass aber der Churfürst in kurzen mit namhaftester anthal volcks
di sea Erzstifts Cölln überziehen solte/das wolte jnen den Herrn Com
missariis noch zu fallen etwas schwärze sein/ Dan neben dem es die zeit
im Jahr schwärlich erduldet/ so hetten sie doch von Leyner ansehlichen
werbung nichts vernommen/ in dem sie auch vermiteten/ Es wurde
jmeder orth/ das Erbeystandt siedt/ mehr mit Worten vnd Bries
sen/ als mit Volk/ vnd auch viel weniger mit grosser Summa gelts
Geholffen werden Ein Hoch vnd Ehrwürdig ThumCapittel werde
was dem berufts halben obligt/ dabey zuthun jetzt vnd gelegenheit
gung haben. Bevorab diemeyl zu verhoffen/ es werde Hochernem
tem ThumCapittel der negsten benachbarten trewhertiger Rath
und beystande auff ersuechen/nicht mangeln. Es seye hiebey auch wol
subedentien/ nachdem ein Hochwürdig ThumCapittel anfangs in
Dieser sachen/des Ernst/ wie bey denericte artickel vermeilt/gebraucht
hab/dass es ohn desselben verleynerung fast bey meniglich nicht wol
abgehen kündte/ wo es die sachen/ da die des nachtrac's am meysten
von inden/also ersten ließe.

Was firs Dritte der Bapstlichen Heiligkeit Declaration anlans
gen thete/hielten sie die Herrn Reyerlichen Räthe dafür/ dass diesels
bige in diesem Exorbitati notorio Iuris & facti casu, nicht hoch vommös
ten/ Sintemahl vermäg gemeynre geschriebene Rechte/ auch Reichs
constitutionen in casibus enormissimis, vbi summum periculum in mora,
à regulis juris recedere, & iuta transgredi, atque ad executionem, sine Decla
ratori Sententia procedere liceat.

Doch wolten sie davon nicht viel dispuitteren/ weyl der Herr Cara
dnal so alleyn deswegen gehn Cölln geschickt/ albereyt(wie obanges
seyge) vnder wegen/vnd verhoffentlich inzehen/ oder auff das lengst
vierzehn Tagen zu Cölln sein würde.

Ferner vnd zum Vierdten/wolten sie der Herrn Capitularn besche
hen begeren/der Reyerlichen Dehortation/ an Chur vnd Fursten dec
Augsburgischen Confession/ an die Reyerliche Maiestat mit eyges
ner Post gelangen lassen/ vnd setzeten außer zweyffel/dieweyl die Rö
misch Reyerliche Maiestat/ solchs an die Drey Weltlichen Churfür
sten vnd Hessen albereyt hiebenur für sich selbst/Reyerlichen Ampts
halben gethan/die würden gleichfalls ijo abermals/ auff eynes Hoch
vnd Ehrwürdigen ThumCapittels vnderthenigst begeren/dienots
turft vmerzuglich verordnen/ vnd da eynige Kriegswerbung ver
handen/die Obristen vnd gemeyne Kriegsleut der gebüt bey hohen
Pönen absordern lassen.

Bey dem fünften Artickel were allbereyt vermeilt/ das sie die
Herrn Commissarien ihres teyls dasführ hielten/ ein Hochwürdigs
ThumCapittel kündte sich der Sitz vnd Herwer des Erzstifts/
also auch der Administration der Justitien/ Zoll/ Gefell/ Besetzung
der Embter/vnd ins gemeyn aller Weltlichkeiten vnd Regalien/mic
gutem sueg/bis zu eynes andern Erzbischoffen Wahl vndersangen/

Anno
1583.

Anno
1583.

M Item nichts so weniger die sich an die R. S. Day. 21. west gleich so
fals gelangen lassen / vnd des selben fernere allergniedigste erklärung
allermunderthmigst eruordern.

Leglich anlangend die furhabende schickung an die Römischi Keyserlich Maiest. hetten sie den Herrn Capitularn / wie in andern allen / Kein mesch noch ordnung furzuschreiben / allem kindren stenicht sehen / was solches nutzen kündte / Dieweyl die Römis. Ray. M. lebt. auf ein
nes Hochwürdigen Thumb Capitels schreiben / vnd jen der herren
Commissarien villfältigen vnderscheidlichen schriftlichen Relatio-
nen/dies ganze handels vnd aller dessen umhüllende güt wissen hets-
ten / vnd das künftig durch die herren Capitulares vnd Commissaries
jederzeit schriftlich künfte referiert werden hielten jres theils für ratsam / das die herren Capitulares / die ohn das mit in grosser anget weret
bey einander verharreten / vnd samptlich / was der sachen nochturft
täglich eruordern würde / bei es schlagen vnd ins werek zurthien hul-
sen. Und das ist vngewerlich also gerest / was die herren Kaiserliche
Räthe vnd Commissarij einem Hochwürdigen Thumb Capittel zu
Cölln / auf dessen gneding vnd freundlich begeren / vnderthenig / dienst-
lich vnd freundlich vermelt haben.

Waz der Keyser dem Chorbischoffen Herzogen
Fridrich zu Sachsen zugeschriven.

173 T lang nach solchein eines Hochwürdigen Thumb Capittels
Furtrag / vnd darauf erklärten gutdunkeln / Schreiben die Römischi
Keyserlich Maiestat an den Hochgeboren Kästen vnd Herren / herren
Fridrich Herzogen zu Sachsen vnd Chorbischoffen zu Cölln: Ir Ray.
Maiest. hetten vnder andern aus eines Hochwürdigen Thumb Capit-
tels schreiben / vnd derselben Ir Ray. M. Commissarien Relation ver-
nommen / wie er sich auf beiden Capitells vnd Landtagen zu Cöln / in
deroselben ganzen sachen / zu erhaltung der alten wahren Catholische
Religion / auch sonst des Erzstifts gerechtigkeiten vnd herkommen
ganz eferig / dapffer vnd standhaftig erzeigt / Räthe demnach Ir
Ray. Mai. dasselbig / neben dem es jme zusampt de ganzen stift selbst
zü besten theme / von jme zu sonderm angemeten gnedingem gefallen /
vnd machten Ir Ray. Mai. ganz keinen zweifel / er wurde auch noch
furder / also gutherzig fortfahren / vnd soul immer an jme bestes fleis-
ses / ob vnd an sein / damit dieses orts einiger newerung nicht stat noch
raum gegeben wurde / solches geraschet jhme bey meniglis-
chen zu sondern löblichen ehren vnd nachrhum vnd Ir
Ray. Mai. weren es gegen derselben mit allen
gnaden zu erkennen wölgenreigt.

Der Prosterenden Fürsten zusammen-
künft in Wormbs.

Anno
1583.

VOLGE IT DTS aber wirt zu Wormbs vonn etlichen er Augspurgischen Confessionen zugethanen Stenden/ so theyls in ihrer Person oder durch ihre ansehliche Räthe alda erschienen/ ein vere im Maßanbildung gehalten/ alda fur gut angesehen worden/dass dem ewels tio. ten vnd bestet zeien zu Erzbischoffen zu Cöln Gebharden Tuncsessen zu abwendung seiner widerwertigen Capitularia vnd iren anhangern bishero gehabte gewalt/ auch nachteiligs vermeischlich Landt beschädigung vnd gefahr (wie sie es genemmet haben) über die zwey auß ungst gehaltenem Reichstag zu Augspurg bewilligte monat/ noch sechs/ vnd als zusamnen acht monat/ eines jeden Standts anschlags/ zu mehr mitleidentlicher hülff geordnet/ Vnd dan von dem Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Ludwigem Pfalzgrauen bey Rhein Churfürsten/ auf des gemelten erwelen Erzbischoffen zu Cöln pflehenligs bitten vnd ansächen/ dahin geschlossen worden/ das angelegte acht Monat aufs allerlengst innerhalb dreyen woche in beyde Stät/ Gräcsfurt vnd Magdenburg/ an ein gewissen sicherri ort erlegt/ dem Erzbischoffen entweder selbst/ oder desselben Beselchhaberi zu gemelte gebrauch gefolgt solten werden.

Der drey Weltlichen Churfürsten Poischafft

an die Kayserl. Maiest.

WAS die drey Weltlichen Churfürsten samptlich an die Röms. Kayserl. Maiest/ zuvor den 9. Januarb geschrieben/ das haben wir zuvor weitleufig angezeigt. Nun habenn Hochernemte drey Churfürsten über solches schreibenn/ auch etliche ihrer Räthe an dieselbe Ihre Römische Kayserliche Maiestat abgesondenn vnd anbringem lassen.

6. March.

Sie keme weiter in glaubwürdige erfähruig/ welcher gestalt sich nie allein die handlung zwischen iro mit Churfürsten zu Cöln vñ S. L. Caspittel vnd etlichen von den Landstenden ganz beschwerlich/ vnd zu thatlicher handlung auflessen/ ssonder auch was massen des Prinzen zu Parma ansehlich Kriegsuolct/ so das Capittel zu Cölln darzu ernordert/ albereit auff des Heiligen Reichs bodem/ vnd bis in das Erzbistift gerückt/ vermitteltes Churfürsten furneme vñ zum theil Residenz Schlosser vnd Stätte/ als Keiserswerth/ Brüssel/ vnd andere ingenößen/ auch entlich herausser bis vor Bonn sich begeben/ dieselbe Stät schon bereimen vnd aussordern lassen/ vnd nunneht der endts sich entslicher belegurung vnd ernstlicher gebärug zuuersehen/ welches Kriegsuolct/ wie lichtlich zuerachten/ dis angehend hochschedlich feut mit lesschen/ ssonder zu seinem vortheil/ vnd ihrer May. vnd des Heil. Reichs höchsten nachtheil vnd schimpff eines solchen thuns vnderstehen wursde/ daher anders nicht/ dan hochschädliche zerruttung/ vnauffhörliche waruhe/ vnd welch Gott gnedigst abwende/ wol entlicher verderb vnd

Anno
1583. vnd vndergang ires geliebten Vatterlandts zugewarten/dan wo solo
chem/durch Götliche hulff vnd zeitlichen rath nicht zum ehesten/ als
möglich/fürkosten/were leicht zuerachtet/was hiebey das beschwer-
te texl gedenkē/vnd/wie es auff die gegenschantz/sich solcher zu no-
tigung vnd vergwaltigung zu entschutten/bedacht sein wurde/darzu
dan demselben alle gute gelegenheit/nach jetzigen des Heyl. Reichs/
ohne daß ganz fehrlichen wesen vnd zustandt/ ohne grosse mühe/selbs-
sten an die hande lauffen theten/Sintemahl viel vnüthige leuthe/der
ren mehr daun gue ist/jm Heiligen Reich Teutscher Nation/num ein
lange zeyt hero/auff ein solche von ihnen gewünschte bequemigkeit
gewartet/sich hierzu vnerfördert finden/vnd ganz willig gebrauchē
lassen würden.

Wie dann mit weniger das ausländisch Kriegsvolk/ so in den Nider-
landen/albereyt auff den füssien were/vnd der örter sich hunger
vnd mangels halben in die lenge mit auffenthalten kündte/sich hierzu
selbst anbieten/vnd hiemit mit alleyn den ganzen Niderländischen
Kriegsflast in ihr geliebtes Vatterland bringen/sonder auch zwis-
chen den Ständen beyder Religion/ein solch misstrauen vnd vnfuh-
rennen vrsachen wurden/das keynre recht wissen wird mögen/wie
er bey dem andern sitzen/vnd wes man sich/nach gelegenheit/des eyne
oder andern teyls glücklichen oder mislichen zustandes hinfurto/auff
den Religion vnd Prophanfrieden zuerlassen haben könnte/in solcher
Zamt. 1555 betrachtung/das die frembdē Nationes/sich an des Heyligen Reichs
Constitution vnd ordnung vnuerbunden erachten/vnd alleyn dahin
bedächt sein wurden/wie sie ihr schedlich intent fortsetzen möchten/
daher dan entlich die Stände beyder jm Heylige Reich nachgelassener
Religion eynes oder des anderen teyls/nach dem sich das glück wens-
den möchte/dem vergwaltigten theyl zu springen/vnd/weyl sie sich
der frembden Nation halben/des Religion vnd Prophanfriedens
fernern wenig zu getrostē/alle ihre gedancken vnd anschlege zu unter-
drückung des andern teyls richteten wurden/Vnd sie die drey Churz-
fürsten müesten selbst bekennen/da man ihren Religionsverwanten
zusezen/vnd dieselben rettung suechen vnd begeren solten/das sie
Ehrn/Gewissen vnd der verwandnuß halb sich dißfalls von ihnen nit
absundern würden könnten.

So were auch hierüber ihrer Key. Maiest ohne das vnuerbors-
gen/in was vnuornemmen des H. Reichs Frey vnd Reichsstätte ges-
rathen/welchem theyl nun dieselbigen sich anhengig machen würde/
So könnte aus solchem vnauffhörlichen misstrauen/parteyigkeit vnd
absonderung/ anders nicht erfolgen/dann auff hebung des Religion
vnd Prophanfriedens/vnwiderrbringliche zerrützung/vnd entlicher
verderb vnd vndergang. Ob nun hiebey die vnlangt ihm H. Reichzo-
verwahrung der Christlichen Grenz/bewilligte hulff erstattet wer-
den/vnd was zu vordrist/in verbleybung derselbigen der Erbfeinde
Christlichen Namens/ auch andere benachbarste Potentaten/ sonders
lich auff

Anno
1583.

lich auff das Ungerland ihnen führt gedancken vnd anschleg machen/
 vnd ob sie nit jre sachen mehr dan sonst zu vermuthe zu irem vortheyl/
 in gheer scht haben/vnd mit feindlichem eingriff vnd einfal / sich an
 das h. Reich machen würden/das gäben sie vndertheing ihrer R. M.
 auf hoch erleucht im beywonen dem verstand gnädigst zuermessen/vn
 den ensersten fahl zu setzen/ welches doch in Gottes henden stehtet/ da
 gleich das Cölnisch Thymb Capittel vnd etliche Landstände wider
 ihren Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln etc. für sich
 selbsten / oder mit anderer Ständen vnd fremder Potentaten hulff
 vñ iuthuen jren willen schaffen solten/ vnd es wolte hierunder gar nit
 bedacht vnd erwogē werde/ zu was hochschelichem exempl vñ sorg
 licher nachfolg es gereythen wolte/das die vnderthanen jre ordentliche
 Obrigkeit so ganz gering achten/ vnd wider sie mit gewalt/ohn alle
 furgehende gebärende vermanung / tractation vnd hädlung sich auf-
 lehnen/darzu von andern Ständen gescherkt werden/ vnd ausländische
 Nationen in das h. Reich Teutscher Nation einführen/ welches
 doch zuvor den höhern Ständen mit guet geheyffen noch verstatteet
 worden/ so sollte doch zum wenigsten das betrachtet werden/ das die
 fremde Nationes mit nichts anders umbgehen/noch eyng ander ins-
 tent haben/dan das sie der negst gelegenen Reichsstätte/ fuhrenemba-
 lich Cölln/ vnd darauf/ wie auch mit weniger auf Horn beschehen
 Künne/ferner des ganzen Rheinstroms/ ohn sonder grosse mühe vnd
 arbeit/mechtig werden/ vnd eynen solchen fluss in ihr geliebtes Vat-
 terland setzen/vnd dan folgens einen stand nach dem andern/ohn als
 le vnderscheit der Religion/hinteyffen/ vnd in ganz beschwerliche
 dienstbarkeiten bringen möchten/ wie dan zu allen zeyten die erfah-
 rung gegebē hette/wan aussländische freimbde Nationes in ein Landta-
 kossen/vnder dem schein/einem oder dem andern theyl beystand zu ley-
 sten/das sie hernach der selben Lande überherrn worden/ vnd beyde
 feinde vnd freund ihrem tyranischen gebiet/vnd joch vnderwürfig
 gemacht haben/ alsdān albereyt dieses Kriegsvoelk zu obbemelten
 Kayserswerth ihre einsteyle hindergelassene von Adel in deren durch
 reisen/alleyun des priuaten von Parma namen rechtfertigen lassen/
 vnd daby wedter ihres mit Churfürsten noch seiner L. Thymb Capito-
 tel zu Cölln gedacht worden.

Wan sie die drey Churfürsten nun solches vnd andere vnsalbare bes-
 schwerunge vñ nachtheyl erwügen/ so jederzeit auf innerlichen Artes
 ge vnd empörungen der vnderthanen wider jre Obrigkeit/oder eines
 Standes gegen den andern erfolgt/vñ danebē bedachten/da es gleich
 aufs obernents Capittels teyl wol geraten solte/ wie dā das Erzstift
 Cölln/als bereyt vor augē were/gentlich verstdet vñ verderbet/ vñ
 widerbringē sein wurde. So hettē sie die drey Churfürste vndertheo-
 nigster treuherrziger woltmeynung nicht vnderlassen mögen/ ihrer R.
 M. jre sorgfältigkeit für die gemeyne wolzarth/ vber obbetart jre ges-

Anno
1583.

sambts Schreiben (dauon in Relatione Historica, pag. 73.) noch ferner durch ein schickung wolmeynglich für zu bringē. Vñ ob sie wolin hoffnung stunden/es würde zu abwendig dess augenscheinlichen verderbs so jrem geltebtē Vatterlande durch das einbrechen frembder Nation/ vorstuende / die negist angesessene friedliebende Stände sich der gebbe selbst erinnern / die in solchem notfahl / in des h. Reichs Constitution verordnete mittel an die hand nehmen/vnd sich kein stand von einander/wässerley Religion der auch sey/trennen lassen/ sonder in dieser allgemeynen antroenden gefahr / ihrer vnd des h. Reichs ordnung/ verfaisten verpflichtunge nach / den Auffländischen Nationen mit notwendiger gegenwehr vnd defension begegnen. Vnd dan sie auch the Keysertich Maiestat des löblichen Keysertlichen gemüts wüsten / das die für sich selbst aus angeborner Liebe zu des Vatterlandes grünew wolfahrt / an jeniches manglen lassen/vnd ganz ungern seuen und erfahren würden/ dass solcher vrath vnd zettütting des h. Reichs/ bey ihr Key Maest. Regierung geschehen solte.

Demnach aber vnd damit ihr Key. M. im werk spüreten/das neben derselben vnd andern des h. Reichs friedliebenden Ständen/ auch sie gen alles das thün vnd befürden wolten/ dadurch gemeyne ruhe vñ fried im h. Reich noch ferner zu erhalten/ vnd daneben in gütter hoffnung fruenden/ da disem angehenden vnglück bey werten durch gutenrath begegnet/es sollte durch Götliche hülf das grosse unheyl/ welches sonst hierauf gewisslich zu erwarten/ abgewendet/ vnd alles wider zu gewünschter ruhe vnd frieden zu bringen sein.

So sahen sie die drey Churfürsten (auf die pflicht/ damit seiner A. Maestat vnd dem h. Reich sie/vor andern Ständen/ verwandt vñ zu gethan) für gut an/baten auch/ als die friedliebende Churfürsten/ vnderthenigst/ das Key Maiestat den freimden auffländischen Nationen/ welchem theyl auch dieselbigen sich anhangig zu machen vns verständen/ als bald/vnuerzäglich vnd ernstlich mandieren wolte/vñ des h. Reichs grundt vnd bodem zu weychen/vnd sich zu ihr Key. M. vnd den Ständen mit zu nötigen/noch zu verachtung ihr Key. Maiest. Hoheit vnd reputation/ein oder das ander theyl / in seinen unsfriedest fertigem fuhrhaben zu stercken/ Sondern/ das sie zu eyngem Stande im Heiligen Reich etwas zu sprechen hetten/ dasselbige/ vermitl des Heiligen Reichs Landtfriedens vnd Constitution/ durch ordentliche wege suechen/vnd sich an gleich vnd recht/welchs ihr Key. M. ihne so wol als andere des h. Reichs Ständen/gnedigst vnd schleinig mit zu theylen verbrietig/ befugten lassen solten/ Dassgleichen/ das auch ihr Key. M. so wol dem Churfürsten von Cölln/ vnd desselben Thun Capittel/ als auch beyderseits beystand vnd verwanten durch ic Keysertiche Beuelch/fürderlich auferlegen wolte/sich aller thätlichen handlung gänzlich zu eusseren/ Insonderheit aber/weyldas Thun Capitel nicht alleyn mit der Täthlichkeit den anfang gemacht hette / sich mit in vnd auffländischem Kriegsvolk gestredt/ sonder auch Cölln/

A. ihrema

Irem haubt vñ Oberherrn/derē färneme Ressdēg Heuer vñ Seid
 albereyt mit gewalt eingenothen/denselben erfüllich zu mandieren/
 die mit der that entwechte stück vñverlängt vnd ohne verzug/wider
 an zu raumen/die vnderthanen der abgedrungenen huldigung wider
 zu erledigen/vnd an des Churfürsten L. zu weisen/vnd also diese sach
 zu iherer Rey. Maiestat/vnd der Stände erkandniß/dahin sich dan
 Cöllns L. erbieten vnd berueffen ther e zu stellen/vnd der enden/bis
 lichen entscheids zu gewarten/Welche sie die drey Weltliche Churfür
 sten dan der sachen höchste nothurst sein/vnd für billich erachtetent
 Dann sie künnen iherer Rey. Maiest. hiebey verner vnderthenig nicht
 bergen/Obwol auff negis zu Cölln gehaltemem Kreystag/das Thunf
 Capittel in der Kreys namen/destwegen ersuecht/vnd vmb abschaffung
 angeregts Kriegs volcts/ermonet worden/das sie doch darauff
 ganz zweyfentlich vnd dermassen geantwort hetten/das darauff zu
 späten/das sie selbsten mit wisten/vas sie für Gäste geladen/vnd was
 deren fuhr haben sein mögig/deren sie auch auff den fabill/ohne das mit
 mechtig/also/das iher Rey. hierauff zu sehen/das hiemit lenger nie
 zu feyren/sonder furderlichen einshers hoch von nöten/Da nun sol
 ches beschähe/wurde hiemit sonder zweyssel/das albereyt angegang
 Gene/vnd von tag zu tag oberhande nennende vñwesen/nit alleyn ets
 was zu rück gehalten/sonder auch durch Gottliche hülff iher geliebtes
 Vatterlandt auf sorgen gesetzt/vnd wider zu gewünschtem friedel
 ruhe vnd eynigkeit gebracht/ auch der ausländischen Nationen sched
 lichs furhaben vnd practiciern wider das Reich gehindert vnd zurück
 getrieben werden/bevorab/da iher Rey. Maiestat/darneben ferners
 den Ständen so der gefahr am negisten gesessen/wo es auff iher voriges
 wolumeynents schreyben mit albereyt geschehen/nochmals bevehlen
 wurden/des H. Reichs Landtfrieden vnd gesetzten Ordnunge/wider
 die zerstörer gemeyner ruhe/vnd auffwertigen gewalt/vñverzuglich
 nach zusegen immassen dann zu diesem effect/auff jungst zu Augspurg
 gehaltene Reichstag albereyt zwey Monat hülff gewilliget werē ic.
 Solches gereychet zu des Vatterlandts befriedigung vnd besten/vñ
 wurden es sonder zweyssel neben ihnen/alle des Reichs friedliebende
 Stände vmb iher Rey. Maiest. zu verdienen/gehorsamlich geslossen
 sein. Und solches haben obbemelte drey Weltliche Churfürsten der
 Röm. Rey. Maiest. durch ihre Gesandten anzheygen lassen/vnd denselben
 befohlen/sich vndertheniglich von iheren wegen zu bedanken/
 im fahl iher Rey. Maiest. sich hierauff mit gnädigster andtwort ver
 nemmen ließen/vnd zu abschaffung vor bernerts gewalt/vnd anord
 nung gebürlicher begerten Restitution sich erbieten wurde. Da aber
 iher Rey. Maiest. sich dahin erklären solte/das sie guetliche hand
 lung zwischen des von Cölln L. vnd deren Capittel führneminen wol
 ten (immassen dan iher Rey. Maiest. albereyt in einem widerschreybe
 sich gegen dem Churfürsten zu Sachsen gnädigst vernemmen lassen/
 das iher Rey. Maiest. zu hinlegung dieser jrrungen/ganz wol geneigt)

16. Febr.

Anno
1583.

So haben Hedigemelte drey Weltliche Churfürsten ihren Räthen bes
volhen/hingegen J. R. M. gelimpflich zu erkennen zugeben/nemblich:
Dass diese Sach für sich selbst also geschaffen were/ das deren Cognitio
vnd erörterung/neben Tret May für alle Reichsfürstende gehörig/dan
sonstern trügen sie die drey Churfürsten die fur sorg/ es würde abges
sindert der stände/vnd ohne der selben zuehun/ mit vil fruchtbarlich s
der haubtsachen verrichtet werde. Es were auch ient sonderlich das
angeleget/das vorbermete thatlichkeiten vmerlängt abgeschaffet/
Sein Cöllns Lieb/restituiert/vnd anderm mehrern hier an gewars
tenden vnhely bey zeiten begegnet/würde färther zu angeregter Cos
cution vnd erkundung/sich alwegen gute gelegenheit finden/vnd
beide theil deren billich verwirrten habem. Solches wurde zu widers
bringung vnd vermehrung dess albereit durch das Cöllnisch vnuwesen
geschwechten vertrawen zwischen den Ständen bey der Religion sehe
dienstlich/furträchtlich/vnd z. m höchsten nötig sein. Indem aber so
diffidat et manifur fallen/vnd einer widerlegung vnd weiterer auss
führung bedurffen mochte/ habem sich gemelte drey Churfürsten auff
ihrer abgesandten sufficientiam verlassen/ als die es nach gelegenheit S
Käyserlichen antwore/mit gutem bericht vñ beschadeneheit zubefors
deren würden wissen. Insonderheit aber/da J. May obuermelte Cöll
nisch he sachen/mit ihnen den Gesandten/ gegen dem Religionstreden
conferierten/vnd in disputation ziehen würden/ alßdan hettet sie deno
hingegen/mit bescheidenheit/ vñ nach gelegenheit derselben furbrins
gens/vnderthnige ableinig zu thun/Habē jnen deshalb die Hochs
melten drey Chur. Ein memorial mitgeben lassen/in welchen allein
sie zu der abgesandten geschicklichkeit ein besonder gründigt vertrawē
gesetz haben. Was sie aber nun hierauff erhalten/vnd wobey es ver
bleyben/dass wollen wir nachfolgends zu erkennen geben. Mitler zeit
aber das fundament des Churfürstlichen Auffschreibens/ daun hieos
ben vermeilt ist worden/fürtlich anzuereuen/vnd was Käyser Carl der
Günste hochlöblichster gedacht wußt/samte dem Churfürstenn zu
Wormbs/auff desselben ersten Reichstag/destwegen decretiert/auff
dem Schleidano (als dem bey denen/so der Augspurgischen Confess
sion zugethan sonderlich geglaubt wird) beybringen.

Des Churfürsten von Cölln Auffschreibens fundament.

Des Churfürsten von Cölln Auffschreibens fundament ist/das es
sich auf der Baptistischen sinisternis (wie ers genent) begeben hab/ zu
de Liecht der Augspurgischen Confessionz. Dieweil aber solche Conf
fession durch Philippum Melanthonem ex corpore doctrina Lutheri auff
zehn pogen Papier/vnd erftlich in zwanzig artikel verfaßt/nache
mals aber ein artikul in zwenz getheilt ist worden/ So wil Ich/was
der Käyser vnd die Churfürsten dauen beschlossen/auß dem Schleyda
no wie gemelt/erzellen also.

Der

Der Keyser/ so datzumahl einwad zweintig Jar alt/ erklärte am
 achtentage des Meyenden Luthee in die Acht/ vnd zog den eingang
 von seiner eignen Person her: Es stunde jn zu/ nicht allein das Reich
 zu befestigen vnd zu erweitem/ sonderm auch außsehn zu haben/ auß
 das mit irgend ein vbelstandt oder Keterey darin entstende. Und hec-
 ten war seine voreltern hierauß grossen stiß angewendet der halbe
 vilblicher das er/ als dem Gott also ein weleinstig gebicht verlus-
 hen/ in je fäss/ kaffen trate/ Dan/ wo er den newlich in Teutschland
 den entstandenen ketereyen mit werete/ wnde er wider sein eigen ges-
 wissen thun/ vnd bald im anfang seines Reichs einen bösen namen bes-
 kommen

Anno
1523.
1521.
8. Maß.

Es were ohn allen zweifel menniglich woll bewust/ was fur got-
 lose lebt der Luther nun etliche Jahr lang allenthalben aufgebrey-
 tet/ dardurch der Papst Leo der zehende/ als dem über solche sach
 merkmen eigentlich zusimde/bewegt wordenn/ das er nicht vnuers-
 such gelassen/ in widerumb zu recht zubringen/ vnd hette zwar ans-
 fänglich gar lind gehandlet. Nach dem er aber nichts außgericthe/ hett-
 te er andere wege welche die gesetze vnd der vorfahren decretal inhal-
 ten/ fur die hand genommen/ vnd jne eine gewisse zeit ernemet/ in
 welcher Er seinen Tschumb sollte hinlegen/ bey ernannter schwerer
 straffe/ wo er der Luther nicht wurde gehorchen: Dagegen so were
 Luther mit allein vngehorsam gewesen/ sondern hette noch vil greus-
 lichere Duecher lassen außgehen/ vnd demnach er/ der Keyser/ vom
 Papst ernstlich ernanet worden das er der Kirchen sein ampt erzei-
 gen/ vnd diesem schedlichen Menschenn wehren wolte: Hette Er dess
 Papsts hieuor angeregte Decret öffentlich lassen außgeben: Es were
 aber auch auß diese weis Luther nicht besser worden/ sonderm hette
 alsdan aller erst angefangen zutobē/ vil schendliche/ schmälige ding ge-
 schrieben/ vnd wäre in seinen Büchern anders mit den anſtuhr/ Krieg/
 zweytracht/ brand mort vnd rauberey begriffen: Die heilige Vetter
 vnd Concilien würden von me verachtet/ vnd insonderheit das Cons-
 cilium zu Costenz sehr geschmähet/ welche schmach nit allein die zur
 selbigen zeit im Leben gewesene heilige Leute/ sonderu auch Kaysers
 Sigismund/ vnd die versammlung der Fürsten berührete: Seine
 vngestümigkeit könnte mit keiner rede außgesprochen werden: Es
 wäre kein mensch der also handlete/ sondern vill eher ein Teuffel in
 eines Menschen gestalt Darumb Er/ wen ihm diese händel einfielten/
 seiner gegen dem Reich vnd dem Papstthum guter wolmeinung nach
 mit schmerzen heftig bekummert wurde: Hette also der wegen/ das
 mit er seiner Voreltern löblichen thaten/ seiner Hochheit/ vnd Ampt
 nichts zu nachteil handlete/ alle Fürsten vnd Stände des Reichs zu
 sammen gebracht/ vnd mit gemeinem Rath/ den ganzen handel stat-
 lich vnd fleißig erwogen. Wiewol auch in den rechten verschein/
 dass ein öffentlicher ketzer/ der also oft verdampft/ vñ von der gemeins-
 schafft der Kirchen aufgeschlossen/ nicht solle gehort werden.

Anno 1583. So hette er dennoch / auff das gar seyne fassche Elaffung stat haben/jhn durch Briefe vnd eynen zu geschickten Herolden/auff ein frey geleyth lassen berneffen / damit er selbs zu gegen / seynes thuens rechenschaft geben mochte.

Darnach erzelt er nacheinander (spricht Schleydanus von Carollo V.) was zu Worms mis im öffentlichen / vnd insonderheyt gehandlet worden/vnd dieweyl Luther seyne irthumme noch halßtarriglich vertheidigte / ließe er sich des Babst Decret vnd vrt heyl vber in wolt gefallen/ mit erbietung / denselben mit ernst nach zu sezen. Derhalbe verdaumet er ja auch / vnd er klaret ja als eynen abtrünnigen/öffentlichen/halßtarrigen Kætz in die Acht. Gebote daneben jedermenniglich bey hoher straffe / das sie ja für einen solchen halten / vad wen die ein vnd zwentig tage / welcher er jhn zu seiner reys heymwart zu gelassen / herumb werden / dan ein jeder als den nach sintrachten / vnd in gesenglich in seinen Kæyserlichen Gewalt solte obernantworten. Er thete aber gleichfalls in die Acht / alle die ihm in eyngerley weise günstig oder förderlich werden / Beialhe auch seyne Bücher in vertilgen / vnd setzt der wegen den Buchhändler fort hin eyne grosse straff / diese seine ernstliche meynung (welche mit geneynner rathe der Fürsten vñ Stände gemacht / gebot er stat vnd seit zu halten. Hackenus Selcianus. Das sey nun von dem fundament obgedachtet ausschreyben gewieg.

Was auch der Kæyser dem Herzog Johan Casimiro zugeschrieben.

8. Martij Anno 83. Drey tage vor solchem des Thürfürsten Aufschreyben / Schreybess die Rönsch Rey. Maest. dem Durchleuchtigen Hochgeborenen Kæsten vnd Herrn / Herzog Johansen Casimiro pfalzgrauen vngefehllich also : Seiner Lieb sey zweyfels ohn vnuerborgen / was ihr Ma. vor der zeit / vnd zwar noch neulichst / von wegen deren newerungen / so sich der Erwelite von Cölln / wider des H. Reichs Constitutiones vnd gulden Bulla / auch mit seinem Capittel vnn Landständen haabenden Compactaten vnd Erb vereynigung vnderstanden / an seiner L. Brüdern pfalzgrauen Thürfürsten geschrieben / so wol auch ermeltem von Cölln selbst durch ihr Reys Abgesandte ermahnen lassen. Wiewol sich ihr Kæyserlich Maestat nun der billigkeit nach anders nicht verschen folten / den das angeregte ihret Kæyserlichen Maest. schreiben vnd ermanungen / eines vnd des andern ores gebürliche volg. vnn stat finden hetten sollen : So keme ihr Maestat doch glaublich für / das ermelter von Cölln / desselben alles ungetacht / dennoch in seinem vornenmen fortzufahren / vnd sich des Stifts mit gewalt an zu massen vnderstehen / vnd zu demselben ende durch ih Herzog Casimiro / ein guete anzahl Kriegsvoelk werben vnd auff bringen lassen. Sol man künften jr Rey. Maie gleichwohl solchen zeytungen nicht allers dings glaubē geben / noch die gedauert machen / das ermelter Herzog Casimiro.

Casimirus sich in dieser sachen/ als/ so nicht alleyn wider das Heilige
Reiche vnd dessen abscheid/ vnd ein fuhren nemmen E�tift / sondern
auch zu gentlicher verfherung vnd stützung desselbigen wol anges
eidneter verfassung / vnd Thurfürstlichen Collegi gerichtet ist / ges
brauchen lassen sol / sitemal es derowegē seyn er pflicht vi verwande
nuss / damit Et Herzog Casimirus ihr Keyserlicher Maiestat / vnd
dem Reich zu gehan/ nicht gebüren noch anständig sein wolte.

Anno
1583.

Dieweyl aber die zeyt vnd leunten dermassen gefährlich/ vnd diese
zeyt von mehr orten an ihs Maiestat gelanget seyen/ mit dem noch
verneren anhang/das er auch den vnb siē dar zu selbst auffgebracht/
vnd sich darfür verbürget haben sol. So hetten ihs Maiestat oblie
genden Keyserlichen Ambes halben nicht vnderlassen können/ ihne den
Herzog Casimirus obangedeuter Constitutionen vnd anderer ges
buer gnediglicher zuerinneren/ mit dem angeheftten gesinnen vnd bes
uelch/Wo fern er sich angeregter massen in bestallung vnd werbung
eingelassen/ das er solche widerumb zerschlagen vnd einstellen/ auch
dieser ihne nicht angehenden sachen fernet mit nichts beladen wolle.
Bevor ab weyl ihs Keyserlich Maiestat jzo mit dem Thund Capito
kel in handlung stuerden/ vnd jm werk weren/ mit Rath ihsr Maiestat/vnd
Helygen Reichs Thurfürsten die sachen zu quetlicher trac
sation vnd vergleichmuss zu ziehen/ also/ das es ihs Maiestat verses
hens/ keiner verner Kriegsfrüstung vnd weytleuffigkeit nicht be
dürfen werde. Inmassen den gleichfals ihre Maiestat dem gegen
theyl alle thädliche handlung einzu stellen auff erlegt hetten. Und
thette daran Herzog Casimirus zu gebuer ihs Keyserlichen Maiest
entlichen gefelligen willen / dem ihs Maiestat mit Genaden gewos
gen.

Was Herzog Casimirus dem zukünftigen
Erzbischoff von Colm gege
schrieben.

Den Dritten tag nach solcher Keyserlichen Erinnerung/Schreibe
Herzog Casimirus an den Hochwürdigē Hochgeborenen Fürsten und u. Marts
Herrn/ Ernesten Herzogen von Beyern vnd Bischoffen zu Lättich/
Et wist sie noch freundlich zuerinnern/ was massen er jm Octobri
des jngst verschienen 82. Jahrs mit ihm die alte kunde vnd Brue
derschafft ernewert; Weylnun Et der Herzog von Beyern damaln
begert hatte / da er Herzog Casimirus über Kurz oder lang etz
was in erfahrung bringen würde/ so ihne von Beyern zu nachtheyl
gereychen könnte/ oder ihme vbel anstuende/das er me als eynen Brü
dern warnen solte/ solches wolte er von ihne nicht alleyn freundlich
vermerken/ sonder sich eben mēßig gegen jme auff zu tragende fähll
erzeugen. So hette er Herzog Casimirus zu volg desselbigen/ mit vnder
lassen wollen/ Vnd were an dem/ das ihne h. Casimirum glaublich
angelandt/

Anno
1583.

angelangt/wie das der Herzog von Beyern mit den gedachten vmb gehen/vnd auff mittel trachten solle/wie er sich zu cynam Erzbischof seyn vnd Churfursten zu Colln machen/oder aber ein andern darzu befürdern möchte/vnd dagegen bedacht seye/das Stift Lüttich fahrt zulassen/vnd cynam andern zu verbringen/wie ihme Herzog Casimir dan gewisser Bericht einkommen/was deshalb hin vnd wider beym Bapti zu Rom/bey der Aey. Majestat/vnd anderen für praetischen fuhrungen. Nun wolte er zwar ihme/als seinem Vetter vnd Bruder/weyl sie auf einem hauss vnd Stammen herkommen/herzlich gern gläumen/das er zu hohen digniteten vnd grossern ansehen kame/Er kame aber bey sich nicht befinden/das diß der weg sey solches zu erlangen. Dann er wolt jne dem Herzogen von Beyern nicht bergen/das er jetzt Bischoff keines weges bedacht/das Erzstift zu resignieren/noch auch seinen Stande/darzu er von Gott dem Allmech tigen ordentlich berüffen/zu verlassen/Es geschehe dan mit ein helliger erkandenuß aller Reichsstende.

Solte nun Er Herzog von Beyern sich (da er zu cynam Erzbischoffen von Colln/ gehörter gestalt erwehlet würde) de facto handes zuhaben vnderstehen/hette er zuermessen/das es der jetztig Bischoff Truttsch dabey nicht bleibben lassen/oder auch ihme den von Beyern guet heissen/sonder ebemessig mittel an die handt nemmen/vnd sich also vnerkanter sachen nicht verstoßen lassen würde/darzu Er Casimirus neben anderen der Augspurgischen Confession zu gehabten Ständen ihme Truttschendie hand bieten/denselben mit zu verlassen/sonder bey seinem ordentlichen berueff schützen vnd handezu haben gedeckten.

Wie dan die drey Weltlichen Churfürsten/pfaltz/Sachsen vnd Brandenburg/sich in krafft ihrer Brüderlichen vereyn/so sie zusammen gelobt vnd geschworen/bereyt der sachen auch so viel vndernommen haben solten/dass sie/wie er höret/den Neuen Bischoffen so erwehlet werden möcht/fahrt kein Bruder noch Churfürstlichen Stand dess Reichs zu halten/oder neben ihme zu sitzengemeyne.

Da nun beyderseya die thalichkeiten an die handt genommen werden/vnd er an stat des Erzstifts Colln das Stift Lüttich fahren lassen solte/hette wol für sich zu seben/das es jne nicht ergehe/wie dem Cani Aelopico/der vermeynend ein bessers zuerhasschen/dar durch beyder teyl verlöstig.

Aber das gäbe er jne zubedendenk/ob er auch mechtig genug disding aufz zu führen/vnd ob diß nicht der rechte weg vnd vrsach ein semerlich Blütbadt vnd verderblichen Krieg inn ihrem geliebten Vatterlandt anzurichten.

Item/das er dardurch nicht alleyn sich selbsten/sondern auch seyn geliebter Brüder vnd alle ihme angehörigen Landt vnd Leut in gefahr

Anno
1583.

In gefahr setzen würde. Und das es entlich so wol über die Geistlichen als der Augspurgischen Confession zugehörige Ständ aufzugehen/ vnd beide teyl erhalten müsten/ oder aber sich ein Tertius finden/ und sich ihrem geliebten Vatterland Teutscher Nation zu hochstem schimpff/ spot vnd verderben in dis spil mängen möchte.

Büte vnd ermanet in der halben (zu furkommung diser jetztigen exzellenz vnd andern inconuenientien) der nahen verwandtus vnd Bruderschaft nach/ganz freundlich/ Et wo: re zu befürderung gemeines freundlichen wesen/ vnd jne selbst zum besten/sich in dis spil mit mensgen/bey demjenigen/darzu er von dem Almechtigen ordenlich berüffen/rühig bleiben/vnd dieses alles von jne anders nicht als brüderlich vnd treuherrig gemeint sein/ vermercken/ auch wol macht haben/wz et jne von reformierung seiner dreyer Stift / oder freystellung der Religiö/ zu Simmern mundlich vermeldet/vnser Herz GÖT werte de jne desfo mehe segens verliehen/vnd da er et jne ebennestig auff tragende fäll vor seinem besorgten vnglück warnen kündet/ wol er auch von jm nit allein in hohem dank annemein/ sonderum es vmb jhn ganz brüderlich beschulden.

Diese Erinnerung vnd Büt/ ist durch Herzog Casimir geschehen den andern tag darnach ermelter Herzog vomm Beyern zu Cöllen an kommen/hets ehe gehon/wan er ein zeit hero eigentlich erfahren het kunnen/wo er anzutreffen wer gewest/ Et hat auch ebennestig an andere Geistliche Churfürsten vnd Bischoffe angelangt.

Was die Kays. Maiest. bey Gebhart Truchsessen durch derselben abgesandten in Westphalen für bringen lassen.

Die Röm. Kays. Maiest. vmb das angehend fewr zuleschen/ haben als ein fridiebender Fürst vnd Rayser/ mit nichts aufgehört/ sondet abermals einen Abgesandten von derselben Rayserlichen Hoff/ einen Greyhern Hans Premer genant/zum Truchsessen in Westphalen geschickt/ Im daselbst anzubringen/vnd von Iher Rayserl Maiestat wegen zuermelden.

Das Iher Kays. Maiest. durch zwen derselben Iher Mat. Commisarien sich vernemmen lassen/vnd seye noch der meinung/ das sie Ime dem Truchsessen (als dazminchl noch ein weyl Churfürsten von Cölln) da er je seinen Standt vñ Religion wändern/ seiner vor älteren glauben zuverlassen/oder auch in den Ehestandt sich zugegeben entschlossen/ in demselben für Iher person kein maß zugeben oder furzuschreiben/nit begerten. Sintermal sich jhr Maiest. wol erinnern kundetens/ was disfals die Constitution des Religionfrides disponirt vnd mit sich brächte.

Wan aber Iher Kays. M. zu gemüt furte/ das vhralt geschlechte vñ herkommen/des Leb Truchsessen zu Walpurg/ vnd wie seine voreltesten/von so lang vnuerdentlichen jarn/ jederzeit bei der waren Christen-

Anno
1583.

lichen Religion standhaftig verharret / vnd dardurch mit allem in
zeytlichen politischen Regimenten des Heiligen Reichs bey ihr Rey.
Majest. loblichen vorfahren Römischen Reysern vnd Königen vnd
Den lobllichen Hauf Österreich / sonder auch in der Kirchen Gottes zu
hohen Fürstlichen Digniteten / Würden / vnd Ambeeren / von dem All-
mechtingen erhaben vnd mitleglich gesegnet worden / daneben auch zu
gemit fürtzen / durch was mittel vnaud profession er zu dem Erzstift
Cölln / vnd hohen Churfürstlichen Würden gelauge / was er zu sinem
mung desselben erzlichen dem Thumb Capittel / hernach gemeynner
Landtschafft / dann auch den lobllichen Churfürstlichen Collegio / vñ
zu vorderst der Papstlichen Heiligkeit / eydlich gelobe vnd geschworen /
Daneben auch von iher Rey. Majest. ein induit vnaud vergünstigung
der Weltlichen Administration erhalten.

So kenne ic Rey Ma. ein solche schnelle vauersehene verenderung /
vnd gänglich zurück setzung aller jetz gemelter / so hoher vndererläss-
licher verpflichtung / Beuot aber / weyl er sich deswegen / weder gege
ihr Rey Ul. noch den andern Geistliche Churfürsten nyemals das wes-
nigst mit angemietet / ganz frembdt vñ beschwärlich für / vnd mocht
ten ihr Rey Ul. nicht liebers leyden vnd wünschen / dan das er die sat-
chen besser bedächte / vnd mit ebender erst seynes Geschlechts / und na-
mens gewesen were / der nicht alleyn seiner Voretern so vnuverdachtis-
che zeyt hergebrachten glauben / sambt allen obangeseyten verpflich-
tungen mit soul vnzehlicher leut / vnd des ganze Erzstifts beschwe-
rungen / zurück gesetz / sonder auch darüber vnderstanden hett / be-
melts Erzstift Cölln / Geistliche vnd Weltliche vnderthanen / vnder
dem schein eylich weniger anlangens / zu gleichem fahl zu bewegen
vnd dardurch eingantliche zerstüttung in desselben ganzen nachbars-
chaft / vnd nachfolglich / im Reich Teutscher Nation / zu verursache.

Wie aber dem allem / So setzten iu Röm. Rey Ma. solchen punct
tendisimal an sein Statt / vnd ließen in den Churfürsten solchen ab-
fahl vnd verenderung gleichwohl gegen Gott vnd der Geistlichen
Obrigkeit verantworten. Wolten auch seiner heytath halben / dis-
m. ls mit disputieren.

Dieweyl aber der vbrig punct / da er sich nembllich e. Flaret / das
Erzstift (ungeacht das er die Catholische Religion verlassen / vnd zu
der andern getreten) dennoch in handen zu behalten / vnd dabey leib
güt vnd bluet auff zu sezen / dermassen beschaffen / dass er allen Geist-
lichen vnd Weltlichen Rechten / färnemblich aber dem außgericht /
vnd zum offermal widerholten / vnd bestätigten Religionssfriede /
also auch seyn der Churfürste selbst pflichten / vnd Wyten / der Kir-
chen Statuten / Gulden Bull / Churfürstlichen vereynigung vnd
Landesverträgen / strack zu wider / vnd darumb mit sein person / oder
seines angezogenen gewissens freyheit alleyn / sonder viel mehr ihr
Röm. Rey. Majest. sampt alle Catholische Churfürsten / vnd Fürste /
färnemblich aber die Geistlichen Stände / darauff das Heilich Reich
mit wen-

nie weniger/ als auff die Weltliche gestiftt/ zu dero schüg vnd schirm/ . Anno
auch em jeder Römischem Reyser/ als der Heyligen Kirchen Oberster 15. 83.
Aduocatus/ gleich so wol gelobt vnd geschworen/ betreffen thue.

Zu dem/des H. Reichs Satzungen/ vnd auffgerichter Religion
friede in diesem sahl lauter dispontiert. (vide dispositionis articulum su-
pra pagina 4.)

Auff welchen friede Et der Chri stift selbst/ mit alleyn in auffrich-
tung der C. S. vereynigung/ sich verbunden/ sonder auch alberet zu-
vor/ seinem Thunckapittel/ vnd Landeschafft/ wie auch hernach der
Bäpstlichen Heyligkeit/ in erlangung seiner Confirmation/ in specie
vnd anstrucklich gelobt/ vnd geschworen. So kundte er sich leichts-
lich bescheyden/ mit was fug/ gewissen/ oder schein/ den selben nimmer
nach geänderter Religion/ vnd verlassung dessen glanzen/ auff wele-
ches profession/ er einmal zu Erzbischöffen erwählt/ vnd confirmiert
worden/ vnd darauff von der Reyserlichen Maiestat administration
der Weltlichkeit/ Indult vnd verlaub erlangt/ sich des Stifts oder
dieselben einkommens/ vnd gefallen angemessen/ oder auch derselben
Vadertharen/ Städten/ vnd Stenden/ wider herkoffen/ vnd ihrer
Erbländerevereynigung/ icht es frey zu lassen gebrennen kündte/ oder so
bei wie ihre Rey M. obligenden Amapts/ vnd pflicht halben/ ein sols
he vnerhörte newering/ vnd zer spaltung des Heyligen Reichs/ so
wol bedecklich auffgerichter und viel hundert Jahr hero/ mit hoch-
stem lob vnd nurz/ Teutscher Nation/ erhaltner Reichsversammlung/
vnd des löblichen C. S. Collegii/ neben auch anstiligung des Geisilia-
chen standts/ vnd Vralten waren Catholischen Religion/ zu zusehen/
oder zu geduldē/ Amapts vnd pflicht halbe/ verantwortlich sein wölle.

Vnd hettendennmich die Rey. M. auf sonderlicher Väterlicher zu-
neigung/ welche weylandt/ derselben Gottselige Vorfahren/ zu seine
des Thürfürsten Vorältern/ vñ eralte Geschlecht der Erberuckessen
zu Walpurg/ jederzeit getragen/ vnd ihre R. M. ihme die zeyst ihrer
Reyserliche Regierung nicht weniger gemeint/ vnd nachmals meines
ten/ auch zu erhalten/ alles friedlichen wesens ihm H. Reich/ vnd
hingegen verbüttung/ der mercliche gefahr/ vñ übere vñ weitleßfig
keit/ auch ewiger nachredt/ vnd verkleinerung/ so zu fordert ihme/ vñ
nachfolglich seine Ehrlichen staaten/ vnd Geschlecht bey aller postes
ritet/ leglich auch dem Erzstift Edeln/ vnd ins gemein dem ganzen
Römischem Reich/ vnd derselben frudeliebenden Stenden/ allein durch
seine verurtheilung hierauf leichtlich erfolgen kündte/ mit vnderlassen
wollen/ über alle die vorigen vermanunge/ noch die Schickung zu ihme
dem C. S. zu thun/ vnd den selben zu allem überfluss/ aller seyt ange-
deuter ungleicheheit vñ vmbständē/ zu erinnern/ mit der angehesten
ganzen Väterlichen treuherrigkeite vñ genädigen ermanung/ Et wolle
das alles wol zu gemit führe/ vñ in sonderlicher erwegung/ was er ge-
gen Gott vnd d. Welt/ durch der gleiche vñzulassige widerwertige vñ
verbottene fürnehmen/ für einschware Rechnung/ vnd bürde auf sich-

Anno
1583.

laden/in was vnwiderrbringlich vntühe vnd zerruttung allein durch sein verursachung vnd privat bedenkem / das geliebde Vatterlandt vnd nachvöglich auch die ganz gemeinChristelheit gesetzt/Was auch andere seinen befriindten / für ein mercklich leyd vnd bekummersus zugesfügt/werde er sich nachmals der geblit vnd billigkeit wissen zu erinnern.

Vnd da er je bey einemahl empfangener desselben Churfürsten selig vorzütern Religion vnd glauben verer zuueharren nicht gemeint/ Denkacht vermüg obangezogener Reichs Constitution vnd Religionssfriden / wie auch sein selbst geleister Leyde vnd pflicht dem Stifts Cöln/ sampt denselben Ländern/ leuchten vnd inkomen als jre Rays Maiest vnd des Heiligen Reichs Lehren vnd Regalia/ so ihme ohne das noch mit vorliche/ gütwillig abtreten/die Wapffen und erle gen/ vnd sein gewissen mit thatlicher inhaltung anderer fremden gäts/mit nichten beschwere/noch durch verner weigerung vñ kriegs gewalt/zu seinem selbst vnd des Stifts verderben/ vnd obangedeutē vrath vrsach geben.

Das wöllten Jr Rays May sich zu Ihme Churfürsten von Cölln/ der gebür vñ billigkeit nach/gänglich versehen / Er möchte dar durch selbst zu Kuw hessen/vnd so wol sich selbst als die Ray Maiest viler beschwerung entladen/vnd wenn die Rys Maiest solches gegen jme in allen gäten zu erkennen geneigt.

Vnd dizz ist vngewerlich der Kurze inhalt gewest/dessen/so von der Röm Rys Maiest wegen furgebracht vnd begert worden.

Was Drucksch dem Kayser dar auff geantwort.

DA R A V F f zeigt Ermelter Churfürst den andern tag darnach in seiner antwort vrsächē an/Das er bey sich nicht ermessen möge/wie solem Kayserlichen begern/ohne verletzung seines gewissens/vnd besorgten gefahr so wol seiner selbst/als auch seiner von G O T T bes uolhener trewen lande vnd leuth/ zeytlicher vñ ewiger wolfahrt nach gesetzt künne werden/so wol der Religion vnd seines Ehestandhs habēn/referset sich derhalben nochmals auf seine Erklärung/ vnd sage vnder andern/ Er hab hiedurch nichts straflichis begangen/ noch sich dardurch seines wolerlangten Churfürstlichen Standes unrichtig gemacht/oder derselben in Crassf des angezognē Geistliche vorbehaltē verwirkt/dan diewyl G O T T ernstlich beuolhen habe/das wir die erkandte jthumb meyten vnd stiehen/vnd G O T T mehr als den menschen sollen gehorsamen. Er aber die Bapstliche jthumb numals ers Fent hette /Derhalben er sich gänglich vertrösten wölle/die Rö. Kai. Mai. vnd alle unpartische Chur/ Fürsten vnd andere Stende werde seinen in ansehung Götlchs befelchs / geschehnenn abstand von dem erkendten Bapstlichen jthummen/ für kein vergleich oder straflich verbrechung seines gelaste aydspflicht/sonder vilmehr für ein Kunſtliche erkandenuß seines auf vnuwissenheit hierin begangen Excess/vñ dessel

desselben erlaubte vnd von Gott gebottne widerruffung/ achten vnd halten.

Anno
1583.

Belange aber den Geistlichen V O R B E H A L T / darin desto wegen angegeben worden/ Als sollte er der Churfürst von Cölln/ durch sein abrettung von der Bapstlichen Religion/ vnd eruolgten verheys ratung ipso facto sich seines Standts selbst entsez haben/ künste er solchein angeben kein beyfall thun/ nicht allein ob angezeigter vrssachen halben/ nemlich dieweil die mensche nicht macht habe das iheng so Gott beuollen oder erlaubt hat straffbar zu machen/ sonder auch aus dissem grund/ dieweyl bewuscht vnd offenbar ist/ das die Evangelischen vnd der Augspurgischen Confession zugethone Stende/ in solchen unerhörlichen/ vñ allem zu beschwerig der gewissen/ vñ aller/ auch Churfürstlicher/ Grafscher/ vñnd anderer hohen geschlechten geborener Personen/ die dem Babstum nicht anhengig sein können noch wolle ten/ vnd den Stifften/ vñnd dern nutzungen gefuechten anschließung reichenden/ vñnd der wegen von den Bapstlichen Religionen verwantem/ wider die gebür erpractiziertem V O R B E H A L T / niemals bewilliget/ sonder demselbigen von anfang Anno 1555 bey werender abhandlung des vorhabenden Religionsfridens/ wie auch bey allemis eruolgten Rechtesammlungen anstrücklich Contradicirt/ auch dar über eilich mahl ausführliche Protestationes/ die noch fürgelagt künsten werden/ aussrichten haben lassen/ mundlich geschehen erklärung.

Wo sich ein fahl zurragen solle/ das von wegen der angenommenen Augspurgischen Confessio einiger Geistlicher seines Standts Wierden/ Beneficien oder Officien/ sollte entsez oder benommenn werden/ das sie nicht allein derhalben/ In iher der Chur.Fürsten/ vnd anderer Stende gewisen gefreyet/ sonder auch dieselben in oder außerhalb Rechi nicht verdammen/ mit der that oder in ander weg mit nichthen verfolgen hessen wollen.

Dieweil dan/ auch nach erachtung aller fridliebenden Hohen vnd Tiderstandts verständigen Personen/ man aller besorgter weitleufsigkeit besser vnd bestendiger mit vorkommen wurt künnen/ dan durch handhabung vnd bestettigung dern von jme erlaubten freystellung der gewissenre.

Sobakte Jr Rdm. Ray. Maiest. Er zum vndertheimisten: Die wolt en jne/ das er sich dismals seines gewissens halben/ auf Je Ro R. M. begeren/ noch zur zeit anderer geitalt/ nicht erklären künne/ geredigist entschuldigt nemen/ Und seinen ungehorsamen Capitularien/ sondern lich seinem Chorbischoff dem Herzog Friedrichen zu Sachsen zc. (Als der sich vor allen anderen mit berühmung derwegen habenden Kaysserlichen Commission/ jne bisz anhero genötigt habe) mit Kaysserlic hem Ernst beuelhen/ jne dem Churfürsten von Cölln/ an seinem

Anno
1583.

Christlichen vorhaben/ vnd ordentlicher Regierung seines Reichstifts
 Kein vernieren eintrag zu thun/ sonder die abgenomme Orter vnuerthig
 lich wider einzuräumen/ auch das jenig so jme thatlich entwendet/ vñ
 entzogen worden ist/ ohn einige saumnuß/ oder aufthalte zu restituirn
 vnd derohalben eingriffe vnd straflige empörung sich hinsurters zu
 enthalten/ den wo solches über zuversicht/ zum fürdertlichsten nit ges
 schehen würde/ kunte er zu erhaltung seines wol erlangten Standts/
 vnd handhabung seiner getrewen Lanndt vnd Leutet/ auch seines
 Christlichen gewissens halben nicht vmbgang haben/ andere in Rech
 ten erlaubte mittel an die hand zu nemen/ vnd seine Herren vñ sie endet/
 wie auch alle der Augspurgischen Confession zugethone Chur/ Gurstl
 vnd andere Stende/vmb mittheylung jres treuen Raths/ hilff vnd
 bestands anzulangen/ vñ der sachen außgang Got/ desß Ehr dasselb
 betreffen thete/ heimbzustellen. Als nun Erneuter Hans Premer/ Fri
 her zu Stubing/ Gladitz/ vnd Rabenstein/ der dritt Gesandt bey ges
 dachtem Churfürsten/ anders nichts erhalten kunnen/ ist er von Arnsp
 erg wider zu Cölln ankommen.

**Was die Räys. Maest. an des Druchsessen fürnembsten
 beystandt den Herzogen Johanni Casimirum
 geschreben.**

R S T L J C H referieren sich Jr Räys. Maist. auff das schreyen
 ben so Jr Maest. gemelten Herzogen den 8. Martij negt verschielen
 gethan von wegen einstellung des Kriegswerb/ vnd vermelden noch
 verners. Sie hetten gleich wol gänzlich darfahrt gehalten/ vnd noch
 Herzog Johan Casimirus wurde ihret keyerlichen Gneden vñ
 Väterlichkeit ermahnung der gebuet stat geben/ vñmid angerechte ge
 werb gehorsamlich eingestelt haben. Bevorab/ weyl Jr Bayserl.
 Maestat jne dabey außtrücklich zu erkennen geben/was massen Jr
 Maestat im werck seyen/die Cölnsche sachen mit Rath Jrer Maies
 stat vnd des Heiligen Reichs Churfürsten gütlicher Tractation zu
 ziehen/dabenebens auch beyde theil zu hinlegung der Waffen albereit
 vermahnet hetten.

So keme Jr Maestat doch glaublich für/ das er nit allein in
 angefangener werbung fortfaire/ vñmid albereit etlich Kriegsvolk
 Jr Bayserliche Maestat ganz vnersucht/ vñnd wider des Heiligen
 Reichs ordnung zusammen brachte/ vñ den munsterplatz vmb Worms
 bestimpt/ sonder auch noch verzer vnderstehe/ die posten/ pâss vñnd
 Landstrassen/ wie auch so gar den Rheinstrom mit gewalt zumerles
 gen/ vnd dermassen zusperren/ das die Thengen/ so desselben shree
 nortwurste vñnd gelegenheit nach gebrauchen/ nicht fortkommen kün
 ten/ Immassen er dann eulicher tagen der Baptischen Heiligkeit Leg
 gaten/ dem hochwürdigen in Gott Vatter/ Herrn Andreen/ der Heilis
 gen Römis-

gen Römischen Kirchen des titels S. Mariæ Nonæ Cardinalen von O^s
sterreich/ Ihr Majestat lieben Vetteren gethon/vnd vngewach daß
dero Vatter Ihre Rayserl Majest. geliebter Vetter/ Erzherzog
Ferdinand zu Österreich/ ic sic diesselbig geschrieben/ sic auch selbst
so bey des Churfürsten Pfalzgrafen/ als Ihme Herzog Casimir
vmb gelandt angehalten habe/ mit allia mit fortfaahren lassen/ sonder
auch derselben diener in verhaftung genommen/ vnd willt noch
darummen enthalten solle.

anno
1583.

Was nun seiner des Hertzogs Casimiri liebe vñverborgen/ was
Ihr Keyserliche Majestat/ vnd des Heiligen Reichs O^sdung/
Vnd Ierung/ in oeyen jetzt bemelten seilen mit sich bringen/ vnd das
seiner L. oder Freuen andern im Reich gestattet/sich fremder fass
ther anzunemmen/ vnd dergleichen Kriegswerb/musst er platz vnd
Erzherzog die gehörsamen Stände vñ je vnderthanen zu beschwärzen
viel weniger die freyen Paß vnd strassen ihm Reich jemandts/bevor
ob der Christlichen Welschessen vnd Gesandten/welche dieselbiger
friedlich vnd ohne jemandts belaydigung gebrauchen/zu sperren.

So kome ihr Keyserliche Majestat daßelbig von seiner L. ganz
fremd fährt. Befehlen dero mit ernst vnd wolten/ daß er nachmals
ihren Keyserlichen ermanen nach/ angeregte Kriegswertung einstelle
vnd vbeschwärlicher vñhue vnd jerrutung ihm Reich/ oder auch
den gnachbarten Ständen zu klagen nicht vrsach gäbe/ dabenebens
auch alle gedachte Cardinals diener/ so er oder die seinen in verhuet
genommen/ ohne ent gelt/ widerumb frey vnd ledig zehle/ vnd in jren
diensten sicher vnd vnbelydiget ziehen lasse/ vnd lerlich sich obanges
deuter vngebuer vnd gewalt/ insperrung der Paß verner nicht am
mass.

Dann da er dermassen ohne einichen respect seines gefallens also
fortfahren/vn sich bald diser/ bald einer anderen handlung wider des
Heiligen Reichs Satzungen/ vnd ire kein gnedige ermanungen vnd
beuelch annehmen/vnd dadurch zu vnrühe vnn clagen vrsach geben
solte/ het er lichelich zuerachtet/ was er bey den Friedliebenden Ständen
wie auch allen anflidischen Potentaten/ fur ein ansehen haben/ vñ
wie leichtlich er Ihme selbs/ sambt andern vrschuldigen/ ein merclich
nachtheil vnn schaden zu ziehen möchte/ darunter es zwar niemandt
als ihme selbst die That zugemessen/ vnd wider die ihnenigen/ so durch
sein verursachung belastiget/ vnd sich dessen bey ihme zuerholen vns
derstehen/ noch Ihr Majestat als ihnen solches inhalt berütert ab
scheidt/ nicht verwirgern künne/ mit zunderdenken haben würde. Vnd
solches alles wolten Ir Mai aus obligendem Kaiserlichen Ampt
nicht verhalten/sich hinwiderumb seiner schuldigen pflichts
ten nach/ anders nicht/ als geblülich gehors
sambs gänglich versehene.

Anno
1583.

Was Truchses misler weil in Westphalen
angestellt.

Das Truchsessden 22. March hat mit grossem apparat seinen Hoffprediger Valentim Schonegg / vnd nebens jme seiner hochstē Rath einen / Otten von Wolmeringshausen vn̄ sonst noch einen seiner Rath gehn Werl gesandt / der auf Annunciationis B. Mariae tag dars nach das Wort aufgeschehet hat / vnd ist also denselben tag nach ahe vñren / da die Catholische iren Gottes dienst kintz vnd præcise verrichten haben müssen / in die Kirchen gefallen / vn̄ mit den seinigen / als Recken vnd den Hengsten an die bahu kommen / vnd heusfiger weiss erschienen / vnd mit rüssender stumerlich angesangen zu singen / Vatter vñser ic Darnach / Nun frewt euch liebe Christen gemein ic. Und entlich / Wit glauben / vnd also fort. Wie nun das singē / schreyen / vnd rufen ein ende gehabt / ist der Schoneg auf die Canzel gestigen / vnd hat ein stück von der Passion aß gelegt / vnangesehen / das auf denselben tag wie gesagt / Fclum annunciationis Beatae Marie gewest / vnd alß bald darnach hat er der Misch vnd Nonnen leben verdampft / vnd alß jhr Lehr für Menschen sozung ausgerissen. Als nu die Predig auf gewest / haben sie widerumb (wie vorzeiten vnder den Baals passen in alten Testamēt geschehen) mit lauter stim gerissen vnd geschreyen Mein Seel die lob den ic. vnd Verleih uns Frieden gnediglich. Dis alsles also verbracht vnd gesungen / seindt sie nach hauss zogen / vnd eins theils ires Herrn Truchsess Apostel herlich tractieren helsfen: das zu sie nicht wenig gelts bedurfft / dessen sie jme eintheils zum abschelde mitgetheilet vnd verehret haben / eintheils aber / damit sie ihne nebe Otten von Wilmeringshausen vnd dem andern auf der Herberg gelöst / angewendet / das haben Reck vnd Hengsten sein wissen zu wegē zubringen bey ihren Uncatholischen Consorten / vnd die sonst an iren alten Pastorn zuvor kein haller angewendet / haben dazermal mit ganzen vnd halben Thalern aufgeworffen. Und waren gleich wol jre etlich / so vmb solch gelt aufzubringen geschehet sein wörde / die eing theils ic quotan mit lehnen vnd borgen aufgebracht / eins theils daruber gemurred / vnd seindt abgesallen / mit diesem vermelden / Wan sie gelte geben solten predig zu hören / so weren sie des handels satt / sie hetten iren alten Pastorn / da künnten sie sich gar wol damit beträgenn vnd bemiegen.

Was fur andere Apostell gehn Werl kommen.

WIE nun dieser Schoneg von Werl abgezogen / sein sie nicht wenig bemühet gewesen / vmb das angesangen spil also zu continuen / einen andern beyzubringen / der jnen ic wort aufstellen möchte / haben derwegen iwen auf ihnen / als Wilhelmen Beck / vnd den gemeltem Herman Hengst neben Recken abgefertigt vmb einen zubewerben / et wo in den vmb Werl ligenden Steten / so mit derselben brüse / wie der Schoneg vbg schütter vnd begossen were / haben aber vor Osteramt Feinne

Ketnen können bekommen. Alleyn wie der Oster Sonntag kommen/ haben sie gemeynet der Pastor von Hilbach so die Münchstappen an den zum gehenck vnd auß dem Closter entlauffen/würd sich gebrauchen lassen als er sich aber entschuldigt vnd gesagt/er müste am Heyligen Osterfest seinen eygenen Pfarrschesflein aufzwarthen/ sein sie in voriger müh gelassen worden / vnd verharret hin vnd wider embig vnd vast anzuhalten/ damit sie einen bekommen möchten. Wie aber die zween als ermarter Wilhelm Wock/ vnd Herman der Hengst wiede gehn Werll kommen/mit anzeugen/ sie könnten ketnen diener ihres worts extrappent: Ist Euerhardt Reck/ damit jr Gottes dienst außs Osterfest mit underlassen würde/nach Ham gezogen/vnd letztlich das selbst Copium antroffen/den er in zeyst der noch (weyl er in keinen andern bekommen kont) auff Osterabend den 30. Martij mit sich gehn Werl/aber nicht stracks in die Statt gebracht/dan der selbig zum ersten bekleydet/vnd alsdan erst eingeführet musste werden. Dieser hatt ihnen eben auff Ostern/vnd mit lenger gepredigt. Begearet aber alß baldt vnderhalt von dem Vnewen Amptman des Schloß/ Carthausen genant/ Er war aber des handels mit Gelt aufzugeben auch satt/ wie die / danon ich zuvor gesage/ derhalben müsten sich die guten gesellen vnder einander widerumb beschäzen/vnd als sie jme abgedächt/ haben sie auff ein vorsorg/ob sie villeicht noch einen vbelgefleydeten diener ihres worts befchmen/jme seine angethan eleyder wider auf gezogen / vnd mit einem stück geldt zur verehrung hin haven und zies hen lassen.

Dieser wie auch Schoneg gebrauchten in ihrem Gottesdienst gar keiner Ceremonien/ ja diser Copius stund auß dem predigstuhl wie ein Landesknecht/Haben auch nach Copio den gemelten Pastor von Hilbach / soniel sie dessen gebrauchen wollen / dar zu gelten müssen / der jnen folgents das Wort/wie sie es haben wollen/vnd es jnen gefallen vnd geliebt hat/ vorgetragen/vnd ihre Sacramenta aufzgetheylet/ bis jnen Druckſeff einen andern zu gesandt.

Was Herzog Johan Casimirus einen Hochwürdig-
gen Thum Capittel wegen Druckſeff
schreybt.

SIE solken jn nicht dasſuhre vnd so unbesonnen achten/da er auß der ganzen handlung spuren hetz kunnen / das der Erzbischoff von Cölln wider (in ihrem schreiben des 18. Februaris negsthin) angezogene Bulla/ Religionſfriedt/ verbündliche verträge/ pflicht vnd Eyde gehandelt/das er ihme dem Erzbischoffeneynchen beystandt geleytet/ oder dergleichen sachen guet geheyssen/sonder viel mehr ihme das von abgewisen hette.

98 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1583.

Vnd ob schon der Erzbischoff von Cöln fur sich mit alles approbiat vnd gut heisse/was im Bapstumb wider Gottes wort ingeissen/vnd gelert/das er doch darumb nicht/von dem fundament der wahren Apostolischen Catholischen Kirchen vnd Glauben/den et Gott de Allmechtingen in seiner Tauff mit einem Kydt geschworen/in dem er auch dem Teuffel/mit seinen wercken/darunter furnembisch abgotterey vnd vniucht begriffen/abgesagt/welcher allen anderen dnmischen/geltibden vorzuziehen ist/abwiche ic.

Dieweyl dandie vnlangbar warheit sey/vnid der ausgedruckte Buchstab des Religions fid vermyg vnd aufweise/dass sich des Kurfürstens/der Geistlichen VÖRBEHALT halben/die Stende des Reichs/miteinander nicht verglichen/dandie Stede Augspurgischen Confession/denselben fur keinen verbündlichen puncten oder Stück des Religionssfeids jemahls erkant vnd gehalten/noch darem willigen wöllen/sonder öffentlich darwider protestire/Hat erneiter Herzog Casimirus nach allerley behelfz/zuerhediug/ent schuldigung/eingebracht/sich schließlich darauff also vernemmen lassen/vnd inscritt: Er wolte sie die Capitulares zum overflus ermahnet haben/von allem thätlichen Kriegswesem abzustehen/das fremde Kriegswesen auß dem Reich zu schaffen/vnd diesen handel zu gütlicher tractation vnd handlung/oder ordentlicher erkandtnuss/der Beyf. Matest vnd Stende des Reichs kommen zulassen: Im sahll aber sie die wahrmung alle hind an gesegzt/mit der that/wie angefangen fortfahren/vnd darzu wie jne den Herzog Casimircum glaubwirdig anlanget/mit hilf vnd zuthun des Bapst/vnd fremder Kriegssachen sich vndersiehen würden/einen anderem Bischoff oder Administratorn zu erwöhlen/Zetten si zuermessen/dass diejenigen mit zuverdicken/dazu beschützung vnd Rettung ires geliebten Vatterlandts/gegen dem einbrechenden fremden Kriegstrucken/vnd seinem anhang/neben allen andern des Vatterlandts vnd fridliebenden Stenden/die schuldige gebürfurnemmen möchten.Vnd aufz izegegesetzten sahleinen Werken vnor dentlichen/vnd mit gewalt eingedrungenen Bischoff oder Administratoren/fur keinen Churfürsten des Reichs/oder ordentlich haupt des Erzbistifts erkennen vnnnd halten/vnd den jüngigen ordentlicher weiss gewehleten vnnnd bestettigten Erzbischoffen vnnnd Churfürsten/bey seiner dignitet/Ampf vnd vocation/vermug habender verwandtus/vnd zuverhütung beschwerlichen ingangs vnd consequenzt/nit weniger als bischofso beschein/schulen/schirmen vnd handhaben helfen werden/Was fur vortheyl/nur/oder nachtell vnnnd schaden zugewartet/daß wolt er denselben wol zu erwegen hienit haimbgestellt haben.

Das aber gedachten Herzog Casimiro solches/so von dem Bapst junior eingefürt/mit getezumt/sonder ers recht getroffen hab/eruolge auf deren

auff deren Bapstlichen Sentenz / den er wider den Erzbischoff von Cöln aufzugehen lassen/den 22. tag Martij dem alten styl nach.

Inhalt des Bapsts Sentenz vnd Ueret/ soer wider den Truchsessen aufzugehen lassen.

Anfenglich sagt der Bapst also:

Es habe GOTT der Almechtig / als ein Schöpfer vnd Erlöser des menschlichen geschlechts/vnd der hochst auch ewig riegerender Priester in den Himmelen/sein heilige Catholische Kirchen zu regieren dem Obersten der Apostolen petro vnd seinem nachfolgern dermaßen beuhlen/damit sie gleich über helden vnd Königreiche gesetzt auf erden sich des Göttlichen gewalts also gebrauchen / vnd was in der Kirchen zu pflanzen vnd aufzurüttten/zubauen vnd abzubrechen notwendig befunden/ werden sie dasselbig verordnen vnd richten mögenn.

Vieweyl er der Bapst dan/gleichwohl als ein vmwiediger zu solcher hocheit vnd ambtsuerwaltung des Apostolschen Styls allein auf Quad vnd Barmherzigkeit Gottes gefestt sey worden/ ob er gleich solchein beuelch vil zu schwach So liesse er jme doch solches insondereheit bey disen gefährlichen vnd betrübten zeyten desto mehr angelesen sein/in solchen allenthalben fleißig zu wachen vnd aufzehenn zu haben.

Nun sie Ihme aber so woll mundlich als schriftlich ohn lang vortohren kommen das schädlich vnd schändlich leben Gebharden Truchsessen welcher dem Erzstift Cöllen vorgestanden/das jme der halben großlich beschmerzt hette zuuernem ein solche verletzung in gemeltes Erzstift durch den Truchessen eingeschlagen.

Wiewol er der Bapst alle mittel vnd wege für genommen/wie er Ihn den Truchessen durch Vatterliche liebe von seinem furnemmen wider zurecht bringen hette mögen.

So wäre er doch dermassen verhäret vnd verstarret/ das er weder seine des Bapsts brief annehmen/ weder anderer schreiben die jme des Bapsts durch etliche Fürsten gethon werden am werct gewest/ achten/sonder also verantworten hatt wöllen /darauf genugsam abzunennen gewest/wie gar er unsfern fleiß veracht vnd in windt geschlagen/ auch hindan gelegt/ seine des Bapsts autoritet eludierte/vnd darauf allen vrath erdachte/ vnd zu werct gestelt/wie es dan darnach mit der that selbst aufzgebrochen.

Anno
1583.

Danneben anderen schändlichen verbrechungen/ die Im dem
Truckesessen zuvor nachgesagt hette/ vnd volgendas nemlich bekant
vnd offenbar worden/ so wol durch briefliche verkünde als gemalten
gechrey. So wäre auch künftigbar an tag kommen / dass er sich zu den
fürnembsten allerhandt Seeten und Regeeren begeben/ mit densel-
ben gemeinschafft gehabt/ Rath gehalten/ vnd vngörliche verbund-
nuß gemacht/ wie nach gehabt er schändlicher vnd vngebürticher ver-
mählung/beneben auch das Erzässt Cölln mit hilff vnd beystandt
derselben behalten möchte.

Zu dem so habe er mehr als einmahl durch offene ausschreibenn
zu erkennen geben/wie er von der Catholischen Religion abgewichen/
vnd sich in die Hererey begeben/ auch seinen unterhonen frey gelas-
sen solche Hererey anzunemmen/ obet das so habe er sich mit öffentlis-
cher vermählung vnd verheyration eines weibs/ damit er sich vers-
chäppet vnd besindet/ auch volgendes mit solchen weib ladschaffet/
mahlheiten/ läng vnd freudenpill angericht.

Vorer so hab er die ansehliche Statt/ im Bisthumb von Cölln/
Bonn/ sambt anderen plätzten/ mit gewalt eingenommen/ besitzung
darin legen lassen/vnd öffentliche Tyranny geläbet/GOTT gebe w
das Capittel darwider gerissen/ so habe er doch darnach gar nichts
gefragt/ Ja auch die briestlichen vthunden zum Cölnischen stift gehö-
rig vndergangen/ Gold vnd Silber geschrir/ die zu Bonn in verwah-
rung gelegen/hinwegt gefürt/vnd mit sich genommen/die ganz läde-
schafft mit ausschiffen/kriegswesen vnd gefährlichkeiten zerrutet
Geistliche vnd Weltlichs alles verwürret.

Derhalben so seye Er der Bapst bewegte vnd getrungen worden
(Als er gesehen/wie sich in einem solchen Monstro so grosse vnd vilers
ley verbrechungen vnd laster gehaußet/ auch so offenbar vnd kunde-
bar worden/das solche durchaus nicht entschuldiget/ vll weniger et-
wuchsinis verborgen können werden) von seinem lieben Sohn Andrea
dem Cardinall von Österreich/dem er diese sachen zu erkennen/ vnd
zu decidieren/ als seinem Legaten vnd abgesandten/ anbevolthen/die
sachen abufordern/ vnd zu sich selbst zunemmen/ vnd nach inhalt der
heiligen Canonen vnd Constitutionen/wider die Ahetzer außgangens/
zuuerfahren.

Vnd wie wol nun auß oberzelten vsachen kein zweifel sey/ Er
der Truckes hab all sein Recht verwürkt/ So habe doch Er der
Bapst auß das jederman dessen bericht/ die sachen mit seinem Ehr-
würdigen Brüdern communitiert/ vnd berathschlaget/ auß welcher
zustimmung/ auch seines desf. Bapst eigner bewegnuß mit gewolltem
vtheil/wie auch auß vollkommener macht/ da etwoe einiger Iuris de-
fectus/oder abgang würde erscheinen/ in seinem geheymen Consistorio
heimit wolt er statter haben.

Allso

Also daß er gemelten Truchsessen wie einen öffentlichen Achter/
Vnd als der mit vnzahlbaren lästern besleckt/ meyngdig/vnd der Rö^s Anno
mischen Kirchen widergespennigen/ Excommunicierten/ verdampten/
als ein faulcs von der Catholischen Kirchen Leib abgeschritten glid
hele/ entsetz in auch des Erzstifts der Cölnischen Kirchen / samt
dem tittel/des Ampts/der Würden/ vnd Rechtens/welches Immeis
nichsims darzu gebürt möchte haben/ darzu aller anderen Würdenn/
Canonicanen/Beneficien/Officien/Pensionen/Rechten/Lehren/Acti
onen vnd gerechteiten/ die er bis hero gehabt oder besessen hatt/
deren aller wolt er jie hiemit erklärt habem/ verfallen vnid primiert
zusein/ also das mynche die Cölnisch Kirchen vnd alle andere heoben
gemele/vacieren vnd ledig erzelt/ vnd der Truchsse die hinfuro subes
halten durchaus vntuchtig gehalten werde / seze vnd ordne er der
Bapst also.

Dass er auch im fahl sich derselbig Gebhard Truchsess icthes zwv
derwinden oder zuhanden vnderstehen würde/ dessen so zuvor seines
Ampts gewesen/das der Bapst alles was er handlen würde/für nich
zig/krafftlosz dermissen/das es nimmermehr für gut vnd duchtig ges
halten solle werden.

Entschlahe derhalben den Dechaid/die Canonicos vnd das Capitz
sel gemelpter Collegierten Kirchen/darzu alle pfarrer/vnd alle Geist
lichen derselben Stät vnd des Lands/ vrettet auch alle Lehnenleut vnd
Vnderthonen/ Item die Stathalter vnd verwaltet der Stät/ Gleden
vng Schlösser/ auch andere beampete vnd diener wie die namen möch
ten haben/von ihrem Lydt/den sie dem gemelten Gebharten gethou
ganz liber vnd frey/wolle auch de Bapst/das sie jme dem Truchsess
sen durchaus kein gehorsam laisten oder erzeigen.

Beuelhe ihnen der Bapst weyter samt vnd einem jeden insone
derheit bey pön der Excommunication in die sie ipso facto vnd mit der
that des widerspils gefallen/ auf das sie hinfuro weder Gebhardo/
noch seinem Anwalden in Leynerley was antwort oder gehorsam leis
sen.

Vnd ermahnet hier auff der Bapst das Capittel von Cöln/damit/
alsbald sie dieses ortheils der En: setzung ein wissen empfangen/sie ohs
ne verzug/ mit zusammen ruffung auff ein gewisse zeit der abwesende
Canonichen/zu erwehlung eines anderen Erzbischoff schreiten/ nicht
gegen stehendt einiger ptjuilegen.

Auff das aber diese Bapstliche Brief jedermannlich desto leich
ter zu wissen kemem/ So wolle er der Bapst vnd ordne mit ebemessio
ner autoritet/das wan solche brief geschrrieben oder getruckt/ durch
eines öffentlichen Notarien hand vnderschrieben/vnd mit dem Siegel
einer

Anno
1583.

einer Geislichen person die in Würden ist verfertigt worden/ solch Transumpt eben den glauben es sey in oder außer gericht haben sollte als wann die Baptischen gegenwärtigen brief selbst gewisen oder aufgelegt wurden.

Darnach beschleust der Bapt/ vnd sage: Es solle durchaus nies mandt erlaubt sein/diese seine brieff/der abforderung/erstattung/vet ordnung/erklärung/Beuelchs/willens vnd Decreten zu brechen/ oder mit freuenlichem furnemen sich darwider zusezzen. Der aber solches zuthun vnderstehen würde/ solle wissen/ das er in die vognad des Allmechtigen G O T T E S/ auch der Heiligen Apostolen Petri vnd Pauli gefallen.

April.

Solche brieff seindt also gegeben zu Rom bey S Peter im Jahr nach Christi geburt 1583. den ersten tagh des monats Aprilis/durch den Bapt Gregorium den XXX. dieses namens seines Baptums im eilsten Jhar.

Wie Gebhart Truchses das Erzstift Cölln verschreibt/ vnd sich zum Krieg richtet.

Den zweiten tag Aprilis / lässt sich der Abgesetzt Erzbischoff/ vnd gewesen Thurfürst von Cölln/ durch ein offen schreiben vers
nemen/ vnd sage.

Dennnach sich numehr ein gute zeit hero etliche seine vngehorsas
me widerwertige Capitulare/ vnd sondetlichs sein Chorbischoff Herz
og. Friderich zu Sachsen/nit allein gegen ihme auffgelehnet/ sondern
sich auch mit hilff vnd zuthun des Spanischen vnd ausländischenn
Kriegsvolck vnderstanden hetten/vnd ganz vnd gar ohne einige recht
messige vrsachen/ jne seines Erzstifts landtfeldbrücher weise/ wis
der alle erbar/recht vnd billigkeit/ vnd Reichs Constitutiones zuents
sezzen / wie sie ihm enden mehrerntheil seiner am Rheinstrom ges
legene Stät/ Glecken vnd Schlösser de facto vnd gewaltiger weiss ein
genommen hetten/ vnd darnach die vbrigien Städt vnd Glecken jne
zu spolieren heftig bearbeiteten. Das er darauff zu abwendung stuzis
gen unbilligen gewalts vnd angestelten thatlicher verfolgungen vnd
geschwindigkeiten/ auch zu beschützung seiner selbst Personn/ seiner
angehörigen Landt vnd Leuth den Hochgeborenen Fürsten/ seinen bes
sonderen lieben freindt vnd Brüderenn/ Herzen Johan Casimirum/
Pfälzgrauen bey Rhein/ Herzogen zu Beyerinn/zum flehlichsten ers
sucht vnd gebeten/ das er zu leztbemeltem beholffen/ jne ein gute ans
zahl Kriegsvolck zu führen wolte/welchs er endlich vnd dan derosels
ben die hic zugehörigen mittel an die hannds gestellt/ eingangenn vnd
bewilfigs.

Damiſ.

Anno
1583.

Damit er nu auch daß Kriegsvolk so er ihme Erzbischoffen für
 stig werben vnd zu führen würde / ihrer bezalungen vnd außgewant
 vnd vosten desto habhaftiger sein vnd werden möchten. So thete er
 vor gedachten seinem freunde / vnd desselben Kriegsvolk samt vnd
 sonders / für sich vnd alle seine Nachkommen / sein Erzstift Köln / mit
 allen darinnen angehörigen Stätten vnd Zöllen / Rhenten / Gesellen /
 Schloßern / Flecken / angehörigen vnd vnderthanen / was stands vnd
 Condition die auch jem möchte / nichts aufgenommen / in der allerbe
 ster form rechtens / wie solches am kräftigsten geschehen künne / sollte
 oder möchte / verunderpfenden vnd verhypotizieren / vnd so bald
 er sich mit dem Kriegsvolk des anjugs verglichen / verspreche sich
 auch der Erzbischof bey seinen Churfürstlichen Würden wagemels
 tem Herzog Casimiro / zu seiner selbst vnd desselben Kriegsvolk ver
 sicherung / diejenige Stät vnd Schlosser / so er Erzbischof noch ahm
 Reinstrom innen / vnd nur Kriegsvolk besetzt hette / als Bos / Berck /
 Vedingen / vnd anders wirklichen einzutragen vnd gantzlichen zus
 vergeben / welche auch sampe dem vorzigen / so er ferner mit der gute
 oder gewalt einbelohnen vnd vndess lang eingehalten / zugebracht auchen /
 zu gemessen / vnd nicht aus beiden zu lassen / auch damit seines gefal
 leus angeleden vnd zuverwahlen / so lang vnd vil / bis er Casimirus
 sampe vnd sonders alles seitn außständigen vnd aufgewendten vndo
 stens zum gemiegsten contrecte vnd befriediget sey Verzeige sich auch
 der Churfürst aller Geistlicher vnd Weltlicher Prinlegien / so ihme
 zu gueme herwider erbacht werden möchten. Hat demnach gelobe vnd
 zugesaget / daneben auch bey seinen Churfürstlichen Würden wahrem
 worten / vnd glauben / et wolte sich ohne Herzogs Casimiri Rhat / vor
 wissen vnd sonderbaren consens / mit seinen widerwertigen in einige
 fridens tractation mit einlassen / sonder das alles so obstehet / fast vnd
 vnuetzunglich zu halten / sonder alle geferde.

Wie Gebhardt Truchsess sich in Westphalen vmbgethon.

E R S T L I C H schickte Er denn zweyzigsten Februarh einem
 vom Adel / genant Baltasar Boer auf Arnsperg auf die Horns
 brück / vnd beulicht jme allen vorrath daselbst von allerley munition
 vnd prouand zu investigieren / auch des ganzen hauss gelegenheit fleiss
 sig ab zu messen.

Den 3. tag March darnoch folgende / schreibt Truchses auch aus
 Arnsperg an Herrn Heinrichen Auerdunc Richter zu Recklingshaus
 sen vnd den Richter von Dorsten / mit Beuelch / sie soleen die Edicta
 so Er von wegen freystellung der Religion öffentlich außgehem
 hette lassen / auch bey ihnen publicieren vnd anschlagen / wie Er dann
 einem jeden Richter insonderheit ein Exemplar solcher Edicta / mit
 seuer des Truchses eigener hand vnderschrieben / vñsigel versertigte
 zu solc

Anno
1583.

zu solchem end zu geschickt hette. Es haben aber ermelte Richter darauff schriftlich geantwort / auch sich solches zu thun geweygert / vnd ihre bedencken / damit sich vnderthenglich zu entschuldigen / vnd warumb sie es vnderliessen / führgebracht.

Baldt darnach / dass ist eben vmb den 6. Martij / wie das Hochwürdig Thum Capittel zu Cölln / an die Westphalische Stände geschrieben / vnd sie als getrewe Peterlinge ermahnt / sie solten beständig bey ihnen bleibben / wie ich zuvor weytlefftig erkläret pag. 102. Relationis historicæ / sein Schreiben vom Herzog Friederich von Sachsen dem Chorbischöffen an den Rath zu Recklingshausen vnd Dorsten kommen / sie solten keins wegs des Truchsessen Volck / da er ihnen solches ahnuetten würde / einlassen / sonder ihre Stätt zum besten mit ihren Burgern verwahren / vnd ihres genommenen Abschieds / auff jungst gehaltenem Landtag in Cölln ganz trewlich vnd mit fleiß nachsezten.

Hatt auch Hochmelter von Sachsen an obgedachten Kelner im Hornburg vngesehrlich auff vorigen inhalt geschrieben / mit dieser außgetrückten interdiction / Er solte dem Truchsessen durchaus / weder felche noch Gelt zu kommen noch folgen lassen / sonder alles dasselbige zu behülf eynes Hochvnd Erwürdigen Thum Capitels aufzheben / dan sie mit der zeyt deszwegen rechnung fordern wolten. Es war aber gemelter Kelner von Truchsessen schon vndergangen / vnd auff sein seyten gebracht worden / derhalbē hatt er solches Schreibens Copiam authenticam dem Truchsessen vberschickt / vnd sich also dessen / so in namen eynes Hochwürdigen Capitells / durch den Herzogen von Sachsen / als Chorbischöfen / wie gemelt / begert vnd verboten worden / enteisert / Und sindt also nicht alleyn ermelter Kelner im Hornburg / sonder auch vast alle Westphalische Stände dem Truchsessen vnd seynet Religion zu gefallen / sonderlich nach seinem Außschreybē vnd gethaner Proposition zu Arnsberg den 11. vnd 12. Martij / dagn es ist nach gehaltenem Landtag zu Cölln auch ein anderer zu Arnsberg außgeschrieben worden / vnd seindt die Ritterschafft vnd Stätt dar zu erschienen / alda der Truchsess begert / sie solten sich erklären / was sie bey einführung der Augspurgischen Confession vnd anderer sachen / so Er als Vnewerung ihm Stift fuhr zu nennen bedacht / thun wolten.

Darauff der alt Drost vnd etlich andere mehr von der Ritterschafft daselbst geantwort / Sie wern / innassen wie bissher gebreuchlich im Stift gewesen / ihm alten rechten gebrauch der Catholischen Religion / vnd des Landtfriedens vereymung sich zu erhalten entschlossen. Und ob gleichwohl auch etliche Stätt eben dasselbig geantwort / so ist doch der meiste teyl dem Truchsess zu gefallen / die zunok nicht alleyn mit heymlichen Predigen / sondern auch mit vbergebung der

der Supplicationen corrumptiert vnd verfuhrt sein warden. Darum haben sie laut derselben Schreiben den 15. Marth mit dem Capittel nicht souiel als mit dem Truchsess halten wollen. Daß sey aber in Genera also von der Sachen geredt.

Als viel nun der Statt Werl vnd verners Recklingshausen ins specie auch andere etliche Orte vnd plätze belangt / Ist war / das Truchsess die Statt Werl also erst zu sich gebracht / vnd vnder solchen schien / als wol Er einen neuen Amtman daselbst setzen / das dan nachfolgent geschehen.

Vnd wie wol der Landdrost solches zu zulassen nit bedacht wäre / als der den alten Amtman Dieterich Lilienschütz zu gesagt hette / so hat doch Truchsess / als noch in volliger Regierung wesend / die Sach bey ermitteltem Drost / welchem seine griffe vnd lustige practiken noch so wol nit bekände gewest / so vern gebracht / vñ die Sach dahin geleget / das man bewillige / ein solchen Amtman welchen Er wolt / in Werl setzen / anzunehmen.

Darauff hatt Er baldt darnach das Schloß der Statt Werl mit eynem genant Carthausen als neuen Amtman besetzt / vnd hatte Truchsess solchen daselbst Realiter eingesetzt / vnd auf das Hauss des Schloß gefürt / damit destoweniger einrede zu thun sich niemande viderstehen dorste.

Den ersten Aprilis dieses Jahrs ist des Graven von Moers General Oberst Quartiermeister Engelbert von der Lipp / Statthalter zu Hochsünberg / mit etlichen gerüsten doch vngemüsteretem volk in die Festen von Recklingshausen kommen gehn Vortrap / vnd alda zwey tag still gelegen / zum schein als wolten sie daselbst einen Münsterplatz anstellen / seindt aber auf anweysung des gemelten Kelners von der Hornbrück / denn andern tag Aprilis fruhe für Westerholz gerückt / alda sie gretwillig eingelassen vnd tractiert worden.

Vnd den dritten tag Aprilis vngefehrlich vmb die ein Uhr vor Recklingshausen sich angeben / vnd begert mit den Burgermeystern zu reden / vngefehrlich auf solche weiss.

Er Engelbert hette eynen Befehl von Truchsess / vmb Recklingshausen daselbst zu besetzen vnd Volk ein zu bringen / das man ihmher derhalben die pforten eröffne / so wolt Er ein theyl Volks darzu verordnen.

Dessen sich aber die Burgermeyster beschwert / mit diesem versimden sie kündten ihr Statt selbst wol verwähren / hette ihnen auch über das Truchsess zuvor einen schriftlichen Bevelch gethon / sie solten niemandt einlassen / Dieweyl sie dankeynen sonderen Bevelch solches zu thuen empfangen / so kündten sie / die von Recklingshausen kein Volk nit einlassen / begerten der wegen sie solten mit solchem bescheydt gretwillig abziehen.

Anno
1583.

Anno
1583.

Darauff hat ermelter Engelbert von der Lipp geantwort / ihme vertraw Truchsess mehr als Redlingshausen werth sey / bedorffe derhalben keines sondern Beuelchs mehr / es were vmb 40. oder 50. personen zu thun / damit were die Statt besetzt / vnd gab also gute vnd geschmierte wort auß.

Darauff haben die Herrn von der Statt drey tag sich das über zu berathen vnd zu bedenken begert / vnd zwischen diesem vnd derreden mit ihnen vor den Porten gedrunken / hatt aber gedachter Engelbert solche drey tag nicht bewilligt / sonder alleyn zeyt geben wollen von dem abende bisz zu morgens auff neun vhr. Wielter wyl hatt Er sampt seinen Haubtleuthen etlich wagen mit stod den morgē vmb die dritte stunde zusammen führen lassen auff den Steinberg / denselben anzuhinden / im fahl die Burger sich die porten zu eröffnen weyfern würden.

Es seind aber in der selben nacht / wie die Burger auff den Wällen vnd porten hin vnd wider die Nachtwacht gehabt / der alt Henrich Surlen der sampt Steffan vnd Claws seinen zwey Sohnen / vnd sonst noch einem andern Jost Blanckē genant / dieselbige nacht vnd zu morgens über die Wäll gangen / vnd haben die Burger zughast gemacht / vnd fuhr die so außer der Statt gewart / das sie eingelassen solcen werden / ungesehrlich also geredt / Wie man des Truchsessen Volck ein zu thommen / mit gueten reden weyfern könnte / sonderlich / Dieweyl man des Eydes damit man ihm dem Truchsessen verbunden / noch nit entschlagen vnd entlediget wehre / zu dem erbütten sich die vor der Statt so quetwillig / das man ihnen mit gueten fuge ihr begeren nicht abschlagen könnte. Der löblich Erzbischoff Truchsess ist Herr füret das lauter Wort Gottes ins Landt / vnd stellet eyrem jesden sein Religion frey. Man müste auch über alles da bey bedencken / im fahl man sein Volck nicht quetwillig vnd gern einlassen / sonder sich da gegen sperren würde / das zu besorgen / die gemeyntheime vmb all ihr hab vnd guet / vnd das vmb sowiel desto mehr / dieweyl sie nun Hornburg vnd Westerholz im genommen / vnd täglich auch Dörsten wol bekommen würden könnten. Vnd mit solchen vnd mehr verglichen persuationibus haben sie die Burger so eleyndrig vnd exanimiert gemacht / das sie den mehrern teyl die Wälle vnd Vesten der Mawren verlassen haben vnd zu haussgangē sindt / vnd die Waffen abgelegt.

Wie nun zu morgens am anbrechen des Tages / die Burgermeyster die Geineynte von der Wache absäuren wollen / habe sie befunden / das der meiste teyl schon hinweg gewest vnd heymb gelauffen waren. Ist demnach alßbalde die Trüm geschlagen worden / damit die Burger auff den Markt zu kommen berueessen sein / alda sie beyeinander wessend / aufs tössig vnd zweyspaltig worden / der gestalt / das der meiste haussen kurzumb haben hatt wollen / man soll des Truchsessen Volck in die Statt nehmen / auf genommen Herr Heutrich Auerdunc / als Richter

Anno
1583.

Richter desselben ortz/vnnd der Gerichtschreyber/sampt noch etli-
chen anderen guten Catholischen Burgern/diebey dem Hochwürdig-
en Thumb Capittel wider den Truckfessen trewlich gestanden/vnd
den gemelten Engelbert mit seinem Volk keines weges ihhaben wol-
len/die Gemeynute mit vilen erheblichen vrsachen dahin beredt/vnnd
vnder anderen gesagt/weyl sie eunmal geboren/so mueste man auch
nur einmal sterben/sollen derhalbē trewlich beyeinander stehen.Aber
vuangesohn dessen allen/so ist die gemeynete obgemeltes Sawrlander
Rhetorick bey gefallen/vnd sein den 4. Aprilis darnach/vngefehrlich 4. April.
vmb ein vhr 50. Soldaten eingelassen worden/vnnd nicht mehr/das
erste mahl/wie man de von Becklingshausen dan gelobt/sie mit meh-
rem als sumftig nicht zu beladen/ist ihnen aber bey der Augspurgis-
chen Confession warheit alleyn/gehalten worden/vnnd das so viel
Becklingshausen.

Was mittler weyl ein Hochwürdig Thumb Capittel
oben vnnd vndem am Rhein führ-
genommen.

Unter dem Truckfess sich mit gewalt also inn Westphalen vmb-
thuet/wie hie oben vermeldt/vnnd noch weyter hernach gesagt wird/
werden/wider setzen sich innahmen vnd von wegen Hochgedachtes
Capittels/ Ein gesüster Graff von Arenberg/ mit Salentino dem
Graffen von Isenberg oben am Rhein: Vnnd vilgemelter Herzog
Fridrich von Saxen und Lauwenburg vnden. Also dass dieser Her-
zog/wie man gesehen ahm heyligen Ostertagh/welcher dem alten
ten stylo nach auff den 31. March/dem neuen aber volgendl auff den
10. Aprilis koumen/die Vesten Linn/nicht weit von Reyserswert
gelegen bey Oerdingen/eingenommen.

Der von Arenberg aber/wider des von Alpen oder Neuwenzen
dreyhundert Reutter so ihme sein Schweger der Graff von Benting
zugeschickt sich dapfer gehaltenz nach solchem Thumb der von sich
selbst willig abgesändē Churfurst Salentinus obgemelt in die Stat
Cölln zu dem Hochwürdigen Thumb Capittel welches/ ihm fall der
abgesetz Churfurst Gebhardt Truckfess von seinem vorhaben nit ab-
stehen wurde zu eynen General vñ Obriste sonderlich vber das ganz
Kriegswesen gestelt vnd gewehlet haben.

Was Gebhardt Truckfess weyter zu Werl in
Westphalen angestelt.

SO seind auch zu Werl auff das haß von Truckfessen Solo-
daten gelegt worden/deren dann vom gemelten Amptman Earthaus-
sen daselbst von tag zu tag mehr au vnd eingenommen seindt.

Anno
1583.

Vnd wie nun die Edicta der freystellung in der Religion das selbst angeschlagen worden / haben sich zu exequitur der Patenten alß baldt aufs Trutzess seyten / auch andere Surlendet gesunden / nemlich Eberhardo Reck publicus Not. rius daselbst / Johan Daus eferman / vnd die drey Hengsten / Herman / Friderich vnd Georg / auch andere mehr / die sich zusammen geschlagen vnd rath gehalten haben / wie sie obgerichtē Patenten gang thun möchte Seinde deshalbē offens mals zusammen kommen / vnd haben entlich disen weg gesunden / als sie alß baldt hin vnd wider an diejenigen geschickt / vnd selbst gelauſen / die der Alten Wahnen Catholischen Religion abholte gewest / sie vnderfraget / ob sie auch den Patenten nachsetzen wolten / wo sie des bedacht / das sie sich dessen entscheyden / vnd als nachfolgendes tages in S. Nicolai Capellen erscheinen wolten.

Seindt derhalben bestumpft tags darauf baldt in gemelter Capellen / bey obgerüten Surlendern ein grossē mennicht des gemeten Pöſſels / vnd mehr als man glaubt bette / zusammen gelauffen / die sich dan mit denselbigen verbunden / vnd bey Wydt / Leibz vnd lebens verpflicht / bekrestiget vnd verstrickt / des Trutzessen werck vnd führen nemmen helfsen zu befürderen / vnd den Patenten nach zu kommen / darzu siedan gemelter Reck wol zu erinnern hat gewist / als der jnen erst das Patent oder Edict furgelesen vnd fleißig aufgeleget vnd expliciert.

Darnach der Papisten Lehr (wie Er die Catholisch spottlich gesenn) als durch welche sie jemmerlich verfuht waren worden / mit grossen worten eingebildet. Soltē derhalben dem Gotlosen wesen absagen / vnd wol gemuetet mit Leib vnd Blute die Augspurgische Confession in Werll einzu führen verhelfsen / vnd sich dessen mit schewen.

Vnd solches alles war hinderrücke eines Ertzamen Raths das selbst erpracticiert vnd gehandlet / vnd das arm Volk / vnder welche vil vnd der meyste hauffen weder lesen noch schreyben könnte / vnd sich bey der Alten Catholische Religion wol gehalten gehabt / abgereizt / vnd zu auffschauer wol abgericht.

Ist von jnen den Rath daselbst zu Werll (der new gleubigen art vnd gewoonheit nach / wie vormalz zu Ach vnd Colln / vnd vass oberal geschehen / da man von der rechten Religion abgesallen) ein Suppli cation übergeben / vnd damit begert worden / ein Ertzamen Rath wolt darauf bedacht / vnd darob seyn / auff das nach inhalt des Patents / jnen die freystellung der Religion verschafft / auch zu wegen bracht würde / das sie so wol als die Catholischen / ihc öffn Religionē Exercitum haben möchten / vnd dasselbe eben in der Pfarrkirchen: Ob nun solches Suppli cieren / mit vil mehr Imperiern heisse / das hatt der verständig Leser gar leichtlich zu erachten.

Darauff

Anno
1583.

Darauff hatt nun ein Ehrsamen Rath der Stadt Werll geant
wort / also / Die Supplicanten solten sich aller dings eingezogen hal-
ten / dan sie solche in ihrer Reichen anzufangen mit nichten bedachte /
vñl weniger ein zu führen des vornemmens. Letten sie sich bissher/
wie billich / mit irem Pastoren vnd sonstigen begnügen lassen / so solten
sie solches hin fortan auch noch thun / vnd sich zu friedensstellen. Hatt
also iher Supplicieren bey wolgemelettem Rath damals mit dem wes-
tigsten euen plan greissen noch stat gehabt.

Doch so hatt erneuter Beck mit den andern seinen Surlendern
nicht geseyret / sonder da Er gesehen / das Er mit seinem Supplicieren
nichts ausgericht / hatt er mit seinem anhang ohn vnderlass in gemel-
ter Capellen S. Nicolai raths gepfleget / wie sie ihr Egyentwillische/
oder wie sie es nennen Evangelische Religion / auch einführen möch-
ten. Ist darüber so kün worden sampt seinem gepöffel / das Er selbst
egener person oft vnd manchmahl auf das Rathausz mit dem
versambleten haussen fuhr einen sigenden Rath erschienen / vnd vmb
sein intent zu erhalten heftig angehalten / aber mit kurzem abscheide
vnd abschlägiger antwort von dannen scheyden müssen.

Endlich hatt Beck seinem haussen dermassen gefeuert / vñnd so
weyt gehützt / das sie zum letzten den Rath hierüber noch eyntal ers-
sucht / vnd ihrem Supplicieren / den rechten nămen erlangt / welcher ist
Imperiern / mit anseygen / da sie die Herrn mit wolten wie sie / das Key-
ner lebēdig vom Rathausz abweich̄ solte / welch's sie offe vñl vñmals
den gegenwärtigen Raths personen daselbst führ geworffen vnd ges-
trompet haben.

Seindt aber anff solches beyde Burgermeyster als ware Catho-
lische Herrn / Gerhart Branderß / vnd Johan Godde / desto mehr mit
bewegt worden von iher beständigkeit ab zu weychen / sonder mit ei-
nem ganzen Rath anff vorigem ihrem gegebenen Beschedt ver-
blieben / Doch den abgewichenen von der Alten Catholischen Lehr so
vil nach geben vnd verwilligt / da sie etwas mit gewalt fuhren nemmen
wurden / auf anregen des Patents / dem hetten vñnd müesten sie zu
sehen.

Sintemal sie dan anff vilten ursachen / rebus sic stantibus teinmen wi-
derstandt ihm mißtien noch könnten / haben sich baldt zween ex Patriojs /
als Johan Mellin / vnd Wilhelm Bock dem haussen beygeschlagen /
dieser so zweymal sein Religion zu vor verendert / soll ledlich zum
dritten seiner Haussfrauwen zu gefallen die Augspurgische Confession
ein zu führen vnd anzunemmen versprochen vñnd derselben zugesage
haben. Ihener aber / weyl er (wie man gesage) mit Burgermeyster
werden mögen / hab et daher ursach geschepst / aufruhr vñd dem
Rath widerwillen zu schaffen / vnd solche meysterlich promouiert vnd
befürdert / dann der gleichen Leut haben ermeltem Trunk sessen zu sei-
nem fuhren nemmen recht gedient.

Anno
1523.

Recht aber vnd die sainigen/ absertigten mit weniger als die Catho
lischen/ auch ihre Gesandten auf obgemelten Landtag geln Arns
purg/ alda Supplicierender weiss an zu halten/ vnd von Trutzessen
(so ohne das ganz leichtlich zu erhalten) das man auch gehn Weyl
ein Preedicantendes Gotlichen Worts (eben als wen zuvor lautter
Juden vnd Heyden da selbst waren gewest) auf zu breyten senden
wolte/ angelangt/ Danebens auch begeret noch mehr Soldaten auff
obberfutes Schlosz zu Werl zu legen/ datum sie ihnen mit verdrießlich
sonder jederzeit lieb vnd werth sein solten. Welches inen dan daselbst
zu Arnsburg bewilligt/ vngearcht ein Esamer Rath von Werl Supp
licierende vmb entledigung derselben angehalten. Aber was ein sol
cher Catholischer Eisamer Rath zum besten jederzeit furgenommen
das haerten Herman Hengst vnd eynce genandt Henrich Wirt/ die sich
von den Uncatholischen in der Legation auf den Landtag brauchen
haben lassen/ ohne vnderlaß vmbgestossen vnd wie man auch sagen
hatt wollen/ das die zweien Patrien/ da von oben meldung beschreben/
vngesehn das sie neben obberfuten Burgermeyster Johan Godde
als primario von der Statt Werl deputiert/ vnd auff den Arnsburg
isches Landtag abgesetzet sein worden/ der sachen nicht vnb
ewist/ sonder heymlich den Uncatholischen/ in dero selben gegenwilt
zu Arnsburg beyständig gewest vnd geholffen sollen haben/ sonderlich
als vil bemelten Weylin betrefft/ dann wie sie nach endung des Land
tags zu hause thommen sollen/ ist der selbig zu Arnsburg verblieben/
vnd hat alle ding so durch gemelten Catholischen Burgermeyster
als primario der Statt Werl halben fur getragen/ nemlich/ das sie
mit anders gewilligt/ dan was des Landfriedens vereynigung mit
brechte/ vnd richtig gemacht/ dem Trutzessen zu gefallen/ wie man
gesagt/ vmbgestossen/ vnd alles dasjenig so best gesetzt gewesen/ nach
des Trutzessen will geendert angestelt/ vnd mit versprochen/ das
vnd dergleichen bey der gemein zu Werl/ bey welcher er in diesem spil
sehr respectiert vnd jm ansehen war/ zu wegen zu bringen.

Dem 3. tagh nach dem Herzog Casimiro beschehener verschrey
bung/ ihm die Keyserlichen Räthe vnd Commissarien von Cölln wey
ter Relation/ darauß die Römisck Keyserl. Ma. des Nuntii Apostolici
ankunft vernommen/ vnd was dieselig bey eynen Hochwürdigen
Capittel allhie zu Cölln angebracht/ was auch solches Capittel hins
wider geandwort vnd sich er botten/ verstanden. Weyl nun mehr dan
der Habstlichen Heyligkeit Depositio vnd Exhortatio ad nouam Ele
ctionem auch wurde hinab kommen sein/ so blibe es dabey/ vnd
wurde das Capittel zweyffels ohne/ darauf sich ges
horsymlich wissen zu erzeugen.

Was von Truchsess wegen weyter fuhr
genommen.

Anno
1583.

Der dritten tag vor Ostern bembhet sich Herzog Casimirus schrifftlich gar sehe fur ob gemelten Truchsess bey eynem Hochwirldigen Thum Capittel zu Colln. Es war aber alles vergebens/daneer Truchsess vñ Bapst schon abgesetzter Erzbischoff/vnd seyder des 22. Marcht nit mehe herz gewest / dann es stunde schon darauff das man segnet Et Episcopatum eius accipiat alter, daher dan kommen / das Herzog Casimir Bruder der pfalzgraff Churfurst mit seinen folgenden Briefen bey dem Capittel eber so wenig des Truchsessen halben aufgericht. Nichts deito weniger wil Truchsess Erzbischoff geheyffen vnd Churfurst sein / vnde lebt doch gleichwohl mit den Catholischen v̄bel / sonderlich auch seine Soldaten vnd zu gethane / das leichtlich auß denen von Recklinghausen erscheinet / dann ob man ihnen gleich von Truchsessen wegen angelobt vnd zu gesagt / mit meeर als fünffzig da selbst in besitzung zu legen / wie oben vermeldt / vnd das man gut williglich mit ihnen handlen wolte / so sein sie doch den dritten tag / nach dem sie Recklinghausen eingelassen / etlichen leutchen die auß gewichen waren / erschlich in ihre heuer gefallen / vnd dieselbigen eingenommen / volgents darnach inn die Kirchen / vnde haben die alda noch wesende Ornamenta entfremdet / vnd etliche Altaria destruieret vnd deuastiert / auch Tasselen / vnd Bilder solito suo more / iuxta recens naturam Theologorum sancta dogmata in stücken geschlagen / die Tasselen / vnd was auß gelt gemacht hatt Ehōnen werden / an andere oirth vnd Städte zu verkaussen geschickt / darzu noch etliche Burger gelacht vnde gestros loct haben / sagende / Also meine lieben Soldaten / das hetten wir lengst gern gesehen. Und wie man nun daselbst also gelebt / vnde der ware Gottes dienst / sampt dem heyligen Ampt der Messen also außgehaben / der Confessionismus / oder wie etliche sagen wollen / Calutinismus dagegen introductiert / hatt gleichwohl ein Hochwirldigs Capittel Herzogen Friderich von Saren / den Chorbischoff / mit seinen Reutern und Knechten in aller eyl über Rhein setzen lassen / vnde strack s nach der Vest Recklinghausen / vmb dieselb zu entsetzen / geschickt / es ist ihm aber den abend wie er zu Gelsenkirchen ankommē durch den Hauptman von Arnberg Himmrich ein gewisser Beuelch gebracht worden / er sollte den morgen wiederumb in aller eyl nach dem Rheinstrom ziehen.

Mitler weyl ist Truchsess zu Rueden ankommen / alda Predigen lassen / vnd die Statt mit Soldaten besetzt / den Richter daselbst angestaſt / vnde vmb etlich hunder Thaler geſtrafft vnd geschente. Also auch nicht lang darnach zu Würen gehandlet / vnde hat volgents das der Drost von Gensleer fleißig zu wegen gebracht vnde predigen lassen.

Dieweyl

Anno

1583.

Dieweyl nun ermelter Trud seß bedacht / das er selbst eygent
Person halde gehn Werll kommen wolte / hatt er seyn vorboten ei
nen Conradum Matthay genant / dahin geschickt zu predigen / wel
cher vngesehrlich den 20. Aprilis ankommen / ein auß gesprungener
Munch / vnd wie ich bericht / soll auß der Graffschafft Hennenberg
verjagt sein worden / dieser gebrachet eben so wenig Ceremonien
als die vorigen Diener des new erfundenen Worts / Schoneg / Copus /
vnd ihrer gleichen vulpes segtem Domini incendentes.

Es hatt aber d recht / war / vnd legitimus Pastor daselbst zu Werl
Herr Bernhardt Tutell genant / ehe solche vulpes Sampsons oder
wolffe wie man sie heyßen möchte / anckominen sendt / zu endt seiner
predigten jedesmals seine liebe Schäfflein ernstlich vnd hart erma
net / sie solten standhaftig sein vnd bleyben / es were jetzt wathastig
die zeyt der versachung vorhanden. Und es sollte sich jederman hütten /
auß zu gehen auß dem schoß der Christlichen Allgemeinen Catho
lichen Kirchen / vnd hatt solches mit sonderm grossen ernst stetig
alleyn am endt seiner Predig / sonder auch oft in mittel der selben ge
triben / vnd mit verschwigen / wan die widersacher et was gegen die
Catholischen unwarhaftig gelebter vnd fuhrgebrachte.

Dann wie obgemelter Conradus Mathei vnder andern auff
dem predigstuel außgeschreyen / die Papisten lehreten / wan ein Frau
in die sechs wochen thème / so were sie nit in der Catholischen Kirchen
mehr / so lang als sie in den sechs wochen lege.

Weyter hatt er auch gelehret / die Catholischen hielten der Hey
ligen Bilder fuhr Götzen / vnd sie beteten sie an etc. So sendt diese
vnd dergleichen unwarhaftige bezichtigung von gemeltem Herrn
Pastor Tutell / in des Conradi Mathei anhören / dapffer widerlegt /
vnd auff in selbst / als der solche lügen furgebracht hatte retorquiert /
mit fleissiger vnd einbiger ermahnung / seine schäfflein wolten doch
bey ermelten schändlichen vnd falschen angeben / den Wolff erkennen
lernen.

Auß diesen vnd dergleichen Exempeln aber siehet man augens
scheinlich / wie möglich es seye / das an einem ort wo vnderschiedliche /
vñ d waren widerwertige Religion gelehret vnd zugelass / n / friedlich
beyeinander zu wohnen. Daher ist auch kommen / da obgemelter Cos
pius auf Ostern / wie gesigt / predigen solte / Et der Pastor Tutel am
end seiner Predig das Volk ermahnt / das sie sich fleissig fürsehen
soltent / dan baldt nach jme ein Wolff auf die Cangel steygen / vnd jne
Predigen wurde / das der war Leib vnd Blut Jesu Christi im Heilige
Sacrament des Altars nit were / welches er doch bisshero / mit sampt
der ganzen Christenheit bestendiglich anders gepredigt / geglaubt /
in Wahrheit gelehret / vnd insinuiert / alles was er bisdaher berichtet
hette / das würde er verneynen. Dethalben solle man sich nit verfuhs
ten lassen / sonder gedencken / es were die zeyt verhanden / in welcher
vñ falsche

vi falsche Propheten aufstehen/ vnd das arm einseltig Volk mit falscher Lehre vmbtreiben wurden.

Anno
1583.

Solchen Catholischen Pastor/i ist daruber von den uncatholische
allen hoen vnd spot angethan/vnd wil nit sagen was jene auff die Can-
sel vnd den Stiel zu lohn/ den zuhöret en aber seinen beständigem
schäflein/ knochen/betn/vnd an den freytagen fleisch in ihre stil gelege-
sey worden/damit angezeigt/wie eiferig vnd geneigt iher geist sey ges-
west zu frid vnd einigkeit. Dan weil die Catholischen genötigt vnd
gewungen/ihren Gottesdienst präcisē vmb die achte vhe auss zu haben/
kunten sie die achte stundt nicht erwarten/sonder ehe der Catholischen
Predicant oder Pastor vom Stiel abgestiegenn/ hiengen sie ahn des
glocken/ vnd leuteten den Catholischen zum hoen vnd spot/mit sol-
chen freuel/das/wans ihnen möglich gewest/vnd sie solches thun hets-
ten dorffsen/ sie worden den Pastoren samt allem Catholischen woll
auf der Kirchen gesagt vnd geschrifft haben.

Was nach Iohan Casimiro dem Herzogen sein Bruder
der Churfürst ans Capittel geschrieben.

BALD auff solches / nach dem der Churfürst an der Pfalz zu
Wormbs mit anderen seiner Religion zugehörige C. fursten/Grassen/
communicirt vnd Rath gehalten/ Schreibt er dem ThumCapitel
vnder anderen also zu. Es sey leichtlich zuerachten da diesem vorath
nicht bey rechter zeyt gewert/vnd die abgedrängte Schlösser vñ Stät
de Churfürsten Trübsel nicht wiederumb restituirt vnd eingereußt
werden/ das hieraus nichts anders / dan ein jemerlich blütbadt im
Reich Teutscher Nation/jrem geliebten Vatterlandt / vnd insondere
heit im Erzstift Köln entstehen würde/dardurch daß bernert vrale
Erzstift gänzlich verwüstet/vnd zu grundelchem verderben besorg
lich gerichtet/ auch die funken solcher verwüstung leichtlich weyter/
vnd in den ganzen Rheinstrom aufgebreitet/ vñnd ein solch feur ers-
weckt/vnd angerundet werden möchte/das nachgehendts nicht leichta-
lich wiederumb zu stellen ic. Wolten sich/ weytes noch zeyt seye/vmb
Lehren/vnd aller thatlichkeit wider Ir von Gott vorgesetz Haupt vñ
Obrigkeitt/abstehen/dass Spanisch vñnd ander Kriegsvolk hinweg-
schaffen/die abgedrängene Stät vnd Schlösser wider einraumen/ vñ
der hauptfachen halben der Aeyfel. Maest vñnd der anderen Chur-
fürstenn/ vor welche samptlich diese Sach ihrer art vñnd eygenschaffe
nach gehörig ist/anschlag vñnd Endschidt erwarten/vnd desselbigen
sich settigen lassen.

Dessen sie dan die Herren vom Thum Capittel soull desto wenis-
ger bedenkmiss haben solten/dieweyl sie sich seines ermessens/ wider
des Religionfriedt/ noch der gulden Bull/noch auch der angezoges-
nen Landtsuereymungngh gegen Ihrem Herzen/ im geringsten/be-
vorab zu vertheidigung ihrer furgenommenen thatlichkeit nicht het-
ten zubehelfen/vnd nachdem et solches nach lengs eingefuert/sage
wir leylich also.

Anno
1583.

Er kunne nicht sehen wie sie auch andere/die sich der sachen teylt.
hastig gemacht/solches gegen ihrem herzen/vor Got oder den menschen immer verantworten kunden oder mochten/bevorab/dieweyl sie auch vber daß/ gegen jr von Gott surgesteltes haupt vnd Obrigkeitt/
die Gott der almechig/vmb lemen ordnung willen/in Ehren gehalten haben wil/solche vngewonliche streige thaliche procesz(vngeacht sich
Ihr herz jederzeit zu ordentlicher erorterung erbotten) geübt herten/
dern sie sich sollen auch gegen fremden/demn sie zwar mit zugethomn/
vnd verwandte/nach inhalt vnd vermög obangeregten Religion/vnd
Landtfriedes/sich enthalten haben.

Denthalben solten sie diese sein/dess Pfalzgrauen/trewhertzig/wol
meinende warnung in windt schlagen/auß der angefangener thalich
keit verharren/ auch zu noch mehrer weytering/auß anteitzen vnd
hilff des Bapsts vnd anderer vrbewiger leut (davon ihme dan allers
handt gewisse nachrichtung eintheilten) zu einer neuen wahl scheite/
vno sich vnderstehen einen anderen Bischoff oder Administrator zus
wehren/vnd mit gewalt einzusezen:zc. So wolt er mit allem seichen
fukken Churfürsten dess Reichs/vnd ordentlich haubt dess Erzstifts
Cölln erkennen(wie er dan neben anderen beyden seinen weltlichen mit
Churfürsten/jhnz ungsten auch zuverstehen geben hette) sonder auch
(da ruff obgesetzten fahl,sie in ihrem angefangenen Kriegsgewaltsam
fortfahren würden/dardurch mehr landts verderben/vnd besonders
des Rheinstrombs verwüstung verursachen/welches dan ohne gemel
nen/vnd sonderbar nacheyl vnd schaden seines/anderer Stende vnd
deren vnderthanen/mit abgehen kunte/zingeschweigen das dergleiche
procesz im Heyligen Reich nte erhört) auß solchen artel trachten/dar
durch man mit allein/ solchen om noth angefangen verderbens sich ges
übrigens vnd entladen sonder anch alles schadens/an jnen als den anse
gern vnd rsächeren/erholen möge.Darnach aber ein hochwidig Cas
pittel soul nicht gefragt/verneindt jr Herzund mit sie weren an sole
hem atlein schuldig.

Nau hat langezeit des Cardinalen/Erzherzog Ferdinandi von
Ostreich Sohn zu Cölln gewart/ Als der den Erzbischoffen von
Cölln innainen dess Bapst absezzen/somt allerley an dem Clero daselbst
Reformieren/die Lutherischen vnd Calutinschen/ Item Simoniacos
priuen/vod dergleichen vil aufrichten hette sollen Weil aber demsels
ben wie man gesagt/vom Herzog Casimiro des obgemelten Pfalzgra
uen Bruder/diephä allen halben verlegt sollen sein gewest/das er si
cher nit durchkommen het kunnen: heb denselben der Bapst reue cirt/
also das er von Speir durch Brissac wider gehn Insprug verräist/vn
anstat obgedachte Cardinal Praeter priuationis sententiam , reliqua zu
verrichten abgesandt/ einen anderen geschickt/welcher durch
Lothringen/das Bistumb Trier/vnd Herzogthum
Luzenburg gehn Cölln kommen.

Was

Was die Key. Maie. den : Weltlichen Churfürsten des
Truchsess haben für bescheidt geben.

ANNO
1583.

BAL Darnach ist der Key. Mai. erstlich zu wissen kommen/das
der gewesen Erzbischoff von Köln Gebhard Truchsess/den 22. Mar-
tii oder secundum nouam & Gregorianam scribendi rau onem den 1. April.
abgesetz worden; Volgt derhalben Ir. Reyser. Mai. Resolution auff
der 3. Weltlichen Churfürsten Gesandten vorgemeldt aubringen vnge-
fehlrich auff solche weyse.

Ihr Röm. Key. Mai. hettet gnediglich angehört/ was der drey
Weltlichen Churfürsten abgesandte Käthe auff überreichte Credenz
schreiben in der Kölnischen Sachen bey Ihr. Ma. mündlich geworben vñ
anbrachte/ auch hernach schriftlich übergeben hettet/ vnd wissen sich
Ir. Ro. M. anfanglich Jezt verlorter Sachen herkommen/vnd was sich
hierunder bis dahero verlauffen/zusamt auch dem iungen/ was hoch
gedachte drey Churfürsten von 9. Januarij an Ihr. Mai. geschrieben/
Güter massen zuerinnern/vnd setzten in keinen zweifel/wie Ir. Key. M.
Ihre der Churfürsten sampeliche erinnerung anders nit/ als treuherr
sig vñd wolgemeint auffgenommen/ also wurden sie auch hinwider
umb Ihrer Maiestat darauff vnder Dato den 16. Februaris/hernach
erwolgte auffschlirtiche antwort empfangen vnd anders nicht/ als
gleichmässig/vnd dero obligenden Reyserlichen ampt vnd pflichten ge-
mäß befunden haben.

Ir. Key. Mai. ginge zwar nicht wenig zu gemüt/ vnd kenne ic vnd
andern ganz beschwerlich für/ das sich dergleichen vnerhorte newes-
tung eben bey Ir. Maiestat Regierung/ war aber/ ohne alle jre ver-
schuldung/erregen sollte/welche bis dahero so vil hundert Jahr/vnd so
lang das Römisch Reich bey den Deutschen gewesen/sich niemals zue-
getragen hette; Aber wie deme/dieweyl Ir. Key. Mai. leichtlich haben
ermessen kunnen/ was aus solcher newerung dem h. Römischen Reich
vnd dem ganzen wesen fur vnwiderringlicher nachteil vnd schaden
zuewachsen möchte/ hettet sie nicht unterlassen/ so bald sie deren in ers-
fahrung kommen/von Got auferlegten Reyserlichen Ampt vnd sorg-
fältigkeit nach/auff die wege vnd mittel zugedencken/ dadurch vnges-
fehr solchem vuheil begegnet vnd fur kommen/ vnd es nachmahl bey al-
tem herkommen vnd dess h. Reich. s. loblischen verfassungen weitberü-
bter ordnung gelassen wurde.

D E R W E G E M anfangs nicht allein den von CO 27/ so
durch schickung/so auch schreiben/gnediglich/vatterlich vnd ernstlich
ermanet/bey seinem einmahl angenommnen Stand zimerharren; oder
aber/ da er je bey denselben zuverbleiben nicht bedacht/ vnd ein
ander Profession vnd Stand anzunemen vermeinet/ das er solches-
ohn jemandts schaden vnd nachteil/ vnd anders nicht/ als auff zus-
ätzige/ vnd im Heiligen Reich herkommene wege vnd mittel thün/
vnd darunter einigen gewalt nicht gebrauchen wolte/ sonderen

Anno
1583.

auch seine mitthebenderte Geistliche vnd Weltliche Churfürsten ersucht/solches alles neben Irreyserlichen Maestat mit ihme zu handlen/vnd die sachen dahin zu richten vnd befürderen zu helfen/das im ihrem Collegio keiner solchen gefährlichen trennung zu zerruttung dess ganzen wesens statt gegeben/sondern alles bey einem aufgerichtem vnd Hochbetwerten Religionsfrieden verblieben möchre/ also auch furthers dem Thum Capittel / dem von Parma / Amberg/ vnd anderem/ so sich der sachen eins vnd andren teils anzunehmen/vnd Kriegs volck in das Stift zu führen vernienet/alle thatliche handlung vndersaget/vnd dennoch zu desto besserer vnd fruchtbarlicher verrichtung dessen allen/Ihrer Maestat Reyserliche Commissarien vnd Gesandten naher Cölln/vnd andere notwendige ort geschickt/vnd alles also gehon vnd für genommen/ so Irreyserliche Maestat zu erhalten Ruhe vnd fridē im heiligen Reich/jampf desselben loblichen sagungen vnd herkommen / vnd hergegen verhüttung weiterung vnd vnuhedenlich erniesen/vnd Ihrer Maestat teils/unmet beschehen mögen/Dess gänglichen versehens/es sollen solche Irreyser Maestat schriften ermahnnungen schreiben vnd beweich/allerthalben so vil vole ge vnd plaz gefunden haben/wiesie von Ihrreyserlichen Maestat ganz aufrichtig/trewheitig vnd väterlich gemeint werden

Was aber Irreyserlich Maestat damit erlangt/vnd wie ermeler von Cölln/ dessen alles vngearchte / dennoch auf seiner meinung verblieben / vnd in seinem vornehmen wider des Stifts geschworne Statuten/Compactata/Erbueremigung vnd Religionsfrieden fort gefahren/des Stifts Archiven/vorrath vnd Kleinedien spolert/vnd sich mit gewalt dabej handzuhaben vnderstanden vnd noch vnderstet he/das hetten Irreyser Maest vnd zwar auch noch neulich hochgedachten Weltlichen Churfürsten zugeschrieben / vñ dabey jren Churfs. G. soul auff fahrung gehon/dass Ir. C. G. darauff verschnellig grug Samvermercken künden/wie hoch die sach Irreyser Maest angelegen/ vnd das sie nichts liebers gewünscht vnd gesehen/dan das dieselbige zwischen dem von Cölln/vnnd dem Thum Capittel entstandene vnd ingefallene misuerstände für der zeit/vnd ehe es zu solcher weitleufig kommen/weren gütlich hingeleget/vnd eines vnd des anderen teils alle Kriegsrußung vnd thatlichkeiten gänglich abgeschafft vnd eingestellet worden/deren meinung dan Irreyserlich Maestat auch noch weren/wo Ihr Rey. Maest mit im weg lege/das Ermeler von Cölln (wie Ir. Rey. Maest erst gestern gewisse reystung einkommen) albereit durch die Baptylche Heiligkeit excommunicirt/vnd aller seiner Bischoflicher Würden primiert vnd entsetzt worden/ Also/das seiner Person halben nunmehr kein handlung nicht mehr stat haben könner je Rey. Maest hieltens aber darfur/das nicht destoweniger rath/ in vñ nötig/zustellung der entstandenen vnuhde/vnd damit die Stende bei der Religion/noch furters in frid vnd vereinlichkeit möchten beytrauender blieben/vnd des heiligen Reichs vrake lobliche vnd hochmütige verfaßung

Verfassung insamme der guldnen Bullen vnd anderen heßsamen Ordnungen vnd Satzungen des Religions vnd Prophanfriedens vngeschmälet vnd vnertrümet erhalten wurden / etliche summe Chur vnd Fürsten beider Religion zusammen kommen vnd sich neben abstetig dess Kriegswesens / von aller jetzt gemelter nothneßt freudlich vnd vetterlich widerredeten / darumb wurde es Ihres Majestat erachtens jetzt mehr darauff thuen / das man sich der selben Personen / wie auch der Zeit / Wahlstat vnd Proces solcher handlung forderlichste vertragliche / in massen dan Ir Keysrlich Majestat verthalben albereit auch bievor den Geistlichen Churfürsten zugeschrieben hetten / vnd deren Resolution in kurzen abwarteten.

Was furders die in der Abgesandten vortrag angehendste begern / vnd vnder denselben Eßlich die abschaffung frembdes Kriegswolck anlanget / da hetten Ir Keysrlich Majestat hiebevor gegen hochgedachten Chur Fürst sich mehr eymahl erkläret / das Ir Majestat am einfahrungh dethselben kein gefallen getragen / vnd darumb auch nicht vnderlassen / dasselbige als gleich dem Capittel zuverweisen / vnd dabe nebens / beyde den von Parma vnd Aurenberg zubeschicken / vnd ihnen zu schreiben / ihre Kriegswolck widerumb auf dem Stiffe zurück zuführen / inmassen die Abgesandten aus bewarthen abschriften zu nennen. Vnd ob wol Ir Keysr. Majest. anderst mit wissen / dan das solchen albereit gehorsamblich folg beschehen / vnd bemelt Kriegswolck widerumb zurück gezogen / So wären doch Ir Majest. zu allem überfluss verbietig / nochmals auff diese jülige anzeig vnd erinnerung ein sondere Person / mit Patenten vnd Mandaten an das Kriegswolck abzufertigen / vnd jnen begerter massen allerteils Frieden zugebieten. Ir Keysr. Majest. hielten aber auch für ein nothneßt / weil ermelter vō Cöllin / vermag deren zeytungen so Ir Majest. vilgedachte Churfürst / fur der zeit communiziert / mit allein bey dem von Alaman / sondern auch de Rong in Frankreich selbst / wider daß Capittel hilf gesucht / Daneben auch Ir mes zu gutem Herzog Johan Casimir ein gute anzahl Kriegswolck / darunter etlich tausend Schweizer vnd Franzosen geworben / vi der Graff von Newéahe vulangt mit der Staten im Niwerlande hilf Berck eingenummen / das solche gewerb vnd Kriegswolck stang / als dess h. Reichs ordnung ganz zu wider / gleichfals eingestellt vnd abgeschafft wurden / vnd vil Hochgedachte Churfürsten / dasselbe big bey welchen Ir Keysr. Majest. ermahnung bisshero wenig angeschrieben / vnerzuhlich verfügen.

Alsdan furs Dritte / von wegen Restitution derer vom Capittel üingenommener Stätte vnd Lenes / auch anweisung der Viderthanen Mandata gebetten worden / weyl derselbige punct die hauptsach berührte / vnd es mit dem von Cöllin umehr die gelegenheit / wie oben ermelet / better / So künften die Abgesandten leichtlich ermessen / das Ir Keysrlichen Majestat ichts derwegen zu mandieren oder anzeweisen / nicht gebären wolle.

anno 1583. Das auch ferner begert/die sich zu verhandlung vnd erkanntwiff
Ihrer Mai vnd der anderen sunf Churfürsten zu ziehen/ dessen hetten
gleichwohl Ir. Mai. (wo die sach noch in vorigen ersten teimins stunde)
für Ir person nicht sonders bedenkens/die weyl es aber dennoch eines
Churfürstenstande anlanget/vnd die zahl derselben nicht gleich/neb
dem die Rey. M. auch noch zur zeit mit wissen künften/was hiettinder
Geistlichen Churfürsten gelegenheit vñ meinung sein möchte. So hielt
ten J. Reys. Ma. nochmals für den besten vnd richtigsten wege/dauern
sie haben melding getheen/das nemlich zu stillung erkannter vnuhe
vnd erhaltung fridlichen wesens/Ir Rey. Ma. Commissarij sampt eti
lichen beyder Religion fridfertigen Chur vnd Fürsten/ in gleicher ans
zahl ehest zusammen kommen/vnnd für allen dingen dieselben sampt
zeit vnd Mahlstat namhaft gemacht vnd bestimmet wurden/damit
man alßdand desto eher zur sach schreiten/vnd was darunter des Z.
Reichs noturst/desto funderlicher bedencken/vnd an die hand nemen
möchte. Darauff Ir. Reys. Ma. dan nochmals hochgedachter dreyer
Churfürsten erkläitung erwartend/ auch nicht vnderlassen woleen/der
wegen/mit erinnerung dessen was albie furleßt/bey den Geistlichen
gleichfalls widerumb annahmung zu thun.

Leglich/ soul dasjenige betrefse/das in vorgebrachter werbung
vonder Baptilichen Heiligkeit angeregt vnnnd begert worden/da sein
Ihr Rey. Ma. die zeytung von des von Collin Deposition vnd Excom-
munication einkommen/wie oben vermelte. Wan dan solcher process
nicht auf der Churf. Hocheit vnd Weltlichkeit/ sonder allein auff des
Bischoffs Person vnd ampt gerichtet/ vnd zweifells ohne den Gesan-
ten/wie auch zuforderst dero herschaffen vnuverborgen/ was wegen
Ermöldung vnd Confirmation/wie auch entsezung des Erzbischoffen
vnd Bischoffen/die Rechte disponieren/ was auch dißfalls die Concordia
ta Nationis Germanicae vermögen/vnd bisz daher im Reich leblich her-
kommen sey. Darwidder Ir. Rey. Maiest vermüg irrer pflicht vnd Cas-
pitulation/ so von den Gesandten selbst angezogen worden/ ichts zu
handeln nicht gebüren will. So werden Ihr Reys. Ma. ihres versehens
bey viel Hochgedachten Churfürsten/ vnd meintiglich wol entschuldigt
sein/ da sie sich derendingen/ so ihres ampts nicht sein/zubeladen
bedenkens träget. Ir. Reys. Ma. weren aber des gnedigen erbeterens/
an allem deme/ was Ir. Rey. M. sonst gebüret/ vnd zu stillung diser
vnuhe/ auch erhaltung fridlichen wesens immer dienlich sein mag/
nichts abgehen oder vermängen zu lassen.

Vnd solches ist vngesehrlich gewest/dass so Ir. Reys. M. den Abges-
andten Churfürstlichen Räthen auff jee gethone werburg in antwort
gnediglich nit verhalten wollen Was aber auff solche Keyslerliche Res-
solution replicit worden/ das will ich bald hernach erklären/wau ich
zumor/ was Ir. Reys. Mai. derselben Abgesandten zugeschrieben/vnnd
was der Abgesent Erzbischoff von Collin mit Herzog Casimiro ges-
handlet/ füglich erzelt habe.

Was die Keyserlicher Maiestat an derselben abgesandten wegen abschaffung des Kriegs volk geschrieben.

Anno
1525.

14. April.

Drey tag nach obgedachter Keyserlichen zu Pressburg in Ungern gegebenen Resolution / Berichten die Keyserliche Maiestat ihre abgesandten zu Cölln/ wie bey ihrer Maiestat teglichs wurde angehalten vmb abschaffung des parmischen Kriegsvolks/ vnd weyl solchs vber ihr Maiestat nun mehr zum offtermahl gehanen Bericht vnderbieten/ iezo abermals / durch den dreyer Welelichen Churfürsten Räthe vnd Gesandten bey ihr Maiestat gesucht worden / mit dem er bieten/ das des anderen teyls/ auch alle thatlichkeit eingestelt/ vnd die sach zu gretlicher Tractation gezogen werden solle.

So herten ihr R. M. zeygern mit etlichen Patenten ins gemein an beyde teyl Kriegsvolk stehend/ abgefertigt/ vnd jme bevohlen/ die selbigen an orten vnd enden/ da es vngewuerlich von ndeen/ vnnnd sie an zu treffen/ zu verhunden vnd ein zu antworten/ dem solten sie in denselben gute anstellung vnd befürderung thuen. Und diueywl ihr Key. Maiest. derselben abgesante Räthe tungstlich verträdet/ dasjenig/ was die Churfürstlichen Gesandten anbringe werden/ inen zu communiemt. So haben denselben ihr Key. M. dessen/ so wol auch was ihr Maiest. daranft geantwort/ vnd was iher Maiest. neben dieser handlung/ vnd des gewesenen Bischoffs priuation vnd Excommunication halben die Bapstliche Seyligkeit geschriebē/ abschrifften zu geschickt/ vnd bevoelen / das dieselben Abgesante anstat ihr Keyserli. Maiestat bestes fleisses dahin arbeyten/ das in alles bey der Neuen Wahl/ auff die Seyligen Canones vnd der Kirchen Statuta gesehen/ vnnnd darin so vil immer menschlich vnnnd möglich/ spaltung vnd vneyngkeit verschuettet werde/ Und auf den Abgesandten/ fordern ihr Key. Maiest. Herrn Hansen Preiner Greyheren zu Stübingen etc. wider an derselben ihr Key. Maiest. Hoff zu verreyzen/ welchs er dann den vierden Maij gethan.

Trucksch der abgesetz Churfürst gibt Herzogen Casimiro gewalt von seinem wegen.

Vnd nachdem/ wie ich oben gemelt hab/ der bewilligten hilff halben/ so zum teyl zu Augspurg/ zum teyl auch volgents zu Wormbs Gebhardo dem Erzbischoffen von Cölln / durch etliche Stande der Augspurgischen Confession zu gesagt worden/ sich Hochmeister Erzbischoff solcher gebrauchet/ haett er darauf den Hochgeborenen Fürsten seinen lieben freund vnnd Brudero/ herren Johan Casimiro zum pfalzgrauen/ zu seinem Gewalthaber Constituirt vnd verordnet/ in krofft eines darüber auffgerichteten Instruments / in aller besten form rechtens wie solches immer geschehen kannen oder mögen/ der gestalt/ das herzog Casimirus angeregte bewilligte gelthilf von des Erzbischoffs wegen vnnd im seym Althausen/ bey beyden Städten

Anno

1583.

Stcken Grandfort vnd Magdenburg/nach verfliessing der 3. gemalten wochen erhaben/zu seinen handē nemen/dieselbige der gebuer quicke tieren/farters das gelt an ort vnd ende/wie er sich dessen ad partem mit ihme verglichen/verwenden solle. Da Er auch in wol ermettes Erzbischoffs namen gelt auffzubringen wisse/gibt er weiter demselben gleicher gestalt gnugsame Commission/solches auff sein des Erzbischoffs Obligationes (die er dan jederzeit auff zuordnen zuweigerlich zu leisten verbietig) auffzubringen/ vnd was Er diff als thuen / lassen vnd verhandlen werde/ daß sey sein angenemter will/Zat auch bey seines Churfürstlichen Wieden versprochen/ solches alles stat/vast vnd angenommen zuhalten/vnd in alles freundlich zu volmischen/on geserde.
15. April. Solches ist also in Freydelstein beschehen/den 15. April. 83. Zu volge anstat der 3. Weltlichen Churfürsten Ein Replika auff obgemelte Keys. Maest: Resolution/vngeschreit also.

Was die Drei Weltlichen Churfürsten auff der Key.

Mat. Resolution geantwort.

Es erscheine auff derselben Resolution/ was gestalte Je Keys. Mat zu abwendung vnheils/ vnd erhaltung/ auch vorerstanzung fried/rufe/vnd einigkeit im Heiligen Römischen Reich/ mit allem mit schickungen/ermahnungen/ schreiben vnd befehlen/ auff Reyscherlicher väterlicher vnd trewhertziger wollmeinung in obberuerter Cöllmischen Sachen allerseits gethon/xc. (wie sie es dan tholt/ ich aber für den halben mich auff dasselb hienit gereferir haben wil/ so ich nuor sché einmahlerholet hab) dessen theten sie sich die Churfürstliche Räthe anstat Ihrer Churfürsten/ auch fur sich allerunderthengst bedandet/ vnd die ewei bneben Je Keys. Maest sie solche vnd zu diesem ende gerichte zusammenkunst/ auch fur zuglich vnd notwendig in aller vnd erthengst zuermessen/ So erwarteten sie vnderthengist/ auff was massen Je Maest sich noch bey ihrem anwesen/der personen/ Zeit/Wahlstat/ vnd proch halben weiter allergnedigst resolutionen wollen/ solche furter an hochstermelte ire gnedigste Herren/ die drey Weltlichen Churfürsten vmb nachrichtung willen der gebuer hetten zu bringen/derē C. S. G. es nit weniger gern/von J. R. M. wolgemeint/ in vnderthengst vernemē wurden Wie dan auch die anderen Geists Uchen Churs. Meinz vnd Trier/ an welche J. R. M. deroselben allers gnedigsten melden nach/ es bereit gelanger/ ihnen mit entgegen seines lassen/ vnd sch nicht weniger/ als ire gnedigste Herren/ der geschworenen erbuerbrüderung/ vnd Chur. Rat. vereinigung erinnern werden/ immassen sie sich dahin albereit gegen allerseits iren C. S. G. freundlich erkläret. Wie aber sonst die in vnderthengst gesuchte restitutio des Erzbischoffs vnd Churfürsten von Cöln/ desgleichen die von Je R. M. in dero gnedigsten Resolution angezogene Bapsitiche Depositiou vnd excommunicatio/ vnd das Je Key. Mat darfur gnedigste Weisung/ seiner Chur. Ch. Personen halben vnu kein handlung mehr statthab.

haben Kändte / Sintemal seis Thurfürstlicher gnad von dem Babst excommuniciert / vnd aller seynen Bischofflichen Würden priuert vñ entsetzt worden belangen thete / wurde ein solches (sagen die Thurfürstlichen Gesanten) ihren gnedigsten Herrn / wan es dabey gelassen werden sollte / fest befreibdlich fürfallen / vñ zu allerley nachdencken vrsech geben / in sonderer betrachtung / das dieses werck eines Thurfürsten stand (wie ihr Rey. Maestat / in offthemerter dero gnedigste Resolutio selbst andeutung thete) beläget / vnd nemals ein solch Exempel ihm Reich Teutschet Nation vorgangen / das nemlich ein Babst nicht haben sollte / ohne vorwissen eynes Römischen Reysers / vnd mit zuthin der anderen Thurfürsten Geistlichen und Weltlichs Standes / seines gefallens einen Erzbischlossen und Thurfürsten des Reichs zu remouieren vñnd zu entsetzen / alles noch zur zeit inaudita causa (wie vermidg iher Rey. Maest. Capitulation / auch der Thurfürste hervor gebachten præeminentz / privilege / pacien vñnd aufgerichteten cynis gungen nach / billich geschehen sollen) beuorab in eyrem solchen fahl / da ihre der Thurfürstlichen Gesanten gnebigste Herrn / von iher mit Thurfürsten einem / auff die außgerichte vñnd geschworne Erbo verbildirung ersucht vñd ermahnet würden.

Man aber von ihen Thurfürstlichen Gnaden / sie die Gesanten diesen außträchtlichen gnedigsten beuelich heeten / ihrer Rey. Maest. bey diesem puncten aller vnderthenigst an zu zeygen / daß bis nach / vnd ohne vorgehende zusammen ordnung / auch eynes vñnd des andern teyls gehorter norfürst / ihr Thurfürstliche Gnad Hochstgemeinem Thurfürsten und Erzbischöfen zu Cölln / auff dero Thurfürstlichen Collegio / nicht wüsten auß zu schliessen / viel weniger einen andern der velleicht vermeintlicher weise von eynem vngänzten / vnd in geringser anzahl versambleren Thum Capittel erwöhlet werden möchte / an vñd auß zu nehmen / es auch ohne dies mit dem Erzbischöfliche Ampt und Thurfürstenthumb Cölln diese gelegenheit hette / das solche beyde Heiligkeiteten und Digniteten vñzertrenlich vñnd ohne entguesung der fürnembster heubter eines ihm Reich nicht gesondert werden könnten oder solten.

So sey solchem allein nach / an iher Reysel. Maestat wegen offe Hochernenter iherer gnedigsten Herrn / ihr aller vnderthenigste bitt / ihr Rey. Maestat wolten nicht allein den Erzbischöf vñnd Thurfürsten zu Cölln hienorgebetner massen / aller gnedigst restituiren lassen / sonder auch zu verhütung verner weyterung vnd vnuhe / welche allbereydt sich leyder alzvyl erreuget / die Wahl eines anderen Thurfürsten des ortz bey dem Thum Capittel daselbst nach möglichkeit aller gnedigst hindern und verbieten.

Das gereyhet dem allgemeynem Vatterlandt zu gutem / vñnd hinlegung missverstandes zwischen den Ständen / so wiadens auch neben ihen Thurfürstlichen Gnaden alle andere des heyligen Reichs Stände /

Anno
1583.

Anno
1583.

Stände/ vmb ihr Reys. Maest. vnderthenigst nicht alleyn gesessen sein/sonder auch die bewilligte Türckenstewr desto fürderlicher vnd lieber erlegen/dardurch die Grenzheuser der noturft nach verschen/ vnd dem Erbfeindt/ auch anderen die thre zu unheylnicht aufgethan werde. Und seye auch sönien an deme/ da die obbemelte zusammens Kunst dahin gemeinet/ das man an Kriegswesen alleyn abschaffen hessen/vnd der Erzbischoff vnd Churfürst zu Cölln/ wegen ihme bescheheuer aufflogen/nicht auch der noturft nach/ gehört (vnd also vil ernente ihre gredigste heran die drey Weltliche Churfürsten des Habistischen Bamis/ vnd vorgangerne vermeintlicher Excommunicatiōn und priuation allem Executores sein solten/dass iher Churf. G. ohne vorgehende Tractation vnd verhēr/ auch zu wider der Churf. Erbverbrüderung sich einzulassen/ hoch bedenken haben wurden. Und das haben die Churfürstlichen Gesanten ihr Rey Maest. auß sondern habenden beuelch Replicando vnderthenigst vermeldt vnd angezeyst.

**Was verner der K̄yser den drey Weltlichen Chur-
Fursten für Bescheydt erfolgen lassen.**

20. April. Darauff hab n̄r K̄yserl Maest. den viertentag darnach zu preszburg/ungefehrlīch auf die weiss/ geantwert.

Aufenglich als vil je K. M. in beißter sachen biß dahero gehabte bemühung/in ermanen/schickunge/ schreiben/ fridgebieten/abschaffung fremdes Kriegs volks/ vnd anderen verordnungen/darumb die Gesandten iher K. M. vnderthenigen danc sagten/ anlanget/das alles were von iher K. M. aufslauerem treuherrnigen/ fridfertigen gesamt vnd eyßer/ den sie zu erhalten des Heiligen Reichs wolstand/ auch frid vnd ruhetügen/erfolge/ darinnen sie auch nachmals fortzufahren/ vnd da iher K. M. eyng ferner dienlich mittel dar zu wöhnen/ wolten sie an allen dem/ was ires teyls immer dienlich vnd möglich/ nichts vnderlassen/noch eyntige mühe/arbeit vnd vntosten sparen/wie dan eben zu demselben ende iher K. M. hiebevor die gütliche Tractation zwischen beyden partheyen/ den Churfürsten fürgeschlagen/dieselbige auch nachmals (wo die sich noch ihm vorigen vnd solchem stand weren/daz man darzu kommen kündte) zu continuiren geneygt waren.

Dieweyl aber den abgesanten mehrmals vermeldet worden/ was mas sich seyd herodes von Cöllns inhabilitet halben zugetrage/ dahero sie/ als der Rechten verständige leichtlich zuermessen/ das iher K. M. nicht allein seiner person/ sondr auch anderer/vnd furenemblich der Geistlichen Chur vnd Fursten halb/also düssals höchstlich interessert/ nun mehr zu dergleichen tractation nicht füglich kommen/ noch dieselbigen ohne iher wissen vnd bewilligung anstellen kündten. So würden die Abgesanten neben ihren Herrschäften ihrer Rey. M. die Personen/ zeyt vnd Maßstat/ wie auch den Proces/ als gleich mit vamhaftig machen/Dahin were aber iher Rey. Maest. gerüth vnd erkläzung

erklärung gerichtet / vnd versche sich ihr Majest. es würde den Weltlichen Churfürsten / nach gelegenheit ihres selbst mehr fältigen erbietens / mit zu entgegen / sonder vil mehr lieb vnd angenehm sein / das nicht deido mindre neben iher Rey. Majest. Friedt / gebot / vnd absforderung des frembden Kriegsvolck's / dennoch außs aller fürderlichst etliche Chur vnd Fürsten beyder Religion zusammen kamen / vnd sampt iher Rey. Majest. oder dero Reyserlichen Commissarien dahin Rathschlägen vnd sich bethüthen / das angeregtet Friedt gebot / mit hinlegung der Waffen ein vollig befügen beschrehe des h. Reichs Ordnung vnd Abschiedt / eynes vnd des anderen teyls getrewlichen nachgesetzt / die Stände beyder Religion / in gutem vnerfelschtem vertrauen ferner bey einander bleiben / vnd man hin furter dergleichen zertülichkeit im geliebten Vatterland vberig sein möchte / auß welchs iher Rey. Majest. Ampts vnd pflichten halben nochmals einig seyen / Födten auch nicht ermessen / wie oder wann solche handlung dor angezogenen Reyserlichen Capitulation vnd Churf. eyngang zu entgegen sein / vnd ohne frucht abgehen möchte. Sintemahl dieselbige den Rechten / Reichs Abschied / vnd herkommen aller dings gemess / vnd zu dem rechten zweck des vnerfelschtenfriedens gerichtet seye.

Was furters die abermals begerte Restitution des von Cöllns / wie auch inhibition der neuen Wahl belanget / da seye den Abgesantten in nehrer antwort angedeutet worden / was diffals der freyen Wahl / wie auch Confirmierung des Erly vnd Bischoffen halben / so heinracher zu Churfürstlichen Würden gelangen / oder von iher Rey. Majestat belehnt werden / im Heiligen Reich herkommen / was die Compactata / vnd der Stift privilegia / sampt den Reichs Abschieden / Gulden Bulla / vnd Religionssfriden vermögen / vnd was diffals iher Rey. Majestat Ampts vnd pflicht halben gebüren oder nit gebüren wolle / dabey liessen es iher Majest. nachmals bleiben / vnd warden die Herren Abgesanten / wie auch zu fordrist ihre Herrschaften versehenlich iher Rey. Majest. (als so eyner vnd der ander Religion verwanten Ständen / gleich recht vnd schutz mit zutheylen / vnd menniglich bey altem heckommen / Privilegien und Freyheiten / wie auch des Reichs Constitutionen / des Religion und Prophan friedens zu erhalten schuldig vnd genygt / solches zu keiner ungebür oder vns erwerßlichen Execution zu rechnen / vnd vil mehr iher Rey. Majest. friedliebenden ratschlag / soult an juen / bestes stell vortsetzen vnd besurdeuen helfen. Dabebens auch mehrer iher Rey. Majest. ermanung nach / bey dem von Cölln vnd seitens mitverwanten eygentlich daran sein / dieweyl der von Parma / vermäß beyverwarter S. L. Schreyens Copay / sein Kriegsvolck albereit zurück gefordert / das sie gleich fals die Waffen hin legen / vnd weyters nichts thatlichs fünnennen.

Vad diff ist / So iher Rey. Maj. den vil gedachten Churfürstlichen Abgesantten auß iher ferner anbringen geantwort haben.

Anno
1523.

Anno

1583.

Baldt, darnach sein die Stéb in der Kirchen des Hochwürdigen Thumbe zu Cölln abgeworfen/ vnd der Chorbischoff Herzog Casimir von Saren gehn Cölln kommen/ vnd nach ankunft des Papstes 26. April. vteil wider Truchsessen/ darnach das Capittel gehalten worden/ vmb 30. April. ein andern Erzbischoff zu erwehren.

2. Maj.

Vmb denselben tag/ ist ein grosse Convocation superiorum Plane-
tarium in plicibus am hinsel gewest/ daranf einer Maloecus genant/ eti
Medicus vnd Aerononus von Danzig/ wunder sagen will/ von eynein
Helden der von Mitternacht kommen/ vnd der Augspurgischen Conf
fession zu gätem vil wider de Papst und Keyser außredet sollte/ was
er aber gewüst/ quod ab Aquilone pandetur omne malum/ wurde er
vileicht des guten geschwigen haben.

Als nun der Herr Preyner Reyselicher abgesandter vermerkt/
ein solche veränderung seynr gegentürtigkeit mit von nothen/ hatt
er sich den vierden May auf der post/ wieder zu ihrer Reyselicher
Matesat versfft/ ist aber am füretzen durch die von Domizzen
tag aufgehalten worden.

Acht tag darnach/ wurde an der Thumb Kirchen zu Cölln/ eyne
Citation angeschlagen/ in welcher des ganzen Erzbissches Capitula
res auf den 2. Mai zu erschinen befiffen/ auf das den andern tag
darnach ein Veneri Erzbischoff/ weyls ic ohne ein Häubt vom Papst
gesicht/ erwehlet vnd gekosen würde.

Acht tag darnach antwort Herzog Cosimirus der pfalzgros
auf der Reysel Matesat Schreiben an denselben gethan/ insondere
heit wegen der Kriegswerbung/ vnd des Cardinals auffenthalt/ vnd
sagt also:

Herzog Johans Cosimiri entschuldigung vor dem Keyser schriftlich gethan.

Ihrer Reysel Mates. zwey vnderscheidliche Schreyben/ bes
langend des Churfürsten zu Cölln fürgenommene enderung in Reli
gions sachen/ auch einstellig seines des pfalzgrauē Cosimiri Kriegs
volks/ hab Et mit gebünder reuerenz wol empfangen/ vnd darauf
vndertheingst vernommen/ was seinent halben ihrer Keyser Ma. doch
mehrere teyl mit vngreund/ sey vorbracht worden/ Vnd soll viel an
fangs jetzt angeregte Cöllnische enderung in Religionssachen anla
gen there/ künften gleichwohl die Scände Augspurgischer Confession
es nicht dasur achten/ das sein des Churfürsten zu Cölln Lieb ieh was
wider die Reichs Constitutiones vnd Gulden Bulla/ auch mit S. L.
Capittel vnd Landständen haben den Compactaten vnd Erbeyni
gung/ vngebärlich gehandlet/ sonder viel mehr J. L. wider dieselbs/
auch den angereckten hochbeturten Landt vnd Religion friedem/
von seiner L. etlichen vngehorsamen rebellischen Capitalaren/
Landtside

Landstircklicher weist derselben Städte/ Gleychen/vnd Lünsper spos
liest vnd entsetzt worden/ auch daß noch täglich geschehe/ vnd des
bergens vnd verderbens/ so wol des Stifts Cölln/ als genachbarter
Herzschafften vnd Landeschafften/ dorzu mit fremden Spanischen
vnd außern Kriegs volck kein auff hörens were/ wie sein des Thurn
fürsten & in denk gesertigtes Auffschreiben/ so ihrer Keyß. Maiest.
er biene vnderthengt zuschicken thete/ nach der leng aufzweiset/ vil
ihr Keyß. Maiest. von der dreyer Weltlichen Thurnfürsten Räthe/ des
sen noch lange berichtet/ vñ vmbabeschaffung solcher gewaltheitigen
handlungen/ auff das sießsigst gebseen würden/ dorauff er sich ges
liebter kurt halben resertet vnd gezogen habē wolte/ vnd darauß die
ganze Welt das vrtheyl sellen fündet/ welchem theyl der vnsug zu zu
messen seye.

Anno
1584.

Was aber sein allbereyt habendes Kriegs volck/ angestellten
Münsterplatz vmb Wormbs/ versperrung des Rheins/ auffhaltung
der Post/ vnd beschwerung seiner genachbaraten/ wider des Heiligen
Reichs Satzungen vnd Ordnungen anlangen thete/ da weren ihre
Keyß. Maiest. von seinen mißgunstigen zu vll mit berichtet/ dan er sich
Keines Kriegs volcks vor vnd zu zeysten heet. R. Maiest. an ihme auff
gangen Schreybens/ so Er gehabt/ oder noch haben solle/ vil weniger
angestellten Münsterplatzes oder beschwerung/ die er seinen genachs
baraten/ mit denen er Gott lob/ wie sie auch mit jme/ in guetem friedes
lichen wesen sessen/ vnd jne Fein clag bishero fur kommen/ zuerinneret
wisse. Nicht ohnewere es aber/ das er wie andere Stande/ beyder
Rheinischen Kreis/ in gueter bereytschafft zu sizeu/ von derselben
Kreis Christen erinnert/ vnd auff den fahl gemahnet worden seye/ in
dem ihme dan nichts anders/ als den Reichs Constitutionen gemäß/
sich zu verhalten gebüren wollen/ wie auch noch.

Es möge auch ihr Keyserlichen Maiestat leicht einkommen sein/
das vor wenig wochenetliche Franzößische Schuzen auff den beys
ten gewesen/ vnd wie man saget/ einen anschlag fur sich gehabt haben
solten/ welche etliche seine grenzen/ vnd andere benachbarate flecken
beruert. Dieweil sie vllericht geschehet/ wie dem Lasspanischen Kriegs
volck ohne schew/durch zu sehen ihrer Keyserlichen Maiestat vnd der
Städte des Reichs erstattet vnd erlarbet were/ in dem Stift Cölln
seinen willen zu schaffen/ fündet der wegen nichts anders gedenken/
dan solches zusammen geschlagen gesindlein/ habe ein exemplar darab
genommen/ vnd sein heyl auch versuchen wollen/ weyl solches weder
jme noch keinem andern Stand des Reichs/ so viel ihme bewußt/ zu ge
standen/ sonder wie etliche dafür gehalten/ dass es dem von Parma/
aufangs zum besten geworben: als ihme aber sein anschlag gefehlet
hette/ es ihme seinen dienst an gebotted/ & aber dessen gar nicht bes
döfft/ sondern es neben/ vnd mit anderen genachbaraten beschicht/ vñ
wider zu rück gewiesen/ seye es mehrer theyls wider verlobson/ vnd
deren

Anno
1583.

deren viel in Lotringen gehencnt worden. Ob wol auch nicht ohnel das Et vnd andere Kriegß Stände/ vō Wolgedachtem Erzbischof sen vnd Churfürsten zu Cölln/dem Graffen von Neuenahr/ der Stat Ach vnd andern Hochbetängten Reichß Ständen/ vmb gebuerliche hulff vnd rettung/ vermag des Heyligen Reichß Constitutionen/ flehenlicher ersuecht/vnnd gebeten/Et sich auch dieselbige ihnen/ so vil an ihme/neben anderen zu leysten/schuldig erkheit. Jedoch/ weyl ihr Key. Maiest ihne vnd andere Stände des Reichß gretlich furhaben der Tractation vnd vergleichung neben den Churfürsten des Reichß vertröstet/ seye menmöglich in gäter hoffnung vnd persuasion gestanden/solche furhabende Tractation sollte alßbaldt an die handt genommen/ das Thum Capit. zu Cölln/ vō seiner Landfridetrichigen handlung abgemanet/ das Churf. zu Cölln/wie billich/zu fordrist seiner mit gewalt abgedrungenen Landt vnd Leut restitutere/ vnd alßdan die guete versuecht/ oder je die sach zu gebuerlicher erkandnuß gezoget wörde sein; So würde aber E. vnd andre Stände des Reichß glaubwürdig berichtet/ das dise fürgeschlagene gretliche Tractation vnd vergleichung mit ernst nicht gemeinet/vnnd von hr Key. M. dieweyl sich der Bapst zu Rom ihne Churfürsten mit seinen nichtigen Proces sen vnderstanden zu excommunicieren vnd vermeintlich ab zu setzen/ mit allein fuhr vergebentlich geachtet/ sondern auch der gegenhey mit gewalt vmb erwehlung eines anden Erzbischofss fort zu fahre/ jme aber dem Pfalzgraffen Casimiro/ vnd anderen die Wapffen/ die er doch nie in handen gehabt/nieder zu legen/vnnd ein zu stellen befohlen vnd ernstlich mandiert worden.

Was nun dergleichen widerwertigen/ vnd ihm Heyligen Reich vngewohliche Proces/ da heute einer/ morgen ein anderer Stand de facto/ vne füre sachen beschweret/ auch der höchsten Ständen im Reich nicht verschonet/ sonder dieselben mit frembder potentaten zu thun vnd hulff/ ihrer Digniteten entsetzt/ bey den Ständen des Reichß für ein anschein/gutes friedlichen vertrawens wircken könne/ auch zu lezt für aufgang gewinnen möchte/ vnd ob nicht ein jeder/ sonderlich die jeans/ so dem fewr am negsten gesessen/ vnd zu denen man ohne das gern lust hatte/ vrsach haben/ ihrer schanz wol wahre zu nennen/ vnd der betrangten vermög natürlichen vnd in crasse als ler Reichß Constitutionen vnd ordnungen/schuldiger billigkeit nach/ in sachen die nicht frembdt/ sondern so wol die erhaltung ihrer ware Religion/ als die freyheit ihres geliebten Vatterlandts ins gemein/ vnd ein jeden insonderheit betreffen erlaubter gebuer an zu nennen/ das lasse ihr Keyserlichen Maiestat/ ihrem von Gott hochbegabtem verstand nach/ Et der pfalzgraff Casimirus selbst allergnedigst et messen vnd vrtheyle.

Was ihr Keyserlichen Maiestat gelieben Vettern/ Erzherzogen Ferdinandi Sohn/ seines geliebten lieben Ghembis/ dem Cardinal von Österreich/dem et den paf durch sein Landt nicht verstatte wol lebt

Anno
1512.

ten anzlangen thete/ Seye er dessen bekandlich/ hoffe auch ihr Reysers
Uch Maiest werde in dessen auss nachfolgenden vrsachen nicht vero-
dencken/ nach sein Erzherzog Ferdinanden Lieb/ mit deren er noch
den irigen/ die tage seines lebens nichts inn vnguetem zu thun gehabt
hette/ vnd demselben sonsten in andere wege/ alle ehr vnd freunds-
chaff zu erzeigeyn vrbietig vnd willig seye) vnsr und freundlich von ihme
verstehen vnd außnehmen.

Dann diewyl ihme vnd anderen wol bewußt gewesen/ warumb
ermetter Cardinal vom Bapst nacher Cölln abgesertigt/ was auch
S. L. fur Bischoffe vnd andere Pfaffen vnd Beuelchhabere bey sich
gehabe/ die nicht vmb friedelbens/ sondern vmb des willen da ges-
wesen/ das sie mit ihren Römischem practicen/ den Churfürsten zu
Cölln seiner dignitet entsezten/ vneyngkeit vnd vnsried ihm Stifte
Cölln/ vnd forther dar durch im Heiligen Reich/ der Religion halben
anrichten/ wie hiebevor in anderen Königreichen vnd Landen/ als
Frankreich/ Niderland/ Engelland/ Schweizerland/ vnd in ihr Rey-
Maiest/ auch dero gebrüder eygenen Erbländen erst newlich besches-
ben/ ihrem alten brauch nach anlissten möchten/ wie es dan der jetzig
Luentus vnd außgang gnugsam bescheinet.

So habe er weniger mit seines gewissens halben/ auch vmb ver-
hettung vnd außhaltung fernheit er weyle stiftigkeit/ vnd verhoff-
ter gretlicher vergleichung zwischen dem Churfürsten vnd seinen wi-
derwertigen Capitularn/ die zwischen ihrer L. vnd ihnen/ durch die
Stände Augspurgischen Confession/ wie auch je Rey. III. fürgeschla-
gen vnd gesucht wol thun können/ vnd ihme dem Cardinal auff ein
blosse patent den paß abgeschlagen/ auch da er Pfalzgraß Casimirs
aus vermerkt hette/ das man vngedacht seiner verweigerung/ solchen
mit gewalt nemmen/ vnd durchthidēen wollen/ demselben mit etliche
seinen vnderthanen/ in geringer anzahl zu Wasser vnd Lande verwes-
tet/ dar durch auch niemandt bescheidigt/ sondern allein sein des Car-
dinale Stalmeyster/ wenig tag/ auß sein selbst verursachen/ da er sich
über sein Herzogs Casimir verweigeren durchschleipffen wollen/
wie auch die post/ auß gehalten/ vnd seinem Standt nach/ ehrlich vnd
wol tractiert/ auch hernacher ohne alle entgelt/ von handen gelassen
worden.

Indem er Casimirus nichts widen des Heiligen Reichs ordnun-
gen vnd Satzungen/ sonder eben dasjenige/ was denselben/ vnd sons-
derlich jungstem zu Augspurg außgerichtem Reichs Abschide ges-
meh/ verhandlet hette/ In welchem außdrücklich versehen vnd stra-
fniert/ das nicht alleyn die Kreiß Obristen zu vnd nach geordneten/
sonder auch ein jeder Stand vnd Obrigkeit/ in ihren Landen vnd ges-
bieten/ auß das verdecktig/ sorglich vnd schädlich practiciern der
außländischen Fürsten vñ poteraten im S. Reich fleißiges außmer-
tens haben/ vnd dagegen gebürlich einsiehens furnemmen sollen.
Welche löbliche Satzungen ihr Rey. Maiest. in gewisser erinnerung
vnd

128 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno
1583.

vnd nachrichtung in gedachtem Abschedt erwiedert / vnd demselben
mit schuldigem gehorsam nachzusehe / einen jedan hochen vnd lidern
Standts gnediglich vermahnet / vnd jme auferlegt hetten.

W. und an disen allen also vnd nicht anderst / So seye er der fröslie
chen hoffnung / iher Rey. Majestat würden nicht alleyn mit disen sei
nem aler vnderthengsten bericht vnd entschuldigung zu freiden / son
der auchnach so vilfältiger Chur vnd Fürste bescheineter erinnerung /
auff die wege bedacht sein / das die Cöllnisch s: ch mit fürgehender
seins des Churfürsten Restitution / durch ghetliche mittel vnd ordentlis
che etlandtnuß der Stände des Reichs / hin vnd beygelegt / die newe
fürhabende Wahl eines anderen Erzbischoffs abgeschafft / vnd den
Bapst zu Rom mit höchster iher Rey. Maiet vnd des Heiligen Reichs
verkleinerung / dieser gewalt nich widerumb eingeräumt vnd zu ges
sehen werde / die Chur vnn Fürsten des Reichs seines gefallens auff
vnn ab zu setzen / dessen er sich hiebenor nicht allein gegen denselben /
sonder auch wol gegen den Keysern vnd Königen selbs / unrechtmäß
siger weiss angemünt / daraus anders nichts dan zerrüttung vnd zer
störung Land vnd leuth / vnd vil blut vergießen / allein zu erhaltung
seines primats / erfolgt / wie alle alte Historien / vnd dieser jetzigen
trübseligen zeyt exempli gnugsam außwiesen.

Vnd theten daran iher Keyser. Majestat iher selbst vnd dem ganzen
Römischen Reich seinem geliebten Vatterland / ein notwendiges vnd
nuzliches / auch zu freid / ruhe vnd eyngkeit dienstlich werck.

Solches hat also Herzog Johan Casimirus Pfalzgraff der Rey
Majest. auf vnderthengster pflicht gehorsamlich geantwort.

Gebhardi Truchsf was er an seinen vermeinten
Capitu'ares schreibt.

Auff obbemelte priuation / vnd solches der Capitularen proposi
tion zu verhindern / schreibt der abgesetz Churfürst von Cölln an seine
gehorsame Capitulare seiner Thramdkirchen zu Cölln (wie ers nent)
sonderlich aber an seine Ergstifts Vnderthane / Landstende / Gra
uen / der Ritterschaffe / Stetten / Vnderthanen / vnd anderen ange
hörigen / vnd sagt dass vor wenig tagen glaubwürdig vernommen
hette / welcher gestalt etlich seiner ungehorsammen vnd widerwers
tigen Capitularen / Insonderheit aber der Chorbischoff Herzog Fried
rich zu Sachsen / sc. sampt seinen auffchristlichen anhang / nun mehr fürs
genommen hetten / ihne in Krafft eyner angesognen / vnd von ihm vnd
seinem mitgesellen / ohne einiche vorgehen de Rechtliche erlantnuß
bey dem Bapst zu Rom erpractiziert / vermeintlich intituliert P.R.I.
VATION / in seiner wolerlangten Churfürstlichen dignitet / thätlich
wentszen / &c.

Seyde me

Anne
1583.

Seye demnach sein grediges gesinnen/sie wöllen wol zu gemith
föhren/zu was beschwerlicher nachvolgung / nicht allein ihme/vnd
seinem Erzift/ sonder auch dem ganzen Römischen Reich gereiche
wärde / wo dem Römischen Bapst gestattet/vnd nachgeben werden
solte/ohne einigen vorgehenden gebürlichen process/sich des vnerhöre
ten/vnd im heyligen Römischen Reich keins wegs zulässigen gewalts
Charfurstens seines gefallens zwent setzen / vnd zu verordnen gestattet/
oder auch seinen widerwärtigen zugelassen werden solle oder müste/
wider der furenembsten Capitularn wissen vnd willen/jn als ihren von
Gott vorgesetzten Oberherrn/auff eigenem gefasten neldt vnd haff/
seines Erzifts; verstoßen/ vñ sich der Erkändnuß vber das jemig/
darumb er angefochten würde (die doch der Römischen Keyserlichen
Uaestat / dem Er auch solche gehorsamlich nit allein aufftragen/
sonder deren dagegen von Ihrer Uaest selbst/wie ihme/dessen Chur
vnd Fürstenzeugnuß geben künnten/ ausdrücklich vertröstet worden
seye) ihrer angeborner freientlicher art nach thätlich anzumassen.

Derhalben/wodis seine erinnerung nicht in gebürlicher acht von
ihnen gehalten/sonder sie sich zu beliebung der vorhabenden mächtigen
Wahl/ mit annehmung eines anderen Herrn / vnd verner verfolgung
seiner Person bewegen/ vnd verthezen wieden lassen/ So protes
tiert er hiemit öffentlich/ wider solche vorgenomme mächtigkeit/ vnd
wolt ihme die von GOT vnd der Natur zuglassene mittelzugebrau
chen/aufdrücklich vorbehalten haben / vnd was darauß für vrheil
vnd verderben entstehen würde / solches würde seinen widersacheren
allein/ vnd dem belieben ihres Tyrannischen vorhabens künftiglich
billig zu gemessen/ auch bey denselben (wie auch oben vom pfalzgras
fendem Churfürsten gesagt ist worden) die gebürlich erstattung zusue
chen sey.

Er frage aber zu ihnen/ vnd allen liebhabern seines Erzifts wols
fahrt/diß gnädiges vertrauen/sie werden ohn guten vorbedacht auch
vorgehende/ von der Römischen Keyserlichen Uaestat selbst/denen
Euangelischen Churfürsten vñ anderen Stenden bewilligte verhöre/
vnd unpartische erkändnuß/ seinen widersacher kein beyfaul thun/
sonder sie von ihrem Strafflichen beginnen abweisen helffen/ vnd ihn
nochmals fur ihren von GOT verordneten treuen Landherren/
vnd vorstehen haben/vnd zum wenigsten/ bis zu mehr angeregter
gebürlichen erkändnuß/ verünliche ihrer geleisten pflicht/bey Ihme als
treuen Landestenden vnd Underthanen gebürt/västiglich stehben/vñ
keins wegs verlassen/ oder thätlich verfolgen helffen. Schier auff
diese weiss sol auch den tag vor der Election/ Carl Truchsess von
Bonn/vnd der von zweybrück geschrieben haben/die von
Cöln zunahmen/dass sie solche Wahl zugescheen
in Ihrer Statt/mit zulassen sollen.

Anno
1583.

Beyder Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg
schreiben an die Rö. n. Keyf. Maest.

17. Maj.

A C. T tag darnach/Schreiben an die Keyserlich. Matestat/ auch
beide Weltliche Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg/ Es hetten
sie Ihr Räthe/ so sie tungt zu Ir Keyf. Maest in den Edlischen Sachen
abgefertiget/betrichtet/was Ihr Keyf. Mai auf die angebrachte wers-
bung sich gnedigst resolut/ darauff sie zuvernehmen gehabt hetten/
welcher gestalt Ir Keyf. Maest die hiebeor vertöste handlung ins
werk zu richten der vrsachen halben bedenkten truc / in weyl der Erzbischoff
von dem Bapst zu Rom excommunicieret/ vnd seiner Bischof-
lichen würden priuirt sein solle. Das aber gleich wol Ir Keyf. Maest.
gnedigst vrbietig seyn/ neben derselben Commissarien/ etliche Chur-
vnd Fürsten dess Reichs beyder Religion/ in gleicher antal zusammen
zuerordnen/hieuon zu berath schlagen/ wie dissem unruhigen wesen ge-
steuret/ vnd hier gegen ruhe vnd Frieden im Heiligen Reich erhalten
werden möchte. Dan nun Ir Keyf. Maest anfanglichen diesen weg an die
hand genommen hette/ wolten sie die Churfürsten hierüber gar kein be-
denken gemacht/ sonder sich hierinnen/ Ir Keyf. Ma. gnedigsten gefal-
len nach/ vnderthengst bequemes haben. Dieweyl aber Ir Keyf. Mai
hiebeorn die gütliche handlung selbst vorgeschlagen/ vnd auch andre
Ständen derentwegen zu unterscheidlichen mahlen gnedigste erösung
gethon/ vnd solches darauf aller seids für das bequemste vnd beste
mittel erachtet worden/ dadurch diesen weit aussehenden Sachen zu ras-
chen sein möchte: So kleine jren vmb vil vrsachen willen/ nicht vnbillig
gang beklummerlich fur/ das solch mittel allein dem Bapst zugefallen/
numehr geweigert werden wolte. Dan es were bald anfangs die rech-
nung leicht zumachen gewesen/ das der Bapst zu Rom/ bey diesem des
Erzbischoffs vorhaben/ mit seinem Bann nicht lang würde aussblei-
ben. Darumb da Ir Keyf. Maest die vorgeschlagene handlung in das-
werk zu richten gesünnet gewesen/ hetten sie/ damit sie sich den Bann
hieran nicht hindern lassen dorffen/ ihres vnderthengsten erachtens/
wol die mittel vnd wege finden können/ das zum wenigsten mit sols
chem Bann so lang ingehalten worden/ bis die vorgeschlagene hand-
lung vorher gangen were/ oder hette dieselbe handlung/ weil gleiche
wol numehr ein gute zeit verlauffen/ wol vmb soul desto ehe in das-
werk gerichtet werden können. Weil man aber bis hero/ sie vnd die an-
dere Stände der Augspurgischen Confession darfur halten/ vnd täg-
lich darauß warte lassen/ es werde solche handlung gewislich erfolgē/
vnd dieselb numehr vmb des Banns willen nach gelassen würde/ hetten
Ir Keyf. Mai gnedigst zuermessen/ was auch solches künftig/ in dieser
vnd anderen Sachen für fromme bringen würde/ das würde das werk
an jne selbst außweisen.

Dieweyl

Ann.
1583.4.

Dieweil auch sie beide auff Je Keyser. Maiest. gnedigste vertredung
 der handlung halben/folches den anderen ihren Religionsß verwa-
 ten zum offtermahl zugeschrieben/vnd sie am meisten hiethur bewe-
 gen vnd abgehalten/daz sie sich dieser sachen mit der that nicht weiter
 reylhaftig gemacht/sonder es alles zu solcher handlung gestelt/ So
 herten je M. a. gnedigst zuerachten/wan dieselben Stände nunmehr er-
 fahren sollen/das solche handlung/sonderlich aber obangeregter vrsä-
 chen halben/nicht erfolgen würde/was solches denselben/ auch ihrer
 person halben/für nachdencken bringen/vnd was sie bey solcher geles-
 genheit bey diesen vnd anderen sachen tunstig/wie gern sie es auch
 thun wolten/gueten würden schaffen oder aufrichten können. Sie kön-
 ten auch nicht sehen/wan mit dem Erzbischöfcho gar nicht tractirt wer-
 den sollte/wie durch ein schlechte zusammen ordnung den sachen gerabs-
 ken werden kunte/dan sollte es allein die meinung haben/dass man des
 Bapstis Bann exequiten sollte/werde sich gewislich kein Stand der
 Augspurgischen Confession darzu gebrauchen lassen/wolten sich aber
 die Catholischen dessen allem unterstehen/were wolauffzusehen/was
 er wodarauf erfolgen möchte.

Über ditz/so seye an jme selbst ein ganz gefährlich vnd hochsched-
 lich exemplē/das dem Bapst zu Rom soul eingerummt werden solle/
 das er macht habe/seines gefallens einigen tamde des Reichs/ges-
 schweig einen suntemen Churfürsten seiner Digniteten vnd Würden/
 ohn einige vorgehende verhōr/zu entsezten/das auch alß bald er seinen
 Bann aufgegossen/Je Keyser. Maiest. die hende dar durch dermassen ges-
 bunden sein sollen/dass sie hieley das jenig nicht sunnenmen künten/
 was des Reichs gemene wolart erwiderete. Dan es bezeugerend die
 historien/ was fur gross vnglück vnd blütnerischen offtermals in
 Deutschland auf dem erw. lget/das sich der Bapst vnderstanden einen
 Stand des Reichs seiner Digniteten zu entsezten/vnd einen anderen
 einzusch. iben/wie er sich dar dessen zum offtermahl zu seinem vortheil
 gebraucht/vnd wol wider die Keyser selbst angemast/darumb hetten
 auch die alten Teutschen/als ihren die augen aussgethon/dem Bapst
 soul gewalt im Reich nichoverstatte wöllten. Wie dan auch Je R. M.
 löbliche vorsahen/vnd sonderlich Je Keyser. Maiest. Herr Vatter/die
 jungste verstorbenen Keyser. Maiest. hochlöblichster sehliger gedecktnuss/
 jme ein solches nicht gestattet/solle man ihm aber nun bey disem werct 12. Octob.
 soul eureumen/das Je Key. Maiest. wegenseines Bannes die hände
 geschlossen sein solten/wurde jme dar durch widerumb thür vnd thor
 aussgethon werden/sich allerley unbesugtes gewalts/wider die Stān-
 dedes Reichs/vnd entlichen wol auch wider Je Keyser. Maiest. selbsten zu
 vnderwinden.

So herten auch Je Keyserl. Maiest. gnedigst zuermessen/wen dem
 Bapst soul nachgehennet werde solte/das er macht habe in das Chur-
 fürstlich Collegium zugreissen/vnd einen Churfürsten des Reichs
 seiner Digniteten zu primire/vnd wan er sich dessen vnderstehet/dass

Anno
1583.

Keiner desß anderen sich an zunemmen macht haben solte/dass hierauß nicht allein ein gefährlich misstrauen zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/ sondern auch wol eine hochschedliche zerrützung der Churfürstlichen verbündung eruolgen würde. Sie wisten sich zwar zum theil zuerinnern/ was etwa das Reich Teutscher Union für der zeit / mit dem Römischen Stuel für Compactaten gehabt habe/Es hette aber mit denselben sidet auffgerichteten Religionen weit ein andere gelegenheit gevrunnen/ vnd es seye gleich darumb bewand wie es wolle/ so künften sich doch dieselben Compactaten so weyt nicht erstrecken/ das nicht vil mehr auff des Reichs gemeine wolshart gesehen werden solte/Sonderwurde dieses Krafft der verschwindus damit alle Stände dem Reich zugethehn/billich allem andren thū vorgezogen/darum/weyl einmahl für gut angesehen worden/dass dieses vor augen stehend vngluck abzawenden/handlung furzunehmen/ vnd das solches des Reichs vorturst erordert/so künften sie nicht sothen/warumb man sich hieran des Bapsts Bam/ gebot vnd verbot irren lassen solte/dan wan man es darzu kommen lassen wolte/das man etwas so dem Reich zum besten gerathet/vmb des Bapst willen vnderslassen solle/ wurde es warlich bey Ihr Reyserlichen Maest. löblicher vorsahen/ welche was vor gewesen/ das dem Bapst nicht gefallen hat/ aber wan es dem Reich zum besten kommen/sich gar nicht daran gefehret/ was der Bapst darzu gesagt habe/wen man ihme auch hets te volgen wöllen/were es wol minnermehr zum Religionisfrieden kommen/wurde auch hinsuro bey solcher gelegenheit/wan dem Bapst somit nachgeschen werden solte/ wenig rechnung auff solchen Religionen zu machen sein.

Vnd die weyl dan für augen/ was für ganz gefährliche vnd höchst schedliche Consequenzen auff dem erfolgen würden/wan die zuvor geträste güliche handlung/so allerseyts gemeiner wolshart zum besten angesehen/ allein vmb des Bapsts willen eingestelt werden solt. So bätten sie vndreihenigst/ Jr Rey Ma. geruhē ob angeregter vnd ander dieser sachen vmbstende gnedigst zuerwegen/ vnd darauf solche gueliche handlung ehesten gnedigst anzordnen/ vnd sich hierin also/ das dem Heiligen Reich zum besten gereiche/dero löblichen Vorfahren exemplen nach/des Bapsts Bam mit iren zu lassen/ oder she zum wenigsten die tungst vorgeschlagene zusammen ordnung dermassen anzustellen/damit dem Bapst nicht zuul eingerambt/ noch jne zu gefalst das/was des Reichs wolshart erordert/gesehē werde/ auch die Städte Augspurgischen Confession ehren vñ gewissens halben vñmerweisslichen derselben beywohnen möge/vnd solches ehe dan die sach zu vñ möglich/gnedigst anzordnen

Dau sie vermerkten gleichwol/das man auff des Capittels seitens/
ws

Anne
1523.

mit der thaelichen handlung keinende machen / sonder damit von tag zu tag weiter verfahre/darumb wol zubesorgen/man werde ihnen die lenge nicht zuschen/sondern/weil sie je so guten lust zum handel haben/sich etliche finden/die ihnen ihren hochmut stetzen moechten / welche alsdan auch bey der gelegenheit nicht gross zuwendenken sein wuerden. Ob sie auch wol aus des prinzen von Parma an Jr Re. Ma außgangen schreiben souill vermercken/wie sich S Lerbieren/das Spaetische Kriegsvoelt auf des Reichs boden zuschaffen / so kemen jnen doch von vnder scheidlichen orten glaubwirdige zeitung ein/das solches nit allein eruolgt/sonder das auch der prinz sich mit einer grossen anzahl volck's nach Maastricht begeben/vnd in vorhabens sein sollet da mit vollent in das Stift Cölln zurückt/welches da es geschehet wurde gewislichen nicht verbleibe/sondern etliche Stande des Reichs deinen jres geliebten Vatterlands wolfaht angelegen(da auch gleich die Catholischen vmb etlicher Respect willen nicht sohort wolten)sich hierüber zusammen thun/vnd diesem feindschligen einbrechen/zubeschirmung vnd beschützung des Vatterlands/begegnen / was aber hierauf in Reich fur ein fewr entstehen/vnd wie schwer es hernach widerumb zu leschen sein würde/bette ein jeder leicht zu erachten: Sie weren aber zu Jr Bey. M. der vnderthengsten iuericht/sie würde es dahin nicht gereichen lassen/sondern aus Keyslerlichen hohen ampt/die se sachen gnedigst in acht nehmen / vnd die hiebeuor vertrostte handlung/oder je zum wenigsten tungst vorgeschlagehe zusammen ordnung auff obberute meinung mit ehestem anordne lassen. Solches gereiche zu verbüstung dero vor augen stehenden gefahr/vnd zu erhaltung rache vnd friedens im S. Reich/vmb Jr R. W. vnderthengs gehorsams treues fleiss zu verdienien.

Was der König von Hispanien an die von Cölln geschrieben/ nit lang vor der Election eines Neuen Churfürsten.

AL S um philippus der ander dieses namens König zu Hispanien vernommen/ wie Gebhardt Trunkess die Catholische Religion verändert/vnd Ihme bey den protestierenden/ auch anderen Potentaten vnd Fürsten einen grossen anhang gemacht / Ihme sein vorhaben helfend durchzubringen/dardurch gemelter König etwo zuletzt vmb seine Niderlanden gebracht möchte werden/welches ohne das der Religion und Rebellen halben inzerrichtung vnd vruhe gestanden/hat er vns gewerlich auf diese weise an einen hochweisen Erbaren Rath von Cölln geschrieben. Wie er über flüssig bericht were worden/ dess verlauffs/ welcher gestalt es benantlich der wolgeborener Herr Adolf Graff zu Neuwenahe/ Mös vnd Limpurg / mit surgenommer newerung vnd einführung Sectischer Predigten/gegen Inen/ vnd der vhralten Keyslerlichen freien Reichs Statt Cölln in verlossenem Jahr 82. dess

Anno
1583.

Helygen Römischen Reichs Constitutionen vnd abscheld zwider/
angestelt habe/ Ihr lobliche gemein dardurch in vruehe zu führen/
dagegen sie aber damala vnd mitler zeit/ durch die hilff Gottes/ zu
erhaltung der alten Catholischen Religion/ frieden vnd einigkeit/
vnder ihrer Burgerschafft/nichs erwinden lassen/ sonder alles noch
rathlicher erwegungh/ zugüthen standhaftigen wesen gericht hetz
ten/ welches dann ayn ihmen mit vnbillich zu loben vnd zu preisen
wäre.

Ermahnet sie derhalben auch von guter nachbarschafft wegen/
sie wolten in solchem guten fursan also verharren/vnd hinsuro dahin
bedacht sein/ damit sie zu volg Ihrer vorfahren füsslapffen/ auch
vollenziehung dessen sie hiebeuer der Römischen Reyschen Wla-
testat Ihrem allerniedigsten Herren/ Ihme dem König/ vnd verz-
scheiden Churfürstien versprochen/die Vrealt frey Reichs Stad Cöln
bey der alten Catholischen vnd Apostolischen Religion vnd Glauben/
auch hergebrachten loblichen freyheiten zu erhaltenze Was aber wol
ermelter Rath darauß dem König geantwortet/ daß wollen wir her-
nach vnder dem 26. Septembriis nachstuolgend anzeigen.

Wie es der Truchsess vnder dem in West-
phalen gemacht.

19. Maß. TRUCHSSES aber als er zu Rhueden in Westphalen in beysein
etlicher Graffen siebenzehn vbergulte Relch vnd andere Kirchen ges-
schmerde vnd Aleyder auf dem Tempel zutragen vnd zu nehmen des-
wollen/ haben die soldaten solchem beuelch nachzu kommen/ den räub
begangen vnd die hand an obgekülte Geistliche güter gefüllagen.

ES schlachte aber alß bald das fewr in des Truchsessens haus/ vnd
verbrent dasselbig/ darüber in der Statt ein aufstauß/ da ob Ihme
dem Truchsess sehr bang war/ keuet sich aber gleich wol daran so sehr
nicht/ vnd die weyler vncatholisch worden/ wolt er das Helimich vonn
Laer/ Johann vnd Chelkoff Hartmannen Bürgermeister auch also
sein solten/ den Richter daselbs Johann Rammen/ ließ er gefänglich
einzelhen/ vnd nam ihme ein gütte summa gelts ab.

Vnd nachdem er sein Agnes geraettwer/ wolt er das auch die pries-
ster daselbst Weiber nāmen/ wie jhe vil gethon/ aufgenommen Herren
Friderichen Fabri: cum/ den er darza mit bringen konte/ darumb hat in
der Truchsess auch in das Ellend oder Exilium vertrieben vnd hinweg
gelagt Alsdan schickt er forte sein volk gehn Geysßen/ vmb Werner-
hern Schlaun den Bürgermeister/ vnd den Richter gefänglich
anzumemen/ sie wouen ihme aber entgangen/ darumb hat
er jhaen jhe güt confiscteten vnd nehmen lassen.

Was des Truchsessen Bruder Carl vnd der von
Zweibrück zu verhinderung der Ele-
ction fur genommen.

Anno
1583.

EJ 17 Hochwürdig Thumb Capittel(nach abgesetztem vnd durch
den Papst priuerten gewesenen Churfürsten oder Erzbischöffen von
Cöln Truchsessen) habe vergangen vierzehenden tag Mai in der Stad
Cölln an den pforten des hohen Thum Stiftes öffentlichen angeschla-
gen/vnd alle so darzu qualificirt auff den 22 tag Mai darnaach in dem
Capitel zu erscheinen berussen/vmb einen andern anstat des Truchsess
sen Churfürsten zu erwehlen.

Wie aber der tag herhey kommen/haben Carl Truchsess des ab-
gesetzten Bruder/von Worm/vnd der Herzog von zweibrück gleichs-
falls geschickt/die Herren von Cölln/nemblich die Burgermeister vnd
Rath zuermahnien: Sie wollen solche Wahl zu geschehen/in Ihrer
Stadt nicht zulassen. Weyldie aber geschen/dass obgemelter zweyer
Herren begeren mit fundiert oder gegrundet/ auch Ihme dem Rath
nit gebüren hat wollen/den Geistlichen in dem fahl/wider den lobbis-
chen bischöfchen erhaltenen gebrauch vnd gewonheit in icthem vorzugreis-
sen/haben sie nit allein Irem begeren nicht stat geben/sonder vil mehr
solche verordnung vnd vorsehung thun/wollen wie volgt.

Erläich dass sie den Graffen/Freyherren/vom Adel/vnd andern so
zu der Election berussen/frey geleidt gegeben vnd mitgetheilt.

Zum andern/dass sie am Wahltag so vil Burger in Wapffen stels-
len haben lassen/als vil ungeschicklich deren zu beschuzung der Wehren
den/dem alten gebrauch/vnd der zeit gelegenheit nach/in der Thum
Kirchen zu sein vonnöten.

Zum dritten/dass solchen dahin geordneten/vnd gewapneten
Burgern sie berolhen sich vnder der Wahl sein stil vnd eingezogen zu
halten/vnd haben sonderlich verbotten/in der Kirchen Buchsen ab zu-
schiessen.

Vnd furs letzte/haben sie auff eines hochwürdigen Thum Capit-
tels Kosten/ein anzahl soldatē anzunemmen bewilligt/vs ihnen schwätz-
ten lassen/bis zu erorteter vnd beschehener Wahl/dein Capittel/mitt
verwarung des Conclaus/vnd beschuzung derselben/da es vonnöten
sein würde/beystehen sollen.

Wie vnd wan der Durchleuchtig Hochgeborener Fürst/
Herzog Ernestus von Beyern zu einem Erzbischof-
fen vnd Churfürsten des Reichs erwöhlet.

A V S obgemelte anordnung ist die Election einen weg als den an
dern fort gangen/vnd habe die Herren eines Hochwürdigen Thum Capit-
tels/mitt ein helliger stumm/den Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/
S Ernesten Herzogen von Beyern vñ Bischoffen zu Luttig zc.zu einem
Erzbischöffen von Coln/zwischen 8.vnd 9.yhre/vñ zu jre hern erwöhlet/
damit

23.Mai.

Anno
1583.

damit auch nicht etwo ein aussfuhr in der Statt entflünde haue verner
ein hochweiser Rath daselbst zweitausent gewapnete vnd gewerter
man sehr wol in orden gestelt vierhundert auf die Vesten/vierhundert
an andere plätze/vnd vierhundert zubewahrung des Thums / vier-
hundert die sonst allenthalben in der Stat zugeladen/dreyhundert auf
das Stathaus gelegt/vnd in allen gassen die Ketten spannen/vnd mit
manhaftten Personen verwahren lassen.

24. Maß. Volgenden tag wird der New erwelt Erzbischoff von Köln auf
seinem Churfürstlichen hoff / zu der hochmeß/in die Thumkitchen/
durch ein hochwundig ThumbCapitel auff statlichst beleitet / vnd
wie der Churfürst wider von der Kirchen in seinen hoff thommen/fine-
det er daselbs eines Hochweisen Erbaren Roths von Cölln Burger-
meister/Rhantmeister/ Syndicos vnd andere furnembste der selbenn
Stat/die gratulierten dem New erwelten/welche alle/hochsigemehls-
ter Churfürst / sambt den Bapstlichen Keyserlichen / Herzogen von
Beyern vnd Gulich Nuntijs, Legatis, vnd Botschafften zu gast gelas-
ten/mit denselben die Mittag mahlzeit gessen/vnd mit ganz freundt-
lischem gespräch hofflich vnderhalten / auch sonst herlich mit Musi-
ken/Seytenspinnen vnd anderen zudergleichen zusammen Kunsten ges-
hördigen Solemmkeiten getractiert.

Wie nun solches alles mit sonderer frewd der geladnen also abge-
lossen/ist der New Beweler dem Cöllnischen brauch nach den dritten
tag nach der Election auf Cölln verrückt/Vnd eslich gehn Newel
auf sein Churfürstlich Schloss/mit allem seinem Adel vnd andern in
grosser anzahl auffs herlichst beleitet geritten.

Wie Truchsess seine Emissarios gehabt/vnd er selbst
gehν Werll in Westphalen kommen/vnd
daselbst gehauset.

ALSNUN zu Werll dermassen/ wie ich oben erzelt / die Vneathos-
tischen mit den Catholischen vnd Rechtglaubigen in einer PfarrKir-
chen/ vnd also lupus cum agno gewohnet/hat Truchsess dreyzehn tag
vor der Election des Newen Erzbischoffen gehn Becklinghausen
auch einen predicanen geschickt / welcher den Widdenhoff daselbst
eingenommen/vnd sich pro vero Pastore aufzugeben/ auch alda wie mans
darfur gehalten/ auff gut Calluimisch gepredigt/vnd Teutsche psals
men mit seinem vom Rechten glauben abgesällnen pößel in der Kir-
chen gesungen.

Es hat aber Truchsess darnach ein Gebott auff alle Kirchen vnd
der Geistlichen/ ja auch der Weltlichen gäter/durch einen/ davon ich
oben gemeldt/ Stephanum Surléder gerhon/vnd solches eben auch zu
Becklinghausen.

30. Maß.

Ist also vngewerlich den 30. May darnach obgemelter Truchsess zu Werll selbst antkommen/ mit hundert vnd fynff vnd zwenzig Soldaten/ vnd hat den Burgern Reich vnd Armen/dieselben Soldaten zu unterhalten mit allen außerlegt / sonder vber das die Burger geschädigt/vnd etliche hundert Taller von ihnen bekommen.

Anno
1583.

Darzu so haben die Herrn Salter die gehendten vom Salz auf eynen tag erlegen/vnd gleichwohl noch die schatzung darzu tragen müssen/ da sie gut Catholisch gewest/ sonderlich aber d' altherz herman Litter/ Gerhardt Brandes Burgermeyster/vnd der Amtman Dietrich Litter/ an wes stat Cartausen vom Truchessen auß Schloß daselbst gesetz/ Vnd haben also andere mehr Catholische guete müssen/ vnd Weltlichen/ die gross beschwerniß gleichwohl gelitten/ aber lieber des Todes sterben hetten wollen/ als dem Truchessen zu gefallen von ihren Glauben/ vnd der Religion darin sie geborn/ getauft/ gelehrt vnd auß erzogen ab zu weichen.

Wie aber gemelter Truchsess zu Werll auß Schloß kommen/ hatt er dem Amtman Earthausen auch seinen lohn geben/ in abgesetzte/vnd den vō Winneberg an sein platz gestelt/vn ist täglich bey Euse gelbert Rouenbesch dem Burgermeyster so auß dem pößel vnd gesmeinen volck allein auß geworffen ist worden/ ab vnd zu/ ja auch wie man sagen hatt wollen/ zu Tisch gangen/ damit ist die uncatholisch herdt sein zu halten gewest.

Es ist einer/der in Westphalen sonderlich/eygentlich vnd mercklich disen handel führen hatt helffen/ gewest/ Jacob Furstenberger zu Olinhoren genant/ der dem Truchessen als ein Rittmeyster vnd als ter Lystas gedient/ auch etlich Haubtleut auß gebracht vnd erworb/ die Catholischen rechtgläubigen zu verfolgen.

Dieser wahr einmahl fuhr seinem Herrn zu Werll zu erscheinen bescheden/von dem er disen Beuelch empfangen/ er solle mit seinem Kriegsvolk aufrüthen wider die Catholischen/ dahin er in brauchen wolt. Solchen Beuelch hatt er mit frolockendem gemüth ganz gern angenommen/ vnd sich alßbalde ad persecutionem zubereytet vnd präpariert.

Wie er aber von Truchessen zu Werll vrlaub gesommen/jhme zu gesagt/ gelobt vnd geschworen/ er wolle die sachen trewlich versrichten/ vnd sein vndergebens Kriegsvolk mit allem fleiß dahin hälten/ damit ermeltes Truchessen Beuelch ein sonder angenemēs bündgen geschehe/ vnd er selbst ehr zu erlangen verhoffe/wie er von dannē scheyden/ist dieser alßbalde von Gott (ohn zwefel auß vorbit frommer guthertiger leut darzu bewegt) stebendes füsses gerackt vnd gefürt worden/ also/ das man jhn in obgemeltes Johan Mellin haus von des Truchessen angesicht/ wegit tragen müssen. Wollen sich nun die anderen daran stoßen/wol vnd gut/wo nicht/so mögen sie jhe vne Glück auch versuchen/dan Gott richt/da er mit spricht.

Anno
1583.

Was fñr Beschedeit etliche Räther vnd ver-
ratter bekommen die sich vñh die von
Cölln angenommen.

Dieweyl sich nun diese sachen also in Westphalen zu getragen/
kompt ein pseudoprophet Jeremias genant auf die bahn/ der ohne
zweyffel von denen zu gemacht ist worden/ die ein aug auff Cölln ges-
schlagē haben/ der hat die Edlen Ehrentesten/ Achtpaten/ Weisen/
Fürsichtigen herzu Bürgermeyster vnd Rath der löblichen vnd Pro-
alten Catholischen Reichsstadt Cölln überreden/ vñnd gleich schier
mit Argumenten bezwingen wollen/ als solten vnd nmetten sie gleich
dem Gott der Augspurgischen Confession thut vñnd thor auf thun/
vnd saget also:

Günstige liebe Herin/nemmet zu herzen/ der Engel des Herrn
stehet über ewer herliche Stadt mit aufgerücktem blossen Schwert/
Er nimpt acht/ wie ihre euch gegen den Supplicierenden/ bittende/
sichenden/ vñnd heisse thranen aufgüssenden Volcklein erzeugen
werdet/ Er höret ic sie/ so wirkt er euch wider alle ewre feinde schütz.
Gosset ihc sie von euch/ so wirkt er Gottes rach exequiren.

Wachet auf liebe Herin/ sehet wie der Herr Jesus Christus (also
so sein hat der gemelt das zweyte gebot Gottes gehalten) seine armen
gegen euch aussbreyttet; sehet/ wie rot er seine Augen über euch ges-
weynet hat; sehet/ wie er euch seine blitze rote wunden zeyget/ vnd euch
der grossen barmherzigkeit erinnert/ welche er an euch/ wie an uns
allen erzeuget hat.

Gebet jnedoch ein klein plätzlein/ sein Brodt vnd Wasser wil er
vmb sein gelt kauffen/ er will euch nicht einer Linsen gross nennen.
Bedenkt ewer Hochwürdig Ampt/ freuwet euch seine elende Gäste
zu beherbergen. Lasst euch ewere zeytliche vñnd ewige wolgartheit
angelegen sein/ wie ich euch neben anderen nach Gottes beuelch recht
vnd treulich vernahmet vñd erinnert habe/ O Gott (sagt er) wie
werde ich so fröhlich werden/ wan ich diebotschafft bekomme/ daß das
bitten vñd fliehen erhöret sey? O Gott/ behüte das ich mit durch ein
harte antwort betröbet/ vnd zu bitterm weynen über der Hochlöbli-
chen Stadt Cölln bewegt werde

Vñnd beschleust darrach sein sondere affection vñnd zuneyung
ad alienam Rempublicam gubernandam/ damit anzuzeygen/ das seuffts-
zen ließe in nicht mehr redden/ als wender Doctor auf einem Predig-
styl were gestanden vñd gepredigt/ ist aber an die von Cölln geschries-
ben hette.

Derhalben habens die Ehrentesten/ Hochweisen Herrn von Cölln
bey des Schreibenten eygenen worten vnd Sentenz verblyben lass-
sen/ da er von sich vñnd anderen dergleichen Doctorn/ wie er ist/ also
schleyst; Die uns warnen/ müssen Narren/ Reizer/ versuchte/ vñrue
wige/ außfrische leut sein ic. Und haben ohue das die Herrn solches
w91

wol erfahren / an einem von dergleichen Propheten zu gemachten
Weissner / der negt verschieden s. Maß zu Cölln betrapt vnd gefas-
gen / den s. Junij in die Sacht überantwort / vnd des Kinderentag dar-
nach gesierceyt ist worden / damit sich andere daran zu spiegeln. Anno
1582.

Eben den tag darnach hatt ein Hochweiser Rath der Statt
Cölln alle Buchverkäufer zu sicherfordern vnd gebieten lassen / das sie
der gleichen außfränkischen Bücher vnd anderer nicht fayl haben
oder verkauffen sollen. 3. Junij.

Pfaltzgraff Ludwig der Churfürst Schreybe an den
Keyser wegen Drucksch.

Nicht lang nach beschehener Wahl des neuen Erzbischoffen/
Schreibe Pfaltzgraff Ludwig Churfürst / Herzog Casimiri Bruder/
an die Römisch Key. Ma. Et sey von beyden seinen verbünderten mit
Churfürsten berichtet worden / was ihr L. & sambelichen vnd in der
eyle in des Erzstiftes Cölln sachen ihr Keyser. Warest. auff derselben
ihren sambelichen Räthen zu pressburg gegebene Resolution / vnders
ebenist geschrieben / vnd notwendiglich zu gemäßt gefuhret. Vnd er
hette war seines theyls ebennestig vngern / vnd mit entsetztem ges-
mueth / auf seines Abgesandten Relation / vnd ihr Key. M. schriftli-
chen beantwortungen vernommen / daß des Papst zu Rom vermeins-
ter Dam vnd Excommunication bey ihr A. M. in einem solchem an-
seben sein solle / das sie dadurch bewogen / die hieuor vertröste / ihme
Pfaltzgrauen vnd anderen zu geschriebne gretliche handlung / wele
che sie mit der Churfürsten zu thun vorzunemmen / gnädigste verwe-
nung gethan / zu rück zu setzen / vnd dem Papst zu gefallen / nicht als
lein zu verweygeren / sondern auch zu issehen vnd zu gestatten / daß
solche widerrechtliche Römische Proces / hieawissen ihm Reich Teut-
scher Nation / ihr Key. Ma. Hoheit / dem löblichen Churfürstlichen
Collegio anch allen anderen Ständē / vñ also d. Deutsche Libertet vnd
freyheit zu nachtheyl vnd verfleynerung / von jme fur genommen vnd
geißt / auch dagegen so stadtliche / alte vnd neue des S. Reichs ver-
fassungen Churfürstliche eyningungen verbaiderungen / nach welchen
der beleydigte Erzbischoff und Churfürst zu Cölln vor ihr Key. M.
vnd Reichs Stände zu geben vnd zu nennen / sich so vielfältig erbots-
ten / für nichts gedacht werden solten.

Nun wohsten ihr Key. M. auff einem hieuorigen beandtwortlichen
Schreiben sich gnädiglich zu erinnern / welcher massen Er / derselben
angeregte erwente gretliche handlung / des Erzbischoffen und Chur-
fürsten zu Cölln L. selbst vorgehalten vnd ihr Key. M. begeren ver-
richtet / auch soul erhalten / das S. L. dennoch / ob sie gleich wol wes-
gen ihr Key. Maiest. Schreybens / so sie damaln als der sachen wiede-
rig ahndem Chorbischoff herzog Friderichen gethan / abn solchem

Anno
1583.

vorhaben etwas zweyfeln wöllen/ von vorgehabter werbung / mit den herrnlosen französischen Soldatender zeyt abgestanden / vnans gesehen der gegentheyl mit hulff ausländischer Spanischer Kriegsmacht / um seiner thälichen handlung immer dar vngeschwecht/wie noch/ fortgefahren/ dergleichen auch auff ihr Rey. Maiest. vnd der beyden Erzbischöffen vnd Churfürsten zu Menz vnd Trier an ihne Pfalzgrauen/ als Kreiss Oberstien gethanen Schreyben / neben andern daran gewesen/das solch französisch gesind / so seine dienst Kölns L. vnd sonst angebotten/ zurück gewiesen vnd getrennet worden/ alles der hoffnung vnd zuversiche/ ihr Rey. Maiestat/ würden ihrem Keysertlichem anerbieten würtlichen nachsezzen / die sachen mit rath vnd zu thun der Churfürsten/ weyle es ein Churfürstlicher Gnaden mit glied betroffe/vor die hand nemmen/vnd durch schiedliche Christliche mittel die wol ohne den Bapst zu finden gewesen/ also erörteret lassen/damit des Vatterlandts wölfstand erhalten/ frid vnd ruhe zwischen den Ständen gepflanzt/ vnd also hauht vnd glieder ohne mehrs trübung misstrawens vnd weyterung länger beysammen verzettrenet/ friedlichen leben mögen/ dahin dan jederzeit/ welches er mit höchster warheit beteuern könnte/ alle seine gedanken/ auch abgesonderte vnd gesambe seine Schreiben vnd andere ersuchungen/ an iu Keysertlicher Maiestat vnd Cöllmisch Thunib Capittel gestanden vnd gerichtet gewesen/wie noch.

Das aber iher Rey. Maiest. sollt selbst vertröstet vnd notwendig vorhaben/ allein das es dem Bapst zu Rom nicht lieb/ an jeso hindern stellig machen/ das were zwar jme vnd anderen seinen mit Churfürsten vnd Ständen des Vatterlandts/denen der wölfstand desselben angelegen/vnd neben iher Rey. Maiest. zuverantworten hetten/ Bes vorab die der wahren Religion Augspurgischen Confession zu geschan/fast beschwärlich/wie es auch bey vielen ein selzams vnd weyters nachdenken verursachen würde/in ansehen/das iher Rey. Maiest. dem Bapst so vil einzummen wolten/ das er iher Rey. Maiest. in ihren handlungen/ so sie zu wölfarth des Vatterlandts mit vnd neben den Churfürsten vnd anderen Ständen vorzunemmen sich entschlossen/ auch derselben von friedliebenden Chur vnd Fürsten des Reichs geraten würde/binden/ vnd dieselben seines gefallens hindern sollte/das darauff leichtlich abzunemmen/was es in fürzem mit dem Religionß fride vnd andern Reichss satzungen/die dem Bapst dan jederzeit zu wider gewesen/wie er auch mehrers nichts/ dan der Augspurgischen Confessions verwanten blut vnd verderben dürstet/ fuhr ein Stand vñ zerstirzung im Rey. Reich gewinnaen/vnd was sie der Augspurgischen Confession verwanten Churfürsten/ Fürsten vnd Stände sich fur handhab/schutz vnd schirms/ bey ihenen Churfürstlichen und andern Digniteteten/ Religionsteden/ vnd iherer Christlichen Religion/ weyl

weyl solche wider des Papst Tyrantey / vnd ihme nie gefallen hette/
zu geraden haben würt den / zu geschwetgen / wie es ihme Churfürsten
Pfälzgrauen vnd anderen albereit aufgelegt / das er auff jhr A. M.
obtemelt erwendten guetigkeit / nach vermögen abgemahnet / vnd
darfur gewesen / das der beleydigt theyl / so doch ihme als ein Churfür-
sten mit brüderliche vertretu anders zu gethan / vnd derer durch ordente-
liche verhōr vnd erkantnoß vor ic A. M. vnd Ständen des Reichs /
biß noch nicht verlüstiget worden / seine Defension verzogen vnd eins-
gekelt. Bevorab weyl vnder dessen andersteils nicht geseyet / auff
eine neue Wahl zu eylen / darbey vielen / das die guetlichkeit zu suchen
mit ernst nicht gemeint gewesen / vernuetet wurde.

Anno
1583.

Vnd ob gleichwol iher Rey. Maiest. in iher gegebner Resolu-
tion sich ferner guedigst vhrbietig gemacht / neben derselben Commis-
sarien etliche Chur vnd Fürsten des Reichs beyder Religion in glei-
cher anzahl zusammen zu ordnen / daouon zu berathschlagen / wie dem vñ
ruhigen wesen zustewren / vnd hiergegen ruhe vnd fried im Heiligen
Reich zu erhalten / So wolle es doch auch bey vielen das ansehen ges-
winnen / demnach nun mehr von derselben zeyt / vber die sechawochen
verlossen / das solchs auch fast nur da hin gemeint gewesen / weyl das
vorige / biß der Papst mit der Excommunication fertig / gut gethan /
iego dīs zu gleichem ende / biß man die vorgehabte neue Wahl in das
werck gerichtet / gebraucht worden seye / vnd könne zwar auff der vors-
gangenen proceß nun mehr niches queles vermuettet werden.

Dann vber das gang beschwerlich zu vernennen / das dem Papst
soul nachgehencckt werden solle / das er sich zu nechtigen / in das führe
neimble / geheymble vnd vertrewlichste Collegium des Heiligen
Reichs Churfürsten zu greissen / ein glid seiner Dignitetten de facto zu
prunieren / vnd das die andern darzu stilschweigen / Amen sagen / vnd
die Churfürstliche brüderliche verein / in die hiedurch albereyt einloch
gemacht / alles ohne rechtmessige ordentliche erkandnuß der sachen /
auff ein seyt setzen solten / thete nun mehr eben diese noch mehrere bes-
chwerlichkeit auß dem sich erregē / das die wenige Capitulare / so sich
des ganzen Capitellsnamen gebrauchten / ohne beywesen der andere /
auch eines teyls derselben vnerordert / an die Papstliche Excommu-
nication / am 23 verschielen Monats May / mit allein zur neuen wahl
geföhnt / sondern auch ihr ordentlich haubt den Erzbischoff vnd
Churfürsten / sambt etlichen anderen abwesenden Capitularn auff
Läffstein gemahlet / in einer Proceß in Rhein gestutzt / welches ihm h. Reich
Teutscher Nation vnerhört / darauff der New Erwehlt die
Administration angenommen / mit vierhundert Pferden sich zum
Bruell gethan / zum zweytenmahl die Statt Bonn auff gefordert /
auch albereyt mit hulff Ausländischer Kriegsmacht / darzu sich der
von Parma mit Geschütz vnd anderem guetwillig erzeygte / weyl die
auffgebung verweyget / sich zur belegung gefasst machen thäte.

T

Da nun

Anno

1533.

Dann hiergegen der Erzbischoff vnd Churfürsten mehr seines schatz auch wahr nennen vnd mit zuthun der anderen Capitolaru so also vnerhörter weiss / vnd vnerkanter sachen / ihres stands vnd ehren primit werden wolten / deren freund solches ehrn halben mit wol geschehe lassen werden / auch vmb hulff / wie alberey jn werck sol sein / bewerben. Desgleichen über diß andere (wie man sagt) desnew erweleken handhaben / vnd die Papstliche Excommunication mit zu thun der Spanischen mache zur execution bringen solten. So seye je hierauf anders nichts / van ein jemelichs verhergen vnd verderben / nicht allein des Stiftes Cölln / dessen vnderthanē vnd bemächtigter Reichs Stände zu gewarten / vnd eben das recht mittel / das mit nicht feidet und einigkeif ihm Heiligen Reich erhalten / sondern dadurch die Stände mit den haaren zusammen gefünpft / vnd darauf wol / wie von beyden seinen mit Churfürste auch erregt / ein schädlichs misstrauen zwischen Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten / auch auflösung der Churfürstlichen verbündung (Sintemahl / van der Papst wil / die Geistlichen / dieselbigen zu rück setzen müssen) vnd entlich zerrüttung des ganzen Vatterlandts wolstande erfolgen möchte.

Welche verwüstung er zwar anfangs gefürchtet / vnd darumb als ein getrewer Churfürst / so wol bey ihr Keyserl. Maiest. als dem ThunCapittel vnderhenigst vnd trewlichst gewarner. Sey inne auch so vil mehr leydt / das eben diese beschwerliche ding bey ihr Keyserl. Regierung vnd zeyt seines Churfürsten Standes surgeben sollen. Der Papst aber könne solches von Rom auf / nicht alleyn gern sehen / sonder möige auch noch darüber / je erger es zugehe / frewden fewr zu machen / vnd das Te Deum laudamus zu singen anstellen / wie mit dem Parisischen blisdotbat geschehen were.

Derwegen / vnd weyl diese ding also geschaffen / das sie gerad ein abwendig alles guten wolstande in ihrem geliebten Vatterland mit sich zügen / dann das sie zu ruhigem friedlichen wesen dienen sollen / das sey des Papsts meinung nicht / man wolte dan diß neben ihme für das Frieden mittel halten / das ihre Christliche Religion Augspurgischer Confession sampt ihren bekennern aufgetilget würden / welches jme der liebe Gott / gleich seinen vorfahren / vnd andern die solchs vnd verstanden / noch lang nicht gestattet würd.

So sey neben vnd mit beyden obbelten seinen Weltlichen mit Churfürsten / die auß gleichmässiger wolmeynung ihr R. Ma. solches ebemessig / vnderhenigst zu gemüeth geführet / mit derer L. L. er auch für des Vatterlandts wolstande gleichstimmig sey / an ihr R. Maiest. sein vnderhenigst vnd getrewes suchchen / Sie wollen doch dem Papst zu Rom ins seinem verkerren bottmessigen gesuch / über vnd wider ihr Maiest. Hochheit / vnd des Vatterlandts freyheit vnd wolstandt / besonder in disen gesetzlichen zeysten / dieses nicht entrennen / dessen man bisshero / im h. Reich / Gott lob / vberhaben gewesen / das bey ruhig vnd stiedlich gelebt / ihr Key. Maiestat geliebten vorforde-

anno
1582.

deren nach/ ein Reich wol in geringeen vnd außer Teutschchen Reichß
 vordgehenden sachen / als mit erhöhung des Herzogen von Florentz/
 solches zuchuen bedenkens getragen/wie auch da man die Bäpft dar
 vmb gefraget/der Religionfridt vnd andere satzungen wol nummers
 mehr weron aussgericht worden / sondern die von seinen beyden mit
 Churfürsten vnd jme jego vnd zunorn trewheitiglichen vorgetrages
 ve/ vnd hierauff volgende sorgliche vñ beschwörliche froumentia/
 gnedigst zu gemuth führen/ vnd obligendem jrem wachsamien Regy
 serlichen Anpt nach/ mit zuchuen der Stände/ gnedigst daran sein/
 weyl es grosse zeyt/das meytere verherzung Land vnd Leut/ blütver
 gessen/erkrüzung Churfürstlichen Collegii/ vnd entlichs verderben
 des Vatterlandts bey ihr Rey. Maiest. Regierung verhuetet/ vnd
 dem Bapft zu Rom vnd anderen ausländischen/ ob dem blüttigen
 raußen der Teutschen kein schwipil gemacht werde/ solches auch
 vermassen gleichmessig ins werk gnediglich richten/damit die Stände
 de Augspurgischen Confession/ehren vnd gewissens halben/ auch gos
 ter verantwortung gegen Gott / dem Vatterlande/ vnd der posturis
 tet/dabey sein künften Was dan er neben anderen fridt liebende Stände
 den/zu erhaltung Christlichen fridlichen wolstandts dabey gnetes vers
 richten hessen könne / das hetten ihr Rey. Maiest. jederzeit von jme
 betrewlich vnd zum besten.

Psalograffs Brüder Herzog Johan Casimir thuet
 auch von wegen Druckſch sein bestes.

Volgenden tag darnach / hat obgemeltes Churfürsten Bruder
 Herzog Johan Casimirus (nach dem er Hans Bernhardten vñ Wal-
 brun dem gewesenen Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cöllen zum ^{9. Junij.}
 besten / zu seinem Obristen über Tansent wolgerüster pferdt anges-
 nommen) denselben darüber schriftliche bestallung/ vnder anderen
 auch ermettes Erzbischoffen zu gelteten gewalde/wie nicht weniger
 auch dero Obligation/ darin der Bischoff ihme dem Herzogen Casis-
 miru/ das Erzstift sampt allen dessen Stätten/ Flecken/ Zöllen vnd
 anderen verhypotecier hat/glaubwürdige abschrift zu gestellt/ auff
 das sich erneter von Walbrun solcher seiner nocturft nach hette zu
 gebrauchen. Die Original aber der jetzt gemelten stück/ davon ich oben
 vnder 2. vnd 15. Aprilis meldung gethan/ hatt hochemelter H. Casis-
 mirus vnderhanden vnd in seiner verwahrung gehalten / vnd ist ein
 weg als den anderen fort gefahren / dem Abgesagten Bischoffen
 Kriegßvolk auff zu bringe vnd zu zu führen/vnangesehn/das die Rö-
 misch Rey. Maiest. jme dem Herzogen etlich mahl/ so durch Schrei-
 be/ als auch jungstlich durch ire Keiserliche Patenten afferlegt/Kein
 frembdes Kriegßvolk in das H. Reich zu führen/ sondern dasselbig
 vil mehr der gebuer vnd Reichsordnung auch/ so viel an ihm/ ab zu
 schaffen.

Wiewol

Anno
1583.

Wiewol er nun ihr Rey. Maest. wie ich oben erzelt / berichtet /
 das er von keinem Kriegsgewerb wiste / ohne allein / das er zu einer
 versicherung seine Lande vnd dienst beschrieben / dem ihr Reyest
 Maest. dann ihres teyls bishero glauben geben / vnd sich bey hoch
 ermeltem Herzogen Casimiro der schuldigkeit nach / keins anderen
 widerwertigen verschen / So waren ihr Rey. Maest. doch / dessen als
 les vngearcht / von ettlischen beglaubten orthen nachmals zeytung eins
 kommen / das er Herzog Casimiri ein guete anzahl franzosischer O
 bristen vnd Haubtent zu Ross vnd fuß besteller / vnd dieselben innet
 wenig wochen ins Erststift Cöllen zu führen / vorhabens sein soll / in
 massen sich auch dieselben vngeschenhet auf jhre Herzogen Casimis
 rum versprochen hetten.

Was aber ihr Rey. Maest. darauf den Herzogen geschrieben /
 wil ich hiernach vnder den 2. Junij erzehlen.

Was Truckfes̄ weyter mit den Catholischen Pastor
 Eutel zu Werl aufgericht.

Gleich vmb diese zeyt fordert Truckfes̄ in Westphalen zu Werl
 dem pastor daselbst zu sich / vnd verbietet ihm aufructlich sich keines
 Catholischen Gots dienst mehr zu gebrauchen / sonder sich gänglich
 aus der Kirchen zu halten / dan er nicht haben wolte / das die Catholische
 weyter sich ihres Executio gebrauchen solten / Vnd hatt die
 Burgerschafft bey dem Schloß zusammen thun können / vnd denn
 Eydt von men aufs new abgenommen / lebendig vnd Todt bey jhme
 zu verbleiben Worauf leichtlich zu dencken / wie die gute Catholischē
 daselbst zu gemeth haben sein müessen / da sie also ihres Pastors / des
 lebendigen Wort Gottes / vnd rechten gebrauch der reinen Sacra
 menten entsezt.

Als sie aber noch was trost gehabt an ihrem Catholischen Burs
 germeyster Godde (als der sampt anderen wol merken hat können /
 wohin solches alles mit des Truckfessen Patenten vnd Edicten anges
 sehen / darinnen er zuvor einem jeden sein Religion frey zu lassen auf
 geschrieben) hatt er denselben / wie er sich solcher Patenten behelfen
 wolle / alßbalde gefenglich einzogen / vnd die Catholisch gemein
 ganz vnd gar ohne haubt gelassen.

Damit aber nun solches vnder einem Euangelischen schein beschaf
 hen / vnd den Uncatholischen zu verantworten stehen möchte / ist die
 lach auß solche weiß durch sie angesezt worden.

In dem

In dem Saltzgraben daselbst haben sie einen verrether angreissen/ emziehen/ vnd zum scheint examiniern lassen/ welcher bekent sol haben/ als ob er von dem Herzogen von Saxon/ vnd desselben Leutes hant dar zu gekauft were gewesen/ Wer ill an vier orten der Stat ins seyr vnd brandt zu stecken/ vnd soll desshalben Brieff angemelten Burgermeister den eltesten daselbst gehabt haben. Da man in aber gefraget wo er die Brieffe gelassen/ sol er zur antwort geben haben/ er hette sie in den graben geworffen vnd eingetretten.

Anno
1583.

Wiewol nun es nit ohne grossen schaden der Statt zu gangen/ haben sie doch gleichwol der sachen ein gestalt vnd farb zu machen/ den graben abgelassen/ den Brieff gesucht vnd nicht gefundē/ ist bale widerumb surgeben worden/ man hette ihu vmb die Brieff forderns examiniert/ aber er hette gesagt (damit sie nicht aufzehmen) so hette ers gefressen.

Solches ist der Gemeint also weiss gemacht worden/ vnd hatt Truchsess darauff den Rath auss das Schloß geuordert/ jnen solches als warhaftig angezeigte/ vnd gemelte Burgermeyster (wie gesagt) gefenglich eingesogen/ vnd vier wochen gehalten. In mittler zeyst ist von der gueten Burgerschafft mehrmals Suppliciert worden/ er melten ihen Burgermeyster auff Caution los zu geben; man hatt aber nichts erhalten m̄gen/ allein wie die Uncatholischen (denen wols gedachtes Burgermeyster Libertet vnd freyheit anfangs nicht sehr genützet/ sonder ihr fuhrnemmen gehindert/ ihre sachen also stabiliert/ ist er dennach gedachten vier wochen auff gnugsame Caution vnd Burg/ doch allein in sein hauß bisz auff fernern bescheidt/ der gesängnus entledigt worden.

Was ist aber in warheit solcher ferner bescheydt leglich gewest? Nemblich dieser: Wieder vbeltheter (so etwo sonst seiner mussethat halben das leben verschuldet vnd straffbar befunden) an das ort des gerichts kam/ hatt er ein wenig stilkandt zu halten begert/ er wolt die wachheit runde auss sagen vnd bekennen.

Wie shme solches nun vergunt/ hatt er erstlich bekendt/ er hette aus mutwilliger bößheit/ vielseitige böse stück getrieben/ also vnd dergestalt/ das er des Todts schuldig/ vnd die straff die er leyden müsse/ wol verdient hette: Väte der halbe man wolte für sein arme Seel Gott den Allmechtigen helfen bitten/ für eins.

Was aber fübes ander das Schreiben belanget/ damit man in gern besichtigen hette wollen/ bekent er vor Gott vnd in gegenwärtigkeit der ganzen gemein/ das er nie schreibens gehabt/ sey auch bey dem von Saxon oder sein Leutenandt nye gewest/ viel weniger von gemeltem Burgermeyster je etwas gewust. Darauff wolle er sterben/ Und ist also gestorben vnd gerichtet worden an einem freytag den 21. tag des Monats Junij dieses gegenwärtigen 83. jahrs.

Gleichwol ist darumb solcher Burgermeyster Godde (der auf dem Landtag zu Aensperg/ fast allein für die Merlische Catholische

Anno
1583.

Gemeinte gestanden/das beste gethan/vnd sich wie ein vaste mauer/
wider die uncatholischen gesetzt) noch so baldt darauf auf seinem
hauff/dass ihme auf weyfern bescheydt/wie geniert/zur gefengniss
gebes worden/nicht entlediget/aber doch letzlich frey gelassen,dann man
sage:Tandem bona causa triumphat.

**Was vnrat er auch an andern orten anrichten
lassen.**

Wie man nun also zu Wierl mit den Catholischen vmbgangen ist/
hat man kurtz nacheinander auch angefangen die Bilder zu stirmen/
vnd vonerst unfer lieben Graven / der Wh. dgen Mutter Gottes
Mgrie Bildniss/so mitten in der Kirchen ganz herlich gemacht vnd
zu gericht/der selben ehren gehangen/ von oben herab fallen vnd
zerbrechen lassen vnu lang darnach/ist man mit Axen/Peylen/vnd aus
dern instrumenten inn die Kirchen gelaussen/dieselbig vmbher zu ge
schlossen/ vnd tuwendig alles hirunder geworssen/zerissen/zerhas
wen vnd zerschlagen/ alle wol gemachte Altaria jemerlich zer scheurt
vnd verderbt/j; schier mit eynen Stein auf dem andern gelassen/keines
Bildes verschenet/sonder ohne eyng ansehen vnd vndeis cheydte alle
zer schmettert/zerpalten vnd zerplissen.

Darnach ist man auf den Kuchhoff kommen/ alda eing gar herlich/
vnd außfosslich vnd cheurlich gemachtes unfers lieben Erlöser vnd
Seligmachers Jesu Christi Crucifixi Bildniss zwische zweyen schech
eten aufgerichtet gestande/durch die Soldaten undergeissen/ vmbge
worssen/ vnd spottlich danongeredt worden/dern so dabey gewest/wil
ich geschweigen/dan gewis/das solcheret memoria so herlich/bey un
fern nachdinling nicht sein wirdt / als des alleleihen würtdigen
Bürgermeysters mit vnbillich Godde zugehambt/als d sich so standz
hastig in seinem glarben/wie vorzeysten Judas Machabeus vnd sei
ne Kinder beyden Jüde/ein rechter/nicht aber simulierter Confessio
nist/ gehalten hat.

Wie nun den Catholischen das Exercitium iher Religion zu Wierl
gentlich undergelegt/seindt sie kurtz darnach gehn Würich mit ihrem
Pastore/ an fest Seyligen tagen gegangen/nicht fern von Wierl geles
gen/ alda dz unverfesch Catholisch Wort Gottes zu höre. Es seindt
aber alsbaldt die Uncatholischen auch dahin gelaussen/vnd haben in
der Kirchen daselbst jemerlich geschamfizelt/vnd mit der Heiligen
Bilder hauff gehalten/dermassen das auch einer vnder andern so ver
wegen vnd vngotsfurchtig gewesen/ abgreulich zu erzellen/ der noch
im Sacraments heilflein em monstranz/dar in Hostia consecrata Cor
poris Christi gloriosigefunden/ welche der verzweyffelt vnd von Gott
vrlassen Mensch auf die erden geworssen/mit fuessen getreten/vnd
den Catholischen zu spot also danongeredt/Das were der papisten
Gott/ könnte er nun etwas verrichten/das sole er kunde thun Eben
als

anno
1563.

als solte solche Hostia darumb nicht Gott sein/das sie nicht von stunde an/wie begert/mirakel gethan/Dann auch die Juden vorzeyten/die auch Confessionisten genandt haben wöllen werden/dennoch so vns glaubig gewest/wie sich Christus der ganzen gleubigen Welt Heyß lande vmd Seligmacher fuhr unser Sände williglich aufgeoffert vnd kreuzigen hat lassen/das sie (unangesehen das er ihnen zuorn gesagt E G O S V M) nichts desfronin auf verstockten herzen gesaget/ si ihres Christus, descendente nunc de Cruce, ut videamus & credamus. Eben so hartneig vnd unglaubig Leut finde man jetzt zu dieser erbermisch hen zeyt/weichen aber den lohn/wieden den Juden/ als zu besorgen/me anzu bleiben wirt/es sey hie zeytlich/oder aber dort in ewigkeit/Vnd sonderlich disem Monstro (der kein Mensch genent sol werden) welsches obgemelte so schreckliche/frementliche vnd vermessentliche tath begangen hat/wie noch bey meinen zeyten jener Packer jung zu Wien in Österreich gethan/denn aber zu straff die zung hindern nacken aufgezogen/der Leib durch die Strassen geschleift/vnd außer der Statt verbrande ist worden/vnd steht noch in memoriam vindicatae iustitiae perpetuam eines so unverschlichen/schrecklichen vnd abgreiflichen werks/öffentlicht anff dem Grabe (einem Markt also genant) daselbst anderen zum exemplum vnd forcht/wie es einem solchen hämmnum monstro darüber gangen/in Stein eingehauw. Sed ad propositum.

Nach disem allem zu Wihich also perpetriert/haben sie den gemelten Pastorn daselbst angegriffen/mit einer Gliglen angethan/vor ihme Liedter/Kerzen vnd Schellen hergetragen/vnd also spottlich vnd verschäflich gehn Well auff Schloß zum Trutzsch gebracht/da von er sich nicht mit gerügtem gelt abgeldet/vnd jne abermals verbottet/er solle sich hinfuhr o seines Amtes vnd Gottesdienst enthalten/vnd dessen mit mehr pflegen.

Man hat auch der Kirchen sonst mit verschonet/sonder das bley so darauf gewesen fleissig abrennen vnd Eugelen darauf gießen lassen/wie man gesagt Ist auch also mit mehr Kirchen vnd derselben Pastorn vnd Geistlichen Personen hauss gehalten worden/Dan wie sie zu Weil vnd da vimbher ihre werck trewlich verricht zu haben vermeint/seind sie mit lang vor dem ersten Julij in ein freyheit hulsten komme/als baldem in die Kirchen gelauffen/vnd auff vor ge weiss dergleichen geschartmuzel/vnd ist bey der Kirchen ein ale Capelcken gewesen mit einem Altar/so sie alles in stück en zerschlagen/vnd wunderbarliche weiss in den vierkantigen stück en menschen angescichter erfunden warden/villeicht zu eyner ermahnung/weyl die Menschen zu solchen häns delir zu sehen/das ledlich die Stein sprechen müessen.

Darnach sende sie in das Closter Wedinghausen kommen/in dessen Kirchen gelauffen/da sie sich auch jemmerlich wider die Gott zu ehren aufgerichte Altar vnd der heyligen Bilder vergriessen/misshandelt/vnd dieselben verderbt. Ist also nicht allein das schönen hochen

Anno
1583.

hochen Altars daselbst mit verschonet / sonder auch die Orgel von obē herab gerissen worden.

Von dannen seindt sie wie die Hemschrecken haussen weiss geslossen auf Bilstein vnd Attendorn / alda sie vnder anderen getriebenem freuel / dem pastori wieder seinen willen ein Eheweib geben / das er dan nemmen / vnd fuhr dem Altar öffentlich aufrueffen hat / muessen / er thete recht wol / vad der Augspurgischen waren Religion gemäss daran / Der papisten lehr aber / wie sie es heyssen / mueste erschenden / schelten vnd lefern.

Darnach sein sie auff gleichem fuss auch zu Meschede fort gefahren / vnd ihren mutwillen nur gnug daselbst auch getrieben / damit doch niemandt ignorieren möchte / was fruchten auf solchem schonen wort Gottes / das sie mit der gleichen thaten treiben vnd handtieren / kommen vnd wachsen.

Aber das sey von den Geistlichen vnd derselben Kirchen vnd Clossteren auff kürst also angererigt / Was den Weltlichen vnd denen vonder Ritterschafft fur mirz darauf erfolgt / das bezugen alle Heuer der vmbligenden Ritterschafft gnugsam / ja auch das hauß zu Wetterlog / dem Drost von Belstein furstenberg zu gehörig / das hauß zur Furchten / vnd andere unzehlige mehr / darauf die Soldaten vbel hauff gehalten haben.

Seindt also mit allein die Stätte vñ die vom Geistliche Standt / wie bissher erzelt / sonder auch die vom Adel vñ der Ritterschafft des newen in Westphalen erschienen liechts theylhaftig worden.

Des Thumb Probst von Cölln Antwort auff des Bapst Legaten Citation.

10 July

W J R Georg von Seyen / Graff zu Witgenstein / Herr zu
Hoimburg vnd Thumb Probst zu Cölln. Thum fundt hiemit vnd
bekennen / was gestalt vns vor wenig tagen ein vermeinte Citation
von Johan Francisco Bischoffen von Vercell / vnd angemasten
Bapstlichen Clunio aufgangan / zu hommen sey / darinnen wir der
Rezieren beschuldigt / vnd der wegē Citiert zu erscheinen / vnd vnsers
glaubens rede vnd antwort zu geben.

Ob nun wol der gedacht angemast Bapstisch Nuntius in Reli-
gionsfachen gegen vns zu inquirieren / vñ darnach weyter fortzufahren
gemeint / So ist doch die warheit / vnd sol fuhr Gottes augen vnd der
Welt nummermehr sich anders erfinden / dan das wir keiner in Gottes
Wort verdampter Rezerey verwandt vnd zu gethan / Dam wir hies
mit runct vnd richtig bekennen / das wir Symbolum Apostolicum fur
den rechten Sehligmachenden Glauben halten / das wir auch das jes-
nige / was darwider ihm haubt grund stünbt / fuhr irrung / vnd da es
pertinaciter geschiecht / Rezerey achten / wie solche vnsere bekantnuß
menniglich

menniglich führ liegen berussen gewesen. Sothen aber wir vmb des willen beschütget werden / das wir dem stul zu Rom nicht durch auss zu stimmen/geschehen wir frey vnd rundt/da in dem der Stuel zu Rom einiche lehr fahret / welche mit dem Symbolo Apostolico fechtes / wie derselbe vil heutiges tages aller Welt/darin der Papst mit Gottes wort/ sonder vil mehr seinen eygenen/ vnd dessen forderer menschen satzung anhengig / öffentlichen vor tragen / das wir deshalb vns von dem Stuel zu Rom absonderen/ vnd vil mehr Gottes Wort/dan solchen Menschen satzungen zu glauben vns schuldig erkennen.

Vnd weyl der Papst im solchen stücken selbst Rezerisch / so kan er in dieser sachen kein Richter sein. Darumb auch obberauerter Papstlicher Nuncius keinen gerichtzwang wider vns zu üben / vnd furnemblich gehort solcher sachen erkundigung vnd erörterung auf ein gemein oder National frey vnd Christlich Concilium/dahin wir vns hiemit erbieteren / auch im nottfahl berueffen haben wollen. Da wir aller im Gottes Wort verbottedner Rezereyen vns zu entschuldigen schuldig vnd gefast wissen.

Want dan auch der Papst wider die in Gottes Wort gegründte Augspurgische Confession vnd dero bekennet keinen gerichtszwang zu üben / vnd dan wir vns darzu bekennen: So ist vergeblich das der angemait Papstlich Nuncius wieder vns eynige proceß fuhrge nommen

Neben dem ist auch der ganz proceß bawfellig / vmb der vrsachen willen / weyl er seinen habenden beuelch wider vns nicht copeysch weder öffentlich angeschlagen / noch auch nye insinuert hat.

Wanten auch wir ohne das nicht schuldig ad locum non tutum zu erscheinen / dann in aller Welt kundbar / das es vmb Cölln jero vol Kriegß/vrnuhe vnd rauherey ist/ also das die wege ohne leibs vnd lebens gefahr zu wandlen mit ficher.

Demnach protestieren vnd appellieren Wir auch von solchem nichtigen / vnd ohne das geschwinden vnd ungewöhnlichen proceß vnd was demselben verners nachfolgen möchte/ hiemit bester vnd beständigster form an gebürende orth/vermige Gottes Beuelch/gesmeiner beschriebenen Rechten/ vnd des Reichs Abschied/ ihrer eygenschaft nach gehörig. Vnd da in mittel wider vns de facto versfahren werden solte/halten wir solches für ein lauterer nichtigkeit vnd thathandlung / der wir zu gehorsamen nicht schuldig noch geneynkt sein/daun nochmals protestierend.

Welches wir auch mit diesem öffentlichen anschlag an gewöhnlichen orten allhie in der Stadt Cölln/ als ein Thumpprobst/menniglich kund gethan haben wollen / kein anders gegen vns zu glauben/ vnd vns desweges nit zu verdencen. Wollen sonst der Römischen K. Maiest. vnserm aller gnedigsten Herrn/ auch Churfürsten vnd gemeinen

150 RELATIONVM HISTORICARVM

Anno 1523. vnd dienstlichem gehorsam/ auch meniglich zu aller schuldigkeit vns erbotten habe. zu erkandt der wahrheit haben wir vorer peccat wissentlich hierauf thundrcken. Geben den 10. Junij. Anno tausent funffhunderd achtzig drey.

Wie Herzog Johan Cosimirus der Pfalzgraf
mitter weyl polt macht vnd
ankombe.

Eben denselben zehenden tag nach dem alten Calender zu rayten/
10. Junij. Kombe eyner pecter Deutrich genant / der Rechte Doctor / den Herzog Cosimirus zu eynen Beuelchhaber vnd Kriegsman / gemacht / vnd ihm beuelen das volk aus Schwyzen vnd Frangosen oder Gismonern allenthalben vson neu gelaubt / auff des Reichs boden / so in das Reichsleit / In dem Truckfessen zu hulff zuzaufte / wie er gethan / vnd im Bistumb Basel / auch zu Murbach in die Abbey mit seinen leuten obbeneleentag ankommen / vmb von dannen durch Elsaz weyter zu ziehen / dem last aber die Durchleuchtig Hochgeboren Furst und Herr Ferdinand der Erbherzog zu Osterreich den paß vertrauen / daß vrselbig bezwungen / sine ein andere lueken zu siechen mit den seingen durch zu kommen / biss er den Khein errächt / was er aber darnach mit den seingen außgericht / vnd wie er als ein vorbote des Herzogen Cosimiri gewest / das wollen wir hernach erschle Clun vere allein zu kint vñ gemelte Doctor soul gesagt / daß er sich als ein furmeister des Herzogen Rath zuvor auch in Frankreich auf der Augendieneyt soeyten gebr auchen hat lassen / vnd neben andern Könige Heinrich den dritten dieses namens so weyt bringen hachelfsen vnd geratten / daß er den Calumisten desselben Reichs ihr Religion / welche sie Reformata nennen / samt dem Exercitio frey lassen / vnd ihnen noch darzugelt geben hat muessen / welches vorhabet abz den Calumisten im Hochloblichen Vrealten Erbherzest Cöllanic habe gehabt oder gelinget hat wollen / wie hernach weyter daouon geschrieben wirdt.

Wie Herzog Ernestus die Newerwelt Churfürst von Cölln zu Neiß gehulde worden.

Den elfsten tag Junij Nachdem der Durchleuchtig Hochgeboren 11. Junij. Fürst Ernestus der Newerwelt Erzbischof von Cölln aus der Stat auf Davel und andere seine Churfürstliche Schlosser Städte vnd Flecken verreysse / vnd im Ober Stute allenthalben ganz herlich empfangen / auch von dem Gräfen / Herrn / Lehnleuten und Vorderthamen Geistliches vnd Weltlich's standes / auff ehrlichkeit empfangen / kombt er auch zu Neiß ein / vnd wird daselbst / von einem Erbaren.

Anno
1583.

Erbarren Rath fur nochtwendig angesehen vnd erkende / das manden
abkommen den C. ur fursten / (welchen sie mit sonder Reverenz vnd
Ehrebezeugung empfangen vnd eingeholt) auch fur ihren Herrn ne als
Ihn wie blich halten / sonder ohne auch wie ihren Landtfursten
schworen vnd gebülich Lydethuen sollte / Da aber ißt etlich sein
werden die vermauen wolten / versch fur zu bringen / warumb sie sol-
ches zu ges heben bedeckentwegen / die selbigen sollen sich auf freyen
offnen Markt erheben vnd finden lassen / aber es kam niemandt das
also der Hochgeniet Churfürst / mit einheitlicher Meinung von allen in
Kreuz gehuldet vnd auf herlichste gehalten vnd angenommen / Dohut
auch vnder andern fursten und herren thommen / der Durchleuchtig
Hochgeboren Furst Herzog Wilhelm von Galich / Bergen vnd Cle-
ven vmb daselbst dem Churfürsten zu gratulieren vnd in eintracht
seines Regiments gluck schlichen fortzugez zu wunschen / Alsdan ist er
zu andere Ort des Nider Stifts abgereyst vnd sich allenthalben
seinen Underthanen erzeugt.

Wie des Bapst Legat nit allein den Thumprobst sonder auch
andere Ungehorschen Capitulares jre Würden entsezt
vnd beneficien priuirt.

Ziehen hab ich erzählt / wie durch den Bapst selbst der Truchsess
aller seiner Würden Digniteten vnd Bisphummen entsezt / nun volge
hernach die vtheyl vnd Seuren die des Bapsts Legat wider den
Thumprobst vnd andere Capitulares zu Köln hat lassen aufzugehen.

Sententia wider Graff Georgen von Wigenstein
ben Thumprobst.

IOANNES FRANCISCVS Dei & Apostolica sedis gra-
tia Episcopus Vercellensis, & Comes: atque ad sacram Cæsaream
Maiesatem & yniuersa Germania loca, ad quæ nos declinare cō-
tigerit, Sanctissimi Domini nostri D. Gregorij Papæ XIII. & eius-
dem sedis Apostolica Nuntius cum potestate legati de latere.
Christi nomine inuocato pro tribunali sedentes, atque vnum
Deum praœ oculis habentes. In causa & causis coram nobis pen-
dientibus inter Hieronymum Verdurum Brixensis Diœcesis Cle-
ricum promotorem, Filicique Procuratorem ex vna, & Georgiu à
Sayn Comite à VVitgēstein, qui Metropolitanæ Ecclesiæ Sanctijs
Geronis & SS. Apostolorū Præposituras Colonia, nec nō in Me-
tropolitana Ecclesia Treuirensi, atq; in Cathedrali Argentoratensi
Canonicius & præbendas, atq; in Trenirch Diœcesi Pastorij seu
personatū, alias fortales alibi beneficia Ecclesiastica obtinebat,
delatū & inquisitū ex altera, de & super notoriā hæresi, Caluinia-
na præsertim lecta, & suscepitis Gebhardi Truchsi olim Archie-
piscopi Colon. nunc autē depositi, partibus & patrocinio nec nō
frequenti

Anno
1583.

frequenti cum hæreticis consuetudine & consiliorum communicatione, tum verò de & super scripto propria eius manu obsignato, nobisque per certos procuratores Adolphum de Steinen & Iohannem Avvenium redditio ac iudicalites præsentato, atque ab ijsdem procuratoribus informare cognito, in quo non modò se nostræ antiquæ & Catholicæ religionis Ecclesiæque Romanæ simul & Colonensis desertorem declarat atque profiteretur: verum etiam audacter atque impudenter nimis summum Romanū Pontificem verum Christi in terris Vicarium, legitimumque Petri successorem, cuius benignitate pleraque ex ijs, quæ haec tenus possedit, beneficia iamdudum obtinuit, cum perpetua ingratissimi animi testificatione, & apertissima rebellionis & perfidiz nota, inauditio contumeliz genere, contra omnem etiam protestantium consuetudinem afficere, atque hæreticum appellare non est veritus, & alias prout in actis, latius continetur, viis videndis, & cōfederatis considerandis, per hanc nostram, quam in scriptis facimus, diffinitiuam & declaratoriam sententiam dicimus & declarando pronuntiamus, dictum Georgium à Sayn Comitem à VVitgenstein hæreticum notorium atque excommunicatum.

GE BHARDI TRVCHSII eiusque auctoritatem, & alijs hæreticis, præcipue Caluinistis, consuetudine consilijsq; coniunctissimum, Sacrae Romanæ & Colonensis ecclesiæ, summoque ipsi Pontifici rebellem, ac perjurum, & consequenter omnibus præposituris, canonicatibus & præbendis, Pastoria seu personatu, alijsque dignitatibus ac beneficijs, officijs, pensionibus, iuribus, ac titulis Ecclesiasticis quibuscunq;, quæ non modò Coloniz, Treuiris & Argentorati, sed alibi quoque quomodolibet hucusque possedit vel habuit, ipso iure priuatum fuisse & esse, prout illum hæreticum cum Notorium, excommunicatum, & priuatum declaramus, & quatenus opus sit de novo priuamus, Præpositurasque prædictas, Canonicatus, & præbendas, pastoriæ seu personatum, & beneficia quæcunque prænominata vacare pariter declarando decernimus, atque ad illa aliaue eiusmodi in pôsterrum obtainenda, eundem inhabilem omnino fore pronuntiamus.

Quapropter ad illos, ad quos dignitates, Canonicatus & præbendas, pastoriæ seu personatum beneficiae prædicta conferre vel ad illa eligere præsentareue iure spectat, ius conferendi, eligendi vel præsentandi legitimè deuolutum esse, itidem decernimus &

Anno
1583.

mus & declaramus, reseruato tamen, nobis alijsque, ad quos id pertinebit, iure agendi, atque ab eodem Comite Georgio fructus & prouentus, ex eisdem beneficijs ecclesiasticis male perceptos reperiendi, quos quidem omnes ex eo tempore, quo ab auita & Orthodoxa religione defecit, iuxta sacrorum canonum constitutiones restituere integrè debet, & ita dicimus, decernimus, declaramus, & disjunctiè pronuntiamus; omni meliori modo &c. Ita dicimus & pronunciamus &c. Ioannes Franciscus Vercellensis, nuntiusque Apostolicus &c. Lata promulgata &c. die 23. Iunij &c. Julius Guidius pub. Apostolica auctoritate Notarius subscriptus.

Es hatt aber solches vorhey / der Herr Thumpfobst mit stille schweygen durchauß mit vnbeghen/ sonder sich/ gleich zumor der Citation/ also auch darnach/ dem Sentenz widergesetz/ mit seiner Confutation/ Appellation/ vnd protestation schrifte/ von eyner nichtigen Cis tation vñ darauff vntuglichen ergang vñ vorhey Herrn Johan Franz/ wie er in nemet / Bischoffen zu Vercellen/ Nuntij Pontificij. Danach bernach weyter an seinem ort zmitler weyl Condemniert er auch die andern Uhcatholischen Capitulares.

Sententia/ wieder Graff Herman Adolff von Solms/
vnd Jo:an Freyherm von Winnen.
berg.

IOANNES FRANCISCVS Dei & Apostolicæ Sedis gratia Episcopus Vercellensis & Comes, atque ad Calcaream Matriestatem, ac Vniuersa Germania loca, ad quæ nos declinare contigerit, Nuntius Apostolicus, cum potestate legati à latere. Christi nomine inuocato, pro tribunali sedentes, atque vnum Deum p̄ oculis habentes, in causa & causis coram nobis pendentibus inter Hieronymum Verdurum Brixensis Diocesis Clericum promotorem fisciisque procuratorem ex vna, & Hermannū Adolphum Comitem Sölmensem, & Ioannem Baronem à VVinnenberg, qui canonicorum personas in Ecclesia Metropolitana Colonensi sustinebant, delatos & inquisitos, ex altera, de & super Hæretibus notorijs & suscepis Gebhardi Truchisij olim Archiepiscopi Colonensis, nunc autem depositi partibus & patrocinio, nec non perpetua, cum primarijs hæreticis consuetudine, & confiliariorum communicatione, de quibus in actis &c. Dictos Hermannum Adolphum Comitem Solensem, & Ioannem Baronem à VVinnenberg, ex ijs quæ contrarij pos, in actis deducta pro

14. Junij.

Anno
1583. bataque sunt eidem tunc, uti haereticos notorios & excommunicatos, Gebhardi que Truchisfautores, & asseclas apertissimos, nec non alijs haereticis consuetudine diuturna & consilijs coniunctissimos, non modò canoniciatibus & præbendis: verum etiam omnibus alijs beneficijs, officijs, & dignitatibus, iuribusq; ac titulis Ecclesiasticis quibuscumque, quæ hucusq; vbius, quomodolibet habuerunt, vel possederunt, ipso iure priuatos fuisse & esse declarauimus, & quatenus opus sit, de novo declaramus.

Quocirca ad hanc nostram priuationis sententiam, ad eos ad quos Canoniciatus, præbendas, beneficia vel eiusmodi conferre, vel ad illa eligere, praesentareue iure spectat, conferendi, eligendi, vel praesentandi ius legitimè devolutam esse itidem decernimus & declaramus, & ita declaranda dicimus, decernimus, & diffinitiuè pronunciamus, omni meliori modo. Ita dicimus & pronunciamus. Ioannes Franciscus Vercellensis, Nuntiusq; Apostolicus.

Der Herrn von Cölln Schließliche Antwort vnd Resolution auf die gepflegte Elegation des Herzogen von Zweybrück.

Hieoben vnder dem 2. tag Januaris dieses gegenwärtigen jahrs/
haben wir erzelt / was ein Hochweiser Erbarter Rath zu Cölln auff
des Herzogen von zweybrück werbung sich in Antwortt vernem
men lassen / nemlich wie solche Rath damals dahin entschlossen / die
sachen an die Röm. Rey. Matestat auch andere Catholische Stände
fuerderlich gelangen/ vnd sich darauff mit gebuerlicher Antwort ver
nehmen/ vnd dieselbig an Herzog Johan Pfalzgrauen zt. gegenwärtig
gen zulassen / welches dan volgends den 15. Junij also beschehen.

15. Junij. Dann wie Graff Herman Adolff von Solms vñ Johan Freyherz
von Winnenberg/neben gemelten Thumbprobst/vnd Thoma dem
Freyherren von Kretzchingen / als die dem Treck sessen in seiner ange
sehnen neuvertrag/sonderlich angehangen/Citiret/vnd wie ob gemeint
also tractiert vnd abgesertigt worden / behombe der Herzog von
Zweybrück auch seinen beschedt/ welcher in namen vnd von wegen
der Protestantenden sein werbung mit dem aller embsigsten als im
mer moglich gewest/bey den von Cölln gethan/obs jne etio geraten
heute wollen / auch die frembden prediger in Cölln einzubringen.

Aber ein Hochweiser Erbarter Rath daselbst/nach gehabec Rey
serlichen/ vnd der andern Catholischen Stände Resolution / hat
obgemelten tag geantwortt/ vnd wsonderheit betreffende den Reli
gionsfriede/also gesagt: Hochstermette Reys Matest. vnd Catholische
Stände heeten sich runde vnd lauter auf ih begerten Rath ver
nehmen lassen/ dass weyl Cölln vnd andere Reichs Stätte vngemis
telte glieder vmid Stände des Leyligen Reichs/ vnd des Religion
vnd prophetie stiedens sowol/ als andrete hohes vnd hübers Standts
fähig.

So hette es der Reys Maiest. Erklärung nicht bedorfft / sonder
sey von iher Maiest. Churfürsten funsten / vnd jedermenniglich als
heyt für gewiss vnd beständig gehalten worden. Daraus volge aber
mit/dass Cölln oder ein andere Catholische Stat/ auf begern etlicher
ihrer Burger/ vielweniger deren außlendigen / die sich gen Cölln be-
geben/ein andere Religion zuzulassen schuldig seyen. Sonder volge
viel mehr der vnuweislich wider sum daraus / dass sie/ als der Magis-
trat vnd Obrigkeitt/ in iher Stat eben das ihemig/ was der Religio-
nissfriedt den Städten zugibt vnuverhindrich zu exerciern/ als ein an-
der höher oder Nider Standt/ was jne in Religionssfriedt zu gelas-
sen/in seinem Landt vnd gebiet zu thuen haben. Sagten auch vrrer
die Herren von Cölln/es thete nichts darzu/ was man ihnen führt vns
verscheydt die erwelten/ vnd gebornen Obrigkeiten furbildn wolle/
seintemal solche unterscheydt dem außtrücklichen Buchstaben vnuid
Verstandt/des Religionssfriedts geschrack's zu wider.

Der Religionssfriedt wolle / dass in den Reichs Stäcken/dad-
mals beyder Religion in Exercitio gewesen/ beyde verbleyben/ vnd
Keine von der andern aufgeschafft solce werden / Das sie die von Cölln
aber/vnd andere/bey iher Heyligen Catholischen Religion vnd glau-
ben standhaftte Reichs Städte schuldig solten sein/ einander Reli-
gion einzunehmen vnd zuzulassen / das werde niemandts auf dem Re-
ligionssfriedt beweisen noch erwingen mögen.

Was sie dann also außführlich vmb handt greiflich bericht/
vnd demnach vmb sohl desto weniger daranzweyfeten/dass iher Vor-
fahren die nach dem Religionssriedt Cölln des Heylt. Reichs freyer
Statt vorgestanden/nemblich/dass dieselbig ihnen nit ausslegte/dass
sie ein andere Religion eimemmen oder zu lassen müssten / dasselbig
auch diser zeyt viel weniger/ als vorn shnen zu rathen/in betrachtung/
dass zu disen ontrawē bösen zeysten/vnd vnerhörden geschwunden auff/
rütschen practiken/vnder gütem schein/sich souetl newer/ auch in den
Reichssatzungen außtrücklich verbotner abschlichlicher iethumb er-
heben/vnd deren Exempel leyden vil zu viel verharden/da solche Iro-
thümben einschlichen/ dass man daselbs nicht frizzen noch auffhören
thête/ bis man die Alte Catholisch Religion gar g aufz getrungen vnd
vertilget / darauff dann nichts anders / weder vnuhel/ verwüstung/
verderben vnd vndergang ei volget.

So hetten sie auch/die Herren von Cölln mit vorwissen aller Rä-
the vnd övier vi vierzigē/ welche die ganz gemeinte/derselbigen des
Heyligen Reichs freyer Statt representierten/ ihnen fur genommen/
mit der hulff des Allmechtigen/ bei dem frueßtapsen iher Löblichen
vnd Gottselbigen Vorältern z' vereharren/ vnd kein newering dage-
gen einreissen zu lassen.

Sie versehent sich/die s̄enigen so widriger Religion seyen/ vnd zu
Cölln bey men sich verthalten/ soul deren sein möchte/ denen es vñ die
Religion/ vnd freyung ihres gewissens/ vnd mit mehr vmb zweyspale/
E. 2 trennung.

Anno
1533.

Anno
1583.

trennung vntuhe/vnd enderung zu verursachen/ vnd sich in die Regis-
menter einzutragen/ sonderlich aber / die ware Christliche Religion
zu vertilgen/ zu thuen) werden sich dessen nicht hoch zu beschwären
haben.

Dieweyl ihnen ein richtig gueter weg inn dem Religionsschiede
gemacht. Nemlich sich von Cölln auss / vnguerlegt ihret Ehren und
guetter/an andere deder zu begeben. Solcher wege auch führ schme
allein einem jeden offen/ sonder sie darzu dermassen mitledich/ vnd
mit aller beschedenheit/den ihentigen die eynges wegs leydlich sein/
vader augen gingen/ daß niemandt vrsach hette über sie zu klagen/
wie meniglich der örten wolt kündig were.

Welches alles sic die von Cölln/ dem obangeregten Abschede
nach/den Intercessierenden vnd protestierenden Kurien/ sonderlich
aber dem Herzog von zweybrück / also zu eyner schließlichen Ant-
wort haben geben.

Damit hatt mit alleyn der Truchsess von dem Bapst/ die Unca-
tholischen Capitulat herza / als der Thombprobst vnd andere von
dem Bischoff von Vercell : die sollicitierenden Weltlichen Chur-
fuersten/ sambt dem Casimiro vom Keysor : sonder auch die Suppli-
canten von Cölln / allerseits ihren bescheydt vnd absertigung be-
kommen.

Wie der Herzog von Alanzon/ des Königh von Franc-
reich Brüder/ von den Niderländern auch
sein bescheydt.

ELIZABET die Königin von Engellandt/ vmb ihr Lande
in Fried zu halten/ auch die anligenden Potentaten von ihrem Rö-
ngreich abzuhalten/ die vielleicht etwo in solchem gefährlichen Kriegß
wesen sie überfallen wolten / hatt mit den Franzosen ein heymlich
verbundt gemacht / vmb durch des Brüder dem Herzogen von
Alanzon/ ihr Überlandt die empörung in esse zu halten/ last in zu ihr
in Engellandt thorkamen / von dannen über Meer in Seeland zum
Prinzen von Orange/ der führt in gagan Antorff / aldaermit sond-
derm Triumph eingeholt / vnd für einen Herzogen von Brabant
angenommen / wie danckbar er sich aber gegen denen von der Statt
erzeugt/ daß hatt die erfarnheit vnd experientz den 17. tag Januarii
neglierschien mit gebracht/ da er mit schlechten ehn/ vnd mit ohne
grossen verlust der seimgen aus der Statt weychen hat müssen

Nun haben gemelte Königin von Engellandt/ vnd der Prinz von
Orange gleich wol alle mittel gesuecht/ vnd persuation gebraucht/ den
gemelten Herzog von Alanzon wider zu ubringen/ aber den Brab-
antan/ Glandern/ dere Graffen er sich auch geschrieben/ vnd andern/
konten sie die gefährlicher weiss zu Antorff angestellten practiken nie
aus dem haupt bringē. Darauß dauerfolgt/ daß er leylich auch gar

auf dem Niderlandt vnd Flandern / wider dahin ziehen hat muessen/ dannen er thommen ist / vnd nichts anders als die laruen/oder das Schembart/oder schatten des Herzogthums Brabant/ vnd der Graffschafft Flandern erhaft/das Corpus aber vñ die gerechtigkeit/ obernenter Graffschafften vnd Herzogthummen/ hatt er Philippo dem König von Hispanien vnd seinen nachkommen bleyben/ vnd sich bewegen muessen / daß ers gesehen. Wie also dem Franzosen die schau ihm Niderlandt mit geratten / hatt er sich neben der Königin von Engellande vmb desselbige Königsh von Hispanien Inseln Tere zere gen. nnt angenommen / wie ich hernach erzelen wil / wan ich zu vor von des Thumprobst von Cölln verantwortung geschrieben wurde haben.

Wie sich der Graff von Witzenstein auf das wi-
derjme ergangen vortheyl verant-
wort.

W J R haben hiesoben angezeigt / was der Thumprobst von Cölln / wider die ladung oder Citation des Bapstlichen Legaten/ den 10. tag Junij diesen alten stilo nach zuritten / sonst aber den 20. desselbigen Monat geantwort.

20. Junij.

Nun hatt er über solche anewort volgents auch / vnd dem gegē ihme ergangnen Sentenz ein lang protest zu Cölln an der Thumbs Kirchen / anschlagen/ auff breiter pappen/ vnd fast annaglen lassen/ damit solches niemand abreissen solte mögen. Es ist aber solches protest so lang gestanden/ bis einer der Stat Diener dar zu kommen/ der hatt das prett in weystucken gebrochen / vnd mit sich vnderm arm hinweg getragen / darumb er dan von den Herrn gestrafft wos den/ vnd zum Thuren hat muessen gehen/ daß er solches ohne derselben beweulch gethan hette. Vnde ist solches protest eben den morgen / das ist den 2. tag Junij angeschlagen worden/wie der Bischoff von Vers 22. Junij. cell/ des Reysers Legat Curtius / vnd Minutus des Cardinals von Maduig Secretarius auff das Churfürstlich Schloß zum Brueel verrückt/ vnd seindt die zwey Legaten alßdan wider gehn Cölln kommen/ der Minutus aber ist vorts vom Brueel wider gehn Rom/ von dannen er den 18. tag Decembris negf verschinen auff gezogen / auff der Post abgereyst / vnd von den Cardinalen die imdes C. Farnesii hauf den mit wochen zuvor versamblet seingewest/ gen Cölln abges fertige ist worden / vmb zu versiehen / wie doch die sachen mit dem darzumal gewesenen Erzbischöffen von Cölln geschaffen / ob er auch die Religion verändert / ein Weib genommen ic. oder wo doch die sachen lertlich mit jme hinauß wolten/ solches obgedachten Herrn Cardinalen schriftlich vnd mundlich zu berichten / welches er gethan/ vnd ehe er von Cölln gesheyden/hatt er seiner auch nicht vergessen/ sonder ist ihme die prapositura oder probstey bey den Heyligen Apos tolen da selbst in Cölln zu theyl worden/ also wardt ein probst ab/ der des ander aber an gesetz.

Anno 1583. Es wirdt aber einem Hochweyßen Erbaren Rath von Cölln/ des Thumprobst schreyben den 17. Junij an denselben gethan/ acht tag daznach vngeschrifft also verantwort.

24. Junij. Sie die Herrn weren inn seinem schreyben angeregter Sentenz halben mit ersucht worden / da sie aber Kunftiglich ersucht werden solten/wolte sie sich in solchen fall dermassen verner weislich verhalzen vñ erzygen/dass er sich dessen gegen jnen/zur billigkeit nit zu klagen/viel weniger/dass sie zu diesem fahl/ oder eynlicher gestalt etwas furnenmen solten/dass wider des Heyligen Reichs Religionsschied/ Abscheydt/Ordmungen seye oder verstanden werden möchte.

Baldt darnach hebt gemelter Thumprobst an weyter zu fulminieren wider dem Bapst vnd seinen anhanger/mit disen vermeldet.

Dieweyl sich der Bapst zu Rom/mit aller seiner anhängende pfaßheit vilerley in lehe vñ wandel/Gottes Wort widerwertige irthum/nit aus der S. schrifte/vnd deren einführung nach Christlichen exemplar der S. Apostel (fuhr dem Ambtsvertreter er sich doch gern/wo man hme in Teutschenden Landen glauben kündt/ angeben wol) sonder durch die Vralte von seinen Vorfahren gewonlich gehabte Bapstliche mittel/nemblich mit Wasser/Schwere/ Gewr vnd andere abschewliche martirien/dern sich doch die Evangelischē Stendte/so wol vor als nach aufrichtung des Religionsschiedt/durch jre hochräumliche mänsliche widersetzung/ erlediget hetten/ auch hinsurter verhoffentlich wol zu versichern wurden wissen/zu erhalten vnderstunde.

Er aber der Herr Thumprobst fuhr sein Person/sich seinem des Bapsts Joch vnd zwang nieimal vnd wüffig gemacht hette/ sonst dessen ganzlich enteussert/ dergestalt/das der Bapst einiche Jurisdiction vber me oder das seinig nicht gehabt/ auch noch nicht hette. Er auch des Bapsts zwang/ verbot/Bullen/bedrewungen/Censuren/ Hamm/vnd was demselbigen anhengig/ ohne alle gefähr vnd schew verachtet/vnd ihme mit beliebung Bapstlicher Gottes Wort widerwertigen erkanten/rechnummen/bey verluß seiner Seelen heyl jn geringsten nicht gehosammen solle/künne/noch wolle. Wie auch dem Bapst vnd seinem Boten im S. Reich/sonderlich von den Stenden vnd verwantten der Augspurgischen Confession/sein angemast lus dicensi oder Gerechtszwang nicht wirt geßattet.

So seye also vmb dieser vnd anderer in seiner protestation angehogenen vrsachen/ auch soult erheblichen gegründten motiven/ die et zu seiner zeyt weytlenger zu diiducern/vnd aufstruklich hiennt vorsehält/wille/das erzelte vrheyl oder Sentenz ganz vntichtig/müdig vnd von vnwideren/ vnd alles darfür zu halten. Solche meynung werden ohne zweyfel auch die andeen haben/ da non ich negst vormeldung gethan/ vnd die villicht dergleichen wider sie ergangen vrheyl ihrer antwort nit wirdigen habē wollen. Wie dan mit gesunden wurde das der Freyherz Thomas von Kriegingen auf des Bapsten Legaten Cication des 28. tags dieses monats erschinen. Allein soult hat den 2. Julij der Thumprobst geantwort/wie geniest.

Was der Keyser Herzog Johan Casimirn jügeschreben, des angenommenen Kriegs.
voick halben.

Anno
1583.

ALS die Königlich Key. Majest. von etlichen beglaubten orten
zeitungen ein könnum / das der Herzog Casimirs an der Pfalz
ein quere anzahl Französischer Obersten vnd Haubtleuth zu Ross vñ
fress bestelt / vnd dasselbe inner wenig wochen ins Erzstift Cöllen zu
führen vorhabens sein solle / innassen sich auch dieselbe vnschwärkt/
auff ihne Herzog Casimirum versprochen hetten.

Darauf ihme ihr Key. Majest. geschrieben / wo dem also / dass solches mit alleyn den außtrücklichen Reichs Constitutionē vnd Abscheys
den / sonder auch seinem selbst schreiben ganz zu wider wäre / vnd wis
der im dem Herzogen Casimiro / noch sonst einichen andern Stande
des Reichs fuhrzunemmen / viel weniger ihrer Key. Majest. als dem
oberhaubt / also zu gestatten anständig sein oder gebueren wolte.

Hierumb hetten ihr Key. Majest. tragenden Keyserlichen Amptes
halben / mit wollen vmbgehen / ihne den Herzogen dessen alles gnez
diglich zu erinnern / mit dem angehefteten vernemern stlichs ermanen
vnd beuelich. Er wolte von solchen seinen vnzumblichen vorhaben abs
telen / beruertes Kriegs volck alßbaldt auch ehe vnd zuvor es ist Key.
Majest. vñnd des heyligen Reichs bodem berueret / widerum abdans
cken / zu besorglicher vrnuhe vñnd Bluet vergiesen mit versch gebe/
Dan da solches von ihme / über so vilfertig ihr Key. Majest. trewber
sig ermahnen / nicht beschähe / vnd des heyligen Reichs Stände / vnd
Vnderthane / von bemelten Kriegs volck (wie nicht ohne sein könne) in
einch weg beleydigt / oder beschwärt werden solten / wurden ihr Key.
Majest. auff dero anwessen / das jeng gegen ihme müessen furnem
men / was sich vermög obangerürter Reichs Constitutionē vnd zu era
haltung ihrer R. M. authorite vnd Reputation zuthun gebüren vnd
nötig sein würde. Darnach hettet sich also entlich zu richten.

Wie solchem zu begegnen / Herzog Ernst von Weyrn der
Churfürst sich versehen.

Nun hatt aber der Newerwehl Churfürst von Cöllen Ernestus
vernünftiglich wol abzumeinen gehabt / weyl der Truchsess dem Her
zog Casimiro gewalt geben / solch Kriegs volck anzunemmen. Im
auch das ganz Erzstift / welches gleich wol nit mehr sein gewest versch
schreiben / vnd weiss nit was mehr versicherung gehau / ermelter Her
zog Casimirus / auf dessen Seiten auch S. Pfalzgr. ff. Ludwig sein Brü
der gewest dem Truchsessen hulff vñnd beystandt zu thunen / wurde sich
durch obangemeltes Keyserlich schreyben also mit abschrecken lassen /
sonder einen weg als denn andern fortfahren / derhalben so hatt
hinwidernimb Herzog Ernestus der Churfürst sonderlich aber inn
Übern Stift alle platz mit Kriegs volck woll verwahren lassen /
auch

Anno auch die Abtey vnd den Flecken zu Tuyz recht gegen Cölln vber den
1583. Rhein gelegen besetzen lassen.

25. Junij, Eerstlich den 25. tag Junij/darnach so hatt jne Herzog Wilhelm
von Gulich vnd Cleuen etc. als mit allein des C. Fursten benachbar-
ter/vnd deme das ankommend Trutzefisch oder Casimirisch Kriegs-
volck in seinem Lande eben so wolschanden thun mochte/als dem Churs-
fursten selbst / sonder auch als einer der seiner Frauwen Muettern der
Herzogen von Beyern Schwesterl/vnd Keiser Ferdinand Hoch-
loblichster gedecktnuß Tochter getravt/vs also garnahet verwant/
Geschuz zu geschickt/zu dem das er zuvor jm vorrath gehabt.

Warumb ungeuer' ich vnd wie sich Herzog Casimiri:
Vnueder der Pfalzgrauff Ludwig mit des
Graffen von Ostfrieslande Toch-
ter vermählet.

28. Junij. 1577 diesem monat Junij. Ist ein Visitation zu Speyr im Cam-
mergericht angestelt worden/welcher in names vnd von wegen des
Römischen Keiser. Majest. Doctor Andreas Geyl vorgestanden/nun
war zuvor durch die protestierenden erhalten/das auf ihrer seytten
sechß / vnd auf den Catholischen eben soniel gefestelt wurden/ die als
Assessores oder beysitzer/ die streitigen sachen zwischen beyden Reli-
gionen verwantten partheyen Richter vnd schlichten soleen/ Weyl sich
aber offtermals zu getragen / das gleiche strib zu beiden seytten ge-
fallen/vnd man also mit wol wissen hatt können/ der die Cläger oder
Antworther recht gehabt / auch keinentlich Decret dem ganzen Rath
des Cammergerichts durch solche Assessores hat furgebracht können
werden: Ist solches an die Herrn der gemelten Visitation gelangt
worden: Welche fur Rathsum/vnd gut gehalte/ daß mander gleiche
sachen alle aufz ein zusammenkunfft oder Reichstag verschieben/
vnd also dieselbigen sachen vnd Proces mit gemewem zu thun der
Reichsfürsten enden vnd aussprechen solte.

Wider solches haben sich Adam von Puttitz des Churfürsten
von Brandenburg Gesandter / vnd der Syndicus zu Speyr / durch
öffentlichen protestieren/ als geschehe mit solchem Decret der Visita-
tionen so der Augspurgischen Confession zu gethan / vtrechte / zum
hessigsten gelegt / vnd vmb desto mehr ein parthey gegen andern/
das ist die protestanten wider die Catholischen zu verhezen/ habent
sie die sache ganz weyloufig aufzgefert vnd alle acta an die protes-
tierenden Chur vnd Fürsten hin vnd wider geschickt/ vnder welchen
der furnembsten einer gewest Pfalzgrauff Ludwig der Churfürst/
fuhr eins.

Zum andern. So haben sich die protestierenden vber die Re-
wisses beschwart/wie sie den 27. obbeviele monats Junij etliche
vortheyl

Anno
1583.

vrtheyl oder Sentenz / welche den 30. tag Octobris negst verschenen
den Proctsterenden Grauen Johan von Oetenburg (darumb das er
vngewöhnlich vor zehn Jahren die Catholisch Religion verlassen vnd
sich zu der Confession von Augspurg begeben) zu gueten ergangen/
ansklag vnd anhalten Herzog Wilhelms von Beyren retractiert/
vnd als ein vbel oder vnbillich vrtheyl gefelt / auffgehebt vnd eingez
setzt / wolen also iher eitlich der Proctsterenden / man solte daran vnd
darob sein / damit solches auch an die Churfürste vnd alle Stende des
Reichs gebracht werde / wegen etlicher Decret so im Jahr 1575. 76.
vnd 82. gemacht / vnd auffgericht weren worden / vnd was dergleichen
vorchats sich mehr deshalb im Heyligen Reich Tentscher Maas
eton antrifffen vnd erheben hat wollen / die Augspurgisch Confession
weyter auff zu breyen / zum andern:

Baldt darauff / dass ist den 30. Junij / verheyralt sich der Chur
Furst vnd Pfalzgraff Ludwig / mit Anna einen Gewlein von 16. Jar 30. Junij.
die ist gewest ein Tochter Elisabetha welche Gustaus / der
König von Schweden / erzeugt / vnd Erado dem Grauen von Ost
frieslande vermahlet hatt. Und waren auff der Hochzeit vnder anz
dern Carolus der jung Prinz von Schweden / sambt seiner Gemahlf
vnd der Braut Eltern vnd verwanten / diser Carolus zeucht alß baldt
nach gehaltenen Hochzeitlichen freuden wider in Schweden / vnd er
wegen sein die Herzogen von Holzau / vnd Christoffel von Mechels
burg zu ihme khotunnen / darnach ist gemelter Carl der Schwede zum
König Friedrich in Denmarck / dann auch zu Herzog Ulrich von Ne
schelburg gereyst / was er nun fur bescheydt mit sich von der gehaltenen
Hochzeit gebracht / das mach Gott wissen / ob es den Catholischen zum
vortheyl gewesen oder nit. Sowiel aber mues ich hie anzeigen / das
der Proctsterenden Fürsten zusammenkunfft / welche Ludovicus der
Pfalzgraff gehn Mulhausen auf einen gewissen tag angestelt / das
mals nicht fortgangen / dan 16. tag zuvor vnd ehe der angestelt ter
mien oder tag erschinen / stirbt des Truchsessen bester freunde vnd
beystandt / dann seydehero der Hochzeit / hat er mit seynen Gespous
Jungen Braut mit vil gesonder räge gehabt / sonder ist ihm vierten
Monat darnach mit Todt abgangen / vnd hat nach jme allein einen
Sohn gelassen Fridericum / vnd zwei Töchter / mit seiner Jungen Ge
spous / von welch er er so baldt vrlaub nemmen vnd abscheyden hatt
muessen; nach dissem hat der Abgesetzte Churfürst von Coln Truchsess /
gleichwohl auch sein sonder hoffnung vnd zuversicht gehabt / an obbes
melten Herzog Casimiro / welcher seiner leuth einßig verwartundt /
dersfurnehmen gewest / ein theyl seines haussen vor zuschicken / vnd
den andern theyl darnach mit sich selbst anzubringen / vnd also den
Truchsess zu Bonn zu besueche. Mitler weyl vnd ehe diser Herzogs
macht ankombt / ist Gebhardts Truchsess Brüder Carli zu Bonn in
der besatzung / der Truchsess aber selbst in Westphalen / vnd helt alda
wunderbarlich Haß / wie ich zunor erzählt / vñ zum überfluss / hab ich
noch das anzeigen wollen / so volgt.

Anno
1583.Wie Gebhardi Truchsess mitler weyl noch weyter
in Westphalen haufgeha. ten.

A L S nun Truchsess volck zu Weil/ Recklinchhausen/ Burich vnd an ander norten so haufgehalten wie gemele/ seindt sie mit lang vor dem ersten Julij in ein Greyheit hussen kommen/ alß baldt in die Kirchen gelauffen/ vnd auff vorige weiss dergleichen geschartmuzelt/ vnd ist bey der Kirchen ein Alt Capelcken gewesen mit einem Altar/ so sie alles in stucken zerschlagen/ vnd wunde batlicher weiss in den vier Eantigen stucken menschen Angesichter erfunden worden: & vliecht zu eyner ermahnung/ weyl die Menschen zu solchen handeln zu sehen/ das ledlich die Stein sprechen müssten.

Darnach seindt sie inn das Closter Wedinghausen kommen/ in dessen Kirchen gelauffen/ da sie sich auch jemerlich wider die Gott zu ehren auffgerichtete Altar vnd der Heyligen Bilder vergriffen/ miß handelt/ vnd dieselben verderbt: Ist also nicht alleyn des schönen Hos chen Altars daselbst mit verschonet/ sonder auch die Orgel von oben herab gerissen worden.

Von dann seindt sie wie die Hewschrecken haussenweiss geflügeln auff Bilstein vnd Attendorf/ alda sie vnder anderen getriebenem fress uel/dem Pastorii wider seinen willen ein Eheweib geben/ das er dann nemmen/ vnd fuhr dem Altar öffentlich austruessen hatt müssten/ er thete rechte wol/ vnd der Augspurgischen waren Religion gemäß das an/ Der Papisten Leht aber/ wie sie es heissen/ mißte er schendē/ schels den vnd wachsen.

Darnach sein sie auff gleichem fuss auch zu Wieschede fortgefahret/ vnd ihren mutwillen nur genug daselbst auch getrieben/ damit doch niemande ignorieren möchte/ was fruchten auf solchem schonen wort Gottes/ das sie mit dergleichen thaten treyben vnd handtieren/ kommen vnd wachsen.

Was Herzog Johan Casimirus dem Keyser
Antwort.

Auff solches der Key. Maest. obbernert Beuelhen Antwort mehr gemelter Herzog Casimirus: Er wisse sich zuberichten/ was ic Key. Maest. mit hiebeuorn geschrieben/ vnd Er derselben hinwidet vmb fuhr bericht gethan/ Sey auch noch an dem/ wie seine vorige Schreyben nach der lenge aufziewen/ das er vor ihr Key. Maest. ergangenem Schreyben kein Kriegsvolk/ wie sie durch andere vngleich berichte/ gehabt. Sonder/ ob er wol neben andern Churfürstē Fürsten vnd Stätten/ von dem Churfürsten zu Cölln vnd anderen bes trängten/ vermügt der Reichs Constitutionen/ vmb rettung vnd hülff gesucht/ gebeten vnd ermahnt were worden/ dennoch zuvorderst der Aufgangen

Aufgangen iher Rey. Maiest. den dreyen Weltlichen Thurfürsten
fürgeschlagenen guetlichen handlungen erwarten wollen.

Anno
1583.

Weyl aber dieselb stecken blieben/ vnd der Bapst mit seinen nichs
tigen/ vnd im Heiligen Reich valedlichen Proceszen/ auch die Rebels
lischen (wie ers nennen hat wollen) vnd Landtfriedbrüchige Capitus
Larezzu Cölln/ mit ihren gewaltigen handlungen/ vnd einführung
feembden Kriegßvolck's je lenger je frecher fortgesahren/ alles dem
Land vnd Religion friedenu wider/ auch zu höchster verfleynerung/
Schimpff/ spot vnd nachtheyl iher Rey. Maiest des ganzen Römische
Reichß/ vnd desselben Stände hoheit/ Authoritet/ vnd Reputations/
über das wolgedachter Thurfürst bey jme Herzog Casimiro vnd ana
dere nicht abgelassen/ sie gemelter Reichß Constitutionen vnd Schul
diger rettung krafft derselben zumahnen vnd anzurufen.

So habe er jme dem Thurfürsten von Cölln die begerte hulff nit
abschlagen können vnd sollen/ sondern derwegen etlich Kriegßvolck
zu Ross vnd füss ihme zuzuführen versprochen vnd zugesagt/ weyl Er
der Thurfürst weder bey iher Rey. Maiest. noch etlichen anderen (des
wen es doch der verwandtniß nach/ auch vermög vilberuerten Reichß
Constitutionen gebuer) die billich vnd schuldig rettung/ damit er nit
rath vnd hilfflos gelassen/ erlangen mögen.

Vnd hoffe der wegen ermelter Herzog Casimirus nicht/ das ihme
mit bestandt zugemessen werden könnte/ das er hiemit et was wider die
Reichß Ordnungen vnd Abscheyd/ vil weniger iher Keyserlicher Ma
iestat Hochheyt vnd Reputation (derselben andeutung nach) sonder
vilmehr was zu handhabung derselben/ alle gebuer vnd nötig ges
handlet hette/ In sonderlicher betrachtung/ das iher Keyserlicher
Maiestat Hochheyt vnd Reputation in dem furnemblich bestuende/
das sie als ein unparteyscher vnd gerechter Keyser nicht gestatten os
der zulassen sollen/ das eynger Stand des Reichß/ sonderlich der furs
tembsteyner/ wider recht/billigkeit vnd den hochverpeinten Land
vnd Religionsschieden/ vnerhörter vnn vnerkanter sachen/ seines
Standes Landt vnd Leut/ mit frembden Potentaten hulff vñ zu thun
entsetzt vnd spoliert werde.

Vnd ob er Herzog Casimirus wol etliche Welsche schuzen/ wels
che allbereydt/ da ihme iher Rey. Maiestat Schreyben zu Speyr in der
Stat geliefert/ am Rhein alda gewesen/ vnd seinen weg ohn menig
lichs verhinderung/ außerhalb was jnen von d Regierung zu Eyzing
(des er sich doch auff gebuerliche ersichtung des passes/ vnd offenes
zung gnugssamer Caution nicht versehen) widerfintlich begegnet/ hins
ab zu Wasser genommen/ inn dieser seiner Expedition geworben/ So
weren doch dieselbe mehrerstheyls in Lottringen/ vnd also im Reich
gesessen/ Vnd ob sie schon fur fremde Soldaten geh. lten werden wol
ken/ so hette doch iher Rey. Maiest. deswegen vnd zuvor deest dem ges
genteyl der gebür anzusehen/ als welcher mit einführung frembden/
Spanischen/ Italiensischen/ Albanesischen vnd anderem volck dieser
sach ein anfang gemacht/ sich auff den heutigen Tag noch gebr. hat.

Anno
1583.

ime Herzogen Casimiro vnd anderen damit den weg gewiesen/vnnd also was ihnen recht vnd gret geheissen / andern billich nicht vnrecht vnd verbotten sein solle. Darzu dan ihr Rey. Maiest. Räthe/ so sie in Cölln gehabt/mcht die gerigst vrsich geben hetten/ als die das Cas pittel daselbst zu solchen thatlichen handlungen / auch darauff er volgte Wahl gereyzt vnnd angeheizt / mit vertroßung das es damit ihr Rey. Maiest. Fein missfallen thun würde/Also/da einche vernere weyterung vnd besorgliches Blüt vergessen darauff volgen mödt/re/ die schuld den anfängern vnd vergawtigern/ vñ mit jme als schützern vnd handhabern des beträngten/zuzumessen.

Da nun ihr Rey. Maiest. dero / wie auch des Heyligen Reichs autoritet Hochheit vnd Reputation/ auch freid/ruhe/ eimigkeit vnd gutes vertrauen im selben/wie billich/zuerhalten gedenden/ vnd er Herzog Casimirus sich/ wie auch alle andre Stände/dasselb zu besur deren schuldig erkente: So erfordert die notwurst/ das iuorderst ic Rey. Maiest. die biß anhero wider den Churfürsten zu Cölln vnd anz dere Stände des Reichs Landtfriedbündige (vnd wie ers heist) geschwinde geübte Proceß abstellen: Seinen Vettern Herzog Ernst in Bayern/ vnd Bischoff zu Lutlich (dessen L. er zeytlich vnd lang vor der practicierten Wahl/ vor diesendingen Bruederlich gewar net / zu sampt des Capittel/ von ihen thatlichen handlungen abgemahnet vnd gehalten hatte) auch zuforderst dem Churfürsten zu Köln seine abgedrungene Stätte vñ Glecken restituiert/ dem Papst zu Rom mit hochster ihr Rey. Mai. vnd des Reichs verkleynering/ schimpff vnd nachzeyl/die Chur vnd Fürsten seines gefalles im Heyligen Reich auf vnd abzusezzen / auch seinen angemachten gewalt vnd primat in dem geliebten Vatterland wider menniglich / sonderlich aber ihe Rey. Maiest vnd zu underdrückung derselben Reputation / autoris ter vnd hochet selbst zu stabilieren nicht verstatte/ sonder die selben/ wie ihe Rey. Maiest. lobbliche Vorfahren die Römischen Beyser/ wie auch wel geringe Potentaten/ als solches wider sie von den Bäpste zuthun understanden/jederzeit gehan/bey zeyt abgewendet. Letzlich auch allen anderen Ständen gebuerende vnd schuldige gleichmessige Justitia/ welche einzeyt hero (wie menniglich bewust/ vnd sonderlich die jungst zu Speyr gehaltene Visitation vñ Reuision täge giugsam zu erkennen geben) vielen nicht gedeyen mögen/ mit geteylet werde.

Das solches geschehet/ wurden iher Rey. Maiest. ihm werck besin den/ das Gott der Herz sie in ihrer Regierung segnen / derselben bey menniglich iher Hochheit vnd autoritet vermehren/ vnd gebuerenden gehorsam/ so wol bey denn Ständen des Heyligen Reichs/ als auch anderen Underthanen erhalten.

Würden aber iher Rey. Maiest ic Hochet dem Bapst in Rom/ damit er fur vnd fur schwanger gangen/eimahl vnderwersten/ vnd seinen vorschlägen/ die allein zu seiner erhöhung / vnd aller andes ten Potentaten schmelerung gerichtet/volgen(welche wie sie bishero

ihr Bey.

für Reys. Maest. vnd dem Heiligen Reich genützet vnd gefruchtet/ Anno
die erfahrung selbst zu erkennen geben hette) vnd es derselben nit nach
ihrem willen gehn möcht; hetten sie niemand anders als gedacht
Papst vnd ihr selbst / daß sie jme geuolgt die vsach zuzumessen. Ihr
Reyterliche Maest. wurden aber die Teutschen Chur vnd Fürsten
nicht verdencken daß sie ihnen diß unleydlich Joch (psal. 2.)
außseringen zu lassen bedenkens erligen / welches alles ihr Rey. Ma.
er aus Teutschen aufrichtigen gemith / als der es mit derselben vns
verschlagen vnd quet meinet / in aller vndertheng'heit zur wider ant
wort nicht verhalten sollen.

Was der abgesetzte Erzbischoff von Köln für
Munz geschlagen.

Nichdem Gebhardt Truchsess des Herzog Johan Casimir ges
wartende / vnd er wol ermessen können/wie auff ein so gewaltigs volck
so ihme ernenter Herzog zu bringen Gelt vonnoten sein würde.

Hatt er aß allerley Silber vnd Goldt / so er hin vnd wider in
Kirchen vnd andernwo zusammen gebracht munzen / auch vnder
andern Vierdeckig Taller schlagen lassen / auff welchen sein vnd des
Stifts Wapffen/ auch ein angal Buchstab zu allen seyten biss in
vier G. geprackt / damit villeicht verborgner weiss anzuseygen den
verbundt so ein G. mit dem andern G. daß ist Gebhardt mit
dem Gulielmo diser von Nassaw in Gallia. Ihner Truchsess aber in
Germania gehabt/wie dan hernach erzehlet wirdt/ daß ein G. zum
andern G. daß ist Gebhardt aß Westphalen ins Niderlandt gehn
Velsit in Hollandt ankommen / vnd daselbst freundlich empfangen
ist worden.

Mitler zeyt last aber der gemelt Truchsess durch andere Herrn
vnd vom Adel Gelt auff bringen / neben beuelich vnd anordnung/wie
es mit den Catholischen sonst in Westphale angeordnet solte werden/
kann an S. Marien Magdalene tag / hat Graff Herman Adolf von
Salm in name des Truchsessen als Gubernator zu Recklinghausen
damals (damdarnach ist innamen vnd von wegen des Churfürsten
Ernesti Herzogen von Beyen / der Oberst Herr Rudolff Schlege in
Recklinghausen kommen) einen Landtag gehalten/ auf welchen er
vnder andern ein Summa gelts von der Ritterschafft vnd der Statt
von Dorsten / biss in die Sechszent guldēn begert / in dem sich die
bemelte Statt sonderlich beschwert/vnd Keins wegs bewilligen hatt
wollen/wie gleichfalls ihr etlich von der Ritterschafft gethan/ vnd
sich dermassen geweygert / daß der bemelt Graff nichts fruchtbarz 22. Julij.
lich darzumit seinem begeren hat aufgerichtet. Als er aber vols
gents mit traupen vnd anderen mitteln remedie gesucht vnd gefun
den/hat er etlich die Ritterschafft so weyt gebracht / das sie jme bes

Anno
1583.

willigt haben funff tausent Taler / Die von Dorsten aber haben sich
Keines weges mit geben einlassen / sonder den anderen ein Exempel vñ
lehr geben wollen / wie man sich des Kriegs vñnd dieser vorstehenden
empörung halben mit dem ehesten entladen möchte. Und seindt also
wie trewe Undersassen bey dem Capittel/ vñnd bey desselben Vnewer-
welten dem Erzbischoffen vnd Churfürste geblieben vnangesehen je
etlich villicht gern gesehen hette / das man dem Truckfessen vnd den
seinigen thür vnd thor geöffnet hette. Und das sey also in kurtz soul-
den Gräuen von Solms mit denen von Dorsten vnd Recklingshau-

sen betrifft/ gesagt.
Was aber den von Winneberg vnd die von Werl belangt/ ist zuer-
barmen / das sie an stat ihres Catholischen Predicanten/ ihres lieben
getreuen Burgermeysters vñ anderer so der Stat wolfahrt gesucht/
nun ermeltes von Winnenberg Soldaten eyner grossen anzahl/ über
die vier oder funf hundert behausen vñnd speysen / auch teglich den
grossen galgen vor ihren augen auff dem Markt sehen müssen/ Dar
umb sie aber ihren vncatholischen vnd außcuerischen mitbürgern/ vñ
newes gierigen Supplicanten zu dandien.

Wie es einem Truckfessischen Rittmeyster ganzen/ als
er sich wider die Catholischen brauchen
wolt lassen.

Es ist einer/der in Westphalen sonderlich/ eygentlich vnd merdes-
lich diesen handel fuhren hat helfen/ gewest/ Jacob Furstenberger zu
Okinhouen genant / der dem Truckfessen als ein Rittmeyster vnd als
ter lylas gedient / auch etlich Haubtleuth auffgebracht vnd erwor-
ben / die Catholischen rechtglaubigen zuverfolgen.

Dieser war einmahl führ seinem Herz zu Werl zuerschienen bes-
scheiden / von dem er diesen Beuelch empfangen / er solle mit seinem
Kriegsvolk auffziehen wider die Catholischen/dahn er jn brauchen
wolt. Solchen Beuelch hat er mit frolockendem gemüth ganz gern
angenommen / vñnd sich alßbalt adpersecutionem zubereytet vnd
präpariert.

Wie er aber von Truckfessen zu Werl vrlaub genommen / ihm
zugesagt/ gelobt vnd geschworen/ er wolle die siche trewlich verrich-
ten/ vnd sein vndergebens Kriegsvolk mit allem fleiß dahin halten/
damit ermeltes Truckfessen Beuelch ein sonder angenomes benigten
geschehe / vñnd erselbst ehr zuerlangen verhoffe / wie er von dannen
screyden/ ist dieser alßb. ist von Gott (ohnzweyssel auff vorbit from-
mer vñnd gutherziger leut darzu bewegte) stehendes füsses geractet
vnd geruert worden/ also / das man jhnt obgemeles Johan Nellin
haust von des Truckfessen angesciht wegk tragen müssen Wollen sich
nun die anderen daran stoßen/ wol vad gut/wo nicht / so mögen sie ihr
vngluck auch ve. suchen/ da Gott nicht da er mit spricht.

Erenestus

Anno
1583.

Ernestus der Newerwelt vnd Angesezt Churfurst von
 Cölln versicht sich mit mehr volck dem an-
 kommenden Kriegsvolck
 zu we-ren.

Wiewol der Durchleuchtig Hochgeborene Fürst Ernestus Herzog von Beyer vnd Newerwelt Churfürst von Cölln sich vorhin auch mit Kriegsvolck vnd Malonen auf dem Lande Lüttich/ als des Landes Herr vnd Bischoff versehen / dargen ein Florentinischen Hauptmann Ramonius genant / gegen Cölln über den Rhein zu Türs mit Soldaten kommen lassen / denselbigen plaz zubesetzen vnd zu halten / vnd soint alle nottufrige vorsehung gethan / So hat doch gleichwol ihr Churfürstliche Gnaden auch Herrn Pettern Schalle von Freyburg auf Vchelandt (der hernach der Churfürstlichen Guardien Hauptmann worden) mit Commission von Hiff abgesegnet vnb sich bey Herzog Friedrich von Sachsen vnd Lauwenburg / auf Linne zubesgeben / daselbs zwem Fahnen Deutsche Reutier deren bey 700. gewesen / vñ Siebenhundert fuesvolck / gleichfals Deutsche / zumunstern/ beneben auch innahmen vnd von wegen höchstgedachter Churfürstlich. Gnaden/dieselbigen in den Eydt zubringen.

Dass also ihe Churfürstliche Gnade oben vnd vndem am Rhein alle quete verordnung gethan dem Truchsessischen haussen vnd eins fahl zuwehren.

Der Prinz von Orange/wie er nach Herzog Alanzonis
 aufreyssen Antorff verlassen/ vnd sich
 in Zelandt begeben.

Hieoben habich angezeigt / wie Herzog von Alanzon des Röngs von Frankreich Brueder / mit seiner angestellten gefährlichen practiken soul gemacht/das er nit allein vil seiner Franzosen verloren / sonder lediglich auch ganz Flandern vnd Niderlandt / selbst verlossen / vnd wider zu haß mit seinem überbliebenen zufreutten haussen heren hat moessen / welches dam dem Prinzen von Orange der sich dargumal in Antorff gehalten / nit zum besten kommen/ dann ausz ursachen/ das er alle mittel gesuecht / gemelten Herzog wider in Brabant zubringen / ist er von denen in Antorff verhasset worden/ angesehen das er denselben / wider über Ihren hals wolt bringen/ der sie zuvor also gefährlicher weyß / in ewige dienstbarkeit / Ja vmb das leben selbst hat bringen wollen.

Anno 1583. Demnach vnd wie er also vermerckt / das sein gunst bey denen von Antorff taglich verändert vnd abgenommen / hat er sich eben diesen 12. Juli / als obberuerte Churfürstliche Mousierung beschrebet aus Antorff gehn Vlissingen in Zeeland gemacht / vmb von dannen sich darnach mit seiner Gemahel / vnd den ganzen seinem anhangende hoff / gehn Delft in Holland zugegeben.

Wda um dann darnach Gebhardt Truchsess auch gefunden / der aber mit lang nach seiner ankunfft gelebt; sonder dem Herzog von Alman ad Ephestos nach gefolgt / das also Gebhardt Truchsess lediglich diese zwey guete eckstein verloren / aufgenommen denn Herzog Joh. in Casiiniern / der ihme dazumal mit volck zugezogen.

Königß Henrich von Navarra Legation an:
die Teutschen Protestierenden
Fürsten.

15. Juuij. Unter dem sich Henrich der König von Frankreich zu Wasiers gehalten / fertigt der König von Navarra auch Henrich genant ein Legation oder Botschafft ab / an die Teutschen protestierenden Fürsten / vnd schickt von Verac / auss den Hoffpresidenten vnd Fürstembsten seines geheymen Rath einen genant Segurum Pardilianum / vmb dahin zuhande wie man die Caluinisch / daß ist die Granzöfisch vnd die Confessionistisch Religion in Teutschlandt verein bringen vnd accordieren mocht / damit man also mit gemeinem Rath / hulff vnd Beystandt sich wider die Catholischen inn zeyt der noth stellen könnte. Last aber vnder andern inn seiner werbung den protestierenden ansseygen.

Dieweyl der Papst zu Rom ganzliches vorhaben das leicht des Newen Euangelij ganz vnd gar auss zu lesen / wie man dan als bereit augenscheinlich sehe / in Hispanien / Italien / Frankreich / Engellandt / Schotlandt / Niderlaade / inn Schirurg / inn Schweden vnd Teutschlandt selbs / sonderlich aber ihm Erzstiftt Cöllen vnd am Rheinstrom.

So habe er nit vnderlassen wollen die Teutschen Fürsten vnd andere Stände durch gemeeten seinen Gesandten zuer suchen / Roff das sie dem gemeinen nutz zu gueten / vnd zu aufruebung vnd mehrung iher Kirchen / sich eml. ssen wolten in ein freindliche vergleichung / vnd einsinige berathschlagung vndereinander / mit der mehrtigsten Königin aus Engellandt / vnd dem gewaltigen König von Denmark / damit man zu beydien seyten / der zeyt gelegenheit nach sich mit hulff vnd beystandt versche / nicht von ersten dem Papst oder seinen anhang mit Krieg zu verfallen / sonder wan man ihe Religion vnd das New Euangelisch Liecht weyrter auflöschlen wurde wöllten / man solchen vnbillichen furnemmen / mit gewalt vnd Kriegsmacht zubegruuen.

Anno
1583.

Wobegegnen hette/solten der halbe mit Rath vnd tath darob sein/auff das man nicht mit abgesonderter macht ein jeder fuht sich selbst/dens Baptis vnd den seinigen begegne/sonder mit gesampter hand vnd berathschlagung einer dem andern halff beweysse. Damit nit/wan eyne hier der ander dort/absonderlich fechten wolt/letzlich der ganz Euangelisch hausse zu grunde vnd vndergehen muesse.

Et der König von Manare zwar/wolt zu solcher verbundnuß oder geselschafft alles was er hette/ Iha auch sein leben selbs daran strecken vnd wagen wans die not erwordern wurde/damit nur der gesmeyn nutz vnd die ehe Gottes erhalten vnd aufzgebreytet werde.

Läst auch beneben dissem/den protestierende Fürsten vnd Ständen anzeugen / wie durch Gott des Allmechtigen sondere gnaden/ nun schon zwischen Erzbischöffen von Colßen wern vom Bapst abgesallen/ der halben sie dan bey vnglücklichen zeiten/ Ihrer würden Bistumber vnd was sie gehabt entsetzt worden / vnd solches ganz vnbillicher weiss/dann ihr sachen guet vnd auffrecht gewest/ vnd ernahmet sie darauff/damit sie / die Fürsten / auffs wenigst den Truchsess/ welscher mit allein allem rechten nach zu der Churfürstlichen würde kommt/sonder auch denselben Fürsten mit dem Bandt der Religion verwant/vnd doch gleichwol von Gottes namen wege verfolgt wurde/nit verlassen/sonder wie sie wol angefangen hetten/ also auch denselben verfechten wolten helfsen/ vnd gedencen wie das ganz Teutschlande augen vnd sinne dahin schliegen/ was doch dieser Krieg für eyne außgang mochte gewinnen. Wand das endt wie alle guetherrige verhoffen guet wirtde sein/so worden alle gemüter auffgericht werden.

Da aber ein solcher ansehlicher Fürst wie Truchsess/durch sie verlassen solte werden/vnd die Churfürstliche Würde in dem Teutschlande also durch den Römischen Bapst vnder die füess getreten solte werden/ so wurden warlich alle guete herzen ihnen mieth sinken lassen/ vnd hingegen der wider sacher freuel überhand nemmen / wurde solch vnglückselig Exempel ander so wol Chur als Fürsten vnd nideste Stände / von dergleichen furnemmen wie der Truchsess angefangen/abschrecken/ vnd wurde vllkicht nimmer mehr so guete gelegenheit zu handen stossen/die Religion zuversichern vnd dem Bapst zubegnen/ damit seine Kunst Authoritet vnd vorhaben wider die Religions verwannten weyt von des Reichs boden getrieben vnd abgeshalten werde..

Wie Doctor Beuthrich mit des Herzogs Casimiri
Gasconien alberey zu Bonn vorher
ein kombt.

Mitler weyl Kombt mit einer anzahl Kriegsvolk Gasconier Doctor Beuthrich des Herzog Casimiri thun vnd lassen zu Bonn einzehogen. Und als er den andern tag darnach auff Vnkel mits den seisingen.

Anno 1583. nigen außzeucht daß glück daselbst zuuersuechen / wirdt er durch ein
Von geschossen vnd mit den seinigen / von den von Vnckel wider gehn
Von geschickt / mit ohne hinderlassung einer gueten anzahl der seint

21. Iulij. gen.

Damit er sich aber vmb die seinigen einches sins Rechen konte/
solt er auß vnd kumb den Rhein hinab auß Tuyts / alda hatt letz
lich der Alm Flecken daselbst her halten muessen / der zum andern mal
ins fewr gesleckt / in das gewaltig schon Closter S. Heriberti ver
brandt vnd widergeworffen muessen werden / noch ehe vnd zuvor sein
Guts der Herzog Johan Casimirus mit seinem haussen gehn Bonn
vnd zum Trutz sessen nachkommen.

6. August.

11. August.

Was sich mitler zeyt auch wider dem König von
Hispanien erhebt.

Hie oben hab ich erzehlet / wie die Franzosen durch mittel des
Hertzogen von Alazon dem König von Hispanien vmb seine Lander
lande gestanden / vmb wie lediglich der Herzog mit seinen leuten hatt
muessen abziehen / vmb dem König von Hispanien seine Lander lassen
muessen / vnangesehen die Königin von Engellandt / vnd der Prinz vñ
Orange vberauß darzu sehr geholffen.

Nun haben die Franzosen auch einen andern weg gesundem
dem König von Hispanien seine Inseln Azores genant abzutringen /
durch mittelemes / welcher sich Antonium einen König von Portugal
genent / dem ist auch die Königin von Engellande befürderlich ges
west / Dieser Antonius mit einem Abt Guadami genanted / vmb einem
Französischen Herzog Chartres geheyssen / war zu Tiepe in Vormans
dien / vnd zu Paris / alda man jne mit gele vnd Kriegs volct allen vors
schub gethan / vmb zu Wasser sich wider die gemelten Insulen zubes
geben.

12. August.

Der König von Hispanien dessen alles reylich bericht / hatt sein
Armada alßbald fertig / mit dem Marck graff vom Seyligen Crux
oder Sancta Crucis ganz stetlich vñ Lissbona aufzuziehen lassen mit
Kriegsleuten / Proviant / Geschütz vnd aller ander Vorriffe wol
verschen. Die Kämpfahen die Französisch Armada vñnd Kriegszug
dermassen / das sie so wol abgefertigt / vnd ihren bescheidt gehabt ein
ander mal mit wider zu kommen / dann ob wol nach erhaltenem Sieg /
dern so gretlich ankossen bey Tausentend nach widerumb bey funf
zehnhundert gewesen ohne die andern so vber die gemelten Franzosen
noch in Wapfen / haben sie mit alleyn in die 400. stuck Eleyn vnd gross
sonder auch das leben darüber verloren / die des Königs von Hispanie
gnad vnd Barmherzigkeit aufgeschlagen / vnd wie zuvor die Fran
zosen mit den Alazomo aus den Niderlanden / also haben sie auch
mit dem Don Antonio aus den Königlichen Inseln Azores weychen
vnd dem König Philippo seine Landt lassen muessen.

Wie

anno
1583.

Wie der König von Hispanien nach abziehen des
Hertzogen von Alanzon wider zu seinen
vnderthanen kommen.

Nachdem also der König von Hispanien seinde so wol das Uider
landt als die Inseln Azores verlassen haben muessen. Ergibt sich sein
nem Obersten Statthalter dem h^r von Parma/dem Marggraffen
von Colair/dem Graffen von Mansfeld ein platz nach dem andern/
vnd wird also vnder andern erobert/Landhouē den 4. Aprilis/Wen
de den 9. May/Winorberg in Flandern den 5. Junij/vnd darnach
diesen monat Augusti leylich auch Dixmuyden in Zelandt/vnd ander
Sleckenmehr.

Was aber nach ankunft des Hertzog Casimiri mit seinem gans
ben haussen / nachdem er zu Bonn Einkommen / außgericht vnd
sonst gehandlet ist worden das wollen wir samte allen was sich sonst
in Teutschlandt/Frankreich/Engellandt vnd andern orten vnd Ro
wigreich zugebragen Wieder Durchleuchtig Hertzog von Beyn Kra
westus / leylich die oberhandt gewonnen vnd auch seine Feinde eben
wieder König von Hispanien überwunden/dass werden wir im
dritten Theyl unsere Relation welcher volgt/glaubt
würdig vnd weylustig mit allen seinen vmb
ständen Erklären/det Füherzog
günstig Leser/wolle sich mits
let weyl an diesen genügen
lassen.

Giemt Gott beuelen.

FINIS.

2121